

# **Archiv der Gossner Mission**

im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin



Signatur

**Gossner\_G 1\_1574**

Aktenzeichen

7/25/0

## **Titel**

Unterlagen für die Berechnung der Bruttobezüge

Band

Laufzeit 1868 - 1974

## **Enthält**

u.a. Wahl des Betriebsobmanns-Mitarbeitervertretung; Beiträge der Krankenkasse (Barmer); Vergütungserhöhungen, Ortszuschlag, Kindergeld; Berlin-Förderung mit Gesetzblatt; Zuwendungen; Verfügungen zur Berechnung der Bruttobezüge;

Januar  
1/1971

Lohnsteuer  
Vermögensbildung  
Prämienrecht  
Beitagsrecht der  
Sozialversicherung

C 4206 E

# Lohnsteuer aktuell

Dr. Herbert Vogel  
Selbitz/Obfr.

## Lohnsteuer-Jahresausgleich 1970 durch das Finanzamt

Seite 3

Regierungsrat  
Peter Ninnemann  
Bonn

## Neue Wege der steuerlichen Arbeitnehmerförderung in Berlin

Seite 5

Erich Lührs  
Hamburg

## Das beitragspflichtige Entgelt in der Sozialversicherung

Seite 22

In dieser Ausgabe finden Sie Beiträge aus folgenden Sachgebieten:

Lo 2, 3 Arbeitslohn/Sachbezüge  
Lo 7-19 Ausschreibung der  
Lohnsteuerkarte  
Lo 20 Werbungskosten  
Lo 20a Sonderausgaben  
Lo 25-25a Außergewöhnliche  
Belastung  
Lo 25b-26b Besondere  
Freibeträge

Lo 70 Lohnsteuer-Jahres-  
ausgleich  
Lo 78 Ergänzungsabgabe  
Lo 80 Konjunkturzuschlag  
Lo 90 Berlinförderungsgesetz  
Prä 1 Wohnungsbauprämiengesetz  
Prä 2 Sparprämiengesetz

Soz 1 Versicherungs- und  
Beitragspflicht  
Soz 2 Versicherungs- und  
Beitragsfreiheit  
Soz 3 Versicherungsbeiträge  
Soz 5 Beitragspflichtiges Entgelt

**HEINRICH  
BAUER  
VERLAG**

Editorial  
Mission

# Inhaltsverzeichnis 1/1971

– Übersicht über die Sachgebiete und Stichwörter siehe Seite 26 und 27 –

Sachgebiet		Seite
<b>Lo 2, 3</b>	Wert freier oder verbilligter Mahlzeiten und freier oder verbilligter Unterkunft (Erlaß)	8
<b>Lo 2, 3</b>	Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zur befreien Lebensversicherung von Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaften (Erlaß)	9
<b>Lo 2, 3</b>	Prämiierung von Gruppenvorschlägen (Erlaß)	9
<b>Lo 17–19</b>	Steueränderungsgesetz 1971; Kinderfreibeträge für nichteheliche Kinder (Hinweis)	10
<b>Lo 20</b>	Steuerliche Behandlung der Wahlkampfkosten bei kommunalen Wahlbeamten (Erlaß)	9
<b>Lo 20</b>	Aufwendungen für Dienstreisen, die den Reisekostenersatz des Arbeitgebers übersteigen (Verfügung)	10
<b>Lo 20a</b>	Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz; steuerliche Behandlung der Zuschüsse des Arbeitgebers (Hinweis)	10
<b>Lo 25–25a</b>	Besuchsreisen in die DDR und nach Ost-Berlin; hier: Aufwendungen für Geldumtausch (Verfügung)	19
<b>Lo 25b–26b</b>	Objektmäßige Beschränkung der 7b-Absetzungen beim unentgeltlichen Erwerb (Erlaß)	19
<b>Lo 70</b>	Lohnsteuer-Jahresausgleich 1970 durch das Finanzamt (Aufsatz)	3
<b>Lo 78</b>	Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer; hier: nachträgliche Einbehaltung (Erlaß)	20
<b>Lo 80</b>	Erhebung des Konjunkturzuschlags im Dezember (Hinweis)	8
<b>Lo 80</b>	Vorzeitige Rückzahlung des Konjunkturzuschlags an ausländische Gastarbeiter? (Hinweis)	20
<b>Lo 90</b>	Neue Wege der steuerlichen Arbeitnehmerförderung in Berlin (Aufsatz)	5
<b>Prä 1</b>	Erhöhung des begünstigten Sparvolumens nach § 3 Abs. 6 WoPG (Erlaß)	21
<b>Prä 1</b>	Verlängerung der Antragsfrist für Wohnungsbauprämien (Erlaß und Hinweis)	21
<b>Prä 2</b>	Annahme des Abfindungsangebots eines Mehrheitsaktionärs beim prämienbegünstigten Wertpapiersparen (Hinweis)	21
<b>Soz 1</b>	Neues Recht in der Krankenversicherung ab 1. Januar 1971 (Hinweis)	24
<b>Soz 2</b>	Möglichkeiten der Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitrag)	23
<b>Soz 3</b>	Firmenabrechnungsverfahren (Beitrag)	25
<b>Soz 5</b>	Das beitragspflichtige Entgelt in der Sozialversicherung (Aufsatz)	22

## Rechtsprechungsdienst und Beispiele

<b>Lo 2, 3</b>	Steuer bei verbilligter Dienstherren-Wohnung	11
<b>Lo 2, 3</b>	Keine ESt-Ermäßigung bei Altersrenten-Nachzahlung	11
<b>Lo 20</b>	Keine Werbungskosten bei Zeitwertersatz für das Kfz von dritter Seite	13
<b>Lo 20</b>	Unfallkosten als Werbungskosten beim Steuern eines Dritten	13
<b>Lo 20a</b>	Unterhalt an geschiedene Ehefrau – Sonderausgaben?	15
<b>Lo 25, 25a</b>	Grenzen der Steuerfreiheit bei auswärtiger Unterbringung	15
<b>Lo 70</b>	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (Beispielsberechnung)	11
<b>Lo 70</b>	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt (Beispielsberechnung)	13
<b>Lo 70</b>	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt (Beispielsberechnung)	15
<b>Soz 1</b>	Versicherungspflicht bei vorübergehender Auslandsbeschäftigung	17
<b>Soz 2</b>	Wie wird eine beitragsfreie Mitgliedschaft bei Gewährung von Übergangsgeld berechnet?	17
<b>Soz 5</b>	Wann darf eine Krankenkasse die Beiträge schätzen?	17

In Heft 12/1970 ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich (LStJA) durch den Arbeitgeber behandelt worden. Im Nachstehenden gibt Dr. Herbert Vogel einen allgemeinen Überblick über den LStJA, den das FA durchzuführen hat. Wir werden im nächsten Heft unter Berücksichtigung der bis dahin in Kraft getretenen Verordnung über den LStJA 1970 ausführliche Erläuterungen zu allen Fragen bringen, die für die Stellung des Antrags auf Durchführung des LStJA von Bedeutung sind.

## Lo 70

### Lohnsteuer-Jahresausgleich 1970 durch das Finanzamt

Dr. Herbert Vogel, Selbitz/Obfr.

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich, den das Finanzamt durchzuführen hat, unterscheidet sich vom betrieblichen (vom Arbeitgeber durchzuführenden) Jahresausgleich in wesentlichen Punkten:

1. Der vom Arbeitgeber durchzuführende unter Gesetzeszwang stehende Jahresausgleich bedarf keines Antrages durch den steuerpflichtigen Arbeitnehmer. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt ist nur auf Antrag möglich.

2. Der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich beschränkt sich auf wenige klar umrissene Fälle, in denen er durchgeführt werden muß oder bei weniger als 10 Arbeitnehmern durchgeführt werden kann. Das sind Fälle, bei denen es sich um eine reine Rechenaufgabe handelt, um den Ausgleich zwischen der Steuer auf den Jahreslohn nach Abzug

des Weihnachtsfreibetrages und den im Laufe des Jahres nicht unbedingt vom gleichen Arbeitgeber einbehaltenden Steuerbeträgen für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume.

Für das Finanzamt gibt es keine Einschränkung. Es bearbeitet nicht nur alle übrigen Fälle, sondern auch solche, die vom Arbeitgeber hätten erledigt werden müssen.

3. Der Ausgleich im Betrieb beginnt im allgemeinen mit der letzten Lohnzahlung im Dezember. Er muß bis zum März durchgeführt sein (sonst wird der Arbeitnehmer trotz der gesetzlichen Vorschrift auf den Ausgleich durch das Finanzamt verwiesen), während die Bearbeitung durch das Finanzamt, von Ausnahmen abgesehen, erst nach Ablauf der Einreichungs-

frist zum 30. April 1971 aufgenommen wird.

Es gehört zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, seinen unerfahrenen Arbeitnehmer auf die Antragspflicht aufmerksam zu machen, eventuell mit dem Hinweis, der möglichst recht früh erfolgen sollte, daß die dazu erforderliche abgeschlossene Lohnsteuerkarte nach Mitteilung, daß sie der Arbeitnehmer ausgehändigt haben will, nach angemessener Frist im Lohnbüro abgefordert werden können. Die frühzeitige Abforderung ist notwendig, um den betrieblichen Ausgleich zu vermeiden, die angemessene Frist, um den Abschluß der Lohnsteuerkarten bewerkstelligen zu können. Alle Lohnsteuerkarten müssen sowieso abgeschlossen werden, so daß die Herausgabe keine wesentliche Mehrbelastung zu bedeuten hat. Die nicht abgeforderten Lohnsteuerkarten liefert der Arbeitgeber im Mai an das Finanzamt zu statistischen Zwecken und zur Herausrechnung der Kirchensteueranteile ab.

Es empfiehlt sich, daß der Arbeitgeber sich den Empfang der Lohnsteuerkarte quittieren läßt, wie er es bei vorübergehender Herausgabe auch tun sollte, denn er ist bei Lohnsteueraußabenprüfungen Rechenschaft über fehlende Karten schuldig.

Der Arbeitnehmer braucht vom Arbeitgeber nicht nur eine Unterlage über den Jahresarbeitslohn, die Lohn- und Kirchensteuerabzüge, die Ergänzungsabgabe, die Sozialversicherungsabzüge und die vermögenswirksamen Anlagen, sondern auch die Aufführung von Lohnteilen, die einem begünstigten Steuersatz

unterlegen haben oder steuerfrei gezahlt wurden. Diese Angaben können alle auf der Lohnsteuerkarte gemacht werden.

Die Angabe der **vermögenswirksamen Leistungen** ist in diesem Jahre letztmalig steuerlich von Bedeutung. Die bisher geltende Befreiung von der Lohnsteuer und den Abzügen zur Sozialversicherung entfiel am 1. 1. 1971. Sie machte der sozial viel gerechteren Arbeitnehmersparzulage Platz, die vom Arbeitgeber ausbezahlt wird. Sie gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. In Berlin wird daneben die scherweise „Zittergroschen“ genannte Zulage gezahlt, vermehrt um ein Kindergeld von 20,- DM vom 1. Kind ab. Dafür entfiel die Steuerpräferenz, die nur mehr in der Veranlagung in Erscheinung tritt. Die Zulage wird auf die Präferenz in der Veranlagung angerechnet. Sie bleibt aber erhalten, wenn sie die Präferenz übersteigt.

Zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer **Sozialversicherungsbeiträge** zur Weitergabe an eine Ersatzkasse aus, so hat er sich von der Abführung am Jahresende zu überzeugen und über die Abzüge eine Bescheinigung in der Lohnsteuerkarte auszustellen. Ähnliches gilt für freiwillige Leistungen auf diesem Gebiet.

Der **Konjunkturdämpfungszuschlag** spielt nur noch im ersten Halbjahr 1971 eine Rolle. Er wird nicht in den Jahresausgleich einbezogen, denn er ist keine Steuer, sondern ein an der Steuer gemessener, unverzinslicher, zwangsersparter Geldbetrag.

Dagegen schließt der Lohnsteuer-Jahresausgleichsantrag immer die Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe mit ein.

Für den Antrag beim Finanzamt benötigt der Arbeitnehmer einen amtlichen Vordruck (notfalls mit Anlagen), der kostenlos vom Finanzamt zur Verfügung gestellt wird.

Diese Antragsvordrucke, von deren Ausfüllung und Unterschreibung die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs abhängig gemacht wird, können vom Arbeitgeber im Lohnbüro oder beim Betriebsrat oder der Betriebskrankenkasse bereithalten werden. Diese Unterstützung sowie die Hilfe bei der Ausfüllung des Vordruckes und Beratung über Möglichkeiten, Freibeträge in Anspruch zu nehmen, gehört zur zulässigen, betrieblichen Fürsorge und nicht etwa zu unerlaubter den steuerberatenden Berufen vorbehaltener Steuerberatung.

Aus der Tatsache, daß der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich nur eine reine Rechenaufgabe sein kann, ergeben sich die Fälle, in denen der Arbeitgeber den Jahresausgleich **nicht** durchführen darf.

Diese Fälle sind in der Lohnsteuer - Jahresausgleichsverordnung aufgezählt. Die jüngste Verordnung 1970/71 brachte durch Übergang zum Stichtagsprinzip einen Wegfall der einschränkenden Positionen für die Fälle, daß eine günstigere Steuerklasse nicht das ganze Jahr bestanden hat, aber die Erweiterung um drei Positionen:

a) Der Arbeitnehmer kann den Antrag stellen, den Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht** durchzuführen (vielleicht um einer Pfändung die Grundlage zu entziehen).

b) Der betriebliche Ausgleich unterbleibt, wenn die Steuerklasse V (Arbeitnehmerehepaare, wo für den anderen Ehegatten die Klasse III gilt) oder VI (2. oder weiteres Arbeitsverhältnis) anzuwenden war. VI kann auch bei Lohnsteuerabzug wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte infrage gekommen sein.

Diese Arbeitsverhältnisse gehören immer zu einem Hauptarbeitsverhältnis. (Die schuldhafte Nichtvorlage läßt ein anderes

Arbeitsverhältnis vermuten, bei V ist es das des Ehegatten, bei VI das eigene.)

Der betriebliche Jahresausgleich könnte hier zu einer Erstattung führen, die nicht erwünscht ist. Der Arbeitnehmer könnte dann den vorgeschriebenen Lohnsteuer-Jahresausgleichsantrag oder die Veranlagung „vergessen“, weil er befürchten muß, durch die Zusammenfassung seiner Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in die Progression hineinzurutschen.

c) Der betriebliche Jahresausgleich muß unterbleiben, wenn der Arbeitnehmer nachträglich Freibeträge geltend machen will oder gewährte höher angesetzt wissen will oder abgelehnte erneut beantragen will. Im Laufe des Jahres nicht voll gewährte Freibeträge oder abgelehnte können im Jahresausgleich durch das Finanzamt, wo möglich besser belegt und begründet, nochmals beantragt werden.

**Führt der Arbeitgeber den Ausgleich zu Unrecht durch, so wird dem Steuerpflichtigen dadurch nicht der Weg zum Jahresausgleich durch das Finanzamt oder zur Veranlagung abgeschnitten.** Umgekehrt wird der Arbeitnehmer nicht von der Pflicht entbunden, den Antrag zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleiches zu stellen, wenn dieser vorgeschrieben ist, aber der Arbeitgeber diesem Antrag durch – falsche – betriebliche Erledigung zuvorgekommen ist (z. B. bei vorläufiger Eintragung eines Freibetrages).

#### Zusammenfassung:

1. Für den Jahresausgleich durch das Finanzamt besteht Antragszwang. Ohne Antrag kein Jahresausgleich.
2. Es besteht die Empfehlung zur Verwendung amtlicher Vordrucke. Darüber hinaus ist der amtliche Vordruck eine wichtige Hilfe durch die Aufzählung der

Positionen, die zu einer Erstattung führen können. Wenn ein Antrag unter Eintragung aller notwendigen Angaben auf einen Briefbogen gemacht würde, so wäre das kein Grund für die Ablehnung.

3. Alle Angaben im Vordruck müssen belegt (nachgewiesen) oder wenigstens glaubhaft gemacht werden (z. B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

#### 4. Letzter Termin für die Einreichung ist der 30. April 1971.

Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn er sich bei der ersten Leerung des Finanzamtsbriefkastens am 2. Mai 1971 unter der Eingangspost befindet. Es genügt zur Fristwahrung, daß der Antrag gestellt ist. Unterlagen können nachgereicht werden.

Der Antragstellung käme eine Mitteilung an das Finanzamt gleich, der Steuerpflichtige befindet sich ... beruflich unterwegs ... zur Kur ... im Krankenhaus usw. Er bitte um Nachsicht. Er werde nach Rückkehr alles Nötige veranlassen o. ä.

Beauftragt der Steuerpflichtige einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung und Einreichung des Antrages, so kann auch bei ihm eine versäumte Frist nur mit guter Begründung zur Nachsicht führen.

Stellt es sich heraus, daß ein Fall der Veranlagung vorliegt, reicht die Lohnsteuerstelle den Antrag an den Veranlagungsbezirk weiter. Die Frist gilt als gewahrt. Stellt es sich umgekehrt heraus, daß eine Einkommensteuererklärung eingereicht wurde, wo ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich genügt hätte, wird er von der Lohnsteuerstelle als fristgerecht eingereicht betrachtet, wenn nicht die Vermutung besteht, daß die Veranlagung nur vorgetäuscht wurde, um die Fristversäumnis zu vertuschen.

## Lo 90

### Neue Wege der steuerlichen Arbeitnehmerförderung in Berlin

Regierungsrat Peter Ninnemann, Bonn

#### Vorbemerkung

Durch das Gesetz zur Änderung des Berlindhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 826, BStBl I S. 788) ist eine neue Form der Arbeitnehmerbegünstigung auf steuerlichem Gebiet geschaffen worden. Um die Verbesserungen des **Berlinförderungsgesetzes** (BFG), wie die offizielle Bezeichnung des früheren Berlindhilfegesetzes (BHG) nunmehr lautet, für die Arbeitnehmer in finanzieller Hinsicht deutlich zu machen, ist zunächst ein kurzer Blick auf die bisherige Regelung erforderlich.

Das BHG in der Fassung vom 1. Oktober 1968 (BGBl I S. 1049, BStBl I S. 1128), das mit einer Ergänzung durch das BFG bis zum 31. Dezember 1970 gegolten hat, sah für Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem aktiven Arbeitsverhältnis in Berlin (West) bezogen, eine weitgehend zweieckige Förderung auf steuerlichem Gebiet vor. Auf der einen Seite wurde die Lohnsteuer, die auf die Einkünfte aus Berlin (West) entfiel, ebenso wie die Einkommensteuer um 30 v.H. ermäßigt (**Steuerpräferenz**). Auf der anderen Seite erhielten die Berliner Arbeitnehmer aus dem Lohnsteueraufkommen eine nach der Höhe ihres Arbeitslohns bemessene **Zulage**, die auch jenen Arbeitnehmern einen Vorteil verschaffen sollte, die wegen ihres niedrigen Arbeitslohns keine oder nur in geringer Höhe Lohnsteuer zahlten, und daher aus der Lohnsteuerpräferenz keinen oder nur geringen Nutzen ziehen konnten. Der Vomhundertsatz der Arbeitnehmerzulage war deshalb degressiv gestaffelt. Er betrug bei einem Monatslohn bis zu 500 DM 5 v.H., sank dann stufenweise auf 1 v.H., wobei die

absolute höchste Zulage bei einem Monatslohn zwischen 1590 DM und 2109 DM mit einem Betrag von 45,80 DM erreicht wurde. Bei einem Monatslohn von mehr als 2840 DM wurde eine Zulage nicht mehr gezahlt. Von diesem Betrag an erfolgte die Arbeitnehmerförderung also nur eingleisig über die Lohnsteuerpräferenz.

Ausgangspunkt für die im BFG vorgenommenen Änderungen war die Feststellung, daß die bestehende steuerliche Arbeitnehmerförderung in Form der Lohnsteuerpräferenz mit wesentlichen Mängeln behaftet war. Für den einzelnen Arbeitnehmer war die Präferenz in ihrer konkreten Höhe nicht überschaubar; außerdem bewirkte sie bei Verheiraten gegenüber Ledigen und bei Verheirateten mit Kindern gegenüber Verheirateten ohne Kinder bei gleichen Bruttolöhnen eine geringere Vergünstigung.

#### Gestaltung der Zulage ab 1. Januar 1971

Im Mittelpunkt der Neuregelung der Arbeitnehmerförderung nach dem BFG steht das neugeschaffene Zulagensystem (§ 28 Abs. 4 BFG). Danach erhält jeder Arbeitnehmer eine Zulage von 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (im Regelfall des Bruttoarbeitslohns) zuzüglich eines Zuschlags von 22 DM monatlich, 5 DM wöchentlich oder 1 DM täglich für jedes Kind, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält.

Der einheitliche Vomhundertsatz der **Arbeitnehmerzulage** von 8 v.H. ist in etwa nach dem

höchstmöglichen Gesamtvorteil aus der Lohnsteuerpräferenz und der Arbeitnehmerzulage nach dem geltenden Recht ausgerichtet. Dabei ist es jedoch theoretisch möglich, daß sich Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage für Arbeitnehmer in der Steuerklasse I mit Monatslöhnen zwischen etwa 1000 DM und 2800 DM und für Arbeitnehmer in der Steuerklasse II (ohne Kinder) mit Monatslöhnen zwischen etwa 1500 DM und 2800 DM ergeben. Diese werden jedoch im Einzelfall in dieser Gruppe nicht mehr als 15 DM monatlich betragen, weil auch bei diesem Personenkreis davon auszugehen ist, daß ihm Steuerfreibeträge wenigstens im gewissen Umfang zustehen.

Der **Kinderzuschlag** von 22 DM monatlich je Kind, der im Rahmen der neuen Arbeitnehmerzulage vorgesehen ist, soll einen besonderen Anreiz auf größere westdeutsche Arbeitnehmerfamilien ausüben, sich in West-Berlin anzusiedeln. Gleichzeitig sollen aber auch die größeren Standortnachteile Berliner Arbeitnehmerfamilien mit Kindern gegenüber Arbeitnehmern ohne Kinder im Rahmen des Möglichen finanziell ausgeglichen werden. Der Kinderzuschlag ist der Einfachheit halber an den steuerlichen Kinderfreibetrag angeknüpft.

Von dem Zeitpunkt an, von dem bei Erhebung der Lohnsteuer erstmals ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen ist, soll auch der entsprechende Kinderzuschlag gewährt werden. In den Fällen der Steuerklasse IV und des § 32 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 3 EStG, in denen bei der Besteuerung Kinderfreibeträge nur zur Hälfte berücksichtigt werden, ist der Kinderzuschlag ebenfalls nur zur Hälfte zu gewähren.

Welche Verbesserungen die neue Zulage und insbesondere der Kinderzuschlag für den ein-

zelenen Arbeitnehmer mit sich bringen, mögen die folgenden Beispiele zeigen:

## Beispiel 1

Bruttolohn 1600,— DM, Steuerklasse III/0 (verheiratet, ohne Kinder)

Vergünstigung nach dem BHG  
(Präferenz u. Zulage): 113,— DM

Vergünstigung nach dem BFG  
(8 v.H.-Zulage): 128,— DM

## Beispiel 2

Bruttolohn 1600,— DM, Steuerklasse III/2 (verheiratet, 2 Kinder)

Vergünstigung nach dem BHG: 99,10 DM

Vergünstigung nach dem BFG  
(8 v.H.-Zulage  
u. 2 Kinderzuschläge): 172,— DM

Das Ausmaß der neuen Vergünstigung läßt es nur als folgerichtig erscheinen, daß die Arbeitgeber künftig verpflichtet sind, in den Lohnabrechnungen und Lohnsteuerbescheinigungen den Arbeitslohn und die jeweilige Zulage einschließlich etwaiger Kinderzuschläge getrennt auszuweisen (§ 29 Abs. 5 BFG). Diese Ergänzung soll sicherstellen, daß die Arbeitnehmer die Zulage als eine besondere Leistung des Staates neben dem eigentlichen Arbeitslohn ohne weiteres erkennen können.

Wie bisher gelten diese Zulagen weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten auch arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts (§ 28 Satz 3 und 4 BFG).

Die letztgenannte Regelung hat zur Folge, daß der Arbeitnehmer bei einer falschen Berechnung

der Zulage zu seinen Ungunsten nicht gegen den Arbeitgeber beim Arbeitsgericht vorgehen kann. Im BFG ist daher wie bisher ein besonderes Festsetzungsverfahren auf Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt der Betriebsstätte vorgesehen. Die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung über die Höhe der Zulage ist auch für den Arbeitgeber verbindlich (§ 29 Abs. 2 BFG).

Im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer findet die Lohnsteuerpräferenz in Zukunft also – abgesehen von Versorgungsbezügen – keine Anwendung mehr, sondern nur noch das neue Zulagensystem. Trotzdem behält auch die bisherige Einkommensteuer-(Lohnsteuer)-Präferenz für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ihre besondere Bedeutung, denn die Neukonzeption der Arbeitnehmerzulage besteht in einer Zusammenfassung der bisherigen Arbeitnehmerzulage mit der Lohnsteuerpräferenz. § 21 Abs. 2 BFG ist deshalb dahingehend ergänzt worden, daß die Einkommensteuerpräferenz insoweit, als sie auf zulagebegünstigte Einkünfte entfällt und die Zulage nicht übersteigt, nicht gewährt werden darf. In den Fällen der hochverdienenden Arbeitnehmer, bei denen die auf die zulagebegünstigten Einkünfte entfallende Einkommensteuerpräferenz die Zulagen übersteigt, soll der Unterschiedsbetrag zusätzlich zur Zulage gewährt werden. In diesen Fällen bleibt im Ergebnis der derzeitige Besitzstand, nach dem nur die Einkommensteuerpräferenz gewährt wird, erhalten.

## Beispiel 3

Ein lediger Arbeitnehmer (StKI I) hat einen Monatslohn von brutto 4500,— DM. Hiervon sind 1504,30 DM Lohnsteuer zu zahlen. Er erhält jedoch die 8 v.H.-Zulage auf den Bruttolohn von 360,— DM. Bei der Veranlagung zur Ein-

kommensteuer ergibt sich dann folgende Berechnung:

1. Jahreslohn	54 000,— DM
gezahlte Lohnst.	18 052,— DM
erhalt. Zulagen	4 320,— DM
2. Einkommensteuer-präferenz 30 v.H.	
der Jahressteuer	5 415,60 DM
davon ab erhal-tene Zulagen	4 320,— DM
Unterschieds-betrag	1 095,60 DM

Da der Gesamtbetrag der erhaltenen Zulagen hinter der Einkommensteuerpräferenz zurückbleibt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Auszahlung des Unterschiedsbetrages von 1 095,60 DM.

Eine wesentliche Verbesserung für Berliner Arbeitnehmer stellt die Weitergewährung der Zulage in einer Reihe von Fällen dar, bei denen die aktive Beschäftigung im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses unterbrochen oder eingeschränkt wird, z. B. bei Krankheit des Arbeitnehmers (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BFG). Diese **Ausdehnung der Zulagenbegünstigung** ist auf Sachverhalte ausgerichtet, da der Gesetzgeber in den verschiedensten Sozialgesetzen in der Weise für förderungswürdig hielt, daß er Entschädigungsleistungen mit Lohnersatzfunktion vorgesehen hat. Die Entscheidung darüber, ob nur eine Unterbrechung oder Einschränkung des konkreten Beschäftigungsverhältnisses vorliegt, richtet sich auch danach, ob der Arbeitnehmer eine der im BFG abschließend aufgezählten Lohnersatzleistungen erhält. Eine Weitergewährung der Zulage scheidet natürlich dann aus, wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet worden ist oder wenn der Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub macht.

Um dem Arbeitgeber die Berechnung der Zulage auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen

dem Arbeitnehmer solche **Lohnersatzleistungen** zufließen, sind im BFG besondere Regelungen über die **Bemessungsgrundlage** getroffen worden, da dem Arbeitgeber ein laufender Arbeitslohn für die Berechnung der Zulage nicht zur Verfügung steht. Soweit in diesen Fällen das Dienstverhältnis bereits in dem der Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung vorangegangenen Lohnabrechnungszeitraum bestanden hat, soll sich die Höhe der Zulage nach dem Arbeitslohn dieses Lohnabrechnungszeitraums bemessen. Durch die Bezugnahme auf einen abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraum wird die Feststellung der Bemessungsgrundlage objektiviert und erleichtert.

Für die Fälle, in denen das Dienstverhältnis erst in dem Lohnabrechnungszeitraum begonnen hat, in dem die Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung eingetreten ist, muß jedoch an den Arbeitslohn dieses noch nicht beendeten Lohnabrechnungszeitraums angeknüpft werden. Es soll dann der Arbeitslohn maßgebend sein, der auch ohne die Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung für den Arbeitnehmer bei der für ihn persönlich in Betracht kommenden Arbeitszeit im Lohnabrechnungszeitraum ergeben würde. Im übrigen soll in beiden Fallbereichen die Bemessungsgrundlage auf einen Kalendertag umgerechnet werden, um eine einheitliche Berechnung der Zulage zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der Weitergewährung der Zulage ist noch von Bedeutung, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Zufluß der Lohnersatzleistungen nachweisen muß, soweit er diese nicht vom Arbeitgeber selbst erhält (§ 28 Abs. 6 BFG). Außerdem erschien es nicht gerechtfertigt, daß die in den vorbezeichneten Fällen weitergewährten Zulagen bei

einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer auf die Präferenz angerechnet werden, weil diese Zulagenbeträge in engem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Daher sind in den Lohnbescheinigungen nur die Zulagen offen auszuweisen, die zum echten Arbeitslohn gewährt worden sind (§ 29 Abs. 5 BFG).

Unter dem Gesichtspunkt einer einfacheren Berechnung der Zulage ist die neue **Aufrundungsvorschrift** zu sehen (§ 28 Abs. 3 BFG). Bei der Aufstellung von Zulagentabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnabrechnung können entsprechend den jeweiligen Rundungsendbeträgen (bei täglicher Lohnabrechnung Endbeträge von 1 DM und 0,50 DM, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf durch 2,50 DM ohne Rest teilbare Endbeträge, bei monatlicher Lohnabrechnung auf volle 10 DM-Beträge) Tabellenstufen gebildet werden, wodurch der Tabellenumfang auf ein vertretbares Maß begrenzt wird. Bei mehrtägigen

Lohnabrechnungszeiträumen, die weder eine Woche noch einen Monat umfassen, soll der sich für den Arbeitstag ergebende Aufrundungsvorteil berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitstage soll allgemein von einer 5-Tage-Woche ausgegangen werden. Die gleiche Aufrundung, die bei täglicher Lohnabrechnung im Normalfall beim Tagesarbeitslohn vorgenommen werden soll, soll auch in Fällen der Weitergewährung der Zulage bei der auf einen Kalendertag umgerechneten Bemessungsgrundlage angewandt werden. Die ggf. aufzustellende Zulagentabelle für tägliche Lohnabrechnungen ist hiernach auch für die Ermittlung der Zulage in den Fällen der Zulagenweitergewährung anwendbar, wodurch die verwaltungsmäßige Mehrbelastung der Arbeitgeber eingeschränkt wird. Lohnempfänger, die Arbeitslohn

aus einem **früheren Dienstverhältnis** (Versorgungsbezüge) beziehen, erhalten nach dem BHG lediglich die Lohnsteuerpräferenz. Durch die Novelle vom 23. Juni 1970 wird dieser Grundsatz nicht berührt. In Zukunft ist dies der einzige Fall der Gewährung der Steuerpräferenz nach dem BFG im Rahmen der Lohnsteuererhebung. Werden jedoch Versorgungsbezüge gleichzeitig mit Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse gezahlt, so sind sie diesem Arbeitslohn zuzurechnen mit der Folge, daß weiterbeschäftigte Pensionäre sowohl für ihre Versorgungsbezüge als auch für den Arbeitslohn auf Grund ihrer Weiterbeschäftigung die Berlinzulage von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage zuzüglich des Kinderzuschlags erhalten (§ 26 Abs. 1 BFG). Durch diese Regelung soll eine Aufteilung der Gesamtbezüge in zulagebegünstigten Arbeitslohn und nicht-zulagebegünstigte, aber präferenzbegünstigte Versorgungsbezüge in den bezeichneten Fällen vermieden werden, da die Bezüge einheitlich der Lohnsteuer unterworfen werden und deshalb eine Ermittlung der auf die Versorgungsbezüge entfallenden Präferenz rechtlich und tatsächlich schwierig wäre.

Wie bisher soll die Finanzierung der Zulage aus dem Lohnsteueraufkommen erfolgen. Der **Arbeitgeber** hat den Gesamtbetrag der von ihm gezahlten Zulagen der Summe der von seinen Arbeitnehmern einbehalteten Lohnsteuer zu entnehmen und von dieser bei der nächsten Lohnsteueranmeldung **offen abzusetzen**. Übersteigt der Gesamtbetrag der Zulagen die Summe der einbehalteten Lohnsteuer, so ist der übersteigende Betrag auf **Antrag des Arbeitgebers** von dem Finanzamt zu erstatten, an das er im Regelfall die Lohnsteuer abzuführen hat.

Wegen der finanziellen Verbesserungen des BFG für die Arbeitnehmer und im Hinblick auf die nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz ab 1. Januar 1971 vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitnehmersparzulagen, die ebenfalls aus dem Lohnsteueraufkommen finanziert werden sollen, könnte hiermit vielen Arbeitgebern die Last einer ständigen Vorfinanzierung der Zulage nach dem BFG auferlegt werden, was nicht als wünschenswert erscheint. In diesem Zusammenhang wird der in § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BFG enthaltenen Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung eine Verrechnung der Berlinzulage mit anderen vom Arbeitgeber einzubehaltenden Abgaben und Beiträgen zuzulassen, eine besondere Bedeutung zu kommen.

Schließlich ist noch eine **Einschränkung** bei der Zulagengewährung zu erwähnen. Nach § 28 Abs. 2 Satz 5 BFG sind Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 42a Abs. 1 Ziff. 2 oder nach § 42a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem **Pauschsteuersatz** erhoben wird, **nicht** in die Bemessungsgrundlage für die Zulage **einzubeziehen**. Diese Änderung soll klarstellen, daß mit Ausnahme des pauschal besteuerten Arbeitslohns, der an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind, bezahlt wird, **pauschal besteuerte Bezüge nicht zulagbegünstigt sind**. Hierzu können z. B. steuerpflichtige Erholungsbeihilfen, steuerpflichtige Sachzuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen und nachträglich als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelte Zuwendungen gehören. In diesen Fällen erscheint dem Gesetzgeber eine Zulagbegünstigung nicht gerechtfertigt.

Die vorstehend behandelten Änderungen, vom Kinderzuschlag abgesehen, finden erstmals auf den laufenden Arbeitslohn Anwendung, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird (§ 31 Abs. 1 BFG). Diese wie auch die weitere Formulierung der Anwendungsvorschrift ist gewählt worden, um Manipulationen zur Erlangung der verbesserten Arbeitnehmerzulagen, die jeweils für einen Lohnabrechnungszeitraum gewährt werden sollen, auszuschließen. Es soll damit im wesentlichen nichts anderes gesagt werden, als daß die Änderungen am 1. Januar 1971 wirksam werden.

## Lo 80 Erhebung des Konjunkturzuschlags im Dezember

### Hinweis

Zahlreiche Arbeitgeber berechnen die **Lohnsteuer von den Arbeitslöhnen für den Monat Dezember** in der Weise, daß sie

- a) zunächst den **Jahresarbeitslohn** feststellen,
- b) für diesen Jahresarbeitslohn die **Jahreslohnsteuer ermitteln**,
- c) auf die Jahreslohnsteuer die für die vorangegangenen Lohnzahlungszeiträume (in der Regel für die Monate Januar bis November) des Kalenderjahrs **Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer anrechnen** und
- d) die hiernach gegenüber der Jahreslohnsteuer **zu wenig** oder **zuviel** gezahlte Lohnsteuer als Lohnsteuer für den Dezemberlohn **einbehalten bzw. erstatten** (verrechnen).

Bei diesem Verfahren werden die Lohnsteuerberechnung für den Arbeitslohn des Monats Dezember und der Lohnsteuer-Jahresausgleich praktisch in einem Arbeitsgang durchgeführt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie in derartigen Fällen der **Konjunkturzuschlag** zu berech-

nen ist. Der Bundesminister der Finanzen hat hierzu in den Antworten auf die an ihn gerichteten Eingaben folgende Auffassung vertreten:

„Wenn auch bei diesem Verfahren der Lohnsteuer-Jahresausgleich zusammen mit der Lohnsteuerberechnung für Dezember in einem Arbeitsgang vorgenommen wird, so handelt es sich **nicht** um einen Lohnsteuer-Jahresausgleich im eigentlichen Sinne, sondern um eine besondere Art der Lohnsteuerberechnung für die Bezüge des Monats Dezember. Die **hiernach ermittelte Lohnsteuer von den Dezemberbezügen bildet dann auch die Bemessungsgrundlage für den Konjunkturzuschlag**. Sollte sich bei Anwendung des Verfahrens allerdings für den Monat Dezember eine (echte) Lohnsteuererstattung ergeben, so führt das nicht auch zu einer Erstattung des Konjunkturzuschlags; in diesen Fällen beträgt der Konjunkturzuschlag für Dezember 0 DM.“

Vergleiche dazu auch unser Beispiel in Heft 11/1970 S. 13.

## Lo 2, 3

### Wert freier oder verbilligter Mahlzeiten und freier oder verbilligter Unterkunft

### Erlaß

Die **lohnsteuerliche Behandlung** des Werts freier oder verbilligter Mahlzeiten und freier oder verbilligter Unterkunft hat in der Praxis vielfach zu Unklarheiten und Schwierigkeiten geführt. Im Interesse einer endgültigen Klärung der bestehenden Zweifel hat das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen** durch Erlaß vom 21. Oktober 1970 S 2334 – 11/28 – 33 513 – folgendes ausgeführt:

„1. Ist ein **Arbeitnehmer** in die Haus- und Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers eingegliedert (Abschn. 14 Abs. 1 letzter Satz LStR), so ist der Wert der Unterkunft und Verpflegung stets mit den **amtlichen Sachbezugswerten** zu bemessen; ein Abzug nach Abschn. 2 Abs. 2 Ziff. 3 LStR oder nach Abschn. 15 Abs. 1 LStR kommt nicht in Betracht.

2. Ist ein Arbeitnehmer in die Haus- und Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers nicht eingegliedert, so gilt das Folgende:

a) Bei der Bewertung der verbilligt oder kostenlos überlassenen **Unterkunft** ist **stets** der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Handelt es sich bei der überlassenen Unterkunft um eine Dienstwohnung oder Werkwohnung im Sinne des Abschn. 2 Abs. 2 Ziff. 3 LStR, so ist die dort bezeichnete Freigrenze von 40,— DM monatlich zu berücksichtigen.

Der Wert der kostenlos oder verbilligt überlassenen **Mahlzeiten** ist grundsätzlich mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts zu bemessen (§ 3 Abs. 1 LStDV). Setzt der Arbeitgeber diesen Wert an, so ist der Freibetrag von 1,50 DM nach Abschn. 15 Abs. 1 LStR zu berücksichtigen.

c) In den Fällen des Buchst. b) kann der Arbeitgeber für die **Mahlzeiten** statt des ortsüblichen Mittelpreises die anteiligen Beträge der für die Gewährung der freien Station festgelegten amtlichen Sachbezugs-werte zugrunde legen; macht der Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, so darf der Freibetrag nach Abschn. 15 Abs. 1 LStR nicht berücksichtigt werden.“

Sieghlautende Regelungen werden auch von den anderen obersten Landesbehörden erlassen werden (vgl. Erlaß des **Finanzministers von Schleswig-Holstein** vom 29. Oktober 1970 – S 2334 – 84 IV 32).

## Lo 2, 3

**Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zur befreien Lebensversicherung von Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaften**

### Erlaß

Nach § 5b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 § 2 Nr. 3 des Dritten Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBI I S. 956) stehen **Beiträge**, die für Personen im Sinne des § 3 Abs. 1a des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten zwischen dem 1. Januar

1968 und dem 31. Juli 1969 in der Annahme von Versicherungspflicht entrichtet und bis zum 31. Dezember 1969 nicht zurückgefordert worden sind, **Pflichtbeiträgen gleich**. **Personen**, für die Beiträge entrichtet worden sind, die hiernach Pflichtbeiträgen gleichstehen, **gelten** für Zeiten nach dem 31. Juli 1969, in denen sie Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind, **als versicherungspflichtig**. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie in diesen Fällen **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungen** steuerlich zu behandeln sind, die auf Grund des Art. 2 § 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBI I S. 1259) für die Zeit ab 1. Januar 1968 zu einer **Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** geführt haben.

Die obersten **Finanzbehörden der Länder** vertreten dazu im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgende Auffassung (vgl. Erlaß des **Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau Rheinland-Pfalz** vom 26. Oktober 1970 S 233 A – IV/3):

„Hat ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft wegen der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis 31. Juli 1969 gegebenen Versicherungspflicht zur gesetzlichen Angestelltenversicherung eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen, so können **Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen** auf eine solche Lebensversicherung **auch nach dem 31. Juli 1969** unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Ziff. 1 LStDV als **steuerfrei** behandelt werden; jedoch sind die **Arbeitgeberzuschüsse** im Rahmen des Vorwegabzugs nach § 10 Abs. 3 Ziff. 2d EStG (§ 20a Abs. 3 Ziff. 4 Satz 2 LStDV) anzurechnen.“

Die Regelung beruht auf der konsequenten Weiterführung des in § 5b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes enthaltenen Gedankens, nach dem in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Ziff. 1 LStDV **Arbeitgeberzuschüsse** bei den Vorstandsmitgliedern, die in der Sozialversicherung geblieben sind, **nicht zum Arbeitslohn** gehören.

## Lo 2, 3

**Prämierung von Gruppenvorschlägen**

### Erlaß

In nicht wenigen Betrieben erhalten die Arbeitnehmer für **Verbesserungsvorschläge** Prämien. Die steuerliche Behandlung derselben richtet sich nach der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBI I S. 33, BStBl I S. 145).

Danach bleiben derartige Prämien steuerfrei, wenn sie 200 DM für einen Verbesserungsvorschlag nicht übersteigen. Übersteigt die Prämie 200 DM, so gehören ein Betrag von 200 DM und die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages, höchstens jedoch ein Betrag von insgesamt 500 DM, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (§ 3 der Verordnung).

Im Zusammenhang mit der **Prämierung von Gruppenvorschlägen** sind Zweifel aufgetreten, wie § 3 der Verordnung auszulegen ist. Die **Finanzminister (Finanzsenatoren)** der **Länder** vertreten dazu im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Auffassung, daß der in § 3 der Verordnung genannte Freibetrag als auf den einzelnen Arbeitnehmer und nicht als auf den einzelnen Verbesserungsvorschlag bezogen angesehen werden muß.

Bei Gruppenvorschlägen steht der Freibetrag deshalb **jedem am Vorschlag beteiligten Arbeitnehmer** zu (vgl. Erlaß des **Hessischen Ministers der Finanzen** vom 16. Sept. 1970 – 2373 A – 3 – II B 21).

## Lo 20

**Steuerliche Behandlung der Wahlkampfkosten bei kommunalen Wahlbeamten**

### Erlaß

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie **Wahlkampfkosten** bei kommunalen Wahlbeamten steuerlich zu behandeln sind. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen haben die **Finanzminister (Finanzsenatoren)** der **Länder** gebeten, wie folgt zu verfahren (vgl. Erlaß der **Finanzbehörde Hamburg** vom 15. Oktober 1970 – 54 – S 2353 – 44/67 –):

„Aufwendungen für die Wahl in ein kommunales Spitzenamt werden als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anerkannt, wenn mit der Erlangung des Amtes steuerpflichtige Einnahmen verbunden sind. Bei dem mit der Wahl angestrebten Amt muß es sich um eine **hauptberufliche Tätigkeit** im Sinne einer Vollbeschäftigung handeln. Ob es sich um eine allgemeine Wahl oder um eine Wahl durch ein bestimmtes Gremium, z. B. eine Stadtvertretung, handelt, ist unerheblich. Unter diesen Voraussetzungen hängt die Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten nicht davon ab, daß der Kandidat tatsächlich gewählt wird (erfolglose Werbungskosten).

Die Regelung gilt erstmals für die Aufwendungen, die im Kalenderjahr 1970 entstehen. Das BFH-Urteil vom 4. August 1967 (BStBl III S. 772) ist, soweit die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, nicht anzuwenden.“

## Lo 20

Aufwendungen für Dienstreisen, die den Reisekostenersatz des Arbeitgebers übersteigen

### Verfügung

Mehraufwendungen für Verpflegung, die ausschließlich für dienstliche Zwecke aus Anlaß einer **Dienstreise** entstanden sind und vom Arbeitgeber **nicht ersetzt** werden, sind als Werbungskosten abzugsfähig. Sie können in der Regel ohne **Einzel-nachweis** steuerlich anerkannt werden, wenn sie bestimmte, in Abschnitt 21 Abs. 4 Ziff. 3 Buchstabe a und b LStR genannte Beträge (Pauschsätze) nicht übersteigen.

Ersetzt ein Arbeitgeber Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen mit Pauschsätzen, die **niedriger** sind als die Sätze nach Abschnitt 21 Abs. 4 Ziff. 3 Buchstabe a und b LStR, so spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, daß die gezahlten Beträge den tatsächlichen Aufwand abgelten. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn der Arbeitnehmer entsprechend höhere Aufwendungen nachweist (BFH-Urteile vom 13. August 1953, BStBl III

S. 296 und vom 4. August 1967, BStBl III S. 728). Der **Unterschiedsbetrag** zwischen den Leistungen des Arbeitgebers und den Pauschsätzen des Abschnitts 21 Abs. 4 Ziff. 3 Buchstabe a und b LStR kann jedoch, wie die **Oberfinanzdirektion Hannover** in ihrer Verfügung vom 26. Oktober 1970 S 2338 – 16 – StH 212 festgestellt hat, nicht ohne weiteres als Werbungskosten anerkannt werden.

Das gleiche gilt nach dem im Einvernehmen mit den **obersten Finanzbehörden der Länder** und mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ergangenen Erlass des **Niedersächsischen Ministers der Finanzen** vom 7. August 1969 – S 2353 – 28 – 33 2 – auch für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer nachweist oder glaubhaft macht, daß der Arbeitgeber lediglich einen **Zuschuß** zu den Verpflegungsmehraufwendungen leistet. Mehrbeträge gegenüber den vom Arbeitgeber gezahlten Reisekostenvergütungen können deshalb auch in diesem Falle nur anerkannt werden, wenn ein entsprechend höherer Aufwand nachgewiesen wird.

## Lo 7–19

Steueränderungsgesetz 1971; Kinderfreibeträge für nichteheliche Kinder

### Hinweis

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen (vgl. unseren Hinweis in Heft 12/1970) wird das Steueränderungsgesetz 1971, mit dessen Verkündung demnächst zu rechnen ist, die Frage der steuerlichen Berücksichtigung der vom Vater eines **nichtehelichen Kindes** zu tragenden Unterhaltskosten (Gewährung eines Kinderfreibetrages) noch nicht neu regeln. Der Finanzausschuß des Bundestages sah keine zwingende Notwendigkeit, dieses Problem im Rahmen des besonders eilbedürftigen Steueränderungsgesetzes 1971 aufzugreifen (Bundestagsdrucksache VI/1477).

Der Vater eines nichtehelichen Kindes kann daher bis auf weiteres so wie bisher **Aufwendungen** für den Unterhalt und ggf. die Berufsausbildung des Kindes nur bis zum Betrag von 1200 DM als **außer-**

**gewöhnliche Belastung** nach § 25a LStDV (§ 33a EStG) geltend machen. (Die alleinstehende Mutter des nichtehelichen Kindes erhält demgegenüber neben einem vollen Kinderfreibetrag bei der Lohn- bzw. Einkommensteuer einen Sonderfreibetrag von 1200 DM gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 1b EStG.)

## Lo 20a

Zweites Krankenversicherungs-Änderungsgesetz; steuerliche Behandlung der Zuschüsse des Arbeitgebers

### Hinweis

Nach dem Zweiten Krankenversicherungs-Änderungsgesetz (2. KVÄndG), das der Bundestag in seiner Sitzung am 4. November 1970 beschlossen hat und das demnächst verkündet werden wird, erhalten ab **1. Januar 1971** Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (ab 1. Januar 1971: 17 100 DM) nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder die von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit worden sind, von ihrem Arbeitgeber einen **Zuschuß** zum eigenen Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmer versichert sind. Als Zuschuß hat der **Arbeitgeber** den Betrag zu zahlen, den er bei einer Krankenversicherungspflicht des Angestellten als **gesetzlichen Arbeitgeberanteil** zu entrichten hätte, höchstens jedoch die **Hälfte** des Betrags, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Zur steuerlichen Behandlung dieses Zuschusses hat der **Bundesminister der Finanzen** in seinem Schreiben vom 17. November 1970 – IV B/6 – S 2364 – 1/70 – an die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder ausgeführt:

„Der Zuschuß des Arbeitgebers zur Krankenversicherung gehört **nicht** zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, weil er aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des neuen § 3 Ziff. 62 Satz 1 EStG in der Fassung des 2. KVÄndG gezahlt wird. Die Beiträge des Angestellten zu seiner Krankenversicherung sind

Arbeitslohn/Sachbezüge

hier: Verbilligte Wohnungen

Nimmt ein Arbn. von seinem Arbg. eine verbilligte Wohnung an, so ist der Unterschied zwischen dem Mietpreis und den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsverortes seinem Arbeitslohn voll zuzurechnen. Bei der Berechnung des Mietvorteils ist ein Abschlag auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die Wohnung den persönlichen Bedürfnissen des Arbn. nicht entspricht, z. B. weil sie zu groß ist.

§§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 2, 3 Abs. 1 S. 1 u. 2 LStDV 1965 (BFH-Urt. v. 2. 10. 1968 – VI R 64/68 – BFH 94, 23)

Der kinderlos verheiratete Stpf. ist Vorsteher eines FA. In dessen Dienstgebäude ist ihm eine fast 200 qm große Dienstwohnung mit sieben Zimmern zugewiesen worden. Die monatlich zu zahlende Vergütung beträgt 211 DM; der örtliche Mietwert ist auf 341,10 DM festgestellt worden. Der Unterschiedsbetrag von 130,10 DM wurde der Besteuerung unterworfen. Der Stpf. begehrte die Erstattung von 132,70 DM, weil die Wohnung seinen Bedarf wesentlich überschreite. Der BFH wies sein Begehren ab.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbn. aus dem Dienstverhältnis zufließen; Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 8 EStG, S. 11 1/71 Lohnsteuer aktuell

**Keine ESt-Ermäßigung bei Altersrenten-Nachzahlung**

Arbeitslohn/Sachbezüge

hier: Nachzahlung einer Altersrente

Die Nachzahlung einer Altersrente aus der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist keine „Entschädigung“ im Sinne des § 24 Nr. 1a EStG und stellt auch keine „Entlohnung für eine Tätigkeit“ im Sinne des § 34 Abs. 3 EStG dar.

§§ 24 Nr. 1a, 34 Abs. 3 EStG (BFH-Urt. v. 31. 7. 1970 – VI R 177/68 – BStBl 1970 II S. 784)

Ein Stpf. erhielt 1964 neben seinen laufenden Bezügen aus einer Altersrente der BfA eine Nachzahlung, weil die Rente falsch berechnet worden war. Der BFH lehnte eine Einkommensteuerermäßigung wegen dieser Nachzahlung mit der im Leitsatz wiedergegebenen Begründung ab.

Seinem Wortlaut nach erfaßt § 24 Nr. 1a EStG nur Entschädigungen, die als **Ersatz** für entgangene oder entgehende **Einnahmen** gewährt worden sind. Mit dem Begriff „Entschädigungen“ können nur Leistungen gemeint sein, die zum **Ausgleich** eines Schadens bestimmt sind. Dafür spricht insbes., daß die Entschädigungen „als Ersatz“ geleistet sein müssen. Zu solchen Ersatzleistungen kann die Rentennachzahlung nicht gerechnet werden, weil sie nur diejenige Leistung darstellt, die dem Stpf. aus dem Versicherungsverhältnis zustand. Sie ist lediglich

S. 11 1/71 Lohnsteuer aktuell

Für Ablage in der Kartei hier abschneiden

**Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber**



Lohnsteuer-Jahresausgleich

hier: Beispiele

**Beispiel 1:** Jahresarbeitslohn 23 570 DM, Steuerklasse I,

Jahresarbeitslohn 2 987 DM, einbehaltene Lohnsteuer 5 017 DM	= 23 570 DM
Weihnachtsfreibetrag	= 1/100 DM
Jahresfreibetrag	= 1/2 987 DM
zu versteuern	= 20 483 DM
Jahreslohnsteuer (Steuerklasse I)	= 4 024 DM
einbehaltene Lohnsteuer	= 5 017 DM
zu erstattende Lohnsteuer	= 993 DM

**Beispiel 2:** Jahresarbeitslohn 17 850 DM, Steuerklasse I,

ab 17. September Steuerklasse IV/0,  
einbehaltene Lohnsteuer 3 150 DM  
Der Lohnsteuer-Jahresausgleich darf vom Arbeitgeber nicht durchgeführt werden,  
da die Steuerklasse IV nur für einen Teil des Jahres geltend hat.

2 Abs. 1 S. 1 u. 2 LStDV). Zu den **Sachgütern** gehört insbes. der Bezug einer freien Wohnung (§ 3 Abs. 1 S. 1 LStDV). Ist die Wohnung nur verbilligt überlassen, so schließt das den Zufluß eines Sachgutes nicht aus. Nach dem Gesetzeswortlaut kann **nicht nach Einstellung, persönlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Arbn.** entschieden werden, ob ihm geldwerte Sachgüter zugeflossen sind. Maßgebend sind vielmehr objektive Merkmale. Ist dem Arbn. **objektiv ein geldwerter Vorteil** zugeflossen, so ist dieser in dem Umfang zu bewerten, wie er zugeflossen ist. Für die Bewertung maßgebend sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchs-ortes (§ 3 Abs. 1 S. 2 LStDV), also ebenfalls ein objektiver Maßstab. Die Anwendung dieser objektiven Maßstäbe kann dazu führen, daß dem Arbn. ein Vorteil zugerechnet wird, den er nach seinen persönlichen Verhältnissen oder Bedürfnissen nicht als einen solchen oder nur als einen geringerwertigen ansieht. Wie bei der Geldentlohnung kann es aber auch hier nicht auf die Einschätzung durch den Arbn. ankommen, wenn eine gleichmäßige Erfassung gewährleistet werden soll. Aus diesen Gründen kann nicht mehr daran festgehalten werden, daß z. B. bei einer Werkwohnung, die der Arbn. aus betrieblichen Gründen beziehen muß, zwecks Berechnung des Mietvorteils nur die Räume anzusetzen sind, die dem Wohnbedürfnis des Arbn. entsprechen (so aber noch BFH 73, 606 = BStBl 1961 III S. 487). Wer eine ihm kostenlos überlassene Wohnung nutzt, hat nun einmal den entsprechenden Vorteil, mag er ihn wünschenswert finden oder nicht (vgl. BFH 92, 8 = BStBl 1968 II S. 435). Ob der Stpf. als Vorsteher des FA die Wohnung beziehen mußte oder eine kleinere hätte mieten können, ist für die Entscheidung unerheblich.

**Anders** läge es nur, wenn der Stpf. den Zufluß des Vorteils verhindert hätte, indem er überzählige Räume abgelehnt und sie seinem Dienstherrn zur Verfügung gestellt oder doch jedenfalls eindeutig nicht genutzt hätte. Hier aber benutzte er die überzähligen Räume immerhin als Abstellplätze für ausrangierte Möbel.

verspätet erbracht worden und gleicht nicht einmal den in der Verspätung liegenden Nachteil aus. Dem Stpf. ist daher auch keine der Nachzahlung entsprechende Einnahme „entgangen“; er hat diese Einnahme lediglich verspätet erzielt.

Auch die Anwendbarkeit der Ermäßigungsvorschrift des § 34 Abs. 3 EStG ist zu verneinen. Nach dieser Vorschrift können Einkünfte, die die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen, zum Zwecke der ESt-Veranlagung auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden, und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden. Der Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, bei zusammengeballten Entlohnungen für die Tätigkeit mehrerer Jahre die Tarifprogression auszuschalten und die Steuer so zu erheben, als ob die Entlohnungen jeweils im Jahre der Tätigkeit zugeflossen wären. Daraus ergibt sich zwar das Gebot, die Vorschrift weiterzige auszulegen (vgl. BFH 64, 496 = BStBl 1957 III S. 185) und z. B. auch auf Nachzahlungen anzuwenden, die als Ruhegehalt für eine frühere Arbeitnehmertätigkeit gezahlt werden (vgl. BFH 66, 435 = BStBl 1958 III 169). Der § 34 Abs. 3 EStG erfaßt jedoch nur solche Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen. Im vorliegenden Fall wurden jedoch durch die Nachzahlung keine Ansprüche aus der früheren Arbeitnehmertätigkeit, sondern nur solche aus einem Versicherungsverhältnis erfüllt.

**Beispiel 3:** Jahresarbeitslohn 43 783 DM, Steuerklasse IV/1,  
ab 21. Oktober Steuerklasse IV/2, Jahresfreibetrag 4 285 DM,  
vermögenswirksame Leistung 1 200 DM,  
einbehaltene Lohnsteuer 8 172 DM

Jahresarbeitslohn	=	43 783 DM
steuerfreie vermögenswirksame Leistung	=	/624 DM
		43 159 DM
Weihnachtsfreibetrag	=	/100 DM
Jahresfreibetrag	=	/4 285 DM
zu versteuern	=	38 774 DM
Jahreslohnsteuer (Steuerklasse IV/2)	=	7 988 DM
einbehaltene Lohnsteuer	=	8 172 DM
zu erstattende Lohnsteuer	=	184 DM

**Beispiel 4:** Jahresarbeitslohn 17 835 DM, Steuerklasse II/1,  
Jahresfreibetrag 2 110 DM, einbehaltene Lohnsteuer 1 936 DM

Jahresarbeitslohn	=	17 835 DM
Weihnachtsfreibetrag	=	/100 DM
Jahresfreibetrag	=	/2 110 DM
zu versteuern	=	15 625 DM
Jahreslohnsteuer (Steuerklasse II/1)	=	1 947 DM
einbehaltene Lohnsteuer	=	1 936 DM
zu erstattende Lohnsteuer	=	0 DM

Der fehlende Betrag von 11 DM ist vom Arbeitnehmer nicht nachzuzahlen, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen richtig berechnet hat.

## Lo 20

Keine Werbungskosten bei Zeitwertersatz für das Kfz von dritter Seite

Werbungskosten

hier: Zeitwertersatz bei Totalschaden-Kfz

Hat ein Arbn., der sein eigenes Kfz für eine beruflich veranlaßte Fahrt verwendet hat, einen Totalschaden erlitten, aber von dritter Seite Ersatz des vollen Zeitwerts erhalten, so entfällt der Ansatz von Werbungskosten.

§ 9 EStG (BFH-Urt. v. 14. 8. 1970 – VI R 40/69 – BStBl 1970 II S. 764)

Der Stpf. hat auf einer Dienstfahrt einen Totalschaden an seinem Pkw erlitten; an dem Unfall traf ihn kein Verschulden. Aus der Haftpflichtversicherung des Schädigers erhielt er 1700 DM und aus der Kaskoversicherung 425 DM. Beim LStJA machte er geltend, es müßten ihm fiktive Absetzungen für Abnutzung (AfA) in Höhe von 55 % der Anschaffungskosten zugestanden werden; dann ergebe sich ein nicht ersetzter Betrag von 731 DM, der als Werbungskosten anzuerkennen sei.

Der BFH folgte diesem Begehr nicht: Zu den Werbungskosten gehören auch bei den auf Grund der Überschußrechnung ermittelten Einkünften (§ 2 Abs. 3 Nrn. 4–7 EStG) AfA und Absetzung für Substanzverringerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1961). – Kosten zur Beseitigung von Körper- oder Sachschäden, die ein Arbn. auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erleidet, sind jedenfalls dann nicht vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen, wenn der Arbn. den Unfall leicht fahrlässig verursacht hat (vgl. BFH 99, 300 = BStBl 1970 II

S. 13 1/71 Lohnsteuer aktuell

## Lo 20

Unfallkosten als Werbungskosten beim Steuern eines Dritten

Werbungskosten

hier: Kosten eines Unfalls beim Steuern einer dritten Person

### Leitsatz der Redaktion:

Hat eine dritte Person das Kfz des Arbn. auf dessen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte gesteuert und einen Unfall verursacht, so ist eine Voraussetzung für die Geltendmachung der Reparaturaufwendungen als Werbungskosten, daß besondere Gründe für das Fahren dieser dritten Person vorlagen (z. B. Krankheit oder Verletzung des Arbn.).

§ 9 EStG (BFH-Urt. v. 14. 8. 1970 – VI R 70/69 – BStBl 1970 II S. 765)

Der Stpf. erlitt mit seinem Pkw auf der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte dadurch einen Unfall, daß die den Wagen steuernnde Ehefrau die Vorfahrt nicht beachtete. Die Ehefrau ist zu einer Geldstrafe von 80 DM verurteilt worden; der Pkw erlitt Totalschaden. Zu der Möglichkeit, den Verlust des Pkw als Werbungskosten abzusetzen, arbeitete der BFH folgende Grundsätze heraus:

Die Kosten für die Beseitigung von Kfz-Schäden des Arbn., die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, können ebenso wie der durch Totalverlust des Kfz entstandene Schaden Werbungskosten sein (vgl. BFH 74, 513 = BStBl 1962 III S. 192;

S. 13 1/71 Lohnsteuer aktuell

## Lo 70

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt



Lohnsteuer-Jahresausgleich

hier: gemeinsamer Jahresausgleich

**Beispiel:** Ehemann: Jahresarbeitslohn lt. Lohnsteuerkarte Steuerklasse III/0, einbehaltene Lohnsteuer: 12 417 DM  
Ehefrau: Jahresarbeitslohn lt. Lohnsteuerkarte Steuerklasse V, einbehaltene Lohnsteuer: 1 368 DM

Eheleute beantragen

Werbungskosten, die jedoch in beiden Fällen die Pauschale von 564 DM nicht überschreiten,

Sonderausgaben: Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung

Ehemann 1 008 DM, Ehefrau 228 DM) 1 893 DM

Lebensversicherung 360 DM

Insgesamt 2 253 DM

Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Berücksichtigung der beantragten Aufwendungen wie folgt durch:

S. 13 1/71 Lohnsteuer aktuell

S. 662 = **Lo 20-Urt. I. Heft 11/70, S. 11**). Werbungskosten liegen aber nicht vor, soweit der Arbn. von dritter Seite Ersatz erhält.

Durch die Pauschsätze für Aufwendungen bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden nur die gewöhnlichen Kosten einschließlich der normalen AfA abgegolten. Außergewöhnliche Unfallkosten können neben den Pauschsätzen geltend gemacht werden, entweder durch eine Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung oder durch Ansatz der tatsächlichen Reparaturkosten (vgl. BFH 94, 325 = BStBI 1969 II S. 160). Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn der Unfall auf einer anderen beruflich veranlaßten Fahrt entstanden ist.

Hier aber hat der Stpfl. den vollen Ersatz seines Schadens von dritter Seite, nämlich aus den beiden Versicherungen erhalten. — Ein die Ersatzleistung übersteigender Verlust ergibt sich bei Berücksichtigung der AfA nicht. Allerdings kann, wenn der Pkw des Arbn. auf einer dienstlich veranlaßten Fahrt zerstört wird, eine Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung nach § 9 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 letzter Satz EStG 1961 vorgenommen werden (vgl. BFH 74, 513). Daraus folgt aber nicht, daß zur Feststellung von deren Höhe die gleichen Berechnungen angestellt werden müßten wie sie sich im Falle eines unter §§ 4 oder 5 EStG fallenden Stpfl. aus dessen Buchführung ergeben. Es kann nicht daran vorbeigegangen werden, daß der Stpfl. als Arbn. keine Aufzeichnungen führt und insbes. auch die von ihm als Werbungskosten in Anspruch genommenen — in den entsprechenden Pauschsätzen enthaltenen — Absetzungen nicht festgehalten hat. Auch die auf die private Nutzung entfallenden Absetzungen sind nicht festgehalten worden. Für eine nachträgliche Rechnung nach der Vorstellung des Stpfl. fehlt es demnach an jeglicher Grundlage. — Als Ausgangspunkt könnten ohnehin nicht die Anschaffungskosten des Wagens genommen werden, der zum Privatvermögen des Stpfl. gehörte, sondern höchstens der Zeitwert. Dieser aber ist dem Stpfl. voll ersetzt worden.

BFH 94, 325 = BStBI 1969 II S. 160; BFH 95, 104 = BStBI 1969 II S. 316). Denn durch die Benutzung des Kfz für Fahrten dieser Art ist der für die Anerkennung von Werbungskosten erforderliche **Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis** hergestellt. Der Zusammenhang kann aber auch dadurch unterbrochen sein, daß der Unfall auf einem Verhalten des Arbn. beruht, das mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun hat (vgl. BFH 99, 300 = BStBI 1970 II S. 662 = **Lo 20-Urt. I. Heft 11/70, S. 11**). Hat eine **dritte Person** das Kfz gefahren, so kann schon aus diesem Grunde — von der Frage des Schadensersatzanspruchs gegen sie ganz abgesehen — der Zusammenhang der Fahrt mit dem Dienstverhältnis derart in den Hintergrund treten, daß eine Berücksichtigung von Unfallkosten ausscheidet, insbes. dann, wenn ein Angehöriger des Arbn. gefahren hat und hierfür Gründe vorliegen, die mit der dienstlichen Veranlassung nichts zu tun haben. Der Zusammenhang wird zwar z. B. zu bejahen sein, wenn der Arbn. wegen einer **Krankheit oder Verletzung nicht selbst** fahren konnte, indessen aber z. B. nicht, wenn der Angehörige das Kfz nur deshalb gefahren hat, weil er es aus mit dem Arbeitsverhältnis nicht zusammenhängenden Gründen benutzen wollte (z. B. Einkaufsfahrt) und der Arbn. nur mitgenommen wurde, weil der Weg ohnehin über die Arbeitsstätte führte. — Liegen anzuerkennende Gründe für das Fahren des Kfz durch einen Angehörigen nicht vor, so scheidet eine Berücksichtigung des Unfallschadens als Werbungskosten von vornherein aus. Andernfalls sind Werbungskosten jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn nur ein leicht fahrlässiger Verstoß gegen Verkehrsvorschriften vorliegt (vgl. BFH 99, 300 = BStBI 1970 II S. 662 = **Lo 20-Urt. I. Heft 11/70, S. 11**). Zu prüfen ist aber, ob dem Stpfl. nicht ein **Schadenersatzanspruch** zusteht, der nur deswegen nicht erhoben wird, weil er sich gegen die Ehefrau richtet. Wird aus rein persönlichen Gründen von seiner Erhebung abgesehen, so würde das — nicht anders, als wenn der Stpfl. tatsächlich Schadenersatz erhalten hätte — der Berücksichtigung des durch diesen Anspruch gedeckten Schadens als Werbungskosten entgegenstehen.

Jahresarbeitslohn insgesamt	=	15 601 DM
Weihnachtsfreibeträge	=	✓200 DM
		15 401 DM
Werbungskosten (2 x 564 DM)	=	1 128 DM
in die Tabelle bereits eingearbeitet	=	✓564 DM = ✓564 DM
		14 837 DM
Arbeitnehmerfreibetrag (2 x 240 DM)	=	480 DM
in die Tabelle bereits eingearbeitet	=	✓240 DM = ✓240 DM
		14 597 DM
Sonderausgaben insgesamt	=	2 253 DM
Vorwegabzug (vgl. 11/70 S. 9)	=	2 000 DM
Arbeitgeberanteile	=	✓1 236 DM = ✓764 DM
(niedriger als der Höchstbetrag von 2 200 DM)		1 489 DM
abzugsfähig sind (764 + 1 489 DM)	=	2 253 DM
Sonderausgabenpauschalen (2 x 936 DM)	=	1 872 DM
in die Tabelle bereits eingearbeitet	=	✓936 DM = ✓1 317 DM zu versteuern 13 280 DM
Soll lt. Jahreslohnsteuertabelle (Steuerklasse III/0)		1 550 DM
von beiden Eheleuten einbehalten		1 798 DM
Es werden erstattet		248 DM

Sonderausgaben

hier: Unterhalt an schuldlos  
geschiedene Ehefrau

1. Unterhaltszahlungen eines Stpfl. an seine frühere (von ihm schuldlos geschiedene) Ehefrau sind nach § 12 Nr. 2 EStG auch dann nicht als Sonderausgaben i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG absetzbar, wenn er ihr die Unterhaltszahlungen bereits vor der Scheidung zugesagt hat, damit sie die Scheidung beantragt.

2. Will ein Stpfl. die Anwendbarkeit des § 12 Nr. 2 EStG ausräumen, so hat er darzutun, daß die Zahlungen auf einem besonderen, außerhalb des gesetzlichen Unterhaltsverhältnisses bestehenden Verpflichtungsgrund beruhen.

§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 12 Nr. 2 EStG (BFH-Urt. v. 14. 11. 1969 – VI R 50/68 – BStBl 1970 II S. 376)

Der Stpfl. ist von seiner Ehefrau geschieden worden. Kurz zuvor hatte er ihr in einem notariellen Vertrag die Zahlung einer monatlichen Rente, beginnend mit dem Tag des Scheidungsurteils, versprochen. Die Frau hatte sich in dem Vertrag bereit erklärt, die Scheidungsklage zu erheben. Der Stpfl. will die geleisteten Zahlungen als Sonderausgaben absetzen; das Scheidungsurteil hat er beim FA nicht vorgelegt. Der BFH verneinte die Absetzbarkeit als Sonderausgaben:

S. 15 1/71 Lohnsteuer aktuell

Grenzen der Steuerfreiheit  
bei auswärtiger Unterbringung

Außergewöhnliche Belastung

hier: Auswärtige Unterbringung eines  
Lehrlings

Der Freibetrag nach § 33 a Abs. 2 S. 3 EStG wird nur gewährt, wenn dem Stpfl. typische Kosten der auswärtigen Unterbringung, insbes. Kosten für Unterkunft und Verpflegung, erwachsen. Das alleinige Entstehen von Nebenkosten (z. B. für Besuchsfahrten und Telefon Gespräche) genügt nicht.

§ 33 a Abs. 2 S. 3 EStG (BFH-Urt. v. 10. 7. 1970 – VI R 41/68 – BStBl. 1970 II S. 781)

Die minderjährige Tochter der Stpfl. ist vom 1. 4. bis zum 31. 12. 1966 als Lehrling in einer Klinik tätig gewesen, wo sie kostenlose Unterbringung und ein „Gehalt“ von monatlich 100 DM erhielt. Die Stpfl. begehrten wegen auswärtiger Unterbringung zur Berufsausbildung den Freibetrag nach § 33 a Abs. 2 S. 3 EStG und gaben an, Telefon- sowie Kosten für Besuche bei der Tochter aufgewendet zu haben; für die Verpflegung der Tochter war gleichfalls die Klinik aufgekommen.

Der BFH hielt den begehrten Freibetrag nicht für gerechtfertigt: § 33 a Abs. 2 EStG bestimmt, daß in den Fällen des § 33 a Abs. 1 „sich auf Antrag der Betrag von 1200 DM um 1200 DM im Kalenderjahr erhöht, wenn dem Stpfl. für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufs-

S. 15 1/71 Lohnsteuer aktuell

Lohnsteuer-Jahresausgleich  
durch das Finanzamt



Lohnsteuer-Jahresausgleich

hier: Jahresausgleich mit erhöhten  
Werbungskosten und  
Sonderausgaben

Beispiel: Jahresarbeitslohn lt. Lohnsteuerkarte 21 539 DM, einbehaltener StKl. I: Lohnsteuer 4 342 DM, Kirchensteuer 348 DM, Ergänzungsbetrag 130 DM

Der Arbeitnehmer beantragt 1. als Werbungskosten

Gewerkschaftsbeiträge = 120 DM

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte  
mit eigenem Pkw (28 Entfernungskilometer, 231 Tage) = 2 460 DM

2. als Sonderausgaben

Sozialversicherungsbeiträge = 1 848 DM

(Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung = 1 510 DM)

Private Krankenversicherung = 532 DM

Halbe Pkw-Haftpflichtversicherung = 156 DM

Kirchensteuer = 339 DM

Spenden (SOS-Kinderdorf) = 40 DM

Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Berücksichtigung der beantragten Aufwendungen wie folgt durch:

Jahresarbeitslohn × Weihnachtsfreibetrag von DM 100,- = 21 439 DM

Werbungskosten:

Gewerkschaftsbeiträge = 120 DM

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG können auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Zusage des Stpfl. ist eine „dauernde Last“, weil er eine bürgerlich-rechtlich wirksame Verpflichtung eingegangen ist, für längere Zeit (u. U. der Höhe nach schwankende) Geldleistungen an eine andere Person zu erbringen, und weil die Aufwendungen nicht mit bestimmten Einkünften im Sinne des ESt-Rechts zusammenhängen und keine Leibrente sind (vgl. BFH 81, 458 = BStBl 1965 III S. 166). – Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind aber nach § 12 Nr. 2 EStG nicht abziehbar, selbst wenn sie auf besonderer Vereinbarung beruhen. Der Stpfl. ist gegenüber seiner früheren Ehefrau gesetzlich unterhaltsverpflichtet, was sich aus dem EheG ergibt. Für die steuerliche Beurteilung ist der Inhalt des Scheidungsurteils die Grundlage (BFH 97, 303). Hier ist von einer potentiellen gesetzlichen Unterhaltspflicht wegen Scheidung aus alleinigem Verschulden des Stpfl. auszugehen. Aufgrund seines freiwilligen vertraglichen Versprechens muß der Stpfl. den **Anschein gegen sich gelten lassen**, daß er die Zahlungen wegen seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht leistet. Für den Abzug als Sonderausgaben müßte er deren Voraussetzungen dar tun, was er nicht getan hat, da er das **Scheidungsurteil nicht vorgelegt hat**.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht nach § 58 EheG ist in dem Vertrag auch nicht ausdrücklich abbedungen worden, da die Ehefrau nicht auf ihren gesetzlichen Unterhaltsanspruch verzichtet hat. – Daß der Stpfl. seine vertragliche Verpflichtung vor der Scheidung eingegangen ist, ist unerheblich. § 12 Nr. 2 EStG läßt den Abzug der Zuwendungen auch dann nicht zu, wenn sie auf einer besonderen Vereinbarung beruhen, selbst wenn diese vor der Feststellung der gesetzlichen Unterhaltspflicht im Scheidungsurteil getroffen worden ist. – Auch ändert es nichts, wenn der Stpfl. die Unterhaltsleistungen nur als Gegenleistung für die Erhebung der Scheidungsklage durch die Frau erbringt; denn eine derartige Rentenvereinbarung wäre nur unabhängig von der gesetzlichen Unterhaltspflicht möglich gewesen.

ausbildung befindlichen unterhaltenen Person Aufwendungen erwachsen. Abs. 1 S. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für ein Kind, für das der Stpfl. einen Kinderfreibetrag erhält, wird auf Antrag ein Betrag von 1200 DM vom Einkommen abgezogen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen ...“

Danach ist der Antrag auf den Freibetrag nicht begründet. Allerdings steht einem Stpfl. bei auswärtiger Unterbringung eines Kindes, für das er Kinderermäßigung erhält, der in § 33 a Abs. 2 S. 3 EStG genannte Freibetrag in voller Höhe zu, sofern ihm durch die auswärtige Unterbringung überhaupt Aufwendungen erwachsen (vgl. BFH 74, 499 = BStBl. 1962 III S. 187). Auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen kommt es nicht an. Es müssen aber jedenfalls typische Kosten der auswärtigen Unterbringung entstanden sein, also Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Nur dann kann man davon sprechen, daß dem Erziehungsberechtigten für die auswärtige Unterbringung Aufwendungen erwachsen. So steht bspw. den Eltern ein Freibetrag nach § 33 a Abs. 2 EStG nicht zu, wenn der Dienstherr eines Beamtenanwärters die vollen Kosten für dessen Teilnahme an einem auswärtigen Lehrgang übernommen hat (vgl. BFH 93,241 = BStBl 1968 II S. 740).

Im Streitfall hatte der Lehrherr der Tochter die vollen Kosten für die Unterbringung und Verpflegung übernommen. Damit entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung eines zusätzlichen Freibetrags zum Kinderfreibetrag. – Mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre es nicht vereinbar, die u. U. erheblichen Fahrtkosten zu einer auswärtigen Ausbildungsstätte als durch den Kinderfreibetrag abgegolten anzusehen, aber das Anfallen von Nebenkosten für Besuche der Eltern, für Telefongespräche usw., ohne daß auch Kosten für die auswärtige Unterbringung und Verpflegung als solche anfallen, für die Gewährung des zusätzlichen Freibetrags genügen zu lassen.

Kilometerpauschale (28 x 36 x 231)	=	2 329 DM
Werbungskostenpauschale	=	2 449 DM
	=	2 564 DM = 1 885 DM
		19 554 DM
Sonderausgaben:		
1. beschränkt abzugsfähig:		
Versicherungsbeiträge	=	2 536 DM
Vorwegabzug (vgl. 11/70 S. 9)	=	1 000 DM
Arbeitgeberanteil	=	1 510 DM = 0 DM
Höchstbetrag	=	2 536 DM
davon ½, höchstens ½ von 1 100 DM	=	1 100 DM
abzugsfähig sind (1 100 DM + 550 DM)	=	550 DM
	=	1 650 DM
2. unbeschränkt abzugsfähig:		
Kirchensteuer	=	339 DM
Spenden	=	40 DM
insgesamt abzugsfähig	=	2 029 DM
Sonderausgabenpauschbetrag	=	2 936 DM 1 093 DM
	zu versteuern	18 461 DM
	Ergänzungsbetrag	Kirchensteuer
Soll laut Jahreslohnsteuertabelle	Lohnsteuer	
ein behalten wurden	3 388 DM	72 DM 271,04 DM
es werden erstattet	4 342 DM	130 DM 348,- DM
	954 DM	58 DM 76,96 DM

## Soz 1

Versicherungspflicht bei vorübergehender Auslandsbeschäftigung

Versicherungs- und Beitragspflicht

hier: vorübergehende Auslandsbeschäftigung

Ein ins Ausland entsandter Ingenieur unterliegt der deutschen Sozialversicherungspflicht auch dann, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate dauern wird. Ohne Einfluß auf die Versicherungspflicht des deutschen Arbeitnehmers ist dabei, daß seine Hilfskräfte Arbeitnehmer des fremden Betriebes bleiben.

§ 165 RVO, §§ 2, 3 AVG (BSG-Urt. vom 4. 7. 1962 – 3 RK 53/58 – „Die Krankenversicherung in Rechtsprechung und Schrifttum“ [KVRS] Nr. 1000/81)

Die Montagearbeiten im Ausland, die der betreffende Ingenieur zu überwachen hatte, waren früher als geplant zu Ende. Tatsächlich war der Auslandsaufenthalt nur vom 1. 1. bis zum 16. 4. des gleichen Jahres und sollte ursprünglich über das Jahresende hinaus verlängert werden.

Das BSG führt zu einer **Auslandsbeschäftigung deutscher Arbeitnehmer** aus: Grundsätzlich findet der Versicherungzwang nach dem Territorialprinzip seine Schranke an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt. Ausnahmen bestehen allerdings kraft Gesetzes (§ 1227 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 RVO, §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 AVG), auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen und supranationalen Rechts (vgl. die VO Nr. 3 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Abgesehen hiervon ist bereits vom Reichsversicherungsamt unter

S. 17 1/71 Lohnsteuer aktuell

## Soz 5

Wann darf eine Krankenkasse die Beiträge schätzen?

Beitragspflichtiges Entgelt

hier: geschätzte Beiträge

Eine gesetzliche Krankenkasse kann nicht in jedem Falle ihre Beitragsnachforderung durch „Schätzung“ nach § 318 c RVO festsetzen. Eine derartige Festsetzung ist nur anwendbar, wenn die Kasse wegen unterlassener Meldung durch den Arbeitgeber den **Grundlohn** seiner Beschäftigten nicht kennt und deshalb Beiträge nicht berechnen kann.

§§ 318 c, 1400 RVO, § 122 AVG (BSG-Urt. vom 17. 4. 1970 – 3 RK 28/67 – noch unveröff.)

Der Kläger wendet sich gegen eine Beitragsforderung der beklagten Krankenkasse, die diese wie folgt begründet: Er habe seit Jahren Putzfrauen beschäftigt und mit ihnen für eine Firma die Reinigung von Neubauten durchgeführt, ohne Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Nach den bisherigen Ermittlungen habe er in den betreffenden Jahren insgesamt eine Lohnsumme von 59 888,50 DM ausgezahlt. Die dafür fälligen Beiträge würden gemäß § 318 c RVO auf 15 000 DM geschätzt. – Der Kläger bestreitet, als Unternehmer für die Firma tätig geworden zu sein; er sei vielmehr selbst deren Arbeitnehmer gewesen und habe nur den anderen Reinigungskräften ihren Lohn ausgezahlt.

S. 17 1/71 Lohnsteuer aktuell

## Soz 2

Wie wird eine beitragsfreie Mitgliedschaft bei Gewährung von Übergangsgeld berechnet?



Versicherungs- und Beitragsfreiheit

hier: beitragsfreie Mitgliedschaft (KV)

Nach § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, sofern der Versicherte Übergangsgeld von einem Träger der Rentenversicherung bezieht. Während dieser Zeit sind Beiträge zur Krankenversicherung nicht zu entrichten. Dabei handelt es sich also um eine sogenannte **beitragsfreie Mitgliedschaft**.

Andererseits bestimmt Absatz 2 der angeführten Vorschrift, daß für den Fall der Arbeitsunfähigkeit (AU) wegen derselben Krankheit Krankengeld höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren seit dem Beginn der AU zu zahlen ist.

Wie wird nun diese Frist berechnet, wenn seit dem Beginn der AU mehr als 78 Wochen verstrichen sind? Das kann bei länger dauernden Krankheiten durchaus der Fall sein.

**Beispiel:** Es handele sich um eine fortgesetzte AU wegen Lungen-Tbc, aus der sich folgendes ergibt:

Arbeitsunfähigkeit	vom 15. 2. 1963 – 1. 6. 1966
Krankengeld	vom 16. 2. 1963 – 25. 2. 1963
Übergangsgeld	vom 26. 9. 1963 – 13. 4. 1965

S. 17 1/71 Lohnsteuer aktuell

bestimmten Voraussetzungen die vorübergehende Beschäftigung im Ausland einer Arbeit im Inland gleichgestellt werden. Nach dieser „Ausstrahlungstheorie“ unterliegt ein bei einem deutschen Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer der deutschen Sozialversicherung, wenn er vorübergehend zu einer bestimmten Tätigkeit ins Ausland entsandt wird, die keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat, sondern sich als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung des inländischen Betriebes darstellt.

Das BSG hält die bisherige Praxis, daß eine „vorübergehende Dauer“ im Ausland auf sechs Monate zu beschränken ist, für unzulänglich. Als Maßstab für seine Ansicht nimmt es die bisherigen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen, nach denen zwölf Monate als zeitliche Beschränkung der „vorübergehenden“ Auslandsbeschäftigung anzusehen sind. Besonders bedeutsam muß als Ausdruck der Rechtsentwicklung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angesehen werden, daß die schon zitierte EWG-VO Nr. 3 gleichfalls die Grenze von zwölf Monaten für das Fortbestehen der inländischen Versicherungspflicht bei Entsendung von Arbeitskräften in einen anderen Mitgliedstaat festsetzt, wobei sogar mit Zustimmung desselben diese Frist um weitere zwölf Monate verlängert werden kann. Abschließend meint das BSG, daß sich jedenfalls eine **Auslandsbeschäftigung bis zur Dauer von etwa einem Jahr einer „vorübergehenden“ Tätigkeit** im Sinne einer unselbständigen Ausstrahlung des inländischen Betriebes hält. Eine derartige Arbeit unterliegt damit der deutschen Sozialversicherungspflicht.

Das BSG meint, daß die Nachforderung der Krankenkasse nicht durch § 318 c RVO gedeckt wird. Nach dieser Vorschrift, die über § 1400 RVO und § 122 AVG auch für die Rentenversicherung gilt, kann die Krankenkasse, wenn ein Arbeitgeber trotz Aufforderung die erforderliche Meldung nicht fristgerecht erstattet, für seine Beschäftigten bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und alsdann – ohne Pflicht zur Rückerstattung – die entsprechenden Beiträge erheben.

Ist § 318 c RVO lediglich eine „Ersatzregelung“ für den Fall, daß die Krankenkasse wegen unterbliebener Meldung des Arbeitgebers den **Grundlohn** seiner Beschäftigten **nicht kennt** und **deshalb für sie die Beiträge nicht berechnen kann**, dann ist die Vorschrift ihrer Funktion nach nicht anwendbar, wenn der Kasse die gezahlten Entgelte bekannt geworden sind. In diesem Falle hatte die Krankenkasse auf Grund von Unterlagen der Firma und von Angaben des Klägers den Gesamtbetrag des ausgezahlten Arbeitsentgelts – nämlich 59 898,50 DM – bereits genau ermittelt und hätte danach die Sozialversicherungsbeiträge berechnen können.

**Frage:** Wann endete die beitragsfreie Mitgliedschaft? Die 78 Wochen sind nämlich mit dem 13. 8. 1964, also 1½ Jahre nach Eintritt der AU, abgelaufen.

**Ergebnis:** Es bestand dem Grunde nach ein Krankengeldanspruch, weil die 78 Wochen Bezugszeit noch nicht abgelaufen waren. Für den Ablauf dieser 78 Wochen wird die Zeit nicht berücksichtigt, in der das Krankengeld wegen Bezugs von Übergangsgeld entfällt. Diese Zeit wird deshalb im Gegensatz zu einer Zeit, in der das Krankengeld ruht, nicht in die Bezugszeit eingerechnet. Der Krankengeldanspruch setzt vielmehr mit dem nicht verbrauchten Teil der Bezugsdauer wieder ein, sobald das Übergangsgeld weggefallen ist. Demnach bleibt während der ganzen Dauer des Übergangsgeldes eine bei dessen Beginn begründete Mitgliedschaft erhalten. Da die Krankenkasse vorher nur für 10 Tage Krankengeld gewährt hatte, bestand die **beitragsfreie Mitgliedschaft** in diesem Falle **bis zum Ende der AU** fort.

## Fortsetzung v. S. 10

in Höhe des steuerfreien Zuschusses **nicht** als Sonderausgaben abzugsfähig und daher ggf. entsprechend zu kürzen.“

In dem Schreiben heißt es weiter: „Steuerfrei sind nach § 3 Ziff. 62 EStG in der Fassung des 2. KVÄndG **Zuschüsse des Arbeitgebers**, die er – ohne gesetzliche Verpflichtung – zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für

- a) eine **Lebensversicherung**,
- b) die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten,
- c) eine **öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung** seiner Berufsgruppe zahlt.

Die **Steuerfreiheit** setzt lediglich voraus, daß der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Es wird **ab 1971** nicht mehr verlangt, daß die Befreiung des Angestellten von der Rentenversicherung nur wegen des Abschlusses der Lebensversicherung oder der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung ausgesprochen wurde. Deshalb sind ab 1971 **Arbeitgeberzuschüsse** auch in den Fällen **steuerfrei**, in denen der Angestellte von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist, weil er an dem für die Befreiung maßgebenden Stichtag das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Es ist ferner nicht mehr Voraussetzung, daß die Befreiung frühestens seit dem 31. August 1957 ausgesprochen worden ist ...

Unter der Voraussetzung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bleiben ab 1971 auch **Zuschüsse des Arbeitgebers** zu den Aufwendungen des Angestellten für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei ...

Die **Steuerfreiheit** der Zuschüsse ist **der Höhe nach** auch weiterhin begrenzt. Dabei gelten nach § 3 Ziff. 62 letzter Satz EStG in der Fassung des 2. KVÄndG dieselben **Höchstbeträge** wie in § 2 Abs. 4 Ziffer 1 letzter Satz und Ziffer 3 letzter Satz LStDV. (Danach gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn Zuschüsse des Arbeit-

gebers, soweit sie bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die **Hälfte** und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung **zwei Drittel** der Gesamtaufwendungen des Arbeitgebers nicht übersteigen und nicht höher sind als der wegfallende Pflichtbeitrag des Arbeitgebers – § 2 Abs. 4 Ziffer 1 letzter Satz LStDV –, und Beitragsteile, die der Arbeitgeber an einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer für die Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse leistet, bis zur **Hälfte** des Gesamtbeitrags – § 2 Abs. 4 Ziffer 3 LStDV –.)

Gewährt der **Arbeitgeber** dem Angestellten in einem Lohnzahlungszeitraum **Zuschüsse zu mehreren der unter den vorstehenden Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen** zur Altersvorsorge, so sind die Zuschüsse für die Feststellung des steuerfreien Höchstbetrags zusammenzurechnen.

**Beiträge und Versicherungsprämien** eines Angestellten im Sinne von § 20a Abs. 2 Ziff. 2 LStDV dürfen nach § 10 Abs. 1 letzter Satz EStG in der Fassung des 2. KVÄndG als **Sonderausgaben** nur insoweit berücksichtigt werden, als sie die zu den jeweiligen Beiträgen gewährten steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse **übersteigen**. Die steuerfreien Zuschüsse sind auf den sog. **Vorwegabzugsbetrag** des § 20a Abs. 3 Ziff. 4 LStDV anzurechnen.“ Die Finanzämter sind angewiesen, bereits bei der Bearbeitung der Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge für 1971 entsprechend zu verfahren.

## Lo 25, 25a

**Besuchsreisen in die DDR und nach Ost-Berlin; hier: Aufwendungen für Geldumtausch**

### Verfügung

Wer in die DDR oder nach Ost-Berlin reist und dabei den von den DDR-Behörden angeordneten Umtausch eines bestimmten Geldbetrags von DM-West in einen gleichhohen Betrag der Ostwährung vornimmt, kann die dadurch veranlaßten Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung geltend

machen. Wie die **Oberfinanzdirektion Hannover** durch Verfügung vom 3. August 1970 – S 2358 – 4 – StH 211 klargestellt hat, erfüllt der Geldumtausch als solcher ebenso wie ein Geldwechsel in andere Währungen **nicht** die Voraussetzungen der §§ 25, 25a Abs. 1 LStDV (§§ 33, 33a Abs. 1 EStG), weil durch den Geldumtausch selbst noch kein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand entstanden ist. Es kommt vielmehr auf die **Verwendung** des zwangswise eingetauschten Betrags an. Soweit dieser z. B. für die eigenen privaten Bedürfnisse des Stpfli in Anspruch genommen wird, handelt es sich regelmäßig nicht um Kosten, die als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können. Nur dann, wenn mit dem eingewechselten Geldbetrag Ausgaben bestritten werden, die eine **außergewöhnliche Belastung** darstellen, und dies nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird, kann eine Steuerermäßigung in Betracht kommen, z. B. nach § 25a Abs. 1 LStDV (§ 33a Abs. 1 EStG) bei der Verwendung des eingetauschten Geldbetrages für Unterhaltsleistungen an Angehörige in der DDR oder in Ost-Berlin.

Für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung einer solchen Verwendung reicht die Umtauschbescheinigung nicht aus, wohl aber in dem angeführten Beispielsfalle eine entsprechende Bescheinigung des Angehörigen über den Empfang sowie die Art und Höhe der gewährten Unterhaltsleistungen.

## Lo 25 b–26 b

**Objektmäßige Beschränkung der 7b-Absetzungen beim unentgeltlichen Erwerb**

### Erlaß

Der Stpfli kann erhöhte Absetzungen nach § 7b Abs. 1 bis 3 EStG grundsätzlich nur für **ein Einfamilienhaus** oder für **ein Zweifamilienhaus** oder für **eine Eigentumswohnung** oder für die Erweiterung **eines Ein- oder Zweifamilienhauses** oder **einer Eigentumswohnung** in Anspruch nehmen. Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungs-

zeitraums vorgelegen haben oder im Verlauf des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können die erhöhten Absetzungen für insgesamt **zwei** begünstigte Objekte geltend machen. Es ist streitig geworden, ob in diese objektmäßige Begrenzung auch **unentgeltlich erworbene Objekte** einzubeziehen sind. Kann z. B. ein Ehepaar, das für ein Zweifamilienhaus und für eine Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen in Anspruch nimmt oder genommen hat, für ein vom Vater der Ehefrau geerbtes Einfamilienhaus, für das der Vater die erhöhten Absetzungen noch nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat, erhöhte Absetzungen geltend machen?

Zu dieser Frage haben die **Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt Stellung genommen (Erlaß der **Finanzbehörde Hamburg** vom 29. Juli 1970 — 52 — S 2197 — 2/70 —):

„Nach § 7b Abs. 6 EStG 1965 kann ein Steuerpflichtiger erhöhte Absetzungen gemäß § 7b Abs. 1 bis 3 EStG 1965 nur für **ein** Objekt (Ehegatten für **zwei** Objekte) in Anspruch nehmen. Diese objektmäßige Begrenzung der erhöhten Absetzungen ist **personenbezogen**.

Das bedeutet, daß auf diese Grenze alle Objekte, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG 1965 geltend macht oder gemacht hat, angerechnet werden müssen. Ob der Steuerpflichtige das Objekt selbst hergestellt oder entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat, spielt ebenso wie eine Rolle wie der Zeitraum, für den die erhöhten Absetzungen geltend gemacht werden oder worden sind (vgl. Abschn. 59b Abs. 7 EStR 1969). Aus der Personenbezogenheit der Grenze im Sinne des § 7b Abs. 6 EStG 1965 ergibt sich andererseits, daß ein unentgeltlich erworbeneres Objekt, für das der Rechtsvorgänger erhöhte Absetzungen nach § 7b Abs. 1 bis 3 EStG 1965 in Anspruch genommen hat, auf die Objektgrenze des Rechtsnachfolgers nicht angerechnet wird, wenn dieser für das unentgeltlich erworbene Objekt erhöhte Absetzungen nicht geltend macht.“

## Lo 78

### Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer; hier: nachträgliche Einbehaltung

#### Erlaß

Ergibt sich im letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Kalenderjahr endet, daß der für die Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle maßgebende **Jahresarbeitslohn** die in § 4 Abs. 2 des Ergänzungsabgabegesetzes genannten Beträge überschreitet (z. B. bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I 17 760 DM, der Steuerklasse II/0 18 600 DM, der Steuerklasse III/0 33 780 DM jährlich), so ist nach einem gleichlautenden Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. Januar 1968 (BStBl I S. 143) im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs die für das Kalenderjahr ggf. zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe vom **Arbeitgeber nachträglich einzubehalten**.

Die für das Kalenderjahr maßgebende Ergänzungsabgabe ist an Hand der Ergänzungsabgabe-Jahrestabelle festzustellen. Dabei sind in der Regel die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen. Waren während des Kalenderjahrs nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte **verschiedene Steuerklassen** anzuwenden, so ist — abweichend von der bisherigen Regelung — nunmehr nach einem im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergangenen Erlaß der **obersten Finanzbehörden der Länder** die **zuletzt** eingetragene Steuerklasse für das ganze Kalenderjahr zugrunde zu legen. Das gleiche gilt für die Zahl der Kinder (vgl. Erlaß der **Finanzbehörde Hamburg** vom 23. November 1970 — 54 — S 2452 — 2/67 —).

Die Neuregelung entspricht dem jetzigen Rechtszustand (vgl. dazu den Beitrag „Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber“ in Heft 12/1970 der Zeitschrift).

## Lo 80

### Vorzeitige Rückzahlung des Konjunkturzuschlags an ausländische Gastarbeiter?

#### Hinweis

Nach § 9 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)

kann der **Lohnsteuer-Jahresausgleich** an heimkehrende ausländische Arbeitnehmer (z. B. Saisonarbeiter) noch vor ihrer Rückreise in die Heimat durchgeführt werden. Im Zusammenhang damit ist gefragt worden, ob in diesen Fällen auch der **Konjunkturzuschlag** vorzeitig zurückgezahlt werden kann. Der **Bundesminister der Finanzen** hat diese Frage verneint und in einem Antwortschreiben an den Deutschen Gewerkschaftsbund vom 9. November 1970 u. a. ausgeführt:

„Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer darf der Konjunkturzuschlag **erst nach Freigabe** zurückgezahlt werden.

Dies gilt allgemein, also auch für vorzeitig in ihre Heimat zurückkehrende ausländische Arbeitnehmer. Es besteht daher leider keine Möglichkeit, im Verwaltungswege anzuordnen, daß der Konjunkturzuschlag in diesen Fällen eher zurückgezahlt wird. Aber auch für eine gesetzliche Änderung vermag ich mich nicht einzusetzen, zumal dann auch andere Fälle denkbar sind, in denen eine vorzeitige Rückzahlung gestattet werden müßte. Ich darf hierzu in Erinnerung bringen, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften mit Mehrheit gegen seine frühere Freigabe, z. B. bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit, ausgesprochen hatten ...“

Aus Gründen der Arbeitsbelastung, aber auch deshalb, weil ungewiß ist, ob nicht ein ausländischer Arbeitnehmer, der vorzeitig die Rückzahlung beantragt und erhalten hat, im Zeitpunkt der allgemeinen Freigabe nicht doch wieder in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis steht, ist es auch nicht möglich, bei der Ausreise des Arbeitnehmers die Anträge bei den Finanzämtern entgegenzunehmen und nach der allgemeinen Freigabe die Rückzahlung vorzunehmen ... Gründe der Arbeitsbelastung waren auch für die Ablehnung des Gedankens ausschlaggebend, die Anschriften bei den Finanzämtern zu sammeln und die betreffenden Arbeitnehmer von der allgemeinen Freigabe zu unterrichten ...“

## Prä 1 Erhöhung des begünstigten Sparvolumens nach § 3 Abs. 6 WoPG

### Erlaß

Zu der Frage, wie prämienrechtlich zu verfahren ist, wenn in demselben Kalenderjahr vermögenswirksame Leistungen, die verschiedenen Kalenderjahren zuzuordnen sind, bei der Bausparkasse eingehen, vertreten die **obersten Finanzbehörden der Länder** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgende Auffassung (vgl. Erlaß der **Finanzbehörde Hamburg** vom 7. Dezember 1970 – 52 – S 1961 – 10/70):

„Nach § 3 Abs. 6 WoPG werden Prämien für Aufwendungen, die nach § 12 Abs. 1 2. VermBG steuerfrei oder nach § 12 Abs. 1 3. VermBG zulagebegünstigt sind, auf den Höchstbetrag von 400 DM **nicht** angerechnet. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist Voraussetzung, daß es sich um begünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 des 2. oder 3. VermBG handelt. Gehen deshalb auf das Bausparkonto eines Arbeitnehmers z. B. im Januar 1971 steuerfreie vermögenswirksame Leistungen für Dezember 1970 in Höhe von 624 DM und im Juli 1971 zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen in Höhe von wiederum 624 DM ein, so erhöht sich das begünstigte Sparvolumen im Kalenderjahr 1971 um insgesamt 1248 DM.“

## Prä 1 Verlängerung der Antragsfrist für Wohnungsbauprämlen

### Erlaß und Hinweis

In Heft 10/1970 hatten wir darauf hingewiesen, daß abweichend von der bisherigen Regelung erstmalig für das Kalenderjahr 1969 Anträge auf Gewährung einer Wohnungsbauprämie bis spätestens zum 30. September 1970 einzureichen seien (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WoPG).

Nachdem inzwischen einzelne Länder gleichwohl eine **Verlängerung der Antragsfrist** über den 30. September 1970 hinaus zugelassen hatten, haben sich die **obersten Finanzbehörden der**

Länder nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß Anträge auf Gewährung der Wohnungsbauprämie für 1969 auch dann noch als rechtzeitig gestellt angesehen werden können, wenn sie spätestens bis zum **31. Dezember 1970** bei den Instituten eingehen (Erlaß des **Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen** vom 25. November 1970 – S 1961 – 10/15 – 65 227 I).

Diese Regelung kommt vor allem den Wünschen der Bausparer entgegen, die erst nach dem 30. September 1970 festgestellt haben, daß die mögliche **Steuerersparnis** beim Sonderausgabenabzug geringer ist als die anderenfalls zu beanspruchende Wohnungsbauprämie.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der StpfI **nach dem 30. September 1970** seine Einkommensteuererklärung für 1969 abgegeben und in ihr die in 1969 geleisteten Bausparbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht hat, nun aber feststellt, daß die Stellung des Antrags auf Gewährung der Wohnungsbauprämie günstiger gewesen wäre. Kann der StpfI diesen Antrag nunmehr trotzdem noch stellen, obwohl er sein **Wahlrecht**, das grundsätzlich unwiderruflich ist, ausgeübt hat mit der Folge, daß er auch dann daran gebunden ist, wenn er sich über die steuerlichen Auswirkungen nicht im Klaren war?

Nach unserem Dafürhalten muß diese Frage bejaht werden. Es entspricht Recht und Billigkeit, diese Steuerpflichtigen nicht schlechter zu stellen als diejenigen, die ihre Einkommensteuererklärung noch nicht abgegeben haben und nunmehr durch die oben wiedergegebene Regelung in den Stand gesetzt sind, ihr Wahlrecht noch bis zum 31. Dezember 1970 ausüben zu können. Dies muß umso mehr gelten, als die Finanzverwaltung selbst zuvor erklärt hatte, daß die Frist zur Stellung des Antrags auf Gewährung der Wohnungsbauprämie (30. September) nicht verlängerbar sei.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung in diesen Fällen entscheiden wird.

## Prä 2

Annahme des Abfindungsangebots eines Mehrheitsaktionärs beim prämienbegünstigten Wertpapier-Sparen

### Hinweis

Beim prämienbegünstigten Wertpapier-Sparen müssen die vom Sparer erworbenen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapiere unmittelbar nach ihrem Erwerb bei einem Kreditinstitut **festgelegt** werden. Innerhalb der Festlegungsfrist von grundsätzlich sechs Jahren – beim Wertpapier-Ratensparen endet die Festlegungsfrist einheitlich nach Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsschluß – darf der Sparer, wenn er die Sparprämie behalten will, über die Wertpapiere **nicht** verfügen. Er darf sie insbesondere auch dann nicht verkaufen, wenn der Börsenkurs sinkt und mit weiteren Wertverlusten zu rechnen ist. Verkauft der Sparer die Wertpapiere gleichwohl, muß er die schon gewährten Prämien **zurückzahlen**. Der Sparer kann innerhalb der Festlegungsfrist prämienunschädlich auch nicht veräußern, um den Veräußerungserlös auf einen Bausparvertrag oder auf einen prämienbegünstigten Kontensparvertrag einzuzahlen. Nach § 1 Abs. 5 und 6 SparPG ist nur der Übergang vom Kontensparen auf Wertpapiersparen oder auf Bausparen möglich, nicht umgekehrt der Übergang vom Wertpapiersparen auf eine andere Sparform.

Diese strengen Grundsätze werden durchbrochen durch die wichtige Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 2a der Durchführungsverordnung zum SparPG. Danach ist die Aufhebung der Festlegung u. a. in den Fällen unschädlich, in denen Wertpapiere oder Anteilscheine dem **Aussteller** nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Sparer den auf Grund des Abfindungsangebots erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. Es ist streitig geworden, ob die Vorschrift auch dann gilt, wenn ein **Mehrheitsaktionär** den Minderheitsaktionären einer Aktiengesellschaft ein Abfindungsangebot macht. Hierzu hat der **Bundesminister der**

# Prämienrecht Sozialversicherung

**Finanzen** mit Rundschreiben vom 8. Oktober 1970 – IV B/3 – S 1964 – 189/70 – wie folgt Stellung genommen:

„Die Aufhebung der Festlegung von Aktien ist nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a SparPDV u. a. dann **unschädlich**, wenn die Aktien nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden und der Prämienparer anstelle der zurückgegebenen Wertpapiere den dafür erhaltenen **Gegenwert** bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. Es ist nicht unbedingt

erforderlich, daß die Aktien dem **Aussteller** zurückgegeben werden. Eine Rückgabe an den Aussteller ist auch in den ebenfalls durch § 12 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a SparPDV begünstigten Fällen der aktienrechtlichen Eingliederung (§ 320 AktG) nicht möglich, da in diesen Fällen die Aktien der eingegliederten Gesellschaft mit der Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister auf die Hauptgesellschaft übergehen und die Aktienurkunden von den Aktionären der eingegliederten Gesellschaft Zug um Zug gegen Leistung der

Abfindung an die Hauptgesellschaft übergeben werden (§ 320 Abs. 4 AktG). Durch § 12 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a SparPDV sollte gewährleistet werden, daß die Durchführung der dort genannten gesellschaftsrechtlichen Vorgänge **keine prämienschädlichen Folgen** hat. Diesem Willen des Verordnungsgebers entspricht es, die Vorschrift auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen nach der Natur des jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Vorgangs eine Rückgabe des Wertpapiers an den Aussteller nicht möglich ist.“

## Soz 5 Das beitragspflichtige Entgelt in der Sozialversicherung

Erich Lührs, Hamburg

### Umfang und Definition

In allen drei Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung muß dem Begriff des „beitragspflichtigen Entgelts“ sowohl hinsichtlich des eigentlichen Versicherungs- und Beitragsrechts als auch des sich darauf aufbauenden Leistungsrechts Bedeutung beigemessen werden. Diese Tatsache macht es erforderlich, daß sich alle Beteiligten, also Versicherte, Arbeitgeber und letztlich auch Versicherungsträger, über den Umfang des Entgeltbegriffs im klaren sind.

Den **Umfang des „Entgelts“** regelt der auch heute noch verbindliche **Gemeinsame Erlass** des früheren Reichsministers der Finanzen und des früheren Reichsarbeitsministers vom 10. 9. 1944, mit dem die Angleichung der Bemessungsgrundlage im Lohnsteuerrecht an das Sozialversicherungsrecht **grundsätzlich** eingeführt wurde. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses gilt der Richtsatz, daß Beiträge zur Sozialversicherung **grundsätzlich** von dem Betrag zu errechnen sind, der auch zur Lohnsteuer herangezogen wird. Festzustellen bleibt jedoch, daß durch den Gemeinsamen Erlass vom 10. 9. 1944 nicht zugleich auch der eigentliche Entgeltbegriff als solcher definiert wor-

den ist. Diese Folgerung ergibt sich aus Abs. 1 eines weiteren Erlasses vom 24. 10. 1944, in dem vom früheren Reichsarbeitsminister unter Bezugnahme auf § 160 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Ausdruck gebracht wird, daß Lohnbeträge, die nach dem Gemeinsamen Erlass nicht zur Beitragsberechnung herangezogen werden, auch nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung gelten. Im Umkehrschluß kann also gefolgert werden, daß alle Bezüge, die nach dem Gemeinsamen Erlass beitragspflichtig sind, als Entgelt im Sinne des § 160 Abs. 1 RVO angesehen werden müssen.

Brachte der Gemeinsame Erlass also, wie vorstehend ausgeführt, die einheitliche Ausrichtung der Bemessungsgrundlage im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, so wird der eigentliche Entgeltbegriff für den Bereich der Sozialversicherung in dem bereits zitierten § 160 Abs. 1 Satz 1 RVO definiert. Hiernach gehören zum Entgelt neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben

ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

### Zusammenfassend:

Für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung bleiben heute im Gegensatz zur Lohnsteuerberechnung lediglich außer Ansatz:

1) die Beiträge, die in der Lohnsteuerkarte als **Freibeträge** ausgewiesen sind (§§ 20 bis 26b der Lohnsteuerdurchführungsverordnung i. d. Fassung vom 28. Juli 1969 – LStDV) sowie die im Monat Dezember gewährten Steuerfreibeträge (**Weihnachtsfreibeträge**) in Höhe von 100,– DM (§ 6 Ziff. 12 LStDV)

2) **Steuerliche Hinzurechnungsbeträge**  
wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte (§ 37 LStDV)

3) **Pauschalbesteuerte Bezüge**  
(§§ 35a, 35b Abs. 1 Ziff. 1a LStDV, s. hierzu Loakt 12/70, Soz 2)

### Beitragsberechnung in Verbindung mit den Beitragsbemessungsgrenzen

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist das Entgelt bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen. Dabei ist zunächst folgende Unterscheidung zu treffen:

- 1) Lohn- bzw. Gehaltsteile, die **kein Entgelt** darstellen, sind bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht zu berücksichtigen. Wie bereits ausgeführt, kann es sich hierbei grundsätzlich nur um Lohn- bzw. Gehaltsteile handeln, die ihrer Art nach nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Krankengeldzuschüsse).
- 2) Lohn- bzw. Gehaltsteile, die zum steuerpflichtigen Arbeitsverdienst gehören, sind grundsätzlich **Entgelt** im Sinne der Reichsversicherungsordnung, allerdings ohne Rücksicht auf ihre Gesamthöhe.
- 3) **Beitragspflichtiges Entgelt** sind Lohn- bzw. Gehaltsteile, die Entgelteigenschaft besitzen und in ihrer Gesamtheit die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschreiten.
- 4) **Beitragsfreies Entgelt** sind Teile des Lohnes bzw. Gehaltes, die zwar Entgelteigenschaft besitzen, jedoch über der Beitragsbemessungsgrenze in dem betreffenden Lohnzahlungszeitraum liegen und daher für die Beitragsberechnung nicht herangezogen werden können.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung deckt sich ab 1. Januar 1970 mit der in der Arbeitslosenversicherung. Sie wird vom Bundesminister für Arbeit bekanntgegeben und beträgt zur Zeit (1971) 22 800 DM jährlich. Die Krankenversicherung dagegen kennt eine eigene Beitragsbemessungsgrenze, die für Angestellte ab 1. 1. 1971 jährlich 17 100 DM beträgt und vom gleichen Zeitpunkt ab nach dem 2. Krankenversicherungsgesetz auf 75 v.H. der in der gesetzlichen Rentenversiche-

rung geltenden Beitragsbemessungsgrenze angehoben wird.

Neben der grundsätzlichen Feststellung der Entgelteigenschaft von Lohn- bzw. Gehaltsteilen ist es wichtig zu wissen, daß bei verschiedenartigen Lohnzahlungszeiträumen, nach denen innerbetrieblich abgerechnet wird, auch die für diese Zeiträume geltenden Beitragsbemessungsgrenzen Anwendung finden müssen (z. B. wöchentliche, vier- oder fünfwochentliche oder monatliche Beitragsbemessungsgrenzen).

Wird nur für einen Teil des Lohnzahlungszeitraumes Entgelt gewährt (z. B. bei Unterbrechungen durch Krankheit, bei Neueinstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern während einer laufenden Lohnabrechnungsperiode), so ist für die Berechnung der Beiträge in diesen Lohnzahlungszeiträumen – je nach Anzahl der Beschäftigungstage – der entsprechende Anteil der Beitragsbemessungsgrenze in Ansatz zu bringen.

Zu der Frage, ob bei der Beitragsberechnung für einen Lohnabrechnungszeitraum, in dem teilweise **Schlechtwettergeld** gezahlt worden ist, die Beitragsbemessungsgrenze des vollen Lohnabrechnungszeitraumes zugrunde gelegt werden kann, werden zur Zeit von den Sozialversicherungsträgern noch unterschiedliche Ansichten vertreten. Eine umgehende einheitliche Verfahrensweise wird jedoch vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen angestrebt. Bekanntlich entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gemäß § 1399 Abs. 3 RVO u. a. auch über Beitragspflicht von Entgeltteilen. In Einzelfragen sollte daher bei der zuständigen AOK Auskunft eingeholt werden.

## Soz 2

### Möglichkeiten der Beitrags erstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sozialgerichtsrat

Dr. Wolfdieter Harbeck, Hamburg

Seit der Aufhebung der Erstattungsmöglichkeit von Rentenversicherungsbeiträgen berufstätiger Frauen bei ihrer Heirat und einem nachfolgenden Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch Art. 1 § 1 Nr. 26 des Finanzänderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. 1. 1968 besteht weitgehend Unklarheit, ob es überhaupt oder in welchem Rahmen noch eine Beitragserstattung gibt.

Eine Beitragsrückgewähr ist gemäß § 1303 Abs. 1 RVO, § 95 Abs. 1 RKG, § 82 Abs. 1 AVG auch nach diesem Zeitpunkt möglich, wenn der Versicherte aus allen Zweigen der Rentenversicherung – gleichgültig aus welchem Grunde – schon mindestens zwei Jahre (Zeiten einer Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung werden nicht mitgerechnet) ausgeschieden ist und **nicht das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung** erworben hat.

Ein solches Ausscheiden aus der Rentenversicherung liegt beispielsweise vor, wenn ein Angestellter bei der Abschaffung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung einen Befreiungsantrag auf Grund einer entsprechenden privaten Altersversorgung gestellt hatte, ein Versicherter zum Beamten ernannt wird, eine beamtenähnliche Altersversorgung erlangt oder eine Versicherte etwa nach einer Eheschließung aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist nach § 1233 Abs. 1 RVO, § 33 Abs. 1 RKG, § 10 Abs. 1 AVG nur gegeben, wenn der Versicherte innerhalb von zehn Jahren mindestens 60 Kalendermonate Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet, vor dem 1. 1. 1956 die Selbstversicherung oder vor dem 1. 1. 1957 die Weiterversicherung (vgl. § 1243 RVO alter Fassung) begonnen hat.

Nach § 1303 Abs. 2 RVO und den entsprechenden anderen oben aufgeführten Bestimmungen können auch Versicherte, die bei dem

**Eintritt der Erwerbsunfähigkeit** (vgl. § 1247 Abs. 2 RVO, § 47 Abs. 2 RKG, § 24 Abs. 2 AVG) noch nicht die vorgeschriebene Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit erfüllt haben und wegen ihres fortgeschrittenen Lebensalters nicht mehr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die für den Bezug des Altersruhegeldes erforderliche Wartezeit von 180 Versicherungsmonaten erreichen können, eine Beitragserstattung beanspruchen. Bei diesem Personenkreis entfällt die zweijährige Wartezeit nach dem Eintritt des Grundes zur Erstattungsberechtigung.

Weiterhin steht nach Abs. 3 der Vorschriften der **Witwe eines Versicherten**, der nicht die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten bis zu seinem Ableben erreicht hatte und bei dem es deshalb nicht zu einer Gewährung von Hinterbliebenenleistungen kommt, ebenfalls ohne Einhaltung einer Wartezeit ein Anspruch auf die Erstattung der von ihrem verstorbenen Ehemann geleisteten Beiträge zu.

Gegen den Ausschluß der übrigen Hinterbliebenen wie Witwer und Waisen von der Erstattungsberechtigung bestehen wegen der darin enthaltenen Ungleichbehandlung verfassungsrechtliche Bedenken.

Am Rande sei hier vermerkt, daß die Wartezeit bei den in § 1252 RVO, § 52 RKG, § 29 AVG aufgezählten Fällen – wie z. B. einem Versterben des Versicherten durch einen Arbeitsunfall, beim Wehrdienst oder Ersatzdienst – unabhängig von der Zahl der an sich anzurechnenden Versicherungsmonate als erfüllt gilt, so daß keine Erstattung der Beiträge verlangt werden kann.

Die **Rückgewähr** der Beiträge umfaßt jeweils nur den vom Versicherten im Bundesgebiet nach dem 20. 1. 1948 und in dem Land Berlin nach dem 24. 6. 1948 geleisteten **Arbeitnehmeranteil**. Lediglich bei der Höherversicherung werden ihm die gesamten Beiträge erstattet.

Die Beitragserstattung setzt voraus, daß für den Versicherten von dem Rentenversicherungsträger keine Regelleistungen (vgl. §§ 1235 ff. RVO, §§ 34 ff. RKG, §§ 12 ff. AVG) – wie beispielsweise eine Kur oder ein Übergangsgeld – erbracht worden sind. Andernfalls kommt

nach § 1303 Abs. 5 RVO oder den entsprechenden anderen oben aufgeführten Gesetzesbestimmungen nur eine Erstattung der nach der Gewährung der Regelleistungen gezahlten Beitragsanteile in Betracht. Dieses gilt auch für die Beitragsrückgewähr der Höherversicherung (vgl. BSG vom 25. 5. 1968 – 11 RA 159/69).

Die Beitragserstattung schließt jegliche weiteren Ansprüche gegen den Rentenversicherungsträger aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten sowie die Einbeziehung dieser Zeiten für den Erwerb des Rechts auf freiwillige Weiterversicherung aus (vgl. § 1303 Abs. 8 RVO sowie die entsprechenden oben aufgeführten Bestimmungen).

Sind Beiträge zu mehreren Versicherungszweigen geleistet worden, so sind auch die zu dem anderen Versicherungszweig entrichteten Beiträge mit zu erstatten. Zuständig hierfür ist der Träger der Rentenversicherung, an den der letzte Beitrag geleistet worden ist (vgl. BSGE vom 20. 11. 1959 – 1 RA 74/58).

## Soz 1 Neues Recht in der Krankenversicherung ab 1. Januar 1971

### Hinweis

Durch das 2. Krankenversicherungs-Änderungsgesetz (KVÄndG) sind vom **1. Januar 1971** an wichtige Bestimmungen des Beitragsrechts neu geregelt worden. Auf die wesentlichen Änderungen soll hier hingewiesen werden:

### Jahresarbeitsverdienstgrenze

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte hat sich von 14 400 DM auf **17 100 DM** (monatlich 1425,- DM) erhöht. Dadurch ändert sich für solche Angestellte, deren monatliche Bezüge nicht über 1200,- DM liegen, nichts; sie bleiben versicherungspflichtig. Für alle Angestellten mit einem Monatsgehalt von **mehr als 1200,- DM bis 1425,- DM** besteht indessen vom 1. Januar 1971 an die **Krankenversicherungspflicht**. Das gilt auch für einen Angestellten, der privat krankenversichert ist. Damit er nicht gleichzeitig Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken-

versicherung zahlen muß, steht ihm das Recht zu, seinen privaten Versicherungsvertrag ohne Rücksicht auf eine vertraglich anders festgelegte Kündigungsfrist bereits zum Ende des Monats zu kündigen, in dem er der Privatversicherung den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist.

Möchte der Angestellte seinen privaten Krankenversicherungsvertrag weiterführen, aber der Krankenversicherungspflicht ab 1. Januar 1971 nicht unterliegen, dann kann er sich **hieran befreien lassen**. Das geht jedoch nur dann, wenn eine private Krankheitskosten-Vollversicherung – auch für die Familienangehörigen – besteht; eine Teilversicherung genügt nicht.

Außerdem muß der Vertrag eine Krankentagegeldversicherung für den Verdienstausfall bei Arbeitsunfähigkeit vorsehen. Der **Befreiungsantrag** muß bis zum Montag, dem 1. Februar 1971, bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht werden. Auf die Befreiung kann später – selbst wenn der Angestellte es wünschen sollte – nicht verzichtet werden.

Führt eine **Gehaltserhöhung** zur **Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze**, so scheidet der Angestellte nicht mehr – wie bisher – mit dem Ablauf des Über- schreitungsmonats, sondern mit dem **Ablauf des Kalenderjahres** aus der Krankenversicherungspflicht aus. Die Versicherungspflicht erlischt allerdings nur mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres, wenn das Gehalt auch die im folgenden Jahr geltende Verdienstgrenze überschreitet. Nimmt der Angestellte hingegen im Laufe eines Kalenderjahres eine neue Beschäftigung mit einem von vornherein über die Versicherungspflichtgrenze liegenden Gehalt auf, dann ist er in der neuen Beschäftigung von Anfang an nicht krankenversicherungspflichtig.

### Beitrittsrecht für Angestellte

Angestellte, die trotz Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze ab 1. Januar 1971 nicht versicherungspflichtig geworden sind, weil ihr Entgelt auch die neue Grenze überschreitet, können bis zum **31. März 1971** ihren **Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung erklären**. Gehört der Angestellte

einem privaten Krankenversicherungsunternehmen an, so kann er bei Abgabe der Beitrittserklärung bestimmen, daß seine Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse erst mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der private Versicherungsvertrag **frühestens** aufgelöst werden kann. Die Mitgliedschaft beginnt aber spätestens ein Jahr nach dem Beitritt. Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle zum Mitgliedschaftsbeginn gekündigt werden.

Das neue Gesetz räumt aber auch solchen Angestellten, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, das Recht ein, während der ersten Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1970 der Versicherung beizutreten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muß das innerhalb von **drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung** der zuständigen Krankenkasse erklären. Gehört der Angestellte einem privaten Krankenversicherungsunternehmen an, so kann er ebenfalls verlangen, daß die Mitgliedschaft erst später beginnt; das oben Gesagte gilt entsprechend.

## Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung

Nach dem 2. KVÄndG haben nunmehr Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag

1. Angestellte, die bis zum 31. 12. 1970 und auch ab 1. 1. 1971 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind,
2. Angestellte, die nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung oder nach § 173 b RVO von der Krankenversicherungspflicht befreit sind. Dabei handelt es sich um Angestellte, die anlässlich einer Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von ihrem Befreiungsrecht Gebrauch gemacht haben, weil sie privat krankenversichert sind.  
Voraussetzung für die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses ist, daß diese Angestellten in der gesetz-

lichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Diese Versicherung muß eine Krankheitskosten-Vollversicherung und eine Krankentagegeldversicherung für den Verdienstausfall bei Arbeitsunfähigkeit einschließen.

Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

## Ehegattenbeschäftigung

Die Beschäftigung eines Ehegatten bei dem anderen begründet vom **1. Januar 1971** an grundsätzlich auch **Krankenversicherungspflicht**. Voraussetzung dafür ist, daß ein echtes – entgeltliches – Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das Gesetz räumt aber den Personen, die schon vor dem 1. Januar 1971 bei ihrem Ehegatten beschäftigt waren, die Möglichkeit ein, die **Befreiung von der Krankenversicherungspflicht** zu beantragen.

Der Antrag muß **bis zum 30. Juni 1971** bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

## Soz 3 Firmenabrechnungsverfahren

Mit dem Urteil vom 11. 3. 1970 (Az.: 3 RK 48/66) hat das BSG wichtige Grundsätze für das Firmenabrechnungsverfahren der Sozialversicherungsbeiträge verkündet, die weitgehend unbekannt sind, aber für viele Arbeitgeber von großer Bedeutung werden können. Auf die entscheidenden Gesichtspunkte soll im folgenden hingewiesen werden:

Die Regelung in § 520 Abs. 1 Satz 2 RVO, wonach der Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Beitragsanteil (Arbeitgeberanteil) an seine Betriebsangehörigen, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, bei der

Lohn- und Gehaltszahlung mitauszukehren hat, ist dispositives Recht. Das bedeutet, die an der Beitragsentrichtung Beteiligten – die Ersatzkasse, der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer – können vereinbaren, daß sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmeranteil unmittelbar vom Arbeitgeber an die Ersatzkasse abgeführt werden sollen. Daß eine solche Vereinbarung zulässig ist, ist seit langem unbestritten. Eine derartige Vereinbarung setzt aber entgegen landläufiger Auffassung nicht unbedingt voraus, daß die Beteiligten ausdrücklich einen solchen Geschäftswillen geäußert haben, sondern es reicht aus, daß darauf aus dem konkludenten Verhalten der Parteien geschlossen werden kann. Dieses ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn ein Arbeitgeber mehrere Jahre hindurch ohne Beanstandung seinerseits, der Ersatzkasse oder seiner Arbeitnehmer, und ohne sich nach der Art und Bedeutung des geübten Verfahrens zu erkundigen, Beiträge nach dem Firmenbeitragsberechnungsverfahren entrichtet und seinen Betriebsangehörigen nur die Netto-Löhne oder Netto-Gehälter ausbezahlt hat. **Auf Grund dieser konkludenten Vereinbarung ist der Arbeitgeber Schuldner der Beiträge seiner bei einer Ersatzkasse versicherten Arbeitnehmer** – und zwar sowohl der Krankenkassenbeiträge als auch der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge – **geworden** und dieser als Einzugsstelle für die übrigen Sozialversicherungssparten fungierenden Krankenkasse zur Zahlung verpflichtet. Das heißt, **er haftet der Ersatzkasse ohne Rücksicht auf ein Verschulden** bei zu gering berechneten und daher nicht voll abgeföhrten Beiträgen **sowohl für den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil** im Rahmen der Verjährungsgrenzen. Dies gilt selbst für den Fall, daß die betreffenden Arbeitnehmer nicht mehr bei ihm tätig sind oder er aus sonstigen Gründen bei jenen wegen der zu gering abgezogenen Arbeitnehmeranteile keinen Regreß mehr nehmen kann.

Sozialgerichtsrat  
Dr. Wolfdieter Harbeck,  
Hamburg

# Abkürzungen

## Sachregister

### Abkürzungen

<b>AO</b>	Reichsabgabenordnung
<b>AnV</b>	Angestellttenversicherung
<b>AP</b>	Arbeitsrechtliche Praxis (BAG)
<b>ArV</b>	Arbeiterrentenversicherung
<b>AV</b>	Arbeitslosenversicherung
<b>AVG</b>	Angestellttenversicherungsgesetz
<b>BAG</b>	Bundesarbeitsgericht
<b>BdF</b>	Bundesminister der Finanzen
<b>BFH</b>	Bundesfinanzhof bzw. Sammlg. d. Entscheidungen des BFH
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BSG</b>	Bundessozialgericht
<b>BSGE</b>	Entscheidungen des BSG
<b>BStBI</b>	Bundessteuerblatt
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	Entscheidungen des BVerfG

<b>EFG</b>	Entscheidungen der Finanzgerichte
<b>ESIG</b>	Einkommensteuergesetz
<b>ESIDV</b>	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
<b>ESIR</b>	Einkommensteuer-Richtlinien
<b>FA</b>	Finanzamt
<b>FG</b>	Finanzgericht
<b>FM</b>	Finanzminister (-ministerium)
<b>JAV</b>	Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich
<b>KV</b>	Krankenversicherung
<b>LAG</b>	Landesarbeitsgericht
<b>LSG</b>	Landessozialgericht
<b>LSt</b>	Lohnsteuer
<b>LStDV</b>	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
<b>LStJA</b>	Lohnsteuer-Jahresausgleich
<b>LStR</b>	Lohnsteuer-Richtlinien

<b>NJW</b>	Neue Juristische Wochenschrift
<b>OFD</b>	Oberfinanzdirektion
<b>RKnG</b>	Reichsknappschatzgesetz
<b>RV</b>	Rentenversicherung
<b>RVO</b>	Reichsversicherungsordnung
<b>SG</b>	Sozialgericht
<b>SparPG</b>	Sparprämengesetz
<b>SparPDV</b>	Sparprämien-Durchführungsverordnung
<b>SparR</b>	Sparprämien-Richtlinien
<b>StAnpG</b>	Steueranpassungsgesetz
<b>StPfl</b>	Steuerpflichtiger
<b>VO</b>	Verordnung
<b>WoPG</b>	Wohnungsbauprämiengesetz
<b>WoPDV</b>	Wohnungsbauprämiendurchführungsverordnung
<b>WoPR</b>	Wohnungsbauprämiengesetz
<b>ZPO</b>	Zivilprozeßordnung

### Lohnsteuer aktuell

Lohnsteuer Vermögensbildung Prämienrecht Beitragstrech der Sozialversicherung	Heinrich Bauer Verlag 2 Hamburg 1 Burchardstraße 11 Telefon 33 96 11 Reg.-Dir. Karl Teichner (Lohnsteuer, Vermögensbildung, Prämienrecht)
Verlag und Herausgeber	SG.-Rat Dr. Heinz Lehning (Sozialversicherung einschl. Soz.-Rechts- sprechungsdienst und Beispiele) RA Eberhard Millarg (Rechtsprechungsdienst und Beispiele)
Verantwortliche Redakteure	Dipl.-Volksw. Karin Nagel J. D. Hollmann, Hamburg Im Abonnement pro Quartal DM 9,75 Incl. 5,5% USt frei Haus Einzelheft DM 3,75 Bestellungen beim Verlag Hamburg 11, Postf. 112202 Tel. Vertrieb 33 96 1670, bei Postämtern und im Fachhandel
Produktionsleitung Druck Bezugsbedingungen	

Die Gliederung der Sachgebiete Lo 1 bis Lo 49 entspricht im wesentlichen der Paragraphenfolge der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

<b>Lo 1</b> Arbeitgeber/Arbeitnehmer	<b>Lo 32–40</b> Lohnsteuerberechnung
<b>Lo 2,3</b> Arbeitslohn/Sachbezüge	<b>Lo 41–48</b> Lohnsteuerabführung
<b>Lo 4</b> Reise- u. Umzugskosten, Auslösungen	<b>Lo 47–49</b> Sonst. Pflichten d. Arbeitgebers
<b>Lo 4a</b> Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Trinkgelder	<b>Lo 70</b> Lohnsteuer-Jahresausgleich
<b>Lo 5</b> Jubiläumsgeschenke	<b>Lo 78</b> Ergänzungsabgabe
<b>Lo 6</b> Sonst. steuerfr. Einnahmen	<b>Lo 80</b> Konjunkturzuschlag
<b>Lo 6a</b> Arbeitnehmer-Freibetrag	<b>Lo 90</b> Berlinförderungsgesetz
<b>Lo 6b</b> Besteuerung v. Versorgungsbezügen	<b>Prä 1</b> Wohnungsbauprämiengesetz
<b>Lo 7–19</b> Ausschreibung der Lohnsteuerkarte	<b>Prä 2</b> Sparprämengesetz
<b>Lo 20</b> Werbungskosten	<b>Prä 3</b> Bergmannsprämengesetz
<b>Lo 20a</b> Sonderausgaben	<b>Vmö 1</b> Vermögensbildungsgesetz
<b>Lo 20b</b> Aufwendg. Wohnungsbauprämiengesetz	<b>Soz 1</b> Versicherungs- u. Beitragspflicht
<b>Lo 21</b> Werbungskosten u. Sonderausgaben b. mehreren Dienstverhältnissen	<b>Soz 2</b> Versicherungs- u. Beitragsfreiheit
<b>Lo 22</b> Werbungskosten u. Sonderausgaben bei Ehegatten	<b>Soz 3</b> Versicherungsbeiträge
<b>Lo 25, 25a</b> Außergewöhnliche Belastung	<b>Soz 4</b> Versicherungsgruppen
<b>Lo 25b–26b</b> Besondere Freibeträge	<b>Soz 5</b> Beitragspflichtiges Entgelt
<b>Lo 27–28</b> Berücksicht. geändert. Eintrag.	<b>Soz 6</b> Nachweis der Versicherung (RV)
<b>Lo 29–31</b> Lohnsteuereinbehaltung	<b>Soz 7</b> Freiwillige Versicherung (KV)
	<b>Soz 8</b> Freiwillige Weiter- u. Höherversicherung (RV)
	<b>Soz 9</b> Lohnfortzahlung an Arbeiter b. Krankheit

# Stichwörter

Die unter „Heft-Nr.“ aufgeführten Zahlen verweisen auf Karteikarten, wenn sie mit einem Stern versehen sind, z. B. 10\*, auf den sonstigen Text, wenn sie halbfett gedruckt sind, z. B. 10. Bei 10\* sind also Beiträge aus dem Bereich des Stichwortes sowohl in den Karteikarten als auch im sonstigen Text zu finden.

## Stichwörter

Stichwort	Sachgebiet	Heft-Nr.
Abfindungen	Lo 6	
	Soz 5	
Abführung v. Lohnsteuer	Lo 41–46	
Abführung v. Sozialversicherungsbeiträgen	Soz 8	
	Soz 3	
Abschlagzahlungen	Lo 32–40	
	Soz 5	
Adoptivkinder s. Pflegekinder		
Aktien s. auch Belegschaftsaktien	Prä 2	1
	Vmö 1	
Alimente	Lo 25, 25a	
Altersfreibetrag	Lo 25b–26b	
Altersrente	Lo 2, 3	1*
Angestellitenverhältnis/ Definition	Lo 1	
Angestelltenversicherung/Definition	Lo 20a	1
Anschaffungskosten	Lo 25b–26b	
Anwesenheitsprämien	Lo 2, 3	
	Soz 5	
Arbeitgeberbeitrag	Soz 1	
Arbeitgeberzuschüsse	Lo 2, 3	1
	Soz 5	
Arbeitnehmererfindung s. Erfindervergütung		
Arbeitnehmerfreibetrag	Lo 8a	
Arbeitnehmer- sparzulage	Vmö 1	
Arbeitskleidung s. Berufskleidung		
Arbeitslosenversicherung	Lo 20a	
Arbeitsmittel	Lo 2, 3	
Aufwandsentschädigungen	Lo 4a	
	Soz 5	
Ausbildungskosten	Lo 20a	
Ausgaben, nicht ab- zugsfähige/	Lo 20	
	Lo 20a	
Abgrenzung gegenüber Lo 25, 25a		
Aushilfskräfte	Lo 32–40	
Auslägerersatz	Lo 4a	
Ausländische Arbeitnehmer	Lo 2, 3	1
Auslandsbeschäftigung	Lo 2, 3	1*
Autoslösungen	Lo 4	
	Soz 5	
Außereheliche Kinder	Lo 7–19	1
	Lo 25, 25a	
Außergewöhnliche Belastungen s. einzelne Stichwörter		
auswärtige Unterbringung	Lo 25, 25a	1*
Bausparkassen-Beiträge	Lo 20a	1
	Prä 1	
Beihilfen und Unterstützungen	Lo 2, 3	
Beitragsbemessungsgrenze	Soz 1	
Beiträge zu Verbänden	Lo 20	
	Lo 20a	
Belegschaftsaktien	Lo 32–40	
Bergmannsprämien	Lo 6	
	Prä 3	
Berlinhilfe	Lo 90	1
Berufskleidung	Lo 2, 3	
	Lo 20	
Beschränkte Steuerpflicht	Lo 32–40	
Betriebsveranstaltung	Lo 2, 3	
Briefmarken	Lo 20a	
Darlehen an Arbeitnehmer	Lo 2, 3	
Deputate	Lo 2, 3	
Dienstwohnung s. Werkswohnung		
Doppelte Haushaltsführung	Lo 20	
Ehegattenarbeitsverhältnis	Lo 1	
Einmalige Bezüge s. sonstige Bezüge		
Einmalige Zuwendungen	Lo 32–40	
	Soz 5	

Stichwort	Sachgebiet	Heft-Nr.
Enkelkinder	Lo 7–19	
Erfindervergütung	Lo 32–40	
Erholungsbeihilfen	Lo 6	
Erholungskosten	Lo 25, 25a	
Erschwerniszuschläge	Lo 2, 3	
	Soz 5	
Erziehungsbeihilfen s. Lehrlingsvergütung		
Essenmarken	Lo 2, 3	
Fachbücher	Lo 20	
Fahrtkosten	Lo 2, 3	
	Lo 4	
	Lo 20	
Familienstand	Lo 7–19	
Familienzuschläge	Lo 2, 3	
	Soz 5	
Fehlgeldentschädigung/ Pauschale	Lo 6	
Ferienbeihilfen	Lo 2, 3	
Firmenwagen	Lo 2, 3	
Fortbildungskosten	Lo 20	
Freibetrag	Lo 27–28	
Freie Station s. Sachbezüge		
Führerscheinkosten	Lo 20	
Geburtsbeihilfen	Lo 6	
	Soz 5	
Gefahrenzuschläge	Lo 2, 3	
	Soz 5	
Gehaltsnachzahlung s. auch sonst. Bezüge	Lo 32–40	
Gelegenheitsgeschenke	Lo 2, 3	
Getränke u. Genußmittel	Lo 2, 3	
Gewinnbeteiligung	Lo 2, 3	
Gnadenbezüge	Lo 2, 3	
Gratifikationen	Lo 32–40	
Haftpflichtversicherungsprämien	Lo 20	
	Lo 20a	
Hausgehilfin	Lo 25, 25a	
Heimarbeiter	Lo 1	
Heimarbeiter- ausgleichszahlung	Lo 2, 3	
	Soz 5	
Heimarbeiterzuschläge	Lo 2, 3	
Heiratsbeihilfen	Lo 6	
Instrumentengelder	Lo 20	
Jahresarbeitsverd.-Gr.	Soz 2	1
Jubiläums geschenke	Lo 5	
Kinderfreibetrag	Lo 7–19	
Kirchensteuer	Lo 20a	
Konjunkturzuschlag	Lo 80	1
Kfz-Benutzung	Lo 20	
Kfz-Versicherung	Lo 20a	
Krankengeld	Lo 2	
	Lo 32–40	
Krankengeldzuschüsse	Lo 2, 3	1
Krankenversicherung	Lo 20a	1
Kurzfristig Beschäftigte	Lo 32–40	
Lebensversicherung	Lo 20a	1
Lehrlingsvergütung	Lo 2, 3	
Lohnausgleich im Baugewerbe	Lo 2, 3	
Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle	Lo 2, 3	
	Soz 9	
Lohnsteueranmeldung	Lo 41–46	1
Lohnsteuerbescheinigung	Lo 47–49	1
Lohnsteuer-Jahresausgleich	Lo 32–40	1*
	Lo 70	
Lohnzettel	Lo 47–49	
Lohnzahlungszeitraum	Lo 32–40	
Mahlzeiten	Lo 2, 3	1
	Soz 5	
Mankogelder	Lo 2, 3	
Mehrarbeitsvergütung	Lo 2, 3	
Mehrfachbeschäftigte	Lo 7–19	
	Soz 5	

Stichwort	Sachgebiet	Heft-Nr.
Mietkostenzuschüsse	Lo 2, 3	
Mietwert	Lo 2, 3	
Musiker u. Musikkapellen	Lo 1	
Nachtarbeitszuschlag	Lo 32–40	
	Soz 5	
Nebentätigkeit	Lo 2, 3	
	Soz 2	
Nettoarbeitslohn	Lo 2, 3	
	Lo 32–40	
Pauschalbesteuerung	Soz 2	
Pensionen	Lo 6b	
Pflegekinder	Lo 7–19	
Prämien für Verbesserungsvorschläge	Lo 32–40	1
Prämien f. Sparvertrag	Prä 1	1
	Prä 2	
	Lo 25, 25a	
Rabatte	Lo 2, 3	
Reisekosten	Lo 4	1
Rezeptgebühren	Lo 25, 25a	
Sachbezüge	Lo 2, 3	
Schadenersatz	Lo 20	1*
Schmutzzulagen	Lo 2, 3	
Schuldentilgung	Lo 25, 25a	
Schuldzinsen	Lo 20a	
Sonderausgaben s. einzelne Stichwörter		
Sonntags- und Feiertagszuschläge	Lo 32–40	
Sonstige Bezüge	Lo 32–40	
Sozialversicherungsbeiträge s. auch einzelne Stichwörter	Lo 20a	
	Soz 3	
Sparkassenbeiträge	Prä 2	
Sparzulage	Vmö 1	
Sterbekassenbeiträge	Lo 20a	
Stiefkinder	Lo 7–19	
Tagegelder	Lo 4	
Tantimen	Lo 32–40	
Trennungsentstehigung	Lo 4	
	Soz 5	
Trinkgelder	Lo 4 a	
Übernachtungsgelder	Lo 4	
Überstundenvergütung	Lo 2, 3	
Umzugskosten	Lo 4	
	Lo 20	
Uneheliche Kinder s. außerehel. Kinder		
Unfallkosten	Lo 20	1*
Unständig Beschäftigte	Soz 3	
	Soz 4	
Unterhaltsleistungen	Lo 20a	1*
Unterstützung s. einzelne Stichwörter		
Urlaubsgeld	Lo 2, 3	
	Soz 5	
Verdiensstausfall	Lo 2, 3	
Vermögensbildung	Vmö 1	
Versicherung, freiwillige	Soz 7	
	Soz 8	
Versicherungspflicht	Soz 1	
Versicherungsprämien	Lo 20 a	1
Versicherungs-zugehörigkeit	Soz 1	
Versorgungsbezüge	Lo 6 b	
Vorwegabzug	Lo 20a	1
Weihnachtsgratifikation	Lo 2, 3	
Weihnachtsfreibetrag	Lo 6	
Werbungskosten s. einzelne Stichwörter		
Werkswohnung	Lo 2, 3	
Wertpapiere	Prä 2	1
Wohnungsbau-Prämien gesetz	Prä 1	1
Zählgelder	Lo 2, 3	
Zehr gelder	Lo 2, 3	
Zukunftssicherung	Lo 2, 3	
Zusatzprämie	Prä 1	
	Prä 2	
	Vmö 1	

# Leserbriefe

**Frage:**

Pressemitteilungen zufolge soll der Kirchensteuerabzug ab 1. Januar 1971 in Hamburg eine Änderung erfahren haben. Können Sie mir Einzelheiten dazu mitteilen?

Ernst Klinke, Hamburg

**Antwort:**

Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat in der Tat am 27. November 1970 einige Änderungen kirchensteuerlicher Bestimmungen beschlossen, die auch das Steuerabzugsverfahren berühren und ab 1. Januar 1971 Geltung haben. Es handelt sich dabei um folgendes:

1. Nach den geltenden Vorschriften ist ein **Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn** nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer einer Kirche angehört, die berechtigt ist, die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs zu erheben. Im Hamburgischen Staate sind dies die Römisch-katholische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche. Gehört **nur einer der Ehegatten** einer dieser Kirchen an, dann spricht man von „**glaubensverschiedenen Ehen**“.

Für glaubensverschiedene Ehen galt bisher die Regelung, daß die Kirchensteuer für den der Kirche angehörenden Ehegatten mit **4 v. H. der Lohnsteuer**, also mit der Hälfte des allgemeinen Kirchensteuersatzes, einzubehalten war. Ab 1. Januar 1971 ist auch in diesen Fällen die Kirchensteuer mit **8 v. H. der Lohnsteuer** zu erheben.

2. Die **Lohnsteuer** (Einkommensteuer) steigt nach Verlassen der sog. Proportionalzone progressiv bis 53 v. H. an. Bei einem gleichbleibenden Kirchensteuersatz von 8 v. H. der Lohnsteuer nimmt auch die Kirchensteuer progressiv zu. Um den Kirchensteuerabzug zu mildern, wurde die Kirchensteuer ab 1. Januar 1966 auf einen **Höchstsatz begrenzt**. Danach machte sie höchstens 3,2 v. H. des zu versteuernden Einkommensbeitrages aus (= Kappung der Kirchensteuer). Dieser Höchstsatz ist ab 1. Januar 1971 von **3,2 v. H. auf 3 v. H. ermäßigt worden**.

Beide Regelungen gelten, obwohl zunächst nur von der Synode der Evangelisch-luthe-

rischen Kirche beschlossen, auch für die Römisch-katholische Kirche, in deren Einverständnis sie ergangen sind.

**Frage:**

Von befreundeter Seite ist mir eine Kommanditbeteiligung angeboten worden, die infolge der Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen einen Verlust ergeben wird. Ist es möglich, diese Verlustzuweisung, die in gleicher Höhe auch für 1971 zu erwarten ist, auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen?

Dr. Hermann Müller, Wetzlar

**Antwort:**

Die Frage der Zulässigkeit der Eintragung eines steuerlich zu berücksichtigenden Verlustes auf der Lohnsteuerkarte beantwortet sich aus § 40 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Nach Absatz 1 Ziffer 6 dieser Vorschrift sind **Verluste** aus anderen Einkunftsarten für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn nur abzuziehen, soweit sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach §§ 7b, 54 EStG** entstehen. Die Eintragung eines anderen Verlustes als desjenigen aus Vermietung und Verpachtung ist danach ausgeschlossen (§ 40 Abs. 2 EStG).

Wenn § 40 Abs. 1 Ziffer 6 EStG nur auf die in den §§ 7b, 54 EStG getroffenen Regelungen hinweist, so kann nach seinem Wortlaut kein Zweifel bestehen, daß allein diese Art von Verlusten als abzugfähig und damit als eintragungsfähig anzusehen ist. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, nach dem das **Lohnsteuerabzugsverfahren** grundsätzlich auf die Berücksichtigung der den Steuerpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer betreffenden Verhältnisse abstellt. Was sich aus Einkünften anderer Art, z. B. wie in Ihrem Falle aus Einkünften aus Gewerbebetrieb, ergibt, bleibt danach, von der vorerwähnten Ausnahme abgesehen, außer Ansatz.

Eine Eintragung der für 1971 zu erwartenen Verlustzuweisung auf der Lohnsteuerkarte ist demnach nicht möglich.

# Berlin- Förderungs- Gesetz 1970

Bank für Handel und Industrie

Tochterunternehmen der Dresdner Bank

# Berlin-Förderungsgesetz 1970

Das „Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft“ kommt, stellt inhaltlich die Fortsetzung des „Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft“ dar, das die sogenannte Klassifizierung bestehendes Betriebsfördergesetze der DDR durch den 1969 erneut benannten Freien Staat Berlin aufzulösen und die bestehenden Betriebsförderungen verhältnis nach dem Gehalt der Förderungen und der Auswirkungsmöglichkeiten unterzogen wurde. Im Dezember 1967 erarbeitete und im März 1968 vollständig überarbeitet und an den nächsten Stand der Gesetzgebung gebracht.

unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen auf umsatz- und einkommensteuerrechtlichem Gebiet

In unserer Veröffentlichung sind sämtliche gesetzliche sowie das § 55 EStG, der ebenso wie der entsprechende Artikel des EStG, entgegen von sachkundiger Hand, der die in der Vergangenheit zu diesem und die Erlassen der Finanzverwaltung hierzu geschickte Rendition.

Zusammen mit den Bundesfinanzministeriums, die bei der Bearbeitung dieser Regelung mitgewirkt haben, möchten wir unseren Dank aussprachen.

Auch vielfach werden erwähnt — ebenso wie in der Vergangenheit — von den finanziellen Verbindlichkeiten in Verbindung mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen bedeutsame Anreize für die weitere Entwicklung der Berliner Wirtschaft ausgetragen.

In diesem Zusammenhang betrachten wir es als unsere Aufgabe, unsere Geschäftsführer die nicht nur allgemein über die gebotenen Möglichkeiten zu informieren, sondern ihnen im individuellen Fall entsprechend vielfältigen Orientierungen zur Seite zu stehen. Dies gilt auch für Abreisen aus Westdeutschland, denen wir sowohl bis zur Rückkehr einer bestimmten Dürftheit genügt § 16 und 17 Betriebsfördergesetz als auch zum Innenraum vom Unternehmen, Bildungen, Gründereien und Gedächtnis sowie bei der leicht erforderlichen Finanzierung leichtlich sein können.

Bank für Handel und Industrie

Berlin, im August 1970

geheV-amet+P  
Mietznanl+P bml -museo+P gehovib+P  
hochschuleW-mvoneH  
Prisma-Verlag

Berlin-  
Förderungs-  
Gesetz  
1970

nutzer personenfreier  
Berücksichtigung und  
der Anwendung  
- mit Ausmaß-  
und Sicherungsmittel  
berücksichtigen Gesetz

© Prisma-Verlag  
Fachverlag für Steuer- und Finanzrecht  
Hannover-Westerfeld  
Printed in Germany

gewährt. Die Umstellung bringt z. T. erhebliche Verbesserungen. Sie soll zur Anpassung an den Berliner Arbeitsmarkt beitragen und dürfte deshalb von der Berliner Wirtschaft besonders willig aufgenommen werden.

Außer diesen grundlegenden Änderungen enthält die Novelle noch einige geringe Ergänzungen über die alte Gesetzgebung.

Das „Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft“, kurz „Berlinförderungsgesetz“ genannt, stellt inhaltlich die Fortführung des seit 1964 als einheitliche Kodifikation bestehenden Berlinhilfegesetzes dar, das damit nicht nur einen neuen Namen trägt, sondern darüber hinaus wesentlichen materiellen Änderungen und Ergänzungen vornehmlich auf dem Gebiet der Umsatzsteuer- und der Arbeitnehmerpräferenzen unterzogen wurde. Aus diesem Anlaß haben wir unsere im Dezember 1967 erschienene und im Juli 1968 ergänzte Broschüre „Berlinhilfe-Gesetz 1968“ vollständig überarbeitet und können diese nunmehr angepaßt an den neuesten Stand der Gesetzgebung vorlegen.

In unserer Veröffentlichung sind sämtliche Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes sowie des § 53 EStG, der ebenfalls Sonderregelungen für Berlin enthält, eingehend von sachkundiger Hand kommentiert worden, wobei insbesondere die in der Vergangenheit zu diesem Gesetz ergangene Rechtsprechung und die Erlasse der Finanzverwaltung hierzu Berücksichtigung fanden.

Den Herren des Bundesfinanzministeriums, die bei der Bearbeitung dieser Broschüre mitgewirkt haben, möchten wir unseren besonderen Dank aussprechen.

Auch künftig werden zweifellos — ebenso wie in der Vergangenheit — von den steuerlichen Vergünstigungen in Verbindung mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen bedeutende Impulse für die weitere Entwicklung der Berliner Wirtschaft ausgehen.

In diesem Zusammenhang betrachten wir es als unsere Aufgabe, unsere Geschäftsfreunde nicht nur allgemein über die gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, sondern ihnen im konkreten Fall mit unseren vielfältigen Dienstleistungen zur Seite zu stehen. Dies gilt auch für Interessenten aus Westdeutschland, denen wir sowohl bei der Hingabe steuerbegünstigter Darlehen gemäß §§ 16 und 17 Berlinförderungsgesetz als auch beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen, Grundstücken und Gebäuden sowie bei der hierfür erforderlichen Finanzierung behilflich sein können.

## Bank für Handel und Industrie

Berlin, im August 1970

## Einführung

Durch das „Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften“ vom 23. 6. 1970 (BGBl. I S. 826), ist neben materiellen Änderungen das Berlinhilfegesetz, das im Jahre 1964 die im „Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)“ und im „Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)“ enthaltenen Vorschriften zusammenfaßte, in „Berlinförderungsgesetz“ (BFG) umbenannt worden. Mit diesem Namenswechsel will der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß mit den jetzt vorgenommenen Änderungen gleichzeitig eine gewisse Neuorientierung in der Zielsetzung der Berlinpräferenzen vorgenommen worden ist.

Die wesentlichste Neuerung betrifft die Umsatzsteuerpräferenzen. Nach längeren Vorarbeiten und Diskussionen auf breiter Ebene ist jetzt die Wertschöpfung als richtungweisendes Element der Umsatzsteuerpräferenz im Gesetz verankert worden. Die am 1. 1. 1971 in Kraft tretende Regelung gibt den Berliner Unternehmern die Möglichkeit, statt der von 4,2 v. H. auf 4,5 v. H. angehobenen Grundpräferenz eine erhöhte Präferenz von 5 v. H. oder 6 v. H. in Anspruch zu nehmen, wenn die betriebliche Leistung in Berlin einer Wertschöpfung von mehr als 50 v. H. oder mehr als 65 v. H. entspricht. Der Gesetzgeber hat damit erfreulicherweise den Anreiz zu einer Intensivierung der Produktion in Berlin verstärkt. Das Fehlen eines solchen Anreizes wurde bisher verschiedentlich als Mangel der Umsatzsteuerpräferenzen empfunden. Die praktische Anwendung der neuen Regelung wird allerdings Unternehmer und Finanzbehörden noch vor manche Schwierigkeiten stellen, da die Feststellung der Berliner Wertschöpfung naturgemäß zusätzliche und z. T. recht komplizierte Berechnungen erfordert.

Mit der Ausdehnung der Umsatzsteuerpräferenzen auf die sog. Innenumsätze und auf bestimmte Dienstleistungen sind rückwirkend zum 1. 1. 1970 weitere Verbesserungen in Kraft getreten, von denen eine günstige Beeinflussung der Wirtschaftsentwicklung in Berlin erwartet wird. Vor allem die Begünstigung der Innenumsätze entspricht einem alten Anliegen der Berliner Wirtschaft. Nach der bisherigen Regelung wurde für Berliner Erzeugnisse, die im eigenen westdeutschen Betrieb verblieben oder dort noch eine weitere Produktionsstufe durchliefen, keine Präferenz gewährt. Diese Lücke ist nunmehr geschlossen worden.

Einen neuen Weg hat der Gesetzgeber auch bei der Arbeitnehmerförderung eingeschlagen. An die Stelle der tariflichen Lohnsteuerpräferenz und der gesonderten Arbeitnehmerzulage tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1971 eine einheitliche Arbeitnehmerzulage in Höhe von 8 v. H. des Bruttolohnes. Zusätzlich wird — dies schon ab 1970 — für jedes Kind ein Zuschlag von 22 DM monatlich

gewährt. Die Umstellung bringt den Berliner Arbeitnehmern z. T. erhebliche Verbesserungen. Sie soll zur Entspannung auf dem Berliner Arbeitsmarkt beitragen und dürfte deshalb von der Berliner Wirtschaft besonders beifällig aufgenommen werden.

Außer diesen grundlegenden Änderungen enthält die Novelle noch einige gezielte Einzelregelungen überwiegend einschränkender Art (z. B. bei Zigaretten und Fleisch). Die folgenden in Kommentarform gehaltenen Erläuterungen sind darauf angelegt, die eingetretenen Veränderungen bei den einzelnen Vorschriften darzustellen und verständlich zu machen. Im Gesetzestext sind die Änderungen durch Halbfettdruck hervorgehoben.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß durch die Novelle die bisherigen Bezeichnungen „Bundesgebiet“ und „übriges Bundesgebiet“ durch die Bezeichnungen „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und „übriger Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt worden sind.

## INHALTSÜBERSICHT

### Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz - BFG -)

#### Abschnitt I

##### Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage

	Seite
<b>Artikel I: Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer</b>	
Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers § 1 . . . . .	8
Kürzungsanspruch für Innenumsätze . . . . . § 1 a . . . . .	14
Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers . . . . . § 2 . . . . .	16
Beschränkung auf den Unternehmensbereich § 3 . . . . .	18
Ausnahmen, Einschränkungen . . . . . § 4 . . . . .	19
Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer . . . . . § 5 . . . . .	23
Herstellung in Berlin (West) . . . . . § 6 . . . . .	25
Berliner Wertschöpfung . . . . . § 6 a . . . . .	27
Bemessungsgrundlage . . . . . § 7 . . . . .	31
Ursprungsbescheinigung . . . . . § 8 . . . . .	32
Versendungs- und Beförderungsnachweis . . . . . § 9 . . . . .	34
Buchmäßiger Nachweis . . . . . § 10 . . . . .	35
Verfahren bei der Kürzung . . . . . § 11 . . . . .	37
Wegfall der Kürzungsansprüche . . . . . § 12 . . . . .	38
Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West) . . . . . § 13 . . . . .	39
<b>Artikel II: Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	
Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens . . . . . § 14 . . . . .	42
Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen . . . . . § 14 a . . . . .	51
Rücklage für das Vorratsvermögen . . . . . § 15 . . . . .	56
Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen . . . . . § 16 . . . . .	57
Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen . . . . . § 17 . . . . .	62
Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer . . . . . § 18 . . . . .	67
<b>Artikel III: Investitionszulage . . . . .</b>	<b>§ 19 . . . . . 68</b>
	(gestrichen) § 20 . . . . . 82

Abschnitt II

#### **Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen**

<b>Artikel IV: Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer</b>	Seite	
Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer . . . . .	§ 21 . . . . .	83
Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern . . . . .	§ 22 . . . . .	88
Einkünfte aus Berlin (West) . . . . .	§ 23 . . . . .	88
Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen . . . . .	§ 24 . . . . .	94
Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer . . . . .	§ 25 . . . . .	94
Ermäßigung der Lohnsteuer . . . . .	§ 26 . . . . .	97
(gestrichen)	§ 27 . . . . .	99

#### **Artikel V: Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)**

Vergünstigung durch Zulagen . . . . .	§ 28 . . . . .	101
Ergänzende Vorschriften . . . . .	§ 29 . . . . .	106

## Artikel VI: Ermächtigungsvorschriften

## Abschnitt III

## Anwendungsbereich

Análisis

S-52 ESAC

# **Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft**

**(Berlinfoerderungsgesetz - BFG -)**

## **Abschnitt I**

### **Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage**

#### **Artikel I**

##### **Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer**

###### **§ 1**

###### **Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers**

- (1) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.
- (2) Hat ein Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des auf diese Gegenstände entfallenden Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.
- (3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände vermietet oder verpachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung dieser Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn er die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne von Satz 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden sonstigen Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:

1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;
3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;
4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modefotografien;
5. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;
6. die Überlassung von Vorabdruckrechten und Nachdruckrechten, auch zur auszugsweisen Wiedergabe, an den in Berlin (West) selbst ver-

legten und in Berlin (West) hergestellten Werken an Verlage, Buchgemeinschaften und Rundfunkanstalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte Kürzung wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.

(8) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

#### Erläuterungen zu § 1 BFG

##### 1. Allgemeines

Die Vorschrift behandelt die Präferenz des Berliner Unternehmers hinsichtlich der mit einem westdeutschen Unternehmer getätigten Umsätze. Eine ähnliche Präferenz steht nach § 2 dem westdeutschen Unternehmer zu, an den diese Umsätze erbracht worden sind. Beide Präferenzen zusammen bilden als sog. Doppelpräferenz nach wie vor das Kernstück der umsatzsteuerlichen Berlinhilfe-Vergünstigungen. Die Präferenz besteht in einem Umsatzsteuerkürzungsanspruch, d. h. der Berliner Unternehmer hat das Recht, seine Umsatzsteuerschuld um einen bestimmten v. H.-Satz des mit einem westdeutschen Unternehmer vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch das Änderungsgesetz vom 23. 6. 1970 ist die Vorschrift des § 1 in mehrfacher Hinsicht geändert worden. Die bedeutsamsten Änderungen sind folgende:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wird in § 1 Abs. 6 ein neuer Begünstigungstatbestand für einen Katalog förderungswürdiger sonstiger Leistungen eingeführt (vgl. Nr. 2 f).
- Ab 1. 1. 1971 wird der Kürzungsanspruch für den Regelfall von 4,2 v. H. auf 4,5 v. H. des Entgelts erhöht.
- Gleichzeitig mit der Erhöhung des Regelkürzungssatzes werden für Unternehmer mit besonders hoher Berliner Wertschöpfung nach näherer Maßgabe des § 1 Abs. 7 erhöhte Kürzungssätze von 5 bzw. 6 v. H. eingeführt (vgl. Nr. 3).

##### 2. Begünstigte Tatbestände

Der Berliner Unternehmer kann den USt-Kürzungsanspruch für folgende Umsätze an einen westdeutschen Unternehmer in Anspruch nehmen:

###### a) Absatz 1:

Lieferungen von in Berlin (West) hergestellten Gegen-

ständen. Unter Lieferungen sind nach § 3 Abs. 1 UStG Leistungen zu verstehen, durch die ein Unternehmer einen anderen befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Lieferungen in diesem Sinne sind auch Werklieferungen, wenn der Liefergegenstand im Wege einer Werklieferung in Berlin (West) hergestellt worden ist. Soweit in Westdeutschland eine Werklieferung unter Verwendung von in Berlin (West) hergestellten Teilen ausgeführt wird, greift die Sonderregelung des Abs. 2 ein. Für die Lieferung bestimmter Gegenstände wird die Kürzung nicht oder nur zum Teil gewährt (vgl. § 4 und die Erläuterungen zu dieser Vorschrift).

b) Absatz 2:

Werklieferungen in Westdeutschland unter Verwendung von in Berlin (West) hergestellten Teilen. Dieser Tatbestand erfaßt vor allem die Fälle, in denen durch Berliner Unternehmer unter Verwendung von Berliner Erzeugnissen größere Anlagen (z. B. Maschinenanlagen) in Westdeutschland erstellt werden. Zum Begriff „Werklieferung“ bestimmt der BdF-Erl. vom 6. 9. 1962 (U-Kartei — alt — S 4167 K. 59 Abschn. B Abs. 1), der insoweit nach wie vor anzuwenden ist, daß eine Werklieferung gegeben ist, wenn der Berliner Unternehmer mit der Bearbeitung oder Verarbeitung eines von ihm selbst beschafften Stoffes beauftragt worden ist. Soweit Gegenstände in Westdeutschland unter Verwendung von Berliner Erzeugnissen serienmäßig hergestellt worden sind, liegen keine Werklieferungen, sondern Lieferungen vor. Eine serienmäßige Fertigung ist stets dann anzunehmen, wenn der betreffende Gegenstand zum ständigen Produktionsprogramm des Unternehmers gehört. Die Begünstigung setzt ferner voraus, daß die in Berlin (West) hergestellten Teile besonders berechnet worden sind. Es dürfte ausreichen, wenn die sich auf solche Gegenstände beziehenden Positionen in der Rechnung durch Symbole gekennzeichnet werden. Diese besondere Berechnung ist auch deswegen erforderlich, um den westdeutschen Abnehmer der Werklieferung in die Lage zu versetzen, seinerseits die ihm zustehende Kürzung nach § 2 Abs. 2 vorzunehmen.

c) Absatz 3:

In Berlin (West) ausgeführte Werkleistungen. Eine Werkleistung setzt bereits begrifflich voraus, daß die Leistung auf eine Be- oder Verarbeitung von Gegenständen gerichtet ist. Der früher in der Vorschrift enthaltene Relativsatz ("... die in einer Be- oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen") ist daher im Rahmen des Änderungsgesetzes gestrichen worden.

d) Absatz 4:

Vermietung und Verpachtung von Gegenständen, die der Berliner Unternehmer nach dem 31. 12. 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Die Begriffe Vermietung und Verpachtung bestimmen sich nach bürgerlichem Recht (§§ 535 ff und 581 ff BGB). Besondere Voraussetzung ist, daß die Gegenstände in Westdeutschland genutzt werden. Der Berliner Unternehmer hat dies durch eine entsprechende Bescheinigung des Mieters oder Pächters nachzuweisen (§ 9 Abs. 2 BFG).

e) Absatz 5:

Die Überlassung von Filmen, Tonnegativen oder Mischbändern von Synchronfassungen, die der Berliner Unternehmer nach dem 31. 12. 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, zur Auswertung. Diese früher nur für Filme geltende Präferenz ist im Rahmen des Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. 1. 1970 erwei-

tert worden. Neben den Filmen ist jetzt auch die Überlassung von Tonnegativen und Mischbändern von Synchronfassungen begünstigt. Während die Vergünstigung früher ausschließlich auf den Leistungsaustausch zwischen Berliner Produzenten und westdeutschen Verleihern anzuwenden war, liegt eine begünstigte Auswertung nunmehr auch dann vor, wenn Rundfunkanstalten (Fernsehanstalten) die Leistungsempfänger sind. Der Nachweis der Auswertung in Westdeutschland ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Auswertung hervorgehen muß (§ 9 Abs. 2). Besonders zu erwähnen ist schließlich, daß auf den Tatbestand des Absatzes 5 nach der eindeutigen Fassung des § 1 Abs. 7 die ab 1. 1. 1971 geltenden erhöhten Kürzungssätze bei hoher Berliner Wertschöpfung nicht anzuwenden sind.

f) **Absatz 6:**

Bestimmte enumerativ aufgezählte sonstige Leistungen an einen westdeutschen Unternehmer. Zu den begünstigten Leistungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

- aa) **Technische und wirtschaftliche Beratung usw.** Diese Begünstigung gilt nur für selbständige Beratungs- und Planungsleistungen, die sich auf Anlagen in Westdeutschland beziehen. Anlagen sind z. B. Fabriken, Kraftwerke, Gebäude, jedoch auch ortsgebundene Großmaschinen. Die Beratung und Planung muß technischer und wirtschaftlicher Art sein, die bloße finanzielle Beratung ist nicht begünstigt. Bei Auslegungsschwierigkeiten dürfte auf die ähnlich lautende Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und die dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen (vgl. insbesondere Abschn. B Nr. 9 des BdF-Erl. vom 14. 2. 1968, BStBl. I S. 401) zurückgegriffen werden können. Die Begünstigung ist ferner davon abhängig, daß der Unternehmer bei der Ausführung der sonstigen Leistung ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist. Diese Voraussetzung dürfte dann erfüllt sein, wenn der Unternehmer die für den Einzelfall typische Haupttätigkeit in Berlin (West) erbringt.
- bb) **Überlassung von gewerblichen Verfahren usw.** Auch bei diesem Tatbestand kann auf Abgrenzungsgrundsätze zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 UStG zurückgegriffen werden (vgl. BdF-Erl. vom 14. 2. 1968 aaO). Die gewerblichen Verfahren usw. können im Rahmen der laufenden Produktion oder der laufenden Handelsgeschäfte gesammelt worden sein und daher bei der Auftragerteilung bereits vorliegen, sie können aber auch erst auf Grund besonderer Auftragsforschung gewonnen werden. Ob Patente oder andere Schutzrechte erteilt worden sind, ist für die Vergünstigung ohne Belang. Die Art der Übermittlung der Verfahren an den Auftraggeber spielt ebenfalls keine Rolle. Die Begünstigung greift nur dann ein, wenn der Unternehmer die gewerblichen Verfahren usw. ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin entwickelt oder gewonnen hat.
- cc) **Datenverarbeitung.** Begünstigt ist die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen. Datenverarbeitung ist die Auswertung von Eingabedaten auf Datenverarbeitungsanlagen mit ausschließender Übermittlung der Ergebnisse. Unter einer Datenverarbeitungsanlage versteht man ein nach unterschiedlichen Zwecken zusammengestelltes elektronisches Maschinenaggregat zur Durchführung wissenschaftlicher, technischer oder ökonomischer Aufgaben. Die Begünstigung setzt nicht voraus, daß die Anlage oder die Programme in Berlin (West) entwickelt oder hergestellt worden sind.
- dd) **Überlassung von Entwürfen für Werbezwecke usw.** Die Vergünstigung gilt nicht für die reine Werbeberatung. Wesentlichste Voraus-

setzung ist, daß der Unternehmer die Entwürfe für Werbezwecke, die Modellskizzen und die Modefotografien in Berlin (West) selbst hergestellt hat. Entsprechend dem Zweck der Vorschrift dürfte es jedoch unschädlich sein, wenn der Unternehmer untergeordnete technische Leistungen (z. B. das Entwickeln der Modefotografien) von anderen Berliner Unternehmern ausführen läßt.

- ee) **Leistungen der Film- und Fernsehateliers.** Die Vorschrift begünstigt nur solche Leistungen, die mit dem Betrieb von Film- und Fernsehateliers üblicherweise verbunden, d. h. für einen solchen Betrieb typisch sind. Die Leistungen müssen sich auf die Herstellung von Bild- und Tonträgern beziehen, die zur Auswertung in Westdeutschland bestimmt sind. Als typische Atelierleistungen kommen in Betracht: Überlassung von Atelierräumen, -gebäuden und -freigelände, von Betriebsvorrichtungen und Geräten zur Bild- und Tonaufnahme, ferner die Leistungen zur Fertigstellung der Bild- und Tonträger einschließlich der Schnitt-, Kopier-, Misch- und Umspielarbeiten, die Gestaltung von Fundusmaterial, Hilfskräften usw.
- ff) **Überlassung von Vorabdruck- und Nachdruckrechten.** Die Vorschrift begünstigt die Überlassung einer Teilnutzung des Verlagsrechts an in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken der Literatur und Tonkunst an westdeutsche Verlage, Buchgemeinschaften oder Rundfunkanstalten. Die Nutzung kann nicht nur in einem Nachdruck, sondern auch in einer tonalen oder visuellen Wiedergabe durch den Leistungsempfänger bestehen. Als in Berlin (West) verlegt gilt ein Werk dann, wenn Berlin (West) im Impressum des Werkes als Erscheinungsort angegeben ist.

Anwendungszeitpunkt für die neue Vergünstigung des § 1 Abs. 6 ist der 1. Januar 1970. Der Kürzungsanspruch für den leistenden Berliner Unternehmer nach § 1 Abs. 6 beträgt zunächst 4,2 v. H., er erhöht sich ab 1. Januar 1971 einheitlich auf 6 v. H. Auf eine Staffelung nach Wertschöpfungsgruppen wurde für die Tatbestände des Abs. 6 verzichtet.

### 3. Kürzungssätze, Wertschöpfungsstaffel

Wie bereits unter 1 angedeutet, bleiben für das Jahr 1970 die Kürzungssätze in unveränderter Höhe bestehen. Das bedeutet, daß bei allen begünstigten Tatbeständen des § 1 Abs. 1 — 6 einheitlich der Kürzungsanspruch von 4,2 v. H. anzuwenden ist. Ab 1. 1. 1971 erhöht sich dieser Kürzungssatz auf 4,5 v. H. (Ausnahme Abs. 6 = 6 v. H.). Gleichzeitig tritt die in § 1 Abs. 7 geregelte Staffelung der Präferenzen nach Wertschöpfungsstufen in Kraft, die man als das wesentlichste Element der neuen Wertschöpfungsregelung ansehen muß. In den Fällen des § 1 Abs. 1 — 4 (Lieferungen, Verwendung Berliner Teile bei Werklieferungen in Westdeutschland, Werkleistungen und Vermietungen und Verpachtungen Berliner Gegenstände) erhöht sich der Kürzungsanspruch auf 5 v. H., wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 v. H. des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Kürzungsanspruch erhöht sich auf 6 v. H., wenn die Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 v. H. betragen hat. Wegen des Begriffs „wirtschaftlicher Umsatz“ und wegen der Einzelheiten der Berechnung der Berliner Wertschöpfung wird auf die neue Vorschrift des § 6a und die dazu gegebenen Erläuterungen hingewiesen.

Die erhöhten Kürzungssätze von 5 und 6 v. H. sind von einem besonderen Antrag des Unternehmers abhängig, dem eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom BDF zu bestimmenden Muster beizufügen ist. Es empfiehlt sich, diesen Antrag möglichst frühzeitig bei dem zustän-

digen Finanzamt zu stellen, damit bereits zu Beginn des Jahres 1971 Klarheit über den anzuwendenden Kürzungssatz herrscht. Falls dem Unternehmer die Berechnung der Wertschöpfung — obwohl diese möglicherweise die angegebenen Grenzen überschreitet — zu umständlich und schwierig erscheint, kann er auf den Antrag verzichten; es verbleibt ihm dann immer noch der erhöhte Regelkürzungssatz von 4,5 v. H.

#### 4. Gemeinsame Voraussetzungen

Der Kürzungsanspruch nach § 1 steht dem Berliner Unternehmer für Umsätze der vorbezeichneten Art an einen westdeutschen Unternehmer zu. Wer als Berliner und wer als westdeutscher Unternehmer anzusehen ist, bestimmt § 5. Der Kürzungsanspruch ist auf den unternehmerischen Bereich beschränkt (§ 3).

Die begünstigten Tatbestände des § 1 Abs. 1 — 5 haben zur gemeinsamen Voraussetzung, daß die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt oder die Werkleistungen dort ausgeführt worden sind. Was unter Herstellung in Berlin (West) zu verstehen ist, beurteilt sich nach § 6 (vgl. die Erläuterungen zu dieser Vorschrift). Bei den Begünstigungen nach § 1 Abs. 1 und 3 (Lieferungen, Werkleistungen) wird ferner noch ausdrücklich gefordert, daß die Gegenstände nach Westdeutschland gelangt sein müssen. Unter Gelangen ist entsprechend dem Wortsinn zu verstehen, daß die Gegenstände tatsächlich und nicht nur auf Grund einer rechtlichen Fiktion in den übrigen Geltungsbereich des Gesetzes gelangt sind. Die Art der Beförderung, ob mit eigenen Fahrzeugen, ob durch Einschaltung eines Spediteurs oder Frachtführers, spielt keine Rolle.

#### 5. Nachweise, Verfahren

Absatz 8 schreibt vor, daß die Voraussetzungen der Kürzungsansprüche belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen sind. Dieser Nachweis muß im Ergebnis so beschaffen sein, daß sich aus den buchmäßigen Aufzeichnungen in Verbindung mit den dazu gehörigen Belegen das Vorliegen der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen ohne große Schwierigkeiten entnehmen läßt. Der Belegnachweis ist vor allem durch die in den §§ 8 und 9 vorgeschriebenen Belege zu führen. Die an den Buchnachweis des Berliner Unternehmers zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus § 10 Abs. 1 (vgl. die Erläuterungen zu diesen Vorschriften).

Das Kürzungsverfahren ist in § 11 geregelt. Dort ist auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kürzungsüberschüsse ausgezahlt werden.

### § 1 a

#### Kürzungsanspruch für Innenumsätze

- (1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebstätte verbracht und ist ein Kürzungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

**(2) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 1 sind belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen.**

**Erläuterungen zu § 1 a BFG**

**1. Allgemeines**

Nach dieser Vorschrift wird erstmals für unternehmensinterne Vorgänge eine Umsatzsteuerpräferenz gewährt. Diese durch das Änderungsgesetz eingeführte Vergünstigung ist besonders von Konzernunternehmen mit Betriebstätten in Berlin und in Westdeutschland begrüßt worden, die es als diskriminierend empfunden hatten, daß ihre Berliner Teil- und Vorproduktionen bisher nicht präferenziert wurden. Die Vorschrift begünstigt allerdings nicht sämtliche unternehmensinternen Vorgänge, sondern nur fiktive Lieferungen. Der begünstigte Tatbestand besteht in dem Verbringen von in Berlin (West) hergestellten Gegenständen zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebstätte. Die Präferenz wird auch hier wie bei allen übrigen Umsatzsteuerpräferenzen in Form eines Kürzungsanspruchs gewährt. Der Kürzungsanspruch beträgt 6 v. H. des innerbetrieblichen Verrechnungs-entgelts (vgl. § 7 Abs. 3 und die Erläuterungen zu dieser Vorschrift).

**2. Voraussetzungen der Vergünstigung**

Die wesentlichste Voraussetzung der Vergünstigung besteht darin, daß der Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebstätte verbracht wird. Eine solche gewerbliche Verwendung liegt vor, wenn der Gegenstand

- a) in Westdeutschland gem. § 6 Abs. 1 weiter be- oder verarbeitet wird,
- b) dort als Anlagevermögen genutzt oder als Betriebsstoff ge- oder verbraucht wird oder
- c) von der westdeutschen Betriebstätte ohne vorherige Be- oder Verarbeitung an einen ausländischen Unternehmer exportiert wird.

Keine gewerbliche Verwendung ist dagegen anzunehmen, wenn der Gegenstand, ohne in der westdeutschen Betriebstätte be- oder verarbeitet worden zu sein, an einen westdeutschen Abnehmer für private Zwecke geliefert (§ 1 a Abs. 1 Satz 2) oder vom Unternehmer selbst für private Zwecke entnommen wird. Der Ausschluß dieser funktionellen Einzelhandelsumsätze von der Vergünstigung beruht auf der Überlegung, daß auch die übrigen Präferenzen auf den Unternehmensbereich beschränkt sind (vgl. § 3 und die Erläuterungen zu dieser Vorschrift).

Der Unternehmer muß ferner den Gegenstand, der in die westdeutsche Betriebstätte verbracht wird, selbst hergestellt haben. Der Begriff der Herstellung richtet sich nach § 6. Der Unternehmer dürfte den Gegenstand dann selbst hergestellt haben, wenn er die letzte wesentliche Bearbeitungsmaßnahme vor dem Verbringen in die westdeutsche Betriebstätte selbst ausgeführt hat. Die Vergabe von Teillieferungen auf einer Vorstufe an andere Berliner Unternehmer dürfte für die Vergünstigung nicht schädlich sein.

Der Kürzungsanspruch nach § 1 a ist ferner davon abhängig, daß ein Kürzungsanspruch nach § 1 BFG nicht gegeben ist. Dadurch soll verhindert werden, daß die Innenumsatzpräferenz und die Doppelpräferenz nach den §§ 1 und 2 BFG nebeneinander gewährt werden.

**Beispiel 1:**

Ein Berliner Unternehmer verbringt in Berlin (West) hergestellte Kleider in seine westdeutsche Betriebstätte und liefert sie anschließend ohne vorherige Be- oder Verarbeitung an westdeutsche Unternehmer (Kaufhäuser). Diese Lieferung ist nach § 1 begünstigt; § 1 a ist nicht anwendbar.

**Beispiel 2:**

Ein Berliner Unternehmer verbringt in seine westdeutsche Betriebstätte in

Berlin (West) hergestellte Aggregate, die er in Westdeutschland als Teile im Rahmen einer Werklieferung an einen westdeutschen Unternehmer verwendet. Für die Aggregate besteht ein Kürzungsanspruch nach § 1 Abs. 2; § 1 a kommt daher nicht in Betracht.

### 3. Geltendmachung des Kürzungsanspruches, Anwendungszeitpunkt

Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann der Kürzungsanspruch nach § 1 a bereits in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem der Gegenstand in die westdeutsche Betriebstätte zum Zwecke der gewerblichen Verwendung verbracht wird. Die tatsächliche gewerbliche Verwendung, die in der Regel später als das Verbringen erfolgt, braucht also nicht abgewartet zu werden. Die Kürzung nach § 1 a ist rückgängig zu machen, wenn es später zu keiner begünstigten gewerblichen Verwendung kommt. Diese Berichtigung muß in dem Voranmeldungszeitraum vorgenommen werden, in dem der Gegenstand für nicht begünstigte Zwecke verwendet worden ist. Oft kennt allerdings der Unternehmer im Zeitpunkt des Verbringens den Verwendungszweck der Gegenstände noch nicht genau (z. B. bei Massengütern, die er von der westdeutschen Betriebstätte aus teils exportieren, teils an private Abnehmer liefern möchte). In diesem Falle kann der Kürzungsanspruch erst dann geltend gemacht werden, wenn die Gegenstände tatsächlich einer begünstigten gewerblichen Verwendung zugeführt werden.

Der Kürzungsanspruch für Innenumsätze ist rückwirkend ab 1. Januar 1970 anzuwenden (§ 31 Abs. 2 BFG). Der Innenumssatz muß also nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt worden sein. Als maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht der Beginn des Verbringens, über den regelmäßig keine Aufzeichnungen geführt werden, sondern der Zeitpunkt des Eingangs der Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte anzusehen. Dafür spricht auch die Fassung der Buchnachweisvorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BFG, nach der der Tag des Eingangs der Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte aufgezeichnet werden soll. Für Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 1969 in der westdeutschen Betriebstätte gewerblich verwendet werden, kommt daher eine Vergünstigung nicht in Betracht, wenn sie bereits am 31. Dezember 1969 in der Betriebstätte lagerten.

## § 2

### Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er be-

**rechtfertigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.**

(4) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne von Satz 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer sonstige Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.

(7) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

### **Erläuterungen zu § 2 BFG**

#### **1. Allgemeines**

Der in § 2 geregelte Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers ergänzt — als zweite Hälfte der Doppelpräferenz für Berliner Waren- und Leistungsumsätze — den Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers. Er soll die westdeutsche Wirtschaft zur Vergabe von Aufträgen nach Berlin anreizen. Die Vorschrift korrespondiert in allen wesentlichen Merkmalen mit § 1. Jedoch ist der Kürzungssatz mit 4,2 v. H. unverändert geblieben. Er ist daher niedriger als der Kürzungssatz des Berliner Unternehmers. Auch hat der westdeutsche Unternehmer nicht die Möglichkeit, bei Vorliegen einer entsprechend hohen Berliner Wertschöpfung eine höhere Kürzung zu beantragen.

Die Kürzung von 4,2 v. H. kann auf das in Rechnung gestellte Entgelt vorgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt tatsächlich gezahlt wird.

#### **2. Begünstigte Tatbestände**

Die Tatbestände des § 1 und des § 2 stehen sich korrespondierend gegenüber. Kürzungsberechtigt ist daher der westdeutsche Unternehmer (§ 5

Abs. 2) als Empfänger von Lieferungen (Werklieferungen) und sonstigen Leistungen, für deren Ausführung der Berliner Unternehmer (§ 5 Abs. 1) seinerseits die Kürzung nach § 1 beanspruchen kann. Infolgedessen kann auch für die neu aufgenommenen Dienstleistungen eine Abnehmerkürzung gefordert werden. Im einzelnen sind folgende Tatbestände begünstigt:

a) **Absatz 1:**

Der Erwerb von in Berlin (West) hergestellten Gegenständen im Rahmen einer Lieferung des Berliner Unternehmers, wenn die Gegenstände nach Westdeutschland gelangt sind (vgl. Erläuterung Nr. 2 a zu § 1).

b) **Absatz 2:**

Der Erwerb von in Berlin (West) hergestellten Gegenständen, die der Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung in Westdeutschland als Teile verwendet hat, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind (vgl. Erläuterung Nr. 2 b zu § 1).

c) **Absatz 3:**

Die Entgegennahme einer Werkleistung des Berliner Unternehmers, wenn die in Berlin (West) be- oder verarbeiteten Gegenstände nach Westdeutschland gelangt sind (vgl. Erläuterung Nr. 2 c zu § 1).

d) **Absatz 4:**

Die Nutzung von Gegenständen, die der westdeutsche Unternehmer von einem Berliner Unternehmer gemietet oder gepachtet hat, wenn die Gegenstände nach dem 31. 12. 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und in Westdeutschland genutzt werden (vgl. Erläuterung Nr. 2 d zu § 1).

e) **Absatz 5:**

Entsprechend der Erweiterung der Filmpräferenz ist dieser Absatz neu gefaßt worden. Begünstigt ist jetzt nicht nur die Filmproduktion, sondern auch die Synchronisation und die Produktion von Fernsehfilmen für Rundfunkanstalten (vgl. Erläuterung Nr. 2 e zu § 1).

f) **Absatz 6:**

In diesem Absatz sind jetzt die Dienstleistungen aufgeführt, für die neuerdings Umsatzsteuerpräferenzen gewährt werden. Wegen der Einzelheiten wird hierzu auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 6 (Nr. 2f) verwiesen.

Soweit bei den einzelnen Tatbeständen gefordert wird, daß die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt oder be- oder verarbeitet worden sind (Absätze 1 bis 5) und nach Westdeutschland gelangt sind (Absätze 1 bis 3), gelten die gleichen Vorschriften und Grundsätze wie zu § 1 (vgl. Erläuterung Nr. 4 zu § 1).

### 3. Buch- und Belegnachweis

Der bisher in Absatz 6 geregelte Buch- und Belegnachweis ist jetzt ohne materielle Veränderung in Absatz 7 enthalten. Lediglich die Dienstleistungen sind in die Nachweispflicht einbezogen worden. Der Nachweis entspricht dem des § 1 Abs. 8.

## § 3

### Beschränkung auf den Unternehmensbereich

Die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn der Berliner Unternehmer die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers ausgeführt hat. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

## Erläuterungen zu § 3 BFG

Die Vorschrift stellt klar, daß nur die in die Unternehmersphäre fallenden Umsätze begünstigt sind. Die Beschränkung soll verhindern, daß die Kürzungen auch für private Geschäfte zwischen Berliner und westdeutschen Unternehmen gewährt werden, während Nichtunternehmer von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen sind. Die Kürzungen entfallen auch dann, wenn sich der Umsatz lediglich auf der einen Unternehmerseite als privater Vorgang darstellt. Stets muß der Berliner Unternehmer seine Lieferung oder sonstige Leistung als Unternehmer und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers erbringen. In zweifelhaften Fällen werden sich die beteiligten Unternehmer vor Inanspruchnahme der Kürzungen über den Bestimmungszweck der Lieferung oder sonstigen Leistung verständigen müssen. Eine Ausnahme vom Grundsatz des § 3 gilt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 für Körperschaften des öffentlichen Rechts und politische Parteien (wegen des Unternehmerbegriffs vgl. Erläuterung Nr. 1 zu § 5).

Die neu begünstigten Innenumsätze sind in § 3 zwar nicht ausdrücklich erwähnt, die Grundsätze dieser Vorschrift müssen sinngemäß aber auch insoweit gelten.

## § 4

### Ausnahmen, Einschränkungen

**Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:**

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetalllegierungen in Form von Roh- und Halbmateriale sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmateriale und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Roh-,

Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;

11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;
12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind
  - a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind,
  - b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt,
  - c) Fleisch aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern in Einzelpackungen bis zu 1000 g.

(2) Bei den nachstehend bezeichneten Gegenständen findet die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 vom Hundert gekürzte Entgelt, die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt Anwendung:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, soweit sie nicht unter die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 11 fallen.

Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei den in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe b bezeichneten Gegenständen jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung.

(4) Bei Zigaretten finden Anwendung

1. die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 a Abs. 1 jeweils nur auf

- das um 58 vom Hundert gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt,  
2. die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Entgelt.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

#### Erläuterungen zu § 4 BFG

In § 4 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die den Ausschluß oder die Einschränkung der Kürzungen zum Inhalt haben.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung derjenigen Gegenstände, die in vollem Umfange von den Präferenzen ausgeschlossen sind. Der Grund für diesen Ausschluß besteht darin, daß entweder die Art der Gegenstände eine Präferenzierung nicht rechtfertigt (z. B. bei Antiquitäten, Edelsteinen) oder daß als Folge der Präferenzierung unvertretbare Wettbewerbsstörungen zu befürchten oder zu beseitigen waren (z. B. bei NE-Metallen, Trinkbranntweinen in Gebinden über 10 Liter). Durch die Aufnahme des § 1a in den einleitenden Halbsatz des Absatzes 1 ist klargestellt worden, daß der Vollausschluß auch für die neue Vergünstigung für Innenumsätze gilt. Die Aufzählung der einzelnen Gegenstände in Absatz 1 ist gegenüber dem bisherigen Recht um eine neue Position erweitert worden. Seit längerer Zeit waren im Bereich der Berliner Fleischwirtschaft unerwünschte und mißbräuchliche Praktiken festgestellt worden. Tiere, die in Westdeutschland geschlachtet worden waren, wurden anschließend nach Berlin transportiert, dort durch wenige Schnitte zerlegt und sodann wieder nach Westdeutschland zurückgeliefert. Nachdem die Bundesregierung mit einem Versuch, der unerwünschten Präferenzierung dieser Vorgänge durch eine gesetzliche Regelung zu begegnen, bei den parlamentarischen Beratungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 14. 12. 1967 (BGBl I S. 1221) gescheitert war, bemühte sich die Berliner Finanzverwaltung, diesen Praktiken durch Verwaltungsanweisungen zu begegnen. Da der Begriff der geringfügigen Behandlung in § 6 Abs. 1 BFG als Rechtsgrundlage für diese Verwaltungsanweisungen nicht ausreichend erschien, griff die Bundesregierung das Problem erneut auf und sah in dem Regierungsentwurf (BT-Drucks. VI/614) eine Regelung vor, nach der im wesentlichen nur noch Lieferungen von Fleisch aus Berliner Schlachtungen begünstigt sein sollten. Bei den Beratungen im Finanzausschuß ergab sich jedoch, daß der Zweck dieser Regelung (Unterbindung von Mißbräuchen) auch auf andere Weise erreicht werden kann, die die besonderen Verhältnisse im Bereich der Berliner Fleischwirtschaft besser berücksichtigt. Das Änderungsgesetz sieht danach folgende Regelung vor:

In § 4 Abs. 1 Nr. 12 werden für Fleisch und genießbaren Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren, die Kürzungen nach den § 1, 1a und 2 grundsätzlich ausgeschlossen. Von diesem Ausschluß werden bestimmte Ausnahmen zugelassen. Fleisch, das in Berlin (West) nicht nur durch bloßes Zerlegen geschlachteter Tiere, sondern durch vollständiges Entbeinen gewonnen worden ist, bleibt danach grundsätzlich weiter präferenziert. Dabei ist es unschädlich, wenn bestimmte Fleischteile nicht entbeint werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b). Um eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Präferenzierung zu vermeiden, wird jedoch bei der Lieferung von durch vollständiges Entbeinen gewonnenem Fleisch die Bemessungs-

grundlage für die Kürzungen nach den §§ 1, 1a und 2 um ein Drittel gekürzt (vgl. § 4 Abs. 3).

Die Einschränkung für Fleisch (§ 4 Abs. 1 Nr. 12, § 4 Abs. 3) ist ab 1. 7. 1970 anzuwenden.

In Absatz 2 sind die Gegenstände aufgeführt, für deren Erwerb der westdeutsche Abnehmer die Kürzung nach § 2 Abs. 1 BFG nicht vornehmen kann. Der Katalog dieser Gegenstände ist durch das Änderungsgesetz nicht geändert worden. Die Vorschrift wird nunmehr jedoch um zwei einschränkende Bestimmungen ergänzt:

1. Ab 1. Januar 1970 wird der Kürzungsanspruch für Innenumsätze nach § 1a bei den in der Vorschrift genannten Gegenständen nur auf das um 50 v. H. gekürzte Verrechnungsentgelt gewährt. Die Präferenz für Innenumsätze ist damit halbiert und beträgt effektiv nur 3 v. H. Diese Einschränkung beruht auf der Überlegung, daß auch im bisherigen Recht die Präferenzen, faßt man die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 als Doppelpräferenz zusammen, in halbieter Form gewährt wurden.
2. Ab 1. Januar 1971 ist der Kürzungsanspruch für den Berliner Unternehmer nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 v. H. gekürzte Entgelt anzuwenden. Durch diese Einschränkung soll verhindert werden, daß die Anhebung des Regelkürzungssatzes von 4,2 auf 4,5 v. H. negative Auswirkungen auf die ohnehin bereits angespannten Wettbewerbsverhältnisse in der Spirituosen- und Rohmassenindustrie hat und den Berliner Herstellern ungerechtfertigte Vorteile beschert.

Absatz 3 enthält — wie bereits erwähnt — eine Regelung, wonach die Kürzungen nach den §§ 1, 1a und 2 BFG für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb von Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist, nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt anzuwenden sind. Dabei ist es nicht erforderlich, daß Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- oder Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften entbeint werden. Für diese Gegenstände, die üblicherweise nicht entbeint zu werden pflegen, werden allerdings keine Präferenzen — auch nicht in gekürzter Form — gewährt.

Absatz 4 enthält die Einschränkungsregelung für Zigaretten. Nach § 4 Abs. 3 a.F. wurden die Präferenzen für Zigaretten bereits seit dem 1. Januar 1963 nur noch auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt gewährt. Nach Ansicht der Bundesregierung reichte diese Einschränkung nicht aus, um die Vorteile abzubauen, die die beteiligten Unternehmern aus der dem Sinn des Gesetzes zuwiderlaufenden Präferenzierung der im Zigarettenpreis enthaltenen Tabaksteuer erwachsen waren. Die Regierungsvorlage sah deshalb vor, daß die Tabaksteuer im Ergebnis aus der Präferenz in vollem Umfange ausgeschieden wird, indem die Bemessungsgrundlage um zwei Drittel gekürzt wird. Der Gesetzgeber hielt solch eine drastische Reduzierung der Präferenzen nicht für angebracht und milderte die Einschränkung vornehmlich im Interesse des westdeutschen Tabakwarenhandels ab. Die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung sieht deshalb eine unterschiedliche Behandlung der Hersteller- und der Abnehmerpräferenz vor. Der Kürzungsanspruch für den Berliner Lieferer (§ 1 Abs. 1) und für Innenumsätze (§ 1a Abs. 1) ist nur auf das um 58 v. H. gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt, der Kürzungsanspruch für den westdeutschen Abnehmer (§ 2 Abs. 1) dagegen nur auf das um 50 v. H. gekürzte Entgelt anzuwenden. Diese Regelung wird bereits ab 1. Juli 1970 wirksam (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 3).

In Absatz 5 ist die bisher in § 4 Abs. 4 enthaltene, aus § 12 Abs. 1 BHG 1964 übernommene Ermächtigung nur unwesentlich geändert worden. Es wird nunmehr darauf abgestellt, daß eine erhebliche Existenzgefährdung „eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer“ (statt bisher „der-

jenigen westdeutschen Wirtschaftszweige“) vorliegen muß, die Gegenstände gleicher Art liefern. Dadurch soll die Praktikabilität der Ermächtigung, von der die Bundesregierung bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat, erhöht werden.

## § 5

### Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer

(1) Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) belegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland hat.

(2) Westdeutscher Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebstätten;
2. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebstätte eines Berliner Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung außerhalb des übrigen Bundesgebiets und Berlins (West) hat;
4. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine politische Partei im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

### Erläuterungen zu § 5 BFG

#### 1. Allgemeines

Kürzungsberechtigt ist nach § 1 der Berliner Unternehmer, nach § 2 der westdeutsche Unternehmer. Wer Unternehmer ist, ergibt sich aus § 2 UStG 1967. Unternehmer sein, heißt danach, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben. Hierunter fällt jede Art von selbständiger Wirtschaftstätigkeit, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist. Gewinnerzielungsabsicht braucht nicht vorzuliegen. Die Ausübung hoheitlicher Gewalt ist keine Unternehmertätigkeit. Hoheitsträger sind daher nur insoweit Unternehmer, als sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Umsätze tätigen (§ 2 Abs. 3 UStG 1967). Außer natürlichen und juristischen Personen können auch alle anderen im Rechtsverkehr nach außen auftretenden Wirtschaftsgebilde Unternehmer sein (z. B. Personenvereinigungen, Gemeinschaften, Vermögensmassen). Die Unternehmereigenschaft ist stets in dem Umfang gegeben, in dem die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Kürzungen nach

den §§ 1 und 2 können deshalb z. B. nicht in Anspruch genommen werden für die Lieferungen von Sportgeräten an einen westdeutschen Sportverein, wenn die Sportgeräte für die Trainingsarbeit im Rahmen der Vereinszwecke, also im Privatbereich des Vereins, verwendet werden. Erwirbt dagegen der Verein die Sportgeräte primär zu dem Zweck, sie bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen einzusetzen, fällt die Anschaffung in den Bereich seines Unternehmens. Die Kürzungen sind dann zulässig (vgl. hierzu § 3 mit Erläuterungen). Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG 1967). Hieraus leitet sich der Grundsatz der Einheit des Unternehmens ab. Ein Unternehmer kann danach zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen haben. Das Unternehmen kann sich auch auf mehrere bürgerlich-rechtlich selbständige Betriebe erstrecken. Typische Fälle dieser Art sind die Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG 1967) und die Unternehmereinheit, eine von der Rechtsprechung aus dem Grundsatz der Einheit des Unternehmens entwickelte Rechtsinstitution. Der zwischen den Betrieben eines einheitlichen Unternehmens vor kommende Waren- und Leistungsaustausch ist umsatzsteuerrechtlich ohne Bedeutung. Es handelt sich hierbei nicht um Umsätze an Dritte, sondern um unternehmensinterne Vorgänge (s. hierzu § 1 a).

## 2. Berliner Unternehmer

Nach Absatz 1 ist Berliner Unternehmer:

- ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch hinsichtlich seiner im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätten,
- eine in Berlin (West) belegene Betriebstätte eines westdeutschen oder ausländischen Unternehmers.

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung (§ 15 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz). Ein Unternehmen hat also dort seinen Standort, wo die maßgeblichen geschäftlichen Dispositionen für das Unternehmen getroffen werden. Diejenigen Unternehmer, die in Berlin (West) bisher nur formal einen Sitz begründet haben, das Unternehmen aber vom übrigen Bundesgebiet aus betreiben, sind daher nicht Berliner Unternehmer.

Was eine Betriebstätte ist, bestimmt § 16 des Steueranpassungsgesetzes. Betriebstätten in diesem Sinne sind auch die bürgerlich-rechtlich selbständigen Betriebe eines einheitlichen Unternehmens (z. B. einer Organschaft oder einer Unternehmereinheit). Die westdeutschen Betriebstätten eines Berliner Unternehmers sind Bestandteile des Berliner Unternehmens (Abs. 1 Nr. 1). Die Berliner Betriebstätten eines westdeutschen Unternehmers gelten zwar für sich als Berliner Unternehmen (Abs. 1 Nr. 2), sie gehören aber zum Unternehmen des westdeutschen Unternehmers. Da innerhalb eines Unternehmens steuerbare Umsätze nicht stattfinden können, kamen die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 bisher nicht in Betracht für Innenumsätze zwischen Berliner und westdeutschen Betriebstätten ein- und des selben Unternehmers. Ab 1. 1. 1970 wird für solche Innenumsätze jedoch nach § 1 a eine Präferenz von 6 v. H. gewährt (vgl. die Erläuterungen zu § 1 a). Es kommt nicht darauf an, ob der westdeutsche Unternehmer die in Berlin (West) hergestellte Ware unmittelbar von der Berliner Betriebstätte erworben hat. Nach ständiger Verwaltungspraxis genügt es, wenn die Berliner Waren von einer westdeutschen Betriebstätte (Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung) des Berliner Unternehmers vertrieben werden. Es ist deshalb unerheblich, ob die Bestellung an die Berliner oder an die westdeutsche Betriebstätte gerichtet ist und von welcher Betriebstätte die Ware ausgeliefert, die Rechnung ausgestellt und der Rechnungsbetrag eingezogen wird.

### **3. Westdeutscher Unternehmer**

Nach Absatz 2 ist westdeutscher Unternehmer grundsätzlich jeder Unternehmer, soweit er Betriebstätten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nicht nach Absatz 1 Berliner Unternehmer ist.

Abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 Nr. 1 ist nach Absatz 2 Nr. 2 die westdeutsche Betriebstätte eines Berliner Unternehmers dann als westdeutscher Unternehmer anzusehen, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Dazu ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes Voraussetzung, daß die westdeutsche Betriebstätte einige Selbständigkeit besitzt. Ein etwaiges Handeln des Berliner Hauptunternehmens für die westdeutsche Filiale kann deshalb deren eigenes Handeln nicht ersetzen. Die Filiale muß das Umsatzgeschäft selbständig und eigenverantwortlich durchführen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts und politische Parteien sind nach Absatz 2 Nr. 4 auch dann westdeutsche Unternehmer, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind. Insoweit ist der Grundsatz des § 3 eingeschränkt.

## **§ 6**

### **Herstellung in Berlin (West)**

(1) Eine Herstellung in Berlin (West) liegt vor, wenn durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung in Berlin (West) nach der Verkehrsauffassung ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Gegenstand in Berlin (West) nur geringfügig behandelt worden ist. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß der Gegenstand von einem Berliner Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden ist, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat.

(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.

(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind.

## Erläuterungen zu § 6 BFG

### 1. Allgemeines

Der unveränderte Absatz 1 definiert den Begriff der Herstellung in Berlin. Diese Voraussetzung wird bei verschiedenen Tatbeständen der §§ 1 und 2 und auch bei den neu begünstigten Innenumssätzen nach § 1a gefordert. Als Herstellung in Berlin ist — mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Behandlungen — jede Be- oder Verarbeitung anzusehen, durch die nach der Verkehrsauflösung ein Gegenstand anderer Marktähnlichkeit entstanden ist. Dieser an sich weit gefaßte Bearbeitungsbegriff ist dahin eingeschränkt, daß geringfügige Behandlungen nicht als Herstellung in Berlin gelten. Da das Gesetz selbst keinen Maßstab für die Geringfügigkeit gibt, wird es in der Praxis allerdings nicht immer leicht sein zu entscheiden, ob die Be- oder Verarbeitung eines Gegenstandes in Berlin (West) geringfügig ist oder nicht.

Nach der in Absatz 1 getroffenen Regelung genügt es regelmäßig, wenn lediglich einer der zur Gesamtherstellung eines Gegenstandes erforderlichen Produktionsvorgänge in Berlin (West) stattgefunden hat. Bei diesem Produktionsvorgang in Berlin (West) muß es sich jedoch immer um die letzte nicht unwesentliche Be- oder Verarbeitung vor Ausführung des begünstigten Umsatzes handeln. Unschädlich ist eine Nachbehandlung im übrigen Bundesgebiet, die keine Be- oder Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 darstellt (z. B. geringfügige Nachbehandlungen, Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren usw.). Liegt nach Absatz 1 eine ausreichende Be- oder Verarbeitung in Berlin (West) vor, wird der Gesamtwert des Gegenstandes präferenziert, auch wenn der Gegenstand zum Teil nicht in Berlin (West) hergestellt worden ist. Bei Werkleistungen kommt es auf die Intensität der Be- oder Verarbeitung nicht an, weil den Kürzungen nur der jeweilige Werklohn (nicht der Gesamtwert des Gegenstandes) als Entgelt zugrundegelegt wird.

Nach Absatz 3 (bisher Absatz 2) braucht der Berliner Unternehmer die Be- oder Verarbeitung nicht selbst auszuführen. Er kann sie durch einen anderen Berliner Unternehmer ausführen lassen, ohne seine Präferenz zu verlieren. Die Leistung des Berliner Subunternehmers ist nicht präferenziert.

Absatz 4 (bisher Absatz 3) enthält außer der Definition der Berliner Filmherstellung jetzt auch die Definition der neu begünstigten Berliner Synchronisation.

### 2. Mindestwertschöpfung

In Absatz 2 ist neuerdings die sogenannte Mindestwertschöpfung geregelt. Sie ist als Nullstufe Bestandteil der Gesamtregelung über die Wertschöpfung. Danach wird eine Berliner Herstellung nicht anerkannt, wenn die betriebliche Wertschöpfung in Berlin unter 10 v. H. liegt. Es handelt sich hier also um eine zusätzliche Voraussetzung zu der des Absatzes 1. Sie muß bei demjenigen Berliner Unternehmer erfüllt sein, der den Gegenstand bearbeitet oder verarbeitet hat. Deshalb kann z. B. der Berliner Händler, dessen eigene betriebliche Wertschöpfung 10 v. H. zwar übersteigt, der aber die nach Westdeutschland weitergelieferten Gegenstände von einem Berliner Unternehmer bezogen hat, dessen Wertschöpfung unter 10 v. H. liegt, eine Präferenz nicht in Anspruch nehmen. Umgekehrt spielt die Wertschöpfung des Händlers keine Rolle, wenn die Herstellungsvoraussetzungen beim Berliner Hersteller vorliegen.

Die Mindestwertschöpfung gilt nach Absatz 3 Satz 1 entsprechend auch für Werkleistungen. Die Wertschöpfung des Berliner Werkunternehmers, der einen ihm übergebenen Gegenstand be- oder verarbeitet, darf also ebenfalls die Grenze von 10 v. H. nicht unterschreiten.

Die Berechnung der Mindestwertschöpfung richtet sich nach den Grundsätzen des § 6a.

Nach § 31 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes ist die Mindestwertschöpfung erst ab 1. 1. 1975 anzuwenden. Die Berliner Wirtschaft erhält durch diese Übergangsfrist die Möglichkeit, sich auf die Verböserung der bisherigen Rechtslage einzustellen. Da es, wie in den Fällen des § 1 Abs. 7, auf die Wertschöpfung des vorletzten Wirtschaftsjahres ankommt, müßte — vorbehaltlich einer abweichenden Verwaltungsregelung — die Mindestgrenze von 10 v. H. im Wirtschaftsjahr 1973 erreicht werden.

## § 6 a

### Berliner Wertschöpfung

(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebstätten des Berliner Unternehmers. Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die Leistung des Berliner Unternehmers aus der Herstellung von Gegenständen und aus Werkleistungen in Berlin (West) auf der Grundlage von Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt der dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnende Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten. Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:

1. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so können 60 vom Hundert des für diese Gegenstände angesetzten Wertes aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.
2. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang des wirtschaftlichen Umsatzes und des wirtschaftlichen Materialeinsatzes näher bestimmen.

### Erläuterungen zu § 6 a BFG

#### 1. Allgemeines

Die neu eingefügte Vorschrift enthält die Definition der Berliner Wertschöpfung und bestimmt im Grundsätzlichen, wie die Wertschöpfung zu berechnen

ist. Sie hat daher zentrale Bedeutung sowohl für die Inanspruchnahme der erhöhten Präferenz nach § 1 Abs. 7 als auch für die Beurteilung der Mindestwertschöpfung nach § 6 Abs. 2. Zugleich handelt es sich bei § 6a wohl um die schwierigste und problematischste Vorschrift des ganzen Gesetzes überhaupt. Es wird im einzelnen noch vieler Erläuterungen, Erleichterungen und Anpassungen bedürfen, um die Vorschrift wirksam und praktikabel zu machen. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und deshalb in Absatz 3 eine entsprechende Ermächtigung vorgesehen. Bisher liegen jedoch noch keine Verwaltungsanweisungen zu § 6a vor. In der vorliegenden Fassung ist § 6a das Ergebnis einer in Berlin durchgeföhrten Erprobung (Planspiel), an der Vertreter verschiedener Branchen der interessierten Berliner Wirtschaft mitgewirkt haben.

## 2. Berliner Wertschöpfung

Die Berliner Wertschöpfung ist in Absatz 1 definiert als die Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz, bezogen auf das Berliner Unternehmen bzw. auf die in Berlin gelegenen Unternehmensteile. Der Gesetzgeber hat damit den Gedanken einer produktbezogenen Wertschöpfung als undurchführbar aufgegeben und sich für die betriebliche Wertschöpfung entschieden. Beide Wertschöpfungskriterien — wirtschaftlicher Umsatz und wirtschaftlicher Materialeinsatz — sind geläufige Begriffe des Steuerrechts und der Steuerpraxis. Sie sind der Betriebsprüfungsordnung — Steuer — vom 23. 12. 1965 (BpO), Anlage zu § 15, (BStBl. 1966 I S. 46) entnommen und für den hier in Frage kommenden Zweck modifiziert worden.

Maßgebend ist nur die auf Berlin entfallende Wertschöpfung. Es sind daher einerseits die Wertschöpfungsmerkmale aller Berliner Betriebstätten des Unternehmens zusammenzufassen. Eine getrennte Berechnung der Wertschöpfung für einzelne Berliner Betriebstätten ist nicht zulässig. Auch wenn also die Betriebstätte, in der die nach Westdeutschland gelieferten Gegenstände produziert werden, mit ihrer Wertschöpfung über 50 v. H. oder 65 v. H. liegt, kommt die höhere Präferenz von 5 v. H. oder 6 v. H. nicht in Betracht, wenn die Gesamtwertschöpfung aller Berliner Betriebstätten unter 50 v. H. bleibt.

Andererseits ist — bei Unternehmen, die auch in Westdeutschland eine oder mehrere Betriebstätten unterhalten — unerheblich, welche Wertschöpfung in den westdeutschen Betriebstätten erzielt wird. Diese scheiden bei der Berechnung der Berliner Wertschöpfung aus. Eine niedrige Wertschöpfung einer westdeutschen Betriebstätte kann daher eine hohe Wertschöpfung der Berliner Betriebstätte nicht ungünstig beeinflussen.

Diese Grundsätze gelten auch im Verhältnis rechtlich selbständiger Unternehmen zueinander, soweit umsatzsteuerrechtlich Organschaft oder Unternehmereinheit besteht (vgl. Erläuterungen zu § 5).

## 3. Wirtschaftlicher Umsatz und wirtschaftlicher Materialeinsatz

Der Begriff des wirtschaftlichen Umsatzes ist weitergehender und zugleich enger als der des steuerbaren Umsatzes. Er umfaßt die gesamte Herstellungsleistung und — bei Werkleistungen — die gesamte Be- oder Verarbeitungsleistung des Berliner Unternehmers zu Verkaufspreisen. Infolgedessen sind auch die noch nicht verkauften, aber bereits ganz oder teilweise ausgeführten Produktionsleistungen (Bestände an Halb- und Fertigfabrikaten) zu berücksichtigen. Ebenso gehören die aktivierten Eigenleistungen (z. B. Herstellung einer Maschine für den eigenen Betrieb) sowie die Innenumsätze in dem für die echten Umsätze geltenden Umfang zum wirtschaftlichen Umsatz. Die Beschränkung des wirtschaftlichen Umsatzes auf den für

die Höherpräferenzierung vorgesehenen Produktionsbereich bedeutet, daß Umsätze von Handelswaren oder von sonstigen produktionsfremden Leistungen, die im steuerbaren Umsatz enthalten sind, bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes ausgeschieden werden müssen.

Die dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnenden Leistungen sind mit den Verkaufspreisen anzusetzen. Die Verkaufspreise setzen sich aus den Herstellungskosten, Verwaltungs- und Vertriebskosten und dem Gewinn zusammen. Die Verwaltungs- und Vertriebskosten sind also Wertschöpfungsfaktoren. Das gilt auch, soweit die Verwaltungs- und Vertriebskosten außerhalb Berlins anfallen (z. B. Werbung, Vertreterstab). Eine Abgrenzung dieser Kosten, soweit sie auf Berlin entfallen, hat sich praktisch als unmöglich erwiesen. Dadurch tritt, je nach dem Umfang der außerhalb Berlins anfallenden Verwaltungs- und Vertriebskosten, eine mehr oder minder starke Verfälschung der Berliner Wertschöpfung ein. Ob es daher auf Dauer bei dieser Regelung verbleibt, muß abgewartet werden.

Soweit noch keine Verkäufe stattgefunden haben (Bestände an Halb- und Fertigfabrikaten), bei aktivierten Eigenleistungen und bei Innenumssätzen ist von den erzielbaren Verkaufspreisen auszugehen. Die Feststellung solcher fiktiven Verkaufspreise wird in vielen Fällen Schwierigkeiten bereiten. Als vergleichbarer Ersatzwert kommen hier die Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags in Betracht.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Rabatte, Boni und Skonti in die Verkaufspreise und damit in den wirtschaftlichen Umsatz einzubeziehen sind oder nicht. In dem Bericht über das in Berlin durchgeführte Planspiel wird empfohlen, diese Entgeltminderungen nicht einzubeziehen, weil sie auch im Materialeinsatz nicht enthalten seien und zudem buchführungstechnische Gründe gegen eine Einbeziehung sprächen. Die endgültige Entscheidung hierüber ist durch die noch ausstehenden Verwaltungsanweisungen zu § 6a zu erwarten.

Dem wirtschaftlichen Umsatz steht als Abzugsposten der wirtschaftliche Materialeinsatz gegenüber. Je höher der wirtschaftliche Materialeinsatz im Verhältnis zum wirtschaftlichen Umsatz ist, um so niedriger ist die Wertschöpfung und umgekehrt. Zu berücksichtigen ist der Materialeinsatz, der dem wirtschaftlichen Umsatz, d. h. dem Produktionsbereich, zuzurechnen ist. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt deshalb der Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten. Damit sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz erfaßt

- der Verbrauch der von Dritten bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fremdleistungen und
- der Verbrauch der von Unternehmensteilen außerhalb Berlins bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fremdleistungen.

Im letzten Falle handelt es sich um einen Verbrauch innerhalb desselben Unternehmens. Da für diesen Verbrauch marktgerechte Anschaffungskosten in der Regel nicht vorliegen werden, müssen fiktive Anschaffungskosten gebildet werden. Die üblichen internen Verrechnungspreise der Unternehmen liegen meistens unter den Anschaffungskosten. Sie würden deshalb einen zu niedrigen Materialeinsatz und damit eine zu hohe Wertschöpfung ergeben. Nur die dem Produktionsbereich zuzuordnenden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind als Materialeinsatz zu berücksichtigen. Die Abgrenzung kann Schwierigkeiten bereiten. Nicht produktionsbezogen sind z. B. Reparaturmaterial, Büro- und Werbematerial usw. Die verbrauchten Energie- und Brennstoffe (Strom und Gas) müssen danach aufgeteilt werden, ob sie für Zwecke der Produktion oder für andere Zwecke verbraucht worden sind.

#### **4. Tabaksteuer und Branntweinsteuer**

Die im wirtschaftlichen Umsatz oder im wirtschaftlichen Materialeinsatz enthaltenen Verbrauchsteuern können zu verzerrten Wertschöpfungsgrößen führen. Dies gilt vor allem für die Tabaksteuer und Branntweinsteuer, die in Berlin besondere Bedeutung haben. Deshalb ist in Absatz 1 Satz 4 bestimmt, daß diese beiden Verbrauchsteuern bei der Wertschöpfungsberechnung außer Ansatz bleiben, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat. In diesem Falle würde sich nämlich ohne Ausscheidung der in den Verkaufspreis eingegangen, im Materialeinsatz aber nicht enthaltenen Steuer eine zu hohe Wertschöpfung ergeben. Die ursprünglich weitergehenden Absichten, die Tabaksteuer und Branntweinsteuer auch in sonstigen Fällen aus dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz herauszulösen, sind wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten zurückgestellt worden.

#### **5. Anrechnung Berliner Vorleistungen**

Absatz 2 regelt die Anrechnung der auf den vorhergehenden Berliner Wirtschaftsstufen erzeugten Wertschöpfung zugunsten des Berliner Herstellers oder Werkleistungsunternehmers. Die Anrechnung ist notwendig, um Konzentrationsanreize zu vermeiden und die mittelständischen Berliner Zulieferer- und Handwerksbetriebe nicht zu benachteiligen. Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht auf die nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, die einer Rückverfolgung der Wertschöpfung auf den Vorstufen entgegenstehen, eine sehr pauschale Anrechnungsmethode gewählt. Es ist zu unterscheiden zwischen Berliner Vorleistungen, die in einer Warenlieferung, und solchen, die in einer Werkleistung bestehen:

- Der nach Absatz 1 maßgebende Materialeinsatz kann um 60 v. H. des angesetzten Wertes für die in ihm enthaltenen Fremdwaren gekürzt werden, wenn diese von einem anderen Unternehmer nachweislich in Berlin hergestellt sind. Die Kürzung des Materialeinsatzes bedeutet eine Erhöhung der Wertschöpfung. Eine Herstellung in Berlin liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Der Vorlieferant muß also außer einer nicht nur geringfügigen Be- oder Verarbeitung nachweisen, daß seine betriebliche Wertschöpfung mindestens 10 v. H. beträgt. Da die letzte Voraussetzung jedoch erst am 1. 1. 1975 wirksam wird (vgl. Erläuterung Nr. 2 zu § 6), genügt bis dahin der Herstellungs-nachweis i. S. von § 6 Absatz 1. Der Herstellungs-nachweis ist grundsätzlich durch eine Ursprungsbescheinigung nach § 8 zu führen.
- Die von einem anderen Unternehmer in Anspruch genommenen Werkleistungen können um ihren vollen Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden, wenn sie nachweislich in Berlin ausgeführt sind. Der Gesetzgeber hat hierbei unterstellt, daß mit solchen Werkleistungen ausschließlich eine Wertschöpfung in Berlin erbracht wird. Der geforderte Nachweis ist, wie bei den Vorlieferungen, grundsätzlich durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen.

Da die zusätzliche Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen in allen Vorleistungsfällen einen erheblichen Arbeitsaufwand sowohl bei den betreffenden Berliner Firmen als auch beim Senator für Wirtschaft als der zuständigen Bescheinigungsbehörde verursachen würde, ist damit zu rechnen, daß im Verwaltungswege Erleichterungen zugelassen werden. In Betracht kommt vor allem eine Genehmigung, daß der Berliner Vorunternehmer die Herstellung des Gegenstandes oder die Ausführung der Werkleistung in Berlin seinem Berliner Abnehmer unter gewissen Voraussetzungen selbst bescheinigen kann.

## § 7

### Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden. Versteuert der Berliner Unternehmer seine Umsätze nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), so sind die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 vom Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Kürzung nach § 13.

(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinommene Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche Betriebstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Marktpreis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

### Erläuterungen zu § 7 BFG

Bemessungsgrundlage für die Kürzungen nach den §§ 1, 2 und 13 BFG ist das Entgelt. Was in diesem Sinne Entgelt ist, bestimmt § 7 unter Berücksichtigung der bei der Umsatzsteuer geltenden allgemeinen Grundsätze. Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift haben sich hinsichtlich ihres materiellen Inhaltes nicht geändert. Für die Bemessungsgrundlage der Kürzung des Berliner Unternehmers nach § 1 BFG gelten folgende Regelungen:

- Zum Entgelt gehört nicht die in den Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Kleinunternehmer, die ihre Umsätze nach § 19 UStG versteuern, legen der Kürzung allerdings das Bruttoentgelt (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zugrunde.
- Die Kürzungen sind grundsätzlich auf das vereinbarte, d. h. in Rechnung gestellte, Nettoentgelt anzuwenden. Zum vereinbarten Entgelt gehört nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung vereinbarungsgemäß aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme), und auch das, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt. Änderungen der Bemessungsgrundlage (Entgelterhöhungen oder Entgelminderungen) sind auch bei den Kürzungen zu berücksichtigen.
- Die Kürzungen sind ausnahmsweise von den vereinnahmten Entgelten vorzunehmen, wenn der Unternehmer

- a) die Bruttobesteuerung nach § 19 UStG anwendet oder
- b) mit Genehmigung des Finanzamtes seine Umsätze statt nach vereinbarten nach vereinnahmten Entgelten (Isteinnahmen) versteuert (§ 20 UStG).

Für den westdeutschen Unternehmer ist bei der Bemessung der Kürzung nach § 2 immer das in Rechnung gestellte — nicht etwa das an den Berliner Unternehmer gezahlte — Entgelt maßgebend. Daß bei einem Wechsel der Besteuerungsart Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden dürfen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Absatz 3 ist durch das Änderungsgesetz neu in die Vorschrift eingefügt worden. Er enthält die Definition des Verrechnungsentgelts, das als Bemessungsgrundlage für die neue Präferenz für Innenumsätze (§ 1a BFG) maßgebend ist. Grundsätzlich ist danach als Bemessungsgrundlage der Marktpreis (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen, d. h. der Preis, der für den in die westdeutsche Betriebstätte verbrachten Gegenstand zwischen fremden Unternehmern berechnet worden wäre. Existiert kein Marktpreis, so sind der Kürzung höchstens 115 v. H. der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kommt dann in Betracht, wenn Zwischenerzeugnisse, die nicht marktgängig sind, nach Westdeutschland verbracht werden.

## § 8

### Ursprungsbescheinigung

(1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft, Berlin, auf Antrag ausstellt. Der Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6.

(3) Der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfung zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben.

### Erläuterungen zu § 8 BFG

Der in § 1 Abs. 8, § 1a Abs. 2 und § 2 Abs. 7 vorgeschriebene belegmäßige Nachweis ist hinsichtlich der Voraussetzung, daß die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt oder die Werkleistungen in Berlin (West) ausgeführt worden

sind, durch die sog. Ursprungsbescheinigung zu führen. Im bisherigen Recht waren die diesbezüglichen Bestimmungen teils in § 8 BHG und teils in dem Berliner „Gesetz über die Voraussetzungen für Umsatzsteuervergünstigungen im Verkehr des Bundesgebietes mit Groß-Berlin“ vom 9. 3. 1950 (VOBl. für Groß-Berlin S. 92) enthalten. Die bisherigen Bestimmungen wurden in ihren Grundzügen in die neue Vorschrift des § 8 BFG übernommen, die zugleich auf die neuen materiellen Vorschriften über die Innenumsetzpräferenz und die Wertschöpfungsregelung abgestimmt wurde. Nach wie vor ist die zuständige Behörde für die Ausstellung der Ursprungsbescheinigungen der Senator für Wirtschaft, Berlin. Die Ursprungsbescheinigung bedarf eines Antrages, der unter gleichzeitiger Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen ist, daß die Voraussetzungen des § 6 BFG erfüllt sind. Wie bisher wird die Ursprungsbescheinigung in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist. Die Ausfertigung für den Berliner Unternehmer dürfte nach wie vor als „Berlin-Beleg“ bezeichnet werden, obwohl der Gesetzgeber auf diesen Terminus in der Vorschrift verzichtet hat.

Absatz 2 stellt klar, daß auch in den Fällen des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 eine Ursprungsbescheinigung zu beantragen ist. Da es in dem neuen Katalog der begünstigten sonstigen Leistungen kein der Herstellung in Berlin vergleichbares allgemeines Kriterium gibt, muß der Unternehmer gegenüber dem Senator für Wirtschaft darlegen, daß die spezielle, auf den Berliner Ursprung hinweisende Voraussetzung des einzelnen Tatbestandes (z. B. daß er bei der technischen und wirtschaftlichen Beratung und Planung ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist) erfüllt ist.

In Absatz 3 hat der Senator für Wirtschaft, Berlin, die Ermächtigung erhalten, die Einzelheiten des Bescheinigungsverfahrens zu bestimmen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß diese wesentlich von den bisherigen Regelungen abweichen werden. Das gilt insbesondere für das Ausstellen von Sammelursprungsbescheinigungen. Werden die Waren zunächst in die westdeutsche Betriebstätte (Haupt- oder Zweigniederlassung, Auslieferungslager) verbracht, erteilt der Senator für Wirtschaft eine Sammelursprungsbescheinigung. Beim Vertrieb der Waren an verschiedene westdeutsche Abnehmer werden die einzelnen Verkaufsrechnungen und Rechnungsdurchschriften durch die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer auf Grund der Sammelursprungsbescheinigung mit Teilursprungsbescheinigungen versehen. Führt dieses Verfahren zu Schwierigkeiten, weil die Zahl der von der westdeutschen Betriebstätte auszustellenden Verkaufsrechnungen sehr groß ist, kann der betreffende Unternehmer unter den im BdF-Erlaß vom 30. 6. 1956 — IV A/2 — S 4167 — 37/56 näher bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ermächtigt werden, seine Verkaufsrechnungen und Rechnungsdurchschriften auf Grund der Sammelursprungsbescheinigung des Senators für Wirtschaft in Berlin selbst mit Teilursprungsbescheinigungen zu versehen.

Bei den rückwirkend ab 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Vergünstigungen für Innensätze (§ 1 a) und für Dienstleistungen (§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 6) wird der Ursprungsnnachweis für das erste Halbjahr 1970 gewisse Schwierigkeiten bereiten. Bei den Innensätzen ist eine Erleichterung in der Weise getroffen worden, daß eine Aufstellung über die im ersten Halbjahr in westdeutsche Betriebstätten verbrachten Gegenstände zusammen mit einem formlosen Antrag und einer Versicherung des Unternehmers, daß der Zweck einer begünstigten gewerblichen Verwendung erfüllt ist, dem Senator für Wirtschaft eingereicht und dort testiert wird. Im übrigen hat der Senator für Wirtschaft in den Richtlinien vom 3. 7. 1970 (StZBl. Bln. S. 984) die von den Unternehmern in den Fällen des § 1 a und der §§ 1 Abs. 6 und 2 Abs. 6 einzureichenden Vordrucke bekanntgegeben.

Die Ermächtigung gibt dem Senator für Wirtschaft ferner die Möglichkeit, den ab 1. 1. 1971 erforderlichen Nachweis der Berliner Vorleistungen nach § 6 a

Abs. 2 — der strenggenommen ebenfalls eine Ursprungsbescheinigung erfordert — in anderer Form zuzulassen. Als vereinfachtes Verfahren bietet sich an, daß der Senator für Wirtschaft dem Vorlieferer auf Antrag genehmigt, daß dieser seine Rechnungen selbst mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen darf.

Abweichend vom bisherigen Recht ist in Absatz 4 aus Gründen der Prozeßökonomie und der Rechtssicherheit bestimmt, daß die Finanzgerichte auch für Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen zuständig sind.

## § 9

### Versendungs- und Beförderungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 3, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, eine Versandbestätigung des Lieferers oder eine Empfangsbestätigung der Betriebstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen. Aus dem sonstigen Beleg muß sich mindestens die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung oder Beförderung und das Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahn oder Lastkraftwagen) ergeben. Außerdem soll der Beleg die Versicherung des Ausstellers enthalten, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachprüfbar sind.

(2) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 4 und 5 bezeichneten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

(3) Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag zulassen, daß der Nachweis durch andere Belege geführt wird.

### Erläuterungen zu § 9 BFG

Nach dieser Vorschrift ist der belegmäßige Nachweis (§ 1 Abs. 8, § 1a Abs. 2, § 2 Abs. 7), daß die Gegenstände nach Westdeutschland gelangt sind, durch einen Versendungsbeleg oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg zu führen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht sind nur unwesentlich. Aus der neuen Fassung ergibt sich, daß in den Fällen der Vermietung und Verpachtung (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 4) zusätzlich zu der in Abs. 2 geforderten Bescheinigung ein Gelangensnachweis nicht mehr zu führen ist. Der Nachweis des Gelangens der Gegenstände nach Westdeutschland wurde ferner auf die neue Vergünstigung für Innenumsätze nach § 1a ausgedehnt.

## § 10

### Buchmäßiger Nachweis

(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.

(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden

1. bei den Kürzungen nach § 1:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
  - b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
  - c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,
  - d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
  - e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,
  - f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),
  - g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder oder Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),
  - h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfung,
  - i) in den Fällen des § 6 a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
  - k) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift;
2. bei der Kürzung nach § 1 a:
- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebstätte verbracht worden sind,

- b) die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebstätte in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte eingegangen sind,
- d) der Verwendungszweck,
- e) das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung;

3. bei den Kürzungen nach § 2:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) der Lieferer oder der Leistende,
- c) der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,
- f) die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,
- g) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung.

(3) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

#### Erläuterungen zu § 10 BFG

Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der in den §§ 1, 1a und 2 geregelten Kürzungsansprüche müssen — vom Belegnachweis abgesehen — buchmäßig nachgewiesen werden (§ 1 Abs. 8, § 1a Abs. 2, § 2 Abs. 7). Der Buchnachweis stellt somit selbst eine materiellrechtliche Voraussetzung dieser Kürzungsansprüche dar. Die bereits bisher in § 10 enthaltenen Vorschriften über die Einzelheiten des Buchnachweises sind im Rahmen des Änderungsgesetzes redaktionell überarbeitet und den Bestimmungen über den Buchnachweis bei der Ausfuhr (§ 2 der Zweiten UStDV) nachgebildet worden.

Absatz 1 enthält nunmehr die Generalklausel, daß die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein müssen. Die Bücher müssen im „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ geführt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob die Bücher in Berlin (West) oder in Westdeutschland geführt werden.

Absatz 2 stellt für die Form und den Inhalt des buchmäßigen Nachweises bei den einzelnen Vergünstigungen Richtlinien auf. Diese Richtlinien berücksichti-

gen die neu eingeführten Präferenzen, insbesondere den Kürzungsanspruch für Innenumsätze nach § 1 a (§ 10 Abs. 2 Nr. 3). Der Buchnachweis für den Berliner Unternehmer ist in § 10 Abs. 2 Nr. 1, der Buchnachweis für den westdeutschen Unternehmer in § 10 Abs. 2 Nr. 3 im einzelnen behandelt.

Im übrigen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

Zweck des Buchnachweises ist es, dem Finanzamt eine leichte Nachprüfung zu ermöglichen, ob die jeweiligen Voraussetzungen der Kürzungsansprüche erfüllt sind. Ist der Buchnachweis nicht hinsichtlich aller geforderten Angaben korrekt erbracht, wird es von den Umständen des Einzelfalles abhängen, ob die Voraussetzungen der Kürzungsansprüche gleichwohl noch als vorliegend anerkannt werden können. Dies dürfte allerdings nur bei geringfügigen Buchnachweismängeln möglich sein. Der Buchnachweis muß ferner mindestens in seinen Grundlagen unmittelbar nach der Ausführung des begünstigten Umsatzes erstellt sein. Dies setzt voraus, daß die Aufzeichnungen laufend vorgenommen, die Belege geordnet abgelegt und gegenseitige Hinweise angebracht werden. Eine nachträgliche Erstellung des Buchnachweises ist unzulässig. Das schließt jedoch nicht aus, daß einzelne Merkmale des Buchnachweises, die irrtümlich oder auch unrichtig in der Buchführung angegeben waren oder fehlten, berichtigt oder ergänzt werden können, sofern dadurch der wirkliche Sachverhalt hergestellt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu § 14 UStDB 1951 a.F. müssen solche Berichtigungen oder Ergänzungen spätestens bis zu einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuerprüfung vorgenommen worden sein (vgl. BFH-Urteile vom 3. 5. 1962, BStBl III S. 265, und vom 26. 9. 1963, HFR 1964 S. 141). Der Bundesfinanzhof hat jedoch speziell zum früheren Kürzungsanspruch des westdeutschen Abnehmers (§ 3 Abs. 1 BHG 1964 a.F.) eine engere Auffassung dahin vertreten, daß der Buchnachweis — ebenso wie der Ausfuhnnachweis — bis zur ersten Veranlagung vollständig erbracht sein muß. Das gleiche gilt für Belege, die nicht schon Bestandteil der Buchführung waren (vgl. BFH-Urteile vom 25. 1. 1962, BStBl III S. 120, und vom 23. 4. 1964, HFR 1964 S. 285).

## § 11

### Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden.

(2) Werden Entgelte **oder Verrechnungsentgelte** gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1a und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

### Erläuterungen zu § 11 BFG

Die Vorschrift des § 11 ist nur unwesentlich geändert worden. Durch den Einbau des § 1 a in die Absätze 1 und 2 wurde klargestellt, daß bei der neuen Präferenz

für Innenumsätze das gleiche Kürzungsverfahren wie bei den übrigen Umsatzsteuervergünstigungen anzuwenden ist. Die in Absatz 1 Satz 1 geregelte Verrechnung der Kürzungen mit der geschuldeten Umsatzsteuer geschieht in der Weise, daß die Kürzungsbeträge bei den Voranmeldungen und Veranlagungen zusammen mit den abziehbaren Vorsteuern nach § 15 UStG und anderen abziehbaren Beträgen (z. B. Kürzungsbeträge für Bezüge im Innerdeutschen Handel, Kürzungsbeträge gem. § 30 Abs. 7 UStG) von der Umsatzsteuerschuld abgesetzt werden. In den Voranmeldungs- und Erklärungsvordrucken ist deshalb eine Abzugsspalte für die Kürzungsbeträge nach dem Berlinförderungsgesetz vorgesehen. Nach Absatz 1 Satz 2 kommt eine Erstattung von Kürzungsbüßen unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erstattung von Vorsteuerüberhängen in Betracht. Überschüsse sind grundsätzlich in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorzutragen und werden daher erst nach der Jahresveranlagung zurückgezahlt (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Einen Überschuß von mehr als 1000 DM hat das Finanzamt auf Antrag bereits im Voranmeldungsverfahren an den Unternehmer zurückzuzahlen (§ 18 Abs. 2 Satz 5 UStG). Auch Überschüsse von weniger als 1000 DM können auf Grund einer Milderungsregelung des BdF auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Voranmeldungsverfahren verrechnet bzw. erstattet werden (vgl. BdF-Erlaß vom 21. 8. 1969 — IV A/2 — S 7347 — 8/69, BStBl I S. 497).

Die Kürzungen können für den Voranmeldungs- oder Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem alle ihre Voraussetzungen gegeben sind. Das ist erst der Fall, wenn der begünstigte Umsatz ausgeführt und der vorgeschriebene Buchnachweis im wesentlichen erstellt ist. Geleistete und empfangene Anzahlungen oder erteilte Rechnungen über zu leistende Anzahlungen berechtigen daher nicht zur Kürzung der Umsatzsteuer. Durch die Koppelung des Kürzungsverfahrens mit dem Voranmeldungs- und Veranlagungsverfahren bei der Umsatzsteuer wird ersichtlich, daß es sich bei den Kürzungsansprüchen insofern um unselbständige Vergütungsansprüche handelt, als ihre Geltendmachung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erfolgen muß. Infogedessen können die Kürzungsansprüche auch noch im Rechtsmittelverfahren bis zur letzten Tat-sacheninstanz geltend gemacht werden, jedoch nicht mehr nach Rechtskraft der Veranlagung, es sei denn, daß die Veranlagung berichtigt wird. Diese vom Bundesfinanzhof zum früheren § 3 Abs. 1 BHG aufgestellten Grundsätze dürfen auch weiterhin anzuwenden sein (vgl. BFH-Urteile vom 5. 10. 1961, BStBl III S. 562, und vom 25. 1. 1962, BStBl III S. 120).

Nach den Absätzen 2 und 3 hat der Unternehmer die von ihm bereits abgesetzten Kürzungsbeträge dann zurückzuzahlen, wenn sich die vereinbarten Entgelte oder Verrechnungsentgelte später mindern oder wenn Entgelte uneinbringlich geworden sind.

## § 12

### Wegfall der Kürzungsansprüche

Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach den §§ 1a oder 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden. Liefert der westdeutsche Unternehmer die Gegenstände an den Berliner Lieferer zurück, so darf auch die Kürzung nach § 1 nicht vorgenommen werden. Ist die Kürzung bereits vorgenommen worden, so ist der Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

## Erläuterungen zu § 12 BFG

Die Vorschrift, die eine dem Förderungsgedanken des Gesetzes zuwiderlaufende Ausnutzung der Umsatzsteuerpräferenzen verhindern soll, berücksichtigt in ihrer neuen Fassung die ab 1. 1. 1970 geltende Präferenz für Innenumsätze. Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers nach § 2 entfällt, wenn die Gegenstände ohne vorherige Be- oder Verarbeitung in Westdeutschland nach Berlin (West) zurückgelangen. Dabei ist es unerheblich, ob das „Zurückgelangen“ auf einer Lieferung an einen Berliner Unternehmer oder auf einem unternehmensinternen Vorgang beruht. Der Kürzungsanspruch des Berliner Lieferers, der an der Rückbeförderung der Gegenstände nicht beteiligt ist, bleibt unberührt.
2. Zusätzlich entfällt auch der Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers nach § 1, wenn der westdeutsche Abnehmer die Gegenstände, ohne sie vorher in Westdeutschland be- oder verarbeitet zu haben, an den nach § 1 zur Kürzung berechtigten Berliner Lieferer zurückliefert. Dieser Fall wird also so behandelt, als ob die vorausgegangene begünstigte Lieferung rückgängig gemacht worden wäre.
3. Unabhängig von den Fällen 1 und 2 entfällt der Kürzungsanspruch für Innenumsätze nach § 1 a, wenn die Gegenstände, ohne vorher in der westdeutschen Betriebsstätte be- oder verarbeitet worden zu sein, nach Berlin (West) zurückgelangen. Die Grundsätze über das „Zurückgelangen“ in der vorstehenden Nr. 1 gelten sinngemäß.

## § 13

### Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) im laufenden Kalenderjahr 200000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1, 1a und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schulden, um 4 vom Hundert des Entgelts für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr. **§ 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden.**

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler als auch andere Umsätze enthalten, so kann hinsichtlich der erstgenannten Umsätze die Kürzung bis zur Höhe von 1200 Deutsche Mark vorgenommen werden. Ergibt sich bei diesen Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1200 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des Kürzungsbetrages

von 1200 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 720 Deutsche Mark von der für die anderen Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer abgesetzt werden.

(3) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihrer Umsatzsteuerschuld einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist:

Der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200000 Deutsche Mark absetzbar wäre, wird um 4 vom Hundert des Betrages gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200000 Deutsche Mark.

### Erläuterungen zu § 13 BFG

#### 1. Allgemeines

Die Vorschrift regelt die sogenannte Mittelstandspräferenz, die ebenfalls in einem Umsatzsteuerkürzungsanspruch besteht. Der Kürzungsanspruch steht nach Absatz 1 Unternehmern zu, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist und deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200000,— DM nicht übersteigt. Diese Unternehmer können unbeschadet der übrigen Kürzungsansprüche, zu denen ab 1. 1. 1970 noch die neue Innenumsatzpräferenz hinzukommt, ihre für einen Voranmeldungs- oder Veranlagungszeitraum geschuldete Umsatzsteuer um 4 v. H. des Entgelts kürzen, das auf ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze entfällt. Die Kürzung ist auf höchstens 720,— DM oder bei Umsätzen aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler auf höchstens 1200,— DM im Kalenderjahr beschränkt.

#### 2. Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts

Die Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung bestimmt sich nach § 73 Abs. 4 und § 73a Abs. 2 AO. Danach ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, oder — wenn der Unternehmer mehrere Betriebe hat — in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Bei freiberuflichen Unternehmern ist regelmäßig das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Dabei kommt es auf die Zuständigkeit am Schluß des Kalenderjahrs an. Der Anspruch auf die Vergünstigung entsteht erst zu diesem Zeitpunkt, weil erst am Schluß des Kalenderjahres feststeht, ob der Gesamtumsatz des Unternehmers 200000,— DM übersteigt oder nicht (BFH-Urteil v. 26. 9. 1968, BStBl 1969 II S. 62). Hieraus ergibt sich folgendes:

Ist die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts durch Verlagerung des Unternehmens nach Berlin (West) z. B. im Dezember begründet worden und war vorher ein westdeutsches Finanzamt zuständig, so kann der Unternehmer die Kürzung nach § 13 auch hinsichtlich derjenigen steuerpflichtigen Umsätze vornehmen, die er als westdeutscher Unternehmer im übrigen Bundesgebiet getätigt hat. Soweit er Empfänger von begünstigten Lieferungen oder sonstigen Leistungen eines Berliner Unternehmers gewesen ist, verbleibt ihm daneben die Kürzung nach § 2. Umgekehrt geht die Kürzung nach § 13 verloren, wenn am Schluß des Kalenderjahres die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts nicht mehr gegeben ist. Eine zeitanteilige oder umsatzanteilige Gewährung der Kürzung für die Zeit, in der während des Kalenderjahrs ein Berliner Finanzamt zuständig gewesen ist, kommt nicht in Betracht.

### **3. Gesamtumsatz, sonstige Anwendungsgrundsätze**

Der Gesamtumsatz des Unternehmers im laufenden Kalenderjahr darf 200 000,— DM nicht übersteigen. Maßgebend ist der Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG. Der Gesamtumsatz setzt sich danach aus den steuerpflichtigen Umsätzen zuzüglich der nach § 4 Nr. 1 bis 5 UStG steuerfreien Umsätze zusammen; die übrigen steuerfreien Umsätze rechnen nicht dazu.

Der Kürzungsanspruch kann nur auf steuerpflichtige Umsätze angewendet werden. Ein Unternehmer, auf den die Voraussetzungen der Vorschrift zutreffen, der aber nur steuerfreie Umsätze getätig hat, kann die Kürzung daher nicht vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler, die Ärzte, Zahnärzte und andere heilberuflich Tätige (§ 4 Nr. 11 und Nr. 14 UStG). Soweit diese steuerfreien Unternehmer mit ihren Hilfsgeschäften oder mit sonstigen Umsätzen steuerpflichtig sind, ist die Kürzung zulässig. Bei den unter § 19 UStG fallenden Unternehmern dürften die Umsätze — unbeschadet sonstiger Befreiungen — insoweit als steuerfrei anzusehen sein, als der Umsatzfreibetrag nach § 19 Abs. 2 UStG in Betracht kommt. Andererseits fallen alle steuerpflichtigen Umsätze des Unternehmers unter die Kürzung ohne Rücksicht darauf, wo und an wen die Umsätze ausgeführt worden sind (in Berlin oder in Westdeutschland, an einen Berliner Unternehmer oder an einen westdeutschen Unternehmer) und um welche Art von Umsätzen es sich handelt (Lieferung, Werklieferung, sonstige Leistungen). Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, können die Kürzungen nach den §§ 1, 1a und 2 neben der Kürzung nach § 13 geltend gemacht werden.

Der Kürzung ist grundsätzlich das vereinbarte Nettoentgelt, in den Fällen des § 20 UStG das vereinnahmte Nettoentgelt, zugrunde zu legen. Bei Unternehmern, die nach § 19 Abs. 1 UStG die Bruttobesteuerung anwenden, ist die Kürzung von dem vereinnahmten Bruttoentgelt zu bemessen (vgl. § 7 und die Erläuterungen dazu). Der Hinweis auf § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 UStG ist durch das Änderungsgesetz eingefügt worden, um insbesondere sicherzustellen, daß ein Kürzungsüberschuß aus § 13 ebenso behandelt wird wie ein Vorsteuerüberschuß (vgl. auch die Erläuterungen zu § 11).

### **4. Mischfälle, Milderungsregelung**

Nach Absatz 2 beträgt der Höchstbetrag der Kürzung beim Zusammentreffen von Umsätzen aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler mit anderen Umsätzen grundsätzlich 1200,— DM. Ergibt sich bei den erstgenannten Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1200,— DM, so kann der nicht verbrauchte Rest des Kürzungsbetrages von 1200,— DM bis zu einem Höchstbetrag von 720,— DM von der für die anderen Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer abgesetzt werden.

Absatz 3 enthält eine Milderungsregelung, die einen allmäßlichen Abbau der Kürzungsbeträge herbeiführt, wenn die Jahresumsatzgrenze von 200 000,— DM geringfügig überschritten worden ist (der Kürzungsbetrag von 720,— DM läuft bei einem Gesamtumsatz von 218 000,— DM und der Kürzungsbetrag von 1200,— DM bei einem Gesamtumsatz von 230 000,— DM aus).

## Artikel II

### **Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag**

#### § 14

##### **Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei den in Absatz 2 bezeichneten abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter,  
die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben;
2. für Gebäude,  
die in Berlin (West) errichtet werden und
  - a) im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar
    - aa) der Fertigung oder
    - bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
    - cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
    - dd) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes oder

- ee) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder  
der Lagerung von Vorräten  
im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis  
dd bezeichneten Tätigkeiten
- oder
- b) zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen  
Betriebs zu Wohnzwecken  
dienen. Im Fall der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Vorausset-  
zung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauch-  
tem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.
- (3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten  
und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen  
werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile die  
Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen. Die erhöhten Absetzungen  
bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den  
Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Von dem Wirt-  
schaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vor-  
genommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Her-  
stellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert  
hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich  
für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag  
und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.
- (4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits  
für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten  
im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier  
folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der  
erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut nach Satz 1 und nach Absatz  
1 oder 3 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Ab-  
setzungen, die nach Absatz 1 oder 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung  
oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig  
gewesen wären.
- (5) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen  
worden ist und die vor dem 1. Januar 1975 fertiggestellt werden, sind die  
Vorschriften des § 14 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom  
19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) weiter anzuwenden.

#### Erläuterungen zu § 14 BFG

##### Allgemeines

(1) § 14 BFG gilt für alle nach dem 31. 12. 1969 angeschafften oder her-  
gestellten abnutzbaren Anlagegüter; es spielt keine Rolle, ob es sich um beweg-  
liche oder unbewegliche Anlagegüter (Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen  
an bestehenden Gebäuden) handelt. Wegen der Ausnahmeregelung für  
Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. 1. 1970 begonnen worden ist und die

bis zum 31. 12. 1974 fertig gestellt werden, vgl. § 14 Abs. 5 BFG und die Erläuterungen zu Absatz 5. Der Zeitraum, in dem die erhöhten Absetzungen geltend gemacht werden können, beträgt 5 Jahre.

(2) In welcher Weise der Steuerpflichtige von dieser Abschreibungsmöglichkeit Gebrauch macht, steht in seinem Belieben. Er kann die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines nach dem 31. 12. 1969 angeschafften oder hergestellten Anlageguts z. B. bereits im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung mit 75 v. H. abschreiben; er kann sie aber auch gleichmäßig oder ungleichmäßig auf das Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und die folgenden Wirtschaftsjahre verteilen. Der Steuerpflichtige ist endlich auch nicht gehindert, die ihm eingeräumten Abschreibungsmöglichkeiten nicht voll auszuschöpfen. Der am Ende des fünften Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Restwert muß aber auf jeden Fall nach Maßgabe der Restnutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben werden (vgl. auch Erläuterungen zu Absatz 2 Abs. 16).

(3) Die erhöhten Absetzungen können auch von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Bundesgebiet vorgenommen werden, wenn sie in eigenen Westberliner Betriebstätten Investitionen vornehmen.

#### Zu Absatz 1

(1) Die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14 BFG ist u. a. davon abhängig, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Ob eine solche vorliegt, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen; vgl. in diesem Zusammenhang auch Abschnitt 29 EStR. Bei formalen Mängeln, die das Wesen der kaufmännischen Buchführung berühren (Systemfehler), liegt grundsätzlich keine ordnungsmäßige Buchführung vor, so daß auch die Vergünstigungen des § 14 BFG entfallen. Es wird in diesem Zusammenhang noch auf das BFH-Urteil vom 31. 7. 1969 (BStBl 1970 II S. 125) verwiesen. Hiernach ist in den Fällen, in denen ein erheblicher Teil des Warenbestands in der dem Finanzamt eingereichten Bilanz nicht ausgewiesen war, die Buchführung auch dann im Sinne der Steuervergünstigungsvorschriften nicht ordnungsmäßig, wenn das Finanzamt den Warenbestand anhand der von ihm aufgefundenen Unterlagen erhöht und bei der Veranlagung keine weiteren Folgen aus dem Mangel herleitet. Die Ausführungen in Abschnitt 29 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 EStR 1969, die noch auf der alten, vom Bundesfinanzhof durch das Urteil vom 31. 7. 1969 aufgegebenen Rechtslage beruhen, sind insoweit überholt. Es wird jedoch nicht gefordert, daß es sich dabei um eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG handeln muß. Mit Rücksicht auf die im Einkommensteuerrecht für die Inanspruchnahme bestimmter Vergünstigungen (§ 6 Abs. 2 EStG, § 75 EStDV) getroffene Regelung, daß auch solche Aufzeichnungen im Rahmen einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG als ordnungsmäßige Buchführung gelten, die den Vorschriften des § 12 EStDV entsprechen, sind auch Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, dann zur Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen berechtigt, wenn sie die nach § 12 EStDV erforderlichen Aufzeichnungen führen.

(2) Das Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung im Sinne von Beziehbarkeit. Demnach kommt es für die Frage, ob von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes erhöht abgeschrieben werden kann, u. a. auf die Fertigstellung des Gebäudes an.

(3) Da § 14 BFG eine Gewinnermittlungsvorschrift darstellt, hat die Vorschrift auch volle Auswirkung auf die Ermittlung des Gewerbeertrags und damit auf die Höhe der Gewerbesteuer. Die Wertansätze für die Vermögensteuer werden dagegen von den erhöhten Absetzungen nach § 14 Abs. 1 BFG nicht berührt.

(4) Die Ausführungen zu § 19 BFG (Erläuterungen zu Absatz 2, Abs. 5) „neues Wirtschaftsgut“ gelten nicht bei der Anwendung des § 14 BFG, weil diese

Vorschrift die Gewinnermittlungsvorschriften des EStG ergänzt. Ein aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand ist daher nur nach § 14 BFG begünstigt, wenn wirtschaftlich gesehen ein anderes Wirtschaftsgut hergestellt wurde (dann ist aber der aktivierungspflichtige Herstellungsaufwand zuzüglich des Buchwerts der verwendeten gebrauchten Teile Bemessungsgrundlage der AfA) oder der aktivierungspflichtige Herstellungsaufwand innerhalb des Wirtschaftsjahres der Herstellung des Wirtschaftsguts und den beiden folgenden Jahren entsteht („nachträgliche Herstellungskosten“). Gleiche Rechtslage besteht auch im Falle der Anschaffung. In allen anderen Fällen sind erhöhte Absetzungen auf aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand ausgeschlossen.

(5) Soweit Ein-, Um- und Ausbauten des Mieters nach den Ausführungen zu § 19 BFG (Erläuterungen zu Absatz 2, Abs. 6) Bestandteile des Gebäudes geworden sind, steht dem Mieter an diesen nur ein Nutzungsrecht zu. Da die erhöhten Absetzungen nach § 14 BFG nur für körperliche Wirtschaftsgüter gewährt werden (BFH-Urteil vom 6. 8. 1964, BStBl III S. 575), kann der Mieter sie nicht beanspruchen. Sind die Ein-, Um- und Ausbauten ausnahmsweise nicht wesentliche Bestandteile geworden, ist auch die AfA nach § 14 BFG zu gewähren, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Hat der Vermieter (Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer) die Ein-, Um- und Ausbauten auf seine Kosten durchgeführt, so sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 BFG die erhöhten Absetzungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 BFG zulässig.

(6) Zahlt der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses dem Mieter eine Abfindung für die Überlassung beweglicher Sachen, so handelt es sich um die Anschaffung eines körperlichen Wirtschaftsguts. Es gelten die allgemeinen Regeln des § 14 BFG. Macht der Vermieter Aufwendungen für die Belassung der vom Mieter eingefügten selbständig bewertungsfähigen unbeweglichen Sachen und von Betriebsvorrichtungen, die bürgerlich-rechtlich Grundstücks- oder Gebäudebestandteile geworden sind, so handelt es sich um nachträglich beim Vermieter angefallene Herstellungskosten, die nach § 14 BFG nur begünstigt werden, wenn sie innerhalb des Wirtschaftsjahrs der Herstellung oder in den 4 folgenden Jahren anfallen und die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Später anfallende nachträgliche Herstellungskosten können regelmäßig nicht auf noch nicht rechtskräftig veranlagte Zeiträume (VZ der Herstellung und die beiden Folgejahre) zurückbezogen werden, da im allgemeinen vorher nicht erkennbar ist, ob und ggf. in welcher Höhe dem Vermieter überhaupt Aufwendungen entstehen werden. Entsprechend sind nachträgliche Anschaffungskosten für Betriebsvorrichtungen (nicht für sonstige Gebäudebestandteile) zu behandeln, die der Erwerber des Gebäudes im Wirtschaftsjahr der Anschaffung des Gebäudes und in den beiden Folgejahren aufwendet. In allen anderen Fällen ist § 14 BFG nicht anwendbar, weil der Vermieter im Zeitpunkt des Ein-, Um- und Ausbaues der Betriebsvorrichtung dieselbe bereits erworben hatte und die erhöhten Absetzungen nur innerhalb bestimmter Fristen begehrt werden können.

## Zu Absatz 2

(1) Dem in § 14 verwandten Begriff „Betriebstätte“ ist nicht die enge Bedeutung beizulegen, die er in § 16 StAnpG erfahren hat. Infolgedessen sind auch Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft auf ihr abnutzbares Anlagevermögen in Berlin (West) dieselben Sonderabschreibungen zu gewähren wie den Gewerbetreibenden.

(2) Reisegewerbetreibende, die den Mittelpunkt ihrer gewerblichen Tätigkeit in Berlin (West) haben oder eine der in § 55 GewO n.F. aufgeführten Tätigkeiten als einheitlichen Gewerbebetrieb in Berlin (West) und außerhalb der Stadt ausüben, können ebenfalls die erhöhten Absetzungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Anspruch nehmen.

(3) Für nach dem 31. 12. 1969 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter können die erhöhten Absetzungen unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß sie mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben. Es ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern — vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes — gleichgültig, ob sie in neuem oder gebrauchtem Zustand angeschafft worden sind. Eine Ausnahme besteht insofern, als von den Anschaffungskosten eines nach dem 31. 12. 1969 angeschafften Schiffs erhöhte Absetzungen nur vorgenommen werden können, wenn das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(4) Die Dreijahresfrist für die räumliche Bindung der begünstigten Wirtschaftsgüter an Berlin ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen. Solche bedingten Steuerermäßigungen sind nach § 4 StAnpG im Zweifel auflösend bedingt. Fällt die Bedingung fort, so muß eine Berichtigung der Steuerfestsetzung für die Jahre, in denen erhöhte Absetzungen vorgenommen worden sind, durchgeführt werden. Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 18. 2. 1965 (BStBl III S. 362) entschieden, daß die in § 14 Abs. 2 Ziff. 1 BFG geforderte Voraussetzung des dreijährigen Verbleibens des begünstigten Wirtschaftsguts im Anlagevermögen einer Betriebstätte in Berlin (West) auch dann erfüllt ist, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb dieser Frist in das Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte eines anderen Unternehmens übergeht. Das Wirtschaftsgut muß aber während des Dreijahreszeitraums ununterbrochen zum Anlagevermögen gehören und darf während dieser Zeit auch nicht für eine verhältnismäßig kurze Zwischenzeit Gegenstand des Umlaufsvermögens eines Händlers sein (BFH-Urteil vom 24. 5. 1968 — BStBl II S. 573). Nach den weiteren Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 9. 3. 1967 (BStBl III S. 238 — Ziff. 3 der Urteilsgründe) hat die Verbleibungsvorschrift lediglich den Zweck, Mißbräuche auszuschließen. Es soll damit verhindert werden, daß für eine Betriebstätte in Berlin (West) angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter u. U. schon kurze Zeit später in außerhalb von Berlin (West) belegene Betriebstätten verbracht werden. Ein derartiger Mißbrauch ist bei Wirtschaftsgütern, die zwar mehr als 1 Jahr, aber mindestens 3 Jahre nutzungsfähig sind, nach Ablauf ihrer Nutzungsfähigkeit nicht zu befürchten, da die außerhalb von Berlin (West) belegene Betriebstätte durch die Zuführung nicht mehr nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Zeitraum der Nutzungsfähigkeit ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Das Ausscheiden — auch anderweitig — nicht mehr nutzbarer Wirtschaftsgüter aus dem Anlagevermögen eines Berliner Unternehmens ist deshalb unschädlich, auch wenn dies innerhalb der Dreijahresfrist nach der Anschaffung oder Herstellung geschieht.

(5) Scheidet ein Wirtschaftsgut aus einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte vor Ablauf des Dreijahreszeitraums durch höhere Gewalt aus, so werden die erhöhten Absetzungen nicht versagt oder zurückgenommen. Das Ausscheiden der Wirtschaftsgüter ist in diesem Fall nicht auf Maßnahmen des Steuerpflichtigen zurückzuführen, sondern wird durch Umstände veranlaßt, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat (z. B. Diebstahl, Brand, Beschlagnahme, unverschuldet Unfall, Betriebseinstellung durch Tod des Steuerpflichtigen). Das gleiche gilt, wenn ein Wirtschaftsgut, für das die erhöhten Absetzungen gewährt worden sind, innerhalb der Frist von drei Jahren gegen ein Wirtschaftsgut gleicher oder besserer Qualität umgetauscht wird (BFH-Urteil vom 8. 3. 1968 — BStBl II S. 430), weil es mangelhaft ist und nicht im Betrieb verwendet werden kann. Dagegen wird bei Veräußerung eines teilbeschädigten Wirtschaftsguts vor Ablauf von 3 Jahren die Vergünstigung des § 14 Abs. 1 BHG rückwirkend versagt, sofern es nicht sofort in das Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte eines anderen Unternehmers übergeht.

Beruht das Ende der Nutzfähigkeit des Wirtschaftsguts, das vor Ablauf von 3 Jahren aus dem Anlagevermögen ausscheidet, auf Umständen, die ertragsteuerlich nicht zu einer Betriebsausgabe führen (z. B. Untergang infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit — vgl. hierzu u. a. BFH-Urteil vom 2. 3. 1962 — BStBl III S. 192 und BFH-Urteil vom 28. 2. 1964 — BStBl III S. 453), so kommt die Vergünstigung des § 14 Abs. 1 BHG nicht in Betracht. Nach dem BFH-Urteil vom 10. 8. 1967 (BStBl III S. 750) sind die erhöhten Absetzungen für zum beweglichen Anlagevermögen gehörende Wirtschaftsgüter rückgängig zu machen, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in das Privatvermögen übernommen werden.

(6) Die zur Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 14 BFG erforderliche dreijährige räumliche Bindung der Wirtschaftsgüter an einen Betrieb (eine Betriebstätte) in Berlin wird aufgehoben, wenn der Standort von im Güternahverkehr eingesetzten Fahrzeugen nach Westdeutschland verlegt wird (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 569). Die räumliche und zeitliche Bindung mit Berlin (West) setzt vielmehr nach dem BFH-Urteil vom 11. 6. 1969 (BStBl II S. 516) voraus, daß die Fahrzeuge in jedem Jahr des Dreijahreszeitraums, nicht nur im Durchschnitt der 3 Jahre, überwiegend und regelmäßig, d. h. ohne größere zeitliche Unterbrechung, im Verkehr in Berlin (West) und nach Berlin (West) eingesetzt werden.

(7) Bei Gebäuden stehen die erhöhten Absetzungen nach § 14 BFG nach dem BFH-Urteil vom 21. 4. 1966 (BStBl III, S. 354) nur dem Hersteller, nicht dem Erwerber, zu.

(8) Abgesehen von den durch die Übergangsregelung des § 14 Abs. 5 BFG begünstigten Gebäuden kommen erhöhte Absetzungen nach § 14 BFG für nach dem 31. 12. 1969 in Berlin (West) fertiggestellte Gebäude nur noch dann in Betracht, wenn diese Gebäude im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 v. H. unmittelbar den in § 14 Abs. 2 Ziff. 2 BFG genannten Zwecken dienen. Es kommen somit ab 1. 1. 1970 erhöhte Absetzungen nach § 14 BFG nur noch für folgende Gebäude in Betracht:

- a) Gebäude, die der Fertigung oder der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern dienen,
- b) Gebäude, die der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. u Satz 4 EStG dienen,
- c) Gebäude, die der Geschäftsführung oder Verwaltung oder der Lagerung von Vorräten im Zusammenhang mit der Fertigung, der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern, der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder der Forschung oder Entwicklung dienen und
- d) Gebäude, die Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken dienen.

(9) Der Begriff „Gebäude“ ist in § 14 BFG nicht definiert. Seine Auslegung hat somit nach allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen, wobei die wirtschafts- und steuerpolitische Zwecksetzung des § 14 BFG und die Entwicklung der Verhältnisse zu beachten sind (vgl. Abschnitt I BHG Nr. 45 der E-Kartei Berlin). Für die Frage, ob mehrere auf dem gleichen Grundstück von einem Steuerpflichtigen errichtete Bauten wirtschaftlich als eine Einheit anzusehen sind, kommt der baulichen Verbindung zwischen den Bauten grundsätzlich besondere Bedeutung zu. Dennoch besteht kein Anlaß, den Begriff „bauliche Verbindung“ eng auszulegen. Bei der Beurteilung muß vielmehr — wie bereits ausgeführt — die Entwicklung der Verhältnisse (§ 1 Abs. 2 StAnpG) und damit die Verkehrsanschauung beachtet werden. Früher baute man mehrere Häuser auf einem Grundstück in enger Verbindung (Vorderhaus, Seitenflügel, Hinterhaus). Wo heute noch so gebaut wird, werden sich Zweifel an der wirtschaftlichen Einheit

nicht ergeben. Regelmäßig wird heute aber aufgelockert gebaut, weil dies den modernen Erkenntnissen über Raumplanung, Hygiene usw. entspricht. Diese Entwicklung läßt sich nicht aufhalten; man wird sich dem auch bei der steuerlichen Beurteilung von Tatbeständen auf die Dauer nicht verschließen können. Ein Gebäude im Sinn des § 14 BFG ist deshalb nach der bezeichneten Anweisung in Abschnitt I BHG Nr. 45 der E-Kartei Berlin dann anzunehmen, wenn

- a) mehrere Baulichkeiten in einer wirtschaftlichen Einheit i. S. des Bewertungsgesetzes zusammengefaßt sind (diese Entscheidung trifft die Bewertungsstelle des Belegenheitsfinanzamts)  
und
- b) die Baulichkeiten durch gemeinsame Versorgungsleitungen (Wasser-, Strom- und ggf. Gas- und Fernheizungsleitungen, Fernsehgemeinschaftsanterne) verbunden sind  
und
- c) diese Baulichkeiten in einem Zug, also nicht in einzelnen selbständigen Bauabschnitten errichtet werden.

Durch eine gemeinsame Unterkellerung aller Baulichkeiten ist die Annahme eines Gebäudes i. S. des § 14 BFG in jedem Fall sichergestellt. Durch die o. a. zu § 14 BFG aufgestellten Grundsätze wird der durch die Rechtsprechung herausgebildete Begriff des Gebäudes i. S. der §§ 7, 7b und 7e EStG nicht berührt.

(10) Gebäude dienen in der Regel zu mehr als 80 v. H. den in § 14 Abs. 2 Ziff. 2 BFG bezeichneten Zwecken, wenn die Grundfläche der diesen Zwecken dienenden Räume mehr als 80 v. H. der gesamten Nutzfläche beträgt. Bei wesentlichen Abweichungen in der Geschoßhöhe ist für die Berechnung der 80-v.-H.-Grenze nicht von der Nutzfläche, sondern vom umbauten Raum auszugehen. Eine wesentliche Abweichung in der Geschoßhöhe ist anzunehmen, wenn sie mindestens etwa 50 v. H. beträgt. Dient dasselbe Gebäude zu mehr als 80 v. H. gleichzeitig mehreren der in § 14 Abs. 2 Ziff. 2 BFG bezeichneten Zwecke, so können die erhöhten Absetzungen für dieses Gebäude in Anspruch genommen werden.

(11) In einem Gebäude im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis cc BFG dienen den begünstigten Zwecken z. B. auch Konstruktionsbüros, Laboratorien, sanitäre Anlagen einschließlich betriebsüblicher Duschräume, Aufenthaltsräume und Kantinen für die in diesen Gebäuden Beschäftigten. Das gilt auch dann, wenn es sich bei diesen Einrichtungen um selbständige Gebäude handelt, die als Nebengebäude eines nach § 14 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis cc BFG begünstigten Hauptgebäudes anzusehen sind.

(12) Lagerhäuser sind nach § 14 BFG nur begünstigt, wenn sie allein oder in baulicher Verbindung mit begünstigten Gebäuden der Lagerung von Vorräten (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse) im Zusammenhang mit den in § 14 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis dd BFG bezeichneten Tätigkeiten dienen. Dienen sie anderen Zwecken (z. B. der Lagerung von nicht selbst hergestellten Erzeugnissen), so erhalten sie nicht etwa dadurch die Eigenschaft eines Gebäudes im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb BFG, daß in ihnen zur Vermeidung des Verderbs der gelagerten Wirtschaftsgüter Bearbeitungen einfacher Art, z. B. Umschaufeln, Umlegen, Durchlüften, Kühlen u. ä., vorgenommen werden müssen.

(13) Die Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc BFG setzt einen Vorgang voraus, bei dem das in der Substanz beeinträchtigte Wirtschaftsgut wiederhergestellt wird. Darunter fallen daher nicht solche Tätigkeiten, die die Erhaltung von fertigen

Wirtschaftsgütern zum laufenden Gebrauch ohne substanzmäßige Vervollständigung betreffen, z. B. das Schmieren von Maschinen, das Waschen von Kraftwagen, das Waschen und Reinigen gebrauchter Wäsche (vgl. das zu der gleichen Frage zu § 7e EStG ergangene BFH-Urteil vom 16. 5. 1957 — BStBl III S. 288).

(14) Gebäude, deren Hauptzweck in der Unterstellung von Fahrzeugen und in deren Schutz gegen Witterungseinflüsse besteht (z. B. Garagen), gehören auch dann nicht zu den Gebäuden im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc BFG, wenn in ihnen nebenbei laufende Instandsetzungsarbeiten wie Reinigen, Schmieren, kleinere Reparaturen vorgenommen werden. Ist ein solcher Unterstellraum aber gleichzeitig durch seine Einrichtung zur Vornahme großer Reparaturen und gründlicher Überholungsarbeiten bestimmt, so dient er begünstigten Zwecken.

(15) Ein Gebäude dient der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben dd BFG, wenn es unmittelbar verwendet wird:

- a) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
- b) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
- c) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, so weit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

(16) Sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes erhöhte Absetzungen nach § 14 BFG vorgenommen worden, so sind nach den in Abschnitt I BHG Nr. 48 der E-Kartei Berlin getroffenen Anordnungen von dem Wirtschaftsjahr ab, in dem diese erhöhten Absetzungen nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr ab, die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes in gleichen Jahresbeträgen (lineare Absetzungsmethode) vorzunehmen. Als Restnutzungsdauer ist in Anlehnung an die in § 7 EStG enthaltene gesetzliche Regelung grundsätzlich ein Zeitraum von 50 Jahren anzunehmen. Die AfA ist mithin mit 2 v. H. des Restwerts zu bemessen. Wird nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, daß die voraussichtliche Restnutzungsdauer weniger als 50 Jahre beträgt, so ist der AfA-Satz entsprechend zu erhöhen (Abschnitt 42 Abs. 2 EStR 1969). Die Abschreibung des Restwerts mit 2 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kommt nicht in Betracht.

#### Zu Absatz 3

Die erhöhten Absetzungen können nach § 14 Abs. 3 BFG auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 v. H. den in § 14 Abs. 2 Ziff. 2 BFG bezeichneten Zwecken dienen. Absatz 3 begünstigt hiernach Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden in dem gleichen Umfang wie Neubauten. Bemessungsgrundlage der erhöhten Absetzungen sind in diesem Fall die Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Die in Satz 3 des Absatzes 3 enthaltene Vorschrift über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung nach Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen entspricht der in § 7b Abs. 2 Satz 3 EStG getroffenen Regelung.

#### Zu Absatz 4

(1) Die erhöhten Absetzungen nach § 14 Abs. 1 und 3 BFG können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschafts-

jahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Unter Anzahlungen auf Anschaffungskosten im Sinne des § 14 Abs. 4 BFG sind nach den Ausführungen des Senators für Finanzen in Berlin in seinem Erlaß vom 3. 2. 1970 — III B — S 1975 — 2/70  
S 1977 — 3/70

(StZBl. Bln 1970 S. 118) die auf den Kaufpreis geleisteten Anzahlungen zu verstehen. Zeitpunkt der Anzahlung ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Werden Zahlungen durch Hingabe von Wechseln geleistet, so ist der Zeitpunkt der Zahlung frühestens der Zeitpunkt, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt (BFH-Urteil vom 1. 7. 1952 — BStBl III S. 205). Wird der Wechsel nicht diskontiert, so ist der Zeitpunkt der Zahlung der Zeitpunkt der Einlösung des Wechsels. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird (BFH-Urteil vom 5. 12. 1952 — BStBl 1953 1953 III S. 49).

(2) Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 3 Satz 1 BFG sind nur Anzahlungen auf Anschaffungskosten, nicht dagegen Anzahlungen auf Teilherstellungskosten begünstigt. Während es also bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten auf die effektive Zahlung ankommt, ist bei Teilherstellungskosten die tatsächliche Ausführung maßgebend. Anzahlungen auf noch zu erbringende Bauleistungen sind somit nicht begünstigt; insofern besteht ein rechtserheblicher Unterschied zu den Anzahlungen auf Anschaffungskosten.

(3) Unter Teilherstellungskosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die bis zum Bilanzstichtag durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts entstehen. Bei der Errichtung von Gebäuden, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 BFG erfüllen, dürfen zu den Teilherstellungskosten auch die Aufwendungen für das bis zum Bilanzstichtag gelieferte, aber noch nicht verbaute Baumaterial gerechnet werden. Das gilt aber nicht für die Aufwendungen für das bestellte, aber noch nicht zur Baustelle gelieferte Baumaterial. Die Summe der erhöhten Absetzungen darf nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wäre, d. h. die Absetzungen dürfen nicht mehr als 75 v. H. der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

#### Zu Absatz 5

Bei bis zum 31. 12. 1969 errichteten Betriebsgebäuden konnten nach § 14 Abs. 1 in der Fassung des Berlinförderungsgesetzes 1964 die erhöhten Absetzungen für alle in Berlin-West errichteten Betriebsgebäude in Anspruch genommen werden, auch wenn diese nicht zu mehr als 66 2/3 v. H. Wohnzwecken dienen. Durch die Übergangsregelung des § 14 Abs. 5 BFG ist im städtebaulichen Interesse und zur Vermeidung von Härten zugelassen worden, daß für Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. 1. 1970 begonnen worden ist und die bis zum 31. 12. 1974 fertiggestellt werden, die Abschreibungsvergünstigung des § 14 BFG 1964 weiter in Anspruch genommen werden kann. Unter Baubeginn ist im allgemeinen der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem mit den Bauarbeiten auf der Baustelle (Trümmerbeseitigung, Beginn der Schachtarbeiten) begonnen wird. Auch die schriftliche Erteilung eines spezifizierten Bauauftrags an den Bauunternehmer oder die Anfuhr nicht unbedeutender Baumaterialien auf den Bauplatz kann als Baubeginn betrachtet werden. Bloße Vorbereitungsarbeiten (Erwerb des Baulands, Planung durch den Architekten oder der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung) sind in der Regel nicht als Baubeginn anzusehen. Unter Fertigstellung des Gebäudes ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem das Gebäude seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden kann.

### **Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen**

- (1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 in Berlin (West) fertiggestellt worden sind und die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.
- (2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden und Eigentumswohnungen in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 fertiggestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder dem an deren Stelle trenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude oder die gesamte Eigentumswohnung nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude oder die Eigentumswohnung maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.
- (3) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person über, so kann der Rechtsnachfolger (Ersterwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend

gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an mit dem Hundertsatz und für den Zeitraum geltend machen, die für den Bauherrn ohne die Veräußerung maßgebend gewesen wären.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilherstellungskosten im Jahr der Teilherstellung und in den beiden folgenden Jahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 2 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 2 im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren zulässig gewesen wären.

(5) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(6) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, für die erhöhte Absetzungen nach **Absatz 1 oder Absatz 3**, und bei Ausbauten und Erweiterungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, sind erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig.

#### Erläuterungen zu § 14 a BFG

##### Allgemeines

Nach § 14 BFG 1964 konnte die 75%ige Abschreibungsvergünstigung auch für gemischt genutzte Gebäude, bei denen der Wohnzwecken dienende Teil nicht mehr als 66 2/3 v. H. beträgt, in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit war auf Grund der Vorschrift des § 14 BFG 1968 bei nach dem 31. 12. 1969 hergestellten Gebäuden nicht mehr gegeben. Da ein ersatzloser Wegfall der bisherigen Abschreibungsvergünstigung des § 14 BFG 1964 für Wohngebäude hätte dazu führen können, daß der Anteil des steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbau in Berlin (West), der ohnehin weit unter dem Bundesdurchschnitt liegt, noch weiter abgesunken wäre, sah der neue § 14 a BFG 1968 für diesen Bereich des Wohnungsbau eine neue Abschreibungsvergünstigung vor. Die Vergünstigung sollte dazu beitragen, das Angebot an modernen Wohnungen, das in Berlin (West) noch unzureichend ist, zu erhöhen. Eine entsprechende Förderungsmaßnahme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau hielt der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin nicht für erforderlich, weil dieser durch die Steuerbegünstigung des § 7 b EStG und durch die Gewährung zinsgünstiger Darlehen usw. bereits hinreichend gefördert wurde.

## Zu Absatz 1

(1) Nur der Bauherr von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen im Sinne des § 14a BFG kann die erhöhten Absetzungen nach dieser Vorschrift geltend machen. Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr Wohnungen baut oder bauen läßt. Der Erwerber eines Wohngebäudes kann deshalb die Vergünstigung nicht in Anspruch nehmen. Wegen der Begünstigung der Ersterwerber von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen vgl. Absatz 15. Ist der Bauherr Arbeitnehmer, so hat er nicht die Möglichkeit, sich einen Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 14a BFG entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen, denn § 40 Abs. 1 Ziff. 5 EStG gilt nur für Verluste, die durch Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7b, 54 EStG entstehen. Er kann aber seine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 8 Buchstabe b EStG beantragen, soweit er nicht ohnehin zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.

(2) Geht das Eigentum an einem Wohngebäude oder einer Eigentumswohnung unentgeltlich auf einen anderen über, so kann sowohl im Fall der Gesamtrechtsnachfolge als auch im Fall der Einzelrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger die erhöhten Absetzungen in Anspruch nehmen, soweit der Rechtsvorgänger sie hätte geltend machen können, wenn er Eigentümer des Gebäudes oder der Eigentumswohnung geblieben wäre. Abschnitt 53 Abs. 3 EStR 1969 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die nach § 14a BFG begünstigten Wohngebäude und Eigentumswohnungen können sowohl zum Privatvermögen als auch zum Betriebsvermögen des Bauherrn gehören. Im letzteren Fall setzt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen grundsätzlich die Zugehörigkeit des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung zum Anlagevermögen voraus. Der Bauherr von Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 II. WobauG) kann somit § 14a BFG nicht in Anspruch nehmen, da diese Eigentumswohnungen zu seinem Umlaufsvermögen gehören.

(4) Ein Gebäude und eine Eigentumswohnung dienen in der Regel zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als 80 v. H. der gesamten Nutzfläche beträgt. Abschnitt 54 Abs. 1 bis 3 und 5 EStR 1969 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach § 14a Abs. 1 und 3 BFG betragen insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten. Sie können im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren vorgenommen werden. Unter Fertigstellung ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem das Gebäude, die Eigentumswohnung oder der durch Ausbau oder Erweiterung geschaffene neue Wohnraum bewohnbar ist. In welchem Umfang der Bauherr in diesen 3 Jahren von der Vergünstigung Gebrauch macht, steht in seinem Belieben. Er kann die erhöhten Absetzungen z. B. schon im Jahr der Fertigstellung in vollem Umfang in Anspruch nehmen, er kann sie aber auch gleichmäßig oder ungleichmäßig auf die ersten drei Jahre verteilen. Mindestens muß jedoch die AfA nach § 7 Abs. 4 EStG abgesetzt werden. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung vom Restwert vorzunehmen. Der AfA-Satz beträgt in diesen Fällen regelmäßig 2 v. H. Ein höherer AfA-Satz kommt nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nur in Betracht, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer weniger als 50 Jahre beträgt (vgl. Abschn. 42 Abs. 2 EStR). Handelt es sich um eine nach § 14a Abs. 2 BFG begünstigte Baumaßnahme, so ist der nicht erhöht abgesetzte Teil der Herstellungskosten für den Ausbau oder die Erweiterung den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder dem an deren Stelle tretenden Wert (z. B. dem nach § 10a Abs. 1 Ziff. 1 EStDV maßgebenden Wert) hinzurechnen. Die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind sodann einheitlich für

das gesamte Gebäude oder die gesamte Eigentumswohnung nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude oder die Eigentumswohnung maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(6) Ist der Bauherr eine Grundstücksgemeinschaft oder eine Personengesellschaft, so ist Abschn. 53 Abs. 6 EStR 1969 für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 14 a BFG durch die Miteigentümer oder Mitunternehmer entsprechend anzuwenden.

(7) Der Begriff Herstellungskosten im Sinne des § 14 a BFG ist der gleiche wie der für die Bemessung der erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG. Abschn. 58 Abs. 3 EStR 1969 ist entsprechend anzuwenden. Bei einem Einfamilienhaus und einer Eigentumswohnung beträgt der Höchstbetrag der begünstigten Herstellungskosten 150 000 DM, bei einem Zweifamilienhaus 200 000 DM (§ 14 a Abs. 1 Satz 3 BFG). Das gilt nach § 14 a Abs. 2 Satz 3 BFG auch für Ausbauten und Erweiterungen an solchen Gebäuden. Auf den Teil der Herstellungskosten, der diese Grenzen übersteigt, ist § 7 Abs. 4 EStG anzuwenden.

(8) Wegen der Begriffe Einfamilienhaus und Zweifamilienhaus wird auf § 75 Abs. 5 und 6 BewG in der Fassung vom 10. 12. 1965 (BGBl I S. 1861) und auf Abschn. 15 Abs. 3 und 4 der Richtlinien zur Bewertung des Grundvermögens vom 19. 9. 1966 (BStBl I S. 890) hingewiesen. Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude als Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus anzusehen ist, ist nach der tatsächlichen baulichen Gestaltung zu treffen. Es kommt nicht darauf an, in welche Grundstücksart das Gebäude bewertungsrechtlich eingeordnet worden ist. Gebäude, die neben einer Wohnung oder neben zwei Wohnungen einen deutlich abgegrenzten und nach außen hin klar in Erscheinung tretenden Gebäudeteil enthalten, der gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dient, sind nicht als Ein- oder Zweifamilienhäuser anzusehen (BFH vom 18. 2. 1966 — BStBl III S. 223).

(9) Bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen ist von der Summe der Herstellungskosten auszugehen, die bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs (Wirtschaftsjahrs) angefallen sind. Dabei sind vom Jahr ihrer Entstehung an auch nachträgliche Herstellungskosten zu berücksichtigen, wenn sie in den auf das Jahr der Fertigstellung folgenden beiden Jahren angefallen sind. Nachträgliche Herstellungskosten, die durch einen Ausbau oder eine Erweiterung im Sinne des § 14 a Abs. 2 BFG entstanden sind, sind stets für sich zu behandeln.

(10) Die erhöhten Absetzungen nach § 14 a BFG sind auch bei eigengenutzten Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Nutzungswert der Wohnung nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. 1. 1937 (RGBl I S. 99) ermittelt wird, in entsprechender Anwendung des § 15 EStDV zum Abzug zugelassen. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzuziehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen. Die AfA nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG sind dagegen durch den Ansatz des Grundbetrags von 3,5 v. H. des Einheitswerts abgegolten. Für eigengenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen kommen deshalb weder AfA vom Restwert nach § 14 a Abs. 1 Satz 2 BFG noch AfA von dem den Höchstbetrag von 150 000 DM übersteigenden Teil der Herstellungskosten nach § 14 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BFG in Betracht.

(11) In den Fällen, in denen sowohl die Voraussetzungen des § 14 a BFG wie die des § 7 b EStG 1961 (§ 53 Abs. 3 EStG — vgl. die Anlage am Schluß der Broschüre erfüllt sind, hat der Bauherr die Wahl, von welcher der beiden Vergünstigungen er Gebrauch machen will (§ 14 a Abs. 6 BFG). Macht er von den Herstellungskosten eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nach § 14 a BFG geltend, so kann er von diesem Gebäude oder dieser Eigen-

tumswohnung erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG 1961 (§ 53 Abs. 3 EStG) nicht — auch nicht im weiteren Verlauf des Abschreibungszeitraums — vornehmen und umgekehrt. Das gleiche gilt für Ausbauten und Erweiterungen. Erhöhte Absetzungen nach § 14a BFG können für Ausbauten oder Erweiterungen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn diese an einem Gebäude oder an einer Eigentumswohnung vorgenommen werden, von deren Herstellungskosten selbst erhöhte Absetzungen nach § 14a BFG oder § 7b EStG 1961 (§ 53 Abs. 3 EStG) geltend gemacht werden können.

#### Zu Absatz 2

Die erhöhten Absetzungen nach § 14a Abs. 1 BFG können nach Absatz 2 dieser Vorschrift auch für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden und Eigentumswohnungen in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. 6. 1968 fertiggestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Wegen der Begriffe Ausbau und Erweiterung wird auf § 17 II. WobauG hingewiesen. Abschn. 54 Abs. 4 EStR 1969 ist entsprechend anzuwenden.

#### Zu Absatz 3

Vergünstigungen konnten nach der bisherigen Fassung des § 14a BFG nur Bauherren von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen gewährt werden. Das hat sich als unbefriedigend erwiesen, weil insbesondere die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen häufig nicht selbst bauen, sondern von Bauträgern errichtete Wohngebäude und Eigentumswohnungen erwerben. Der Ausschluß dieses Personenkreises aus der Begünstigung des § 14a BFG war aus eigentumspolitischen Gründen nicht vertretbar. Die Steuervergünstigung des § 14a BFG ist deshalb durch den neuen Absatz 3, der dem § 7b Abs. 3 EStG nachgebildet ist, auf den Ersterwerb von Einfamilienhäusern, Zwei-familienhäusern und Eigentumswohnungen ausgedehnt worden. Die Begünstigung des Ersterwerbs setzt voraus, daß der Eigentumsübergang innerhalb des Zeitraums der 3 Jahre, in denen nach § 14a Abs. 1 BFG erhöhte Absetzungen in Betracht kommen, stattfindet. Für den Ersterwerber sind erhöhte Absetzungen nur zulässig, soweit der Bauherr sie nicht geltend macht. Der Ersterwerber kann deshalb nur dann in den Genuß der vollen erhöhten Absetzungen von 50 v. H. seiner Anschaffungskosten gelangen, wenn der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen hat. Hat der Bauherr dagegen von der Vergünstigung Gebrauch gemacht, so kann der Ersterwerber die vom Bauherrn begonnenen erhöhten Absetzungen nur fortsetzen, d. h. er kann nur die Differenz zwischen dem insgesamt zulässigen Volumen der erhöhten Absetzungen von 50 v. H. und den vom Bauherrn geltend gemachten Hundertsätzen dieser erhöhten Absetzungen in Anspruch nehmen. Die Vergünstigung findet nach § 31 Abs. 3 BFG rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 1969 Anwendung; vgl. die Erläuterungen zu § 31 BFG (Absatz 6).

#### Zu Absatz 4

Nach § 14a Abs. 4 BFG kann der Bauherr die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift bereits für Teilherstellungskosten im Jahr der Teilherstellung und in den beiden folgenden Jahren geltend machen. Die Summe der erhöhten Absetzungen darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach § 14a Abs. 1 oder 2 BFG im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren zulässig gewesen wären; § 14a Abs. 4 BFG ist auch bei eigengenutzten Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden.

## § 15

### Rücklage für das Vorratsvermögen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1970 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

### Erläuterungen zu § 15 BFG

(1) Zur Förderung der Lagerhaltung in Berlin (West) durften alle Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung, die eine Betriebstätte in Berlin (West) unterhalten, für die Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 endeten, jeweils eine Rücklage zu Lasten des Gewinns bis zur Höhe von 7,5 v. H. des Bilanzwerts ihres in Berlin (West) vorhandenen Vorratsvermögens bilden. Zu grunde zu legen war das in der Bilanz ausgewiesene und in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen, zu dem neben den Roh-, Hilfs- und Betriebstoffen auch halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren gehören. Die Rücklagen durften am Schluß des zweiten Wirtschaftsjahres insgesamt 15 v. H. des Bilanzwerts des Vorratsvermögens in Berlin (West) nicht übersteigen. Diese Vorschrift sollte einen kurzfristigen Abbau der Vorräte nach erstmaliger Bildung der Rücklage verhindern, weil eine Verminderung der Bestände im zweiten Wirtschaftsjahr eine entsprechende Minderung der Rücklagen zur Folge gehabt hätte. Umgekehrt führte eine Erhöhung der Bestände in den begünstigten Wirtschaftsjahren auch zu einer entsprechenden Erhöhung der Rücklagen. Satz 2 begünstigte danach nicht nur die Erhaltung des vorhandenen Lagerbestandes, sondern förderte auch eine Lageraufstockung.

(2) Die gebildeten steuerfreien Rücklagen müssen nach einer Sperrfrist von 7 Jahren nach ihrer Bildung in den nach dem 31. 12. 1970 endenden, folgenden weiteren 4 Jahren mit je einem Viertel gewinnerhöhend aufgelöst werden.

(3) Die Rücklagen durften auch für die Importwaren gebildet werden, für die der Bewertungsabschlag nach § 80 EStDV vorgenommen wird. Die Rücklagen waren in diesen Fällen nach dem sich nach Vornahme des Bewertungsabschlages ergebenden Bilanzwert des Vorratsvermögens zu berechnen. Lagervorräte, für die das Land Berlin das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko vertraglich übernommen hatte, waren jedoch von der Rücklagenbildung ausgeschlossen. Hier wird vom Gesetzgeber die Übernahme des Risikos bei diesen Vorräten als ausreichende öffentliche Förderung angesehen.

## § 16

### Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwölf vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens acht Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehnsbetrags zurückzu-zahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufen-der Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich. Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Dar-

lehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehnsvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 17 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

#### Erläuterungen zu § 16 BFG

##### Allgemeines

(1) § 16 BFG will die betriebliche Investitionstätigkeit in Berlin durch eine Erhöhung des Kapitalangebots fördern. Die Vorschrift gewährt deshalb für Darlehen, die für betriebliche Investitionen in Berlin zur Verfügung gestellt werden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 12 v. H. der hingeggebenen Darlehen. Eine Ermäßigung der Gewerbesteuer kommt nicht in Betracht. Die Höhe der Verzinsung der gewährten Darlehen ist im Gesetz nicht geregelt; sie unterliegt der freien Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Begünstigt sind sowohl Darlehen, die zur Errichtung von Gebäuden verwandt werden, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören, als auch solche Darlehen, die zur Finanzierung des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung oder der Instandsetzung solcher Gebäude verwendet werden.

(2) Nach § 16 Abs. 4 BFG ist u. a. Voraussetzung für die Steuerermäßigung, daß die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte des Darlehnsnehmers verwendet werden. Diese Voraussetzung ist für den Teil des Darlehens, den der Darlehnsnehmer vereinbarungsgemäß zur Tilgung seiner Damnumsschuld verwenden muß, nicht erfüllt. Denn daß das Damnum nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der mit dem Darlehen finanzierten Wirtschaftsgüter gehört, wird auch vom Großen Senat des Bundesfinanzhofs in seinem Beschuß vom 6. 12. 1965 (BStBl 1966 III S. 144) ausdrücklich bestätigt. Die Steuerermäßigung für Darlehen im Sinne des § 16 BFG kann deshalb bei Vereinbarung eines Damnum nur nach dem um das Damnum gekürzten Darlehnsbetrag bemessen werden (Abschnitt I BHG Nr. 54 E-Kartei Berlin).

(3) Bei Anwendung der Vorschrift des § 16 BFG ist von dem von der Berliner Industriebank AG und der Deutschen Industriebank Berlin im Einvernehmen mit

dem Senator für Finanzen Berlin aufgestellten Vertragsmuster auszugehen; vgl. im einzelnen Erlaß vom 23. 1. 1970 — III B/11 — S 1976 — 5/69 (StZBI Berlin 1970 S. 98).

#### Zu Absatz 1

(1) Von der Vergünstigung können alle unbeschränkt Steuerpflichtigen im Bundesgebiet und in Berlin (West) Gebrauch machen. Die Einschaltung der Berliner Industriebank AG und der Deutschen Industriebank, Berlin, die ebenso wie die Berliner Industriebank AG ausschließlich die mittel- und langfristige Finanzierung gewerblicher Investitionen betreibt, als Kapitalsammelstellen stellt die vom Gesetzgeber für eine Steuerbegünstigung der Investitionsdarlehen für betriebliche Zwecke geforderte Verwendung sicher und schließt eine mißbräuchliche Ausnutzung der Begünstigung aus.

(2) Die steuerliche Begünstigung der Investitionsdarlehen für betriebliche Zwecke besteht darin, daß der Darlehnsgeber 12 v. H. des hingegebenen Darlehbetrags von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die er für den Veranlagungszeitraum der Hingabe zu entrichten hat, absetzen kann. Bei Steuerpflichtigen, die aus betrieblichen Mitteln Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem der Gewinn des Wirtschaftsjahrs der Darlehnshingabe nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 6 EStG versteuert wird. Diese Vorschrift ist in erster Linie für Gewerbetreibende mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gedacht. Bei diesen gilt nach § 2 Abs. 6 Ziff. 2 EStG der Gewinn des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs (z. B. Wirtschaftsjahr vom 1. 10. bis 30. 9.) als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Gewährt also ein Gewerbetreibender mit einem Wirtschaftsjahr vom 1. 10. bis 30. 9. der Berliner Industriebank AG oder der Deutschen Industriebank, Berlin, am 15. 9. 1970 aus betrieblichen Mitteln ein Investitionsdarlehen von 20 000 DM, so ermäßigt sich seine Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1970 um 12 v. H. = 2400 DM; gewährt er dagegen das Investitionsdarlehen erst am 2. 10. 1970, so tritt eine Ermäßigung der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1971 um 2400 DM ein, da der Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1. 10. 1970 bis 30. 9. 1971 als im Kalenderjahr 1971 bezogen gilt und das Investitionsdarlehen erst am 2. 10. 1970 gewährt wurde. Die Begünstigung in Form eines Abzugs von der Steuer hat den Vorteil, daß sie unabhängig vom Steuersatz ist, mit dem der Darlehnsgeber sein Einkommen zu versteuern hat. Die Steuerermäßigung wird damit allen Steuerpflichtigen in gleicher Höhe zuteil.

#### Zu Absatz 2

(1) Die Darlehen müssen nach dem 31. Dezember 1969 an die Berliner Industriebank AG oder an die Deutsche Industriebank, Berlin, gegeben werden. Ein Darlehen ist hingegeben, wenn die auf Grund des Darlehnsvertrags gegebenen Vermögensgegenstände aus dem Vermögen des Darlehnsgebers ausgeschieden und in das Vermögen der Berliner Industriebank AG oder der Deutschen Industriebank, Berlin, übergegangen sind. Es genügt deshalb nicht, wenn der Steuerpflichtige lediglich eine, wenn auch rechtsverbindliche Zusage des Darlehns gegeben hat. Wird bei einem Darlehen an Stelle von Geld ein Wechselakzept gegeben, so ist das Darlehen in dem Zeitpunkt als hingegeben anzusehen, in dem der Berliner Industriebank AG oder der Deutschen Industriebank, Berlin, durch Diskontierung des Wechsels das Geld zufließt. Bei der Hingabe von Schecks an Stelle von Geld gelten diese Grundsätze sinngemäß.

(2) Die Darlehen müssen eine vertragliche Laufzeit von mindestens 8 Jahren haben und dürfen frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit einem Fünftel des Darlehnsbetrags rückzahlbar sein. Die Mindestlaufzeit ist erforderlich, weil Darlehen mit einer kürzeren Laufzeit für die Finanzierung betrieblicher Investitionen ungeeignet sind.

(3) §§ 16 und 17 BFG sind geschaffen worden, um die Bereitschaft privater Kapitalgeber, mittel- und langfristige Kredite für betriebliche Investitionen und Baumaßnahmen in Berlin zur Verfügung zu stellen, durch einen steuerlichen Anreiz zu fördern. Nur derjenige, der bereit ist, sein Kapital für die vom Gesetzgeber vorgesehene Dauer für die genannten Maßnahmen in Berlin anzulegen, soll in den Genuß der Steuerermäßigung kommen. Jede vorzeitige Rückzahlung der Darlehen führt deshalb auch dann zur rückwirkenden Versagung der Steuerermäßigung beim Darlehnsgeber, wenn der Darlehnsnehmer die Darlehensmittel in der im Gesetz vorgesehenen Weise verwendet — also die begünstigten Investitionen vorgenommen oder die begünstigten Baumaßnahmen ausgeführt hat.

(4) Die Abtretung der Darlehensforderung steht der Rückzahlung des Darlehns gleich. Sie stellt ein Rechtsgeschäft dar, durch das der Darlehnsgeber über die Forderung genauso verfügt, als wenn er den Forderungsbetrag zurückbezahlt erhalten und zur Erfüllung einer anderen Verpflichtung weitergegeben hätte. In beiden Fällen ist die Darlehensforderung für ihn erloschen und der Forderungsbetrag für andere Leistungen frei geworden. Nur wenn die Abtretung einer Darlehensforderung sicherheitshalber erfolgt, ist sie nicht als Rückfluß des Darlehns zu behandeln, es sei denn, daß sich aus den Vereinbarungen der Beteiligten klar ergibt, daß die Abtretung in Wirklichkeit nicht zum Zwecke der Sicherung eines Anspruchs, sondern zum Zwecke seiner Erfüllung erfolgt ist (vgl. Abschnitt I BHG Nr. 49 der E-Kartei Berlin).

(5) Ferner dürfen die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen frühestens vom Ende des vierten Jahres an mit höchstens je einem Fünftel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sein. Diese Vorschrift will verhindern, daß sich für die Berliner Investoren zu hohe Rückzahlungsverpflichtungen ergeben können. Eine tatsächliche vorzeitige Rückzahlung der Investitionsdarlehen führt zum nachträglichen Verlust der bereits gewährten Steuerermäßigung, da diese nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gewährt wird, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(6) Die zu betrieblichen Investitionen an die Berliner Industriebank AG oder Deutsche Industriebank, Berlin, gewährten Darlehen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Dieses sog. Kreditaufnahmeverbot, das einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Begünstigung des § 16 BFG entgegentreten will, bedeutet, daß der Stpfl. (Darlehnsgeber) die für die Darlehnsgewährung erforderlichen Mittel grundsätzlich aus eigenem verfügbaren Einkommen oder Vermögen aufbringen muß. Ein Vorstoß gegen das Kreditaufnahmeverbot liegt vor, wenn ein ursächlicher innerer Zusammenhang zwischen der Darlehnsgewährung und der Kreditaufnahme gegeben ist. Ist das im Zeitpunkt der Darlehnsgewährung der Fall, so besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang. Gewährt der Stpfl. das Darlehen unter Inanspruchnahme eines laufenden Kontos, das nach der Abbuchung des Darlehens einen Schuldbetrag ausweist, so ist ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Kreditaufnahme zu vermuten. Der Stpfl. kann diese Vermutung jedoch widerlegen durch Darlegung eindeutiger Tatsachen, daß ihm andere Mittel zur Gewährung des Darlehens zur Verfügung standen, aus denen er auch ohne Inanspruchnahme des laufenden Kontos das Darlehen hätte gewähren können, und daß er auch gewillt gewesen wäre, das zu tun. Ein mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang kann z. B. vorliegen, wenn der Stpfl. das Darlehen zunächst aus eigenen Mitteln gewährt, aber danach zum Ausgleich der durch die Darlehnsgewährung bewirkten Minderung seines eigenen verfügbaren Einkommens oder Vermögens einen Kredit in Anspruch nimmt. Nimmt jedoch der Stpfl. infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, das ihn in eine wirtschaftliche Notlage bringt (z. B. Krankheit, Todesfall in der Familie), nachträglich einen Kredit auf, so ist das regelmäßig unschädlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die zur Frage

des Kreditaufnahmeverbots im BStBl 1958 III S. 58 ff., im BStBl 1960 III S. 48, 172 und 384, im BStBl 1961 III S. 159 und im BStBl 1963 III S. 208 veröffentlichten Urteile des Bundesfinanzhofs hingewiesen. Ein Verstoß gegen das Kreditaufnahmeverbot kann auch dann vorliegen, wenn das Darlehen während des Laufs einer Steuerstundung gewährt worden ist (BFH-Urteile vom 22. 2. und 1. 3. 1963 — BStBl III S. 209 und 210).

(7) Die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist nach ausdrücklicher Vorschrift des § 16 Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz BFG für die Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 16 Abs. 1 BFG unschädlich.

### Zu Absatz 3

(1) Die Berliner Industriebank AG oder die Deutsche Industriebank, Berlin, geben die ihnen gewährten Darlehen, ggf. unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, nach Prüfung der ihnen von den Darlehensnehmern eingereichten Unterlagen und Pläne über beabsichtigte Investitionsvorhaben in Berlin, die mit dem Investitionsdarlehen finanziert werden sollen, weiter. Die Berliner Unternehmen als Darlehensnehmer haben die ihnen gewährten Darlehen **unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher oder unbeweglicher Anlagegüter für eine in Berlin belegene Betriebstätte zu verwenden**. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Ob ein schuldhaftes Zögern gegeben ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls. Eine unmittelbare Verwendung der Darlehen liegt vor, wenn die Darlehen vor ihrer Verwendung von dem Darlehnsempfänger nicht zu anderen Finanzierungszwecken verwendet worden sind. Die Voraussetzungen der Steuergünstigung sind deshalb z. B. nicht gegeben, wenn der Darlehnsempfänger

- a) die Darlehen an einen Dritten weitergibt oder
- b) mit dem Darlehen zunächst Wertpapiere erwirbt und erst den Erlös aus der Veräußerung dieser Wertpapiere zur Investierung verwendet.

Eine **unmittelbare Verwendung** der empfangenen Darlehen zu den bezeichneten Zwecken liegt ebenfalls dann nicht vor, wenn die betreffenden Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Darlehnsgewährung bereits angeschafft (d. h. geliefert) oder hergestellt (d. h. fertiggestellt) sind (Abschn. I BHG Nr. 57 der E-Kartei Berlin). Als unmittelbare Verwendung kann es jedoch angesehen werden, wenn der Darlehnsempfänger das Darlehen vorübergehend auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzahlt. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter zur Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Darlehen eingeschaltet wird und der Darlehnsgeber über die Darlehsmitteil nicht mehr verfügen kann.

(2) Die mit Hilfe der Darlehen angeschafften oder hergestellten Anlagegüter müssen, soweit sie beweglich sind, mindestens 3 Jahre in einer Berliner Betriebstätte verbleiben und, soweit sie unbeweglich sind, in Berlin errichtet werden. Vgl. ergänzend die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 BFG (Absätze 3 bis 7).

(3) Durch den Zwischensatz „ggf. unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten“ hat der Gesetzgeber sichergestellt, daß die in der Vergangenheit bewährte Methode, die Investitionsmittel der Berliner Industriebank oder der Deutschen Industriebank, Berlin, über die Berliner Hausbanken an die Unternehmen zu geben, beibehalten werden kann. Die Berliner Banken können somit an der Verteilung der direkt an die Berliner Industriebank AG oder an die Deutsche Industriebank, Berlin, gegebenen Darlehen mitwirken. Darüber hinaus steht es ihnen frei, sich vermittelnd in die unmittelbare Darlehnsvergabe an die Berliner Unternehmer gemäß Absatz 4 einzuschalten.

### Zu Absatz 4

(1) Die Darlehensgeber haben nicht selten den Wunsch, mit ihren Darlehen die Investitionen bestimmter Unternehmen in Berlin, mit denen sie vielleicht schon seit längerer Zeit in geschäftlicher Beziehung stehen, zu fördern. Um diesen

Wünschen entgegenzukommen, begünstigt Absatz 4 auch unmittelbare Darlehngewährungen an Unternehmen in Berlin. Die Darlehen müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen und zu den gleichen Zwecken verwendet werden wie die an die Berliner Industriebank AG oder die Deutsche Industriebank, Berlin, gegebenen Darlehen.

(2) Um Mißbräuche möglichst auszuschließen, müssen sich in diesen Fällen der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer mit einer Überwachung der Verwendung der Darlehen und der Durchführung des Darlehensvertrags durch die Berliner Industriebank AG oder die Deutsche Industriebank, Berlin, einverstanden erklären.

#### Zu Absatz 5

(1) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in der Weise begrenzt, daß die sich nach Absatz 1 ergebende Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für Darlehen im Sinn des § 17 BFG 50 v. H. der Steuer nicht übersteigen darf, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(2) Stehen einem Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuerveranlagung gleichzeitig die Steuerpräferenz des § 21 Abs. 1 BFG und die Vergünstigung nach § 16 Abs. 1 BFG zu, so ist die Einkommensteuer zunächst nach § 21 Abs. 1 BFG und sodann nach § 16 Abs. 1 BFG zu kürzen; vgl. BFH-Urteil vom 13. 10. 1967 (BStBl 1968 II S. 141). Bei der Berechnung der Höchstbetragsgrenze des § 16 Abs. 5 BHG (BFG) ist somit von der um die Steuerpräferenz gekürzten Einkommensteuer auszugehen. Das gleiche gilt für die Anwendung des § 17 BFG.

#### Zu Absatz 6

Kreditinstitute können nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Begünstigung des § 16 BFG keinen Gebrauch machen, weil die Gewährung von Krediten regelmäßig zu ihrer normalen geschäftlichen Betätigung gehört. Darüber hinaus kann auch im allgemeinen nicht festgestellt werden, ob die Darlehen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten stehen und deshalb das Kreditaufnahmeverbot des § 16 Absatz 2 Nr. 3 BHG verletzt ist.

### § 17

#### Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinsesszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfeinhalf vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch

den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehnsvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder
2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig.

Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz),
2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden. Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von zehn Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

**(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder dem Berliner Pfandbrief-Amt gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt**

**Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.**

(6) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 16 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

#### **Erläuterungen zu § 17 BFG**

§ 17 BFG will sowohl die Finanzierung des Wohnungsbaues in Berlin als auch die Finanzierung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden aller Art (Wohnhäuser, Geschäftshäuser usw.) in Berlin (West) erleichtern. Soweit die Vorschrift des § 17 BFG die Finanzierung des Baues neuer Wohnungen begünstigt, soll sie den am 31. Dezember 1961 ausgelaufenen § 7c EStG ersetzen. Während aber § 7c EStG nur unverzinsliche Wohnungsbaudarlehen begünstigt, sieht § 17 BHG wegen der besonderen wirtschaftlichen Lage Berlins darüber hinaus außer einer Begünstigung von verzinslichen Wohnungsbaudarlehen eine Begünstigung von verzinslichen Darlehen zur Förderung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden aller Art vor.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 begünstigt unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues in Berlin mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Von der Begünstigung können nicht nur buchführende Steuerpflichtige, sondern alle unbeschränkt Steuerpflichtigen im Bundesgebiet und in Berlin (West) Gebrauch machen. Die Begünstigung besteht — wie bei § 16 BFG — in einem Abzug von der Steuer. Dieser Abzug beträgt im Hinblick auf die Unverzinslichkeit der Darlehen 20 v. H. der hingegabenen Darlehen. Für Darlehen, die von Steuerpflichtigen mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG aus Mitteln eines Betriebs gegeben werden, gilt hinsichtlich der bilanzmäßigen Behandlung die gleiche Regelung wie bei dem früheren § 7c EStG, d. h. die Darlehen können mit dem abgezinsten Wert in die Bilanz eingestellt werden, so daß sich insoweit im Jahr der Darlehnshingabe eine zusätzliche Steuervergünstigung ergibt. Wie im Fall des § 16 BFG ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums der Hingabe der Darlehen bzw. — bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr — des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr der Hingabe der Darlehen

endet. Auf die Erläuterungen zu § 16 Abs. 1 BFG und das hier gebrachte Erläuterungsbeispiel kann insoweit Bezug genommen werden.

### Zu Absatz 2

(1) Nach Absatz 2 kann außer bei verzinslichen Wohnungsbaudarlehen auch bei verzinslichen Darlehen zur Förderung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden aller Art in Berlin (West) ein Abzug von der Steuer in Höhe von 20 v. H. der hingeggebenen Darlehen vorgenommen werden. Die Begünstigung kommt sowohl für Annuitätendarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren als auch für andere verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren in Betracht, vorausgesetzt, daß der Darlehnsschuldner hinsichtlich der Tilgung nicht wesentlich schlechter gestellt ist als bei den Annuitätsdarlehen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Darlehen höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehnsvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen sind. Die Regelung bedeutet, daß z. B. ein Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren jährlich höchstens mit  $\frac{1}{25}$  des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sein darf. Sind die Darlehsbedingungen günstiger, ist z. B. erst in einem späteren Jahr mit der Tilgung zu beginnen oder ist der Darlehnsbetrag erst am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen, so sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen in jedem Fall erfüllt. Durch die Begünstigung in Absatz 2 sollen insbesondere Hypothekenbanken und Sparkassen angeregt werden, nach Berlin langfristige Wohnungsbaudarlehen und langfristige Darlehen zum Bau, Umbau, zur Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden aller Art in Berlin (West) zu geben.

(2) Bei Darlehen im Sinne des § 17 Abs. 2 BFG ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung u. a. (vgl. § 17 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b BFG), daß die Darlehen von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in § 17 Abs. 2 BFG bezeichneten Bauvorhaben verwendet werden. Wird die Damnumschuld des Darlehensnehmers bei Auszahlung des Darlehens mit diesem verrechnet, so verwendet der Darlehensnehmer das Darlehen insoweit nicht zu dem im Gesetz vorgesehenen Zwecken. Die Steuerermäßigung für Darlehen im Sinn des § 17 Abs. 2 BFG darf demnach bei Vereinbarung eines Dammus nur nach dem um das Damnum gekürzten Darlehnsbetrag bemessen werden (vgl. Abschnitt I BHG Nr. 54 der E-Kartei Berlin).

### Zu Absatz 3

(1) Die Darlehen müssen an einen Bauherrn gegeben und von diesem unverzüglich und unmittelbar entweder zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau in Berlin oder zur Finanzierung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden aller Art in Berlin (West) verwendet werden. Für die Begünstigung nach Absatz 1 (Steuerermäßigung für unverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren) ist außerdem Voraussetzung, daß die Darlehen nicht im unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Wegen der Bedeutung des Kreditaufnahmeverbots vgl. die Erläuterungen zu § 16 Abs. 2 BFG (Absatz 6). Ein solches Kreditaufnahmeverbot ist für die Begünstigung der verzinslichen Darlehen nach § 17 Abs. 2 BFG nicht vorgesehen, weil durch diese Begünstigung hauptsächlich die Hypothekenbanken angesprochen werden sollen und für diese ein Kreditaufnahmeverbot die Inanspruchnahme der Begünstigung ausschließen würde.

(2) Die Steuerermäßigung ist schließlich an die Bedingung geknüpft, daß die Darlehen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Da nach § 18 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes das Recht des Schuldners zur Kündigung nur bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren ausgeschlossen werden darf, sind vorzeitige Rück-

zahlungen, die nach Ablauf von 10 Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, für die Gewährung der Steuerermäßigung unschädlich.

(3) Wird über die in § 17 Abs. 1 und 2 BFG bezeichneten Tilgungsbeträge hinaus mit der Rückzahlung — gleichgültig aus welchen Gründen — bereits vor dem Ende des zehnten Jahres seit Darlehenshingabe begonnen, so ist die Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Satz 3 BFG nicht erfüllt. Die Steuerermäßigung kann in diesem Fall nicht gewährt werden. Ist sie bereits gewährt, so wird sie rückgängig gemacht.

(4) Die Absicherung des Darlehens durch den Darlehensschuldner stellt keine Rückzahlung des Darlehens dar. Die Form der Absicherung, z. B. Bestellung einer Hypothek zugunsten des Darlehensgebers oder Abschluß eines Versicherungsvertrags durch den Darlehensnehmer als Versicherungsnehmer und Übertragung der Bezugsrechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Darlehensgeber, ist für diese Beurteilung ohne Bedeutung. Auch wenn Darlehensgeber und Versicherer identisch sind, kann in der Koppelung des Darlehensvertrags mit dem Lebensversicherungsvertrag keine Rückzahlung des Darlehens erblickt werden. Eine solche Rückzahlung würde erst dann vorliegen, wenn sich der Darlehensgeber aus den Hypotheken oder den fälligen Versicherungsleistungen oder dem Rückkaufwert der Versicherung befriedigt. Stirbt hiernach der Darlehensnehmer innerhalb der ersten 10 Jahre nach Empfang des Darlehens und wird dadurch die als Tilgung dienende Lebensversicherung fällig, so muß dem Darlehensgeber die Steuerermäßigung stets rückwirkend versagt werden, wenn die fällige Lebensversicherung mit der Darlehensschuld verrechnet wird. Tritt der Versicherungsfall erst nach Ablauf von 10 Jahren seit Darlehenshingabe ein und wird der Darlehensvertrag nicht mit den Erben des Schuldners fortgesetzt, sondern die fällige Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens verwandt, so ist dies für die Steuerermäßigung des Darlehensgebers nur dann unschädlich, wenn hierin eine Kündigung des Darlehensverhältnisses durch den Schuldner erblickt werden kann. Ob dies im Einzelfall zutrifft, hängt von den jeweiligen Vertragsbedingungen ab (Abschnitt I BHG Nr. 51 der E-Kartei Berlin).

#### Zu Absatz 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem begünstigte Darlehen zur Finanzierung einer Wohnung verwendet werden dürfen, beträgt allgemein 10 000 DM für jede geförderte Wohnung. Die Begrenzung der Begünstigung auf einen Darlehensbetrag von 10 000 DM für jede geförderte Wohnung gilt aber nur für Fälle des Absatzes 1, also für die Begünstigung von unverzinslichen Darlehen zur Förderung des Baues neuer Wohnungen in Berlin (West); sie gilt nicht für die Begünstigung verzinslicher Darlehen zur Finanzierung des Baues neuer Wohnungen und zur Finanzierung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung bei Gebäuden aller Art in Berlin (West).

#### Zu Absatz 5

Viele Steuerpflichtige können sich erst gegen Ende des Jahres, wenn sie ihre finanziellen und steuerlichen Verhältnisse mit einiger Sicherheit übersehen können, zur Hingabe von begünstigten Darlehen im Sinne des § 17 Abs. 2 BFG entschließen. Sie haben dann Schwierigkeiten, bis zum Ende des Jahres geeignete Bauherren zu finden, denen sie die Darlehen geben können. Im Interesse eines ungestörten Kapitalflusses nach Berlin (West) ist diesen Schwierigkeiten dadurch Rechnung getragen worden, daß — nach dem Muster der Berliner Industriebank AG und der Deutschen Industriebank, Berlin, im Rahmen des § 16 BFG — zunächst die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und dann ab 27. 6. 1970, dem Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum Berlindhilfegesetz — das Berliner Pfandbrief-Amt als Kapitalsammelstellen für Baudarlehen im Sinne des § 17 Abs. 2 BFG eingeschaltet sind.

## Zu Absatz 6

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 5 BFG Bezug genommen.

### § 18

#### Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 8 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

#### Erläuterungen zu § 18 BFG

- (1) Eine Berücksichtigung der tariflichen Begünstigungen der §§ 16 und 17 BFG im Lohnsteuerverfahren hielt der Gesetzgeber im Hinblick auf die damit verbundenen technischen Schwierigkeiten nicht für möglich. § 18 BFG lässt deshalb zu, daß Arbeitnehmer, die die Begünstigungen der §§ 16 und 17 BFG in Anspruch nehmen wollen, einen Antrag auf Veranlagung stellen können, soweit nicht schon nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 46 EStG) eine Veranlagung zur Einkommensteuer bei ihnen in Betracht kommt.
- (2) Die als Arbeitnehmer tätigen Steuerpflichtigen verfügen häufig in steuerlichen — insbesondere verfahrensrechtlichen — Fragen über keinerlei Erfahrungen. Bei den Steuerermäßigungen nach §§ 16 und 17 BFG handelt es sich zudem in der Regel um eine einmalig in Anspruch genommene Vergünstigung. Es bestehen deshalb nach den Anordnungen in Abschnitt I BHG Nr. 58 der E-Kartei Berlin keine Bedenken gegen Nachsichtsgewährung, soweit Steuerpflichtige wegen entschuldbarer Unkenntnis des Fristablaufs den Antrag auf Veranlagung verspätet, aber noch innerhalb der Jahresfrist des § 86 Abs. 3 AO stellen. Bei der Prüfung, ob die Unkenntnis entschuldbar ist, ist nicht kleinlich zu verfahren.
- (3) Der Änderung des bisherigen Zitats „§ 46 Abs. 2 Ziff. 6 Buchstabe a EStG“ in nunmehr „§ 46 Abs. 2 Ziff. 8 Buchstabe a EStG“ kommt nur redaktionelle Bedeutung zu.

### Artikel III

#### Investitionszulage

##### § 19

(1) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, können für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

1. die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
2. die ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebstätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), 800 Deutsche Mark nicht übersteigen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Für Gebäude und für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn die Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teil-

**herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall die in Absatz 1 bezeichneten Hundertsätze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.**

(4) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter, **Ausbauten und Erweiterungen angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind** (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter, **Ausbauten und Erweiterungen angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind**), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(5) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(6) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,  
mit der Auszahlung der Investitionszulage;
2. wenn die bei ihrer Bemessung berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind,  
mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betrieb (der Betriebstätte) in Berlin (West).

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(7) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(8) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 5 und 6 ist der Einspruch gegeben.

(9) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

### Erläuterungen zu § 19 BFG

#### Allgemeines

(1) Nach § 19 BFG können Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer), die in Berlin (West) einen Betrieb oder eine Betriebstätte haben, für die nach dem 31. 12. 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage erhalten.

(2) Die Investitionszulage beträgt grundsätzlich 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. Sie erhöht sich für abnutzbare neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

1. die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, auf 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
2. die ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 EStG dienen, auf 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Eine Investitionszulage wird nicht gewährt für

1. Personenkraftfahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden;
2. Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), 800 DM nicht übersteigen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind.

(4) Die Anträge auf Gewährung einer Investitionszulage können nur innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt gestellt werden. Von Personengesellschaften ist der Antrag an das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt zu richten. Arbeitsgemeinschaften, die begünstigte Wirtschaftsgüter für eigene Rechnung erworben haben, stellen den Antrag im Namen der zulageberechtigten beteiligten Unternehmer an das für die Umsatzbesteuerung der Arbeitsgemeinschaft zuständige Finanzamt.

(5) Unternehmer, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, können den Antrag erst nach Ablauf des Kalenderjahrs stellen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

(6) Antragsvordrucke werden von den Finanzämtern ausgegeben.

## Zu Absatz 1

(1) § 19 BFG will die Investitionstätigkeit in Berlin durch die Gewährung einer Investitionszulage in verstärktem Maße fördern. In den Genuß dieser Investitionszulage kommen Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte und Angehörige freier Berufe, die in Berlin (West) einen Betrieb oder eine Betriebsstätte haben und die nach dem 31. 12. 1968 neue abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen oder herstellen oder Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden vornehmen. Die Investitionszulage schwankt — vgl. Allgemeines, Absatz 2 — zwischen 10 und 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Anspruch auf die Investitionszulage haben nach § 19 BFG nur Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebsstätte) haben. Vgl. hierzu auch das BFH-Urteil vom 21. 7. 1966 (BStBl III S. 58), wonach für Anschaffungen zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Investitionszulage nicht gewährt wird, weil die Bezieher solcher Einkünfte zwar Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, jedoch nicht Inhaber eines Betriebs sind. Vgl. ergänzend Absatz 5.

(3) Werden nach § 19 BFG begünstigte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Rahmen eines erst in der Entstehung begriffenen Betriebs (bzw. einer Betriebsstätte) in Berlin (West) angeschafft oder hergestellt, so besteht ebenfalls Anspruch auf die Investitionszulage.

(4) Zulageberechtigt ist nur der Unternehmer, der das begünstigte Wirtschaftsgut als wirtschaftlicher Eigentümer erwirbt. Auf die bürgerlich-rechtlichen Eigentumsverhältnisse allein kommt es nicht an. Mietverträge sind daher nicht nach ihrer bürgerlich-rechtlichen Form, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu werten. Mietverträge (insbesondere sog. Leasing-Verträge) können danach Kauf- oder auch Finanzierungsverträge sein, nach deren wirtschaftlichem Inhalt nicht der Vermieter, sondern der Mieter als wirtschaftlicher Eigentümer des (bürgerlich-rechtlich) vermieteten Wirtschaftsguts anzusehen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf das BFH-Urteil vom 26. 1. 1970 (BStBl II S. 264) verwiesen, in dem die folgenden Grundsätze aufgestellt sind:

1. Maßgeblich für die steuerliche Beurteilung von sog. **Leasing-Verträgen** über bewegliche Wirtschaftsgüter ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise.
2. Ob Wirtschaftsgüter, die Gegenstand eines solchen Leasing-Vertrages sind, steuerlich dem Leasing-Geber oder dem Leasing-Nehmer zuzurechnen sind, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles.
3. In den Fällen des sogenannten Finanzierungs-Leasing (financial lease) sind die Leasing-Gegenstände in der Regel dem Leasing-Nehmer zuzurechnen, wenn ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erheblich länger ist als die Grundmietzeit und dem Leasing-Nehmer ein Recht auf Verlängerungs- oder Kaufoption zusteht, bei dessen Ausübung er nur einen einer Anerkennungsgebühr ähnelnden, wesentlich geringeren Betrag zu zahlen hat, als sich bei Berechnung des dann üblichen Mietzinses oder Kaufpreises ergeben würde.
4. Dasselbe gilt, und zwar hier ohne Rücksicht auf ein etwaiges Optionsrecht, wenn die Nutzungsdauer und die Grundmietzeit sich annähernd decken.
5. Dasselbe gilt ferner, hier ohne Rücksicht auf das Verhältnis von Grundmietzeit und Nutzungsdauer, wenn die Leasing-Gegenstände speziell auf die Verhältnisse des Leasing-Nehmers zugeschnitten sind und nach Ablauf der Grundmietzeit nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden können.
6. Die Zurechnung beim Leasing-Nehmer bedeutet, daß nicht der Leasing-Geber, sondern nur der Leasing-Nehmer als wirtschaftlicher Eigentümer (Investor) die Investitionszulage beanspruchen darf.

Vgl. weiter hierzu Schreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 21.7.1970 — IV B/2 — J 2170 — 52/70 / IV A/1 — J 7471 — 10/70 (BStBl I S. 913).

(5) Dem Mieter steht für Ausbauten und Erweiterungen an von ihm gemieteten Gebäuden keine Investitionszulage zu, selbst wenn die Ausbauten und Erweiterungen im gewerblichen Betrieb des Mieters zu mehr als 80 v. H. den in § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BFG bezeichneten Zwecken dienen. An Ein-, Um- und Ausbauten, die der Unternehmer als Mieter vorgenommen hat und die nach den §§ 93ff. BGB Bestandteile des Grund und Bodens bzw. des Gebäudes geworden sind, verliert der Unternehmer das Eigentum. Er ist auch nicht wirtschaftlicher Eigentümer, sondern hat lediglich ein Nutzungsrecht, das nicht investitionszulage begünstigt ist (BFH-Urteil vom 9. 8. 1966 — BStBl 1967 III S. 65). Das gilt nach dem BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 (BStBl II S. 581) auch für Einbauten des Mieters, selbst wenn eine bürgerlich-rechtliche Vereinbarung vorliegt, die eingefügten Gegenstände wieder auszubauen. Hat der Mieter die Wirtschaftsgüter nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden oder dem Gebäude verbunden (sog. Scheinbestandteile), so bleibt er nach § 95 BGB Eigentümer und kann Investitionszulage erhalten. Das gilt insbesondere, wenn die Wirtschaftsgüter nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen als Betriebsvorrichtungen anzusehen und deshalb einkommensteuerlich als bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter zu behandeln sind. Eine solche nur vorübergehende Verbindung mit dem Grund und Boden oder dem Gebäude des Vermieters ist nur dann gegeben, wenn im Hinblick auf den mit der Verbindung beabsichtigten Erfolg schon bei Vornahme der Verbindung ihre spätere Aufhebung ernstlich gewollt ist (vgl. BFH-Urteil vom 22. 10. 1965 — BStBl 1966 III S. 5). Dabei kann eine nur unter wesentlicher Beschädigung der einen oder anderen Sache zu lösende Verbindung auf das Fehlen der Absicht späterer Trennung schließen lassen (vgl. Palandt, BGB, 26. Aufl., 1967, Anm. 2 a zu § 95 unter Hinweis auf OGH 1, 170 und Urteil des FG Berlin vom 16. 12. 1966 — EFG 1966 S. 214).

(6) Begünstigt ist nur die Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern für das Anlagevermögen. Die Überführung aus dem Privat- oder dem Umlaufsvermögen in das Anlagevermögen ist keine Anschaffung i. S. von § 19 BHG; nach dem BFH-Urteil vom 29. 6. 1966 (BStBl 1967 III S. 62) wird bei Verbringen eines Wirtschaftsguts vom Umlaufsvermögen in das Anlagevermögen eine Investitionszulage nicht gewährt.

(7) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese sind (vgl. BFH-Urteil vom 24. 5. 1968 — BStBl II S. 574) nach einkommensteuerlichen Grundsätzen zu ermitteln. Anschaffungskosten sind hiernach sämtliche Aufwendungen des Unternehmers zur Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über das erworbene Wirtschaftsgut einschließlich der Nebenkosten, die erforderlich sind, um das Wirtschaftsgut zur Erzielung von Einkünften nutzen zu können (z. B. Transport- und Montagekosten). Nicht dazu gehören Preisnachlässe, Skonti, Boni usw. sowie die sog. Finanzierungskosten (BFH-Urteile vom 13. 8. 1957 — BStBl III S. 349 und vom 24. 5. 1968 — BStBl II S. 574). Öffentliche Zuschüsse oder Zuschüsse privater Personen mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Investitionszulage nicht. Die Regelung in Abschnitt 34 EStR steht dieser Auslegung nicht entgegen, weil sie wirtschaftlich gesehen nur eine zweckbestimmte Billigkeitsmaßnahme ist. Sie führt ertragsteuerlich dazu, daß der Zuschuß, da das entsprechende Wirtschaftsgut in der nach steuerlichen Vorschriften berichtigten Handelsbilanz nur mit den eigenen Aufwendungen des Unternehmers auszuweisen ist, nicht im Zeitpunkt der Leistung, sondern verteilt über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts in Form verminderter AfA zu versteuern ist. Auch die zu gleichen steuerlichen Auswirkungen führende Übertragung stiller Reserven nach § 6b Abs. 1 und 3 EStG oder Abschnitt 35 EStR mindert nicht die Bemessungsgrundlage der Investitionszulage. Entsprechend sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch nicht um die Mittel zu mindern, die aus Schadenersatzleistungen Dritter herrühren.

## **1. Anschaffungskosten**

Erfolgt die Begleichung des Kaufpreises für die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes nicht allein durch Geldleistungen, sondern teilweise auch durch Hingabe von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, so bemessen sich die Anschaffungskosten nach dem geleisteten Geldbetrag und dem gemeinen Wert (nicht Buchwert) der hingegebenen Wirtschaftsgüter (BFH-Urteil vom 11. 10. 1960 — BStBl III S. 492).

Wird die Montage eines begünstigten Wirtschaftsguts nicht vom Lieferanten, sondern von einem Dritten in dem auf das Jahr der Lieferung folgenden Jahr durchgeführt, so kann der Antragsteller nicht gezwungen werden, die noch nicht entstandenen Montagekosten schon für das Jahr der Lieferung geltend zu machen. Für die im Folgejahr geltend gemachten Montagekosten ist danach ebenfalls Investitionszulage zu gewähren. Führt der Lieferant die Montage durch, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, die Anschaffungskosten für das Jahr, in dem er die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt, und die Montagekosten für das Jahr der Montage oder die gesamten Kosten für das Jahr der Montage geltend zu machen (vgl. Finanzgericht Berlin vom 24. 1. 1967 — EFG 1967 S. 215).

## **2. Herstellungskosten**

Welche Aufwendungen zu den Herstellungskosten gehören, richtet sich nach Abschnitt 33 EStR. Eine Herstellung liegt vor, wenn der Unternehmer oder sein Beauftragter mehrere nicht im Verhältnis von Hauptsache und Nebensachen zueinander stehende Wirtschaftsgüter so zusammenfügt, daß die eingefügten Wirtschaftsgüter ihre selbständige Bewertungsfähigkeit verlieren und ein neues selbständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut entsteht (Sach-einheit). Bei der Ermittlung der Herstellungskosten sind auch die vom Unternehmer aufgewendeten Löhne, Fertigungsgemeinkosten usw. anzusetzen. Liegen darüber keine Aufzeichnungen vor, so kann der entsprechende Aufwand nach den gleichen Grundsätzen geschätzt werden, die auch für den Wertansatz nach § 6 EStG angewendet werden würden.

(8) Begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen nur insoweit vor, als sich diese Kosten — gegebenenfalls unter Verteilung auf die Nutzungsdauer — als Betriebsausgaben auswirken. Wird auf Grund des § 4 Abs. 5 oder des § 12 Ziff. 1 EStG ein Aufwand ganz oder teilweise nicht als abzugsfähig anerkannt, so handelt es sich insoweit auch nicht um Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 19 BHG mit der Folge, daß insoweit die Investitionszulage zu versagen ist. Das kann z. B. bei besonders wertvollen Gemälden, Gobelins usw. der Fall sein, die zur Ausstattung der Arbeitsräume des Unternehmens verwendet werden.

(9) Die teilweise private Nutzung von zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern berührt die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und damit die Höhe der Investitionszulage nicht.

(10) Die erhöhte Investitionszulage nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 BFG steht nur den Unternehmern zu, die in Berlin einen Betrieb (eine Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — haben. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt allein dem für die Gewährung der Investitionszulage nach § 19 Abs. 3 BFG zuständigen Finanzamt. Da der Begriff „verarbeitendes Gewerbe“ im Gesetz nicht erläutert ist, muß seine Auslegung nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen. Dabei ist die wirtschaftspolitische Zwecksetzung der Vorschrift besonders zu beachten. Aus Vereinfachungsgründen kann nach Nr. 31 des Erlasses des Senators für Finanzen Berlin vom 9. 9. 1968 — III B — S 1974 — 15/68 (StZBI Bln 1968 S. 1670) und nach dem Erlass vom 5. 3. 1969 — III B — S 1977 — 1/69 (StZBI Bln 1969 S. 271) davon ausgegangen werden, daß es sich bei den Betrieben, die in Abteilung 2 des systematischen Verzeichnisses der

Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (StZBl. Bln 1968 S. 1493) aufgeführt sind, um Betriebe des verarbeitenden Gewerbes im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 BFG handelt. Nach den Vorbemerkungen zu diesem Verzeichnis gehören zum verarbeitenden Gewerbe — ausgenommen Baugewerbe — nur solche Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Erzeugnisse gleich welcher Art zu be- oder verarbeiten, zu veredeln, zu montieren oder zu reparieren. Auch Betriebe, deren überwiegende Tätigkeit in der Gewinnung von Steinen und Erden besteht, werden zum verarbeitenden Gewerbe gezählt. Es ist nicht erforderlich, daß es sich um Industriebetriebe handelt. Die erhöhte Investitionszulage kann vielmehr auch von Handwerksbetrieben in Anspruch genommen werden. Dagegen gehören nicht zum verarbeitenden Gewerbe — ausgenommen Baugewerbe — Unternehmen der folgenden Wirtschaftszweige, die damit für die Inanspruchnahme der erhöhten Investitionszulage ausscheiden:

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (Nr. 0); Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau (Nr. 1); Baugewerbe (Nr. 3); Handel (Nr. 4); Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Nr. 5); Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe (Nr. 6); Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und freien Berufen erbracht (Nr. 7); Organisationen ohne Erwerbscharakter (Nr. 8) und Gebietskörperschaften und Sozialversicherung (Nr. 9).

(11) § 19 Abs. 1 Nr. 1 BFG ist geschaffen worden, weil der Gesetzgeber eine verstärkte Förderung der Investitionstätigkeit im Industriebereich in Berlin (West) für notwendig hielt. Für Investitionen in anderen Bereichen der Berliner Wirtschaft, also z. B. auch in Betrieben, die von ihnen angeschaffte Anlagegüter an Dritte vermieten, verbleibt es deshalb nach dem Erlaß des Senators für Finanzen Berlin vom 25. 4. 1969 — III B — S 1977 — 11/69 (StZBl. Bln 1969 S. 351) grundsätzlich bei der Investitionszulage in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter.

(12) Betreibt der Unternehmer seinen Betrieb nur in einer Betriebstätte in Berlin (West) und beschränkt sich die Tätigkeit in dieser Betriebstätte nicht nur auf die Be- oder Verarbeitung, die Veredelung, die Montage oder die Reparatur von Gegenständen, sondern werden daneben noch andere Tätigkeiten ausgeübt, z. B. Handel oder Vermietung, so gehört die Betriebstätte nur dann zum verarbeitenden Gewerbe, wenn die erstgenannte Tätigkeit überwiegt. Ob dies der Fall ist, muß nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. Dabei kann als Maßstab das Verhältnis der Arbeitslöhne der im Wirtschaftsjahr der begünstigten Investitionen in der Be- oder Verarbeitung, Veredelung, Montage oder Reparatur tätig gewesenen Arbeitnehmer zur Gesamtlohnsumme dieses Wirtschaftsjahrs zugrunde gelegt werden, wenn dieses Verhältnis nicht zu offensichtlich unrichtigen Ergebnissen führt.

(13) Betreibt der Unternehmer seinen Betrieb in mehreren Betriebstätten in Berlin (West), so ist für jede Betriebstätte gesondert zu prüfen, ob es sich bei ihr auf Grund der in ihr ausgeübten Tätigkeit um eine Betriebstätte des verarbeitenden Gewerbes handelt. Das gilt auch dann, wenn das Unternehmen in seiner Gesamtheit nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehört (Erlaß des Senators für Finanzen Berlin vom 9. 9. 1968 — III B — S 1974 — 15/68 (StZBl. Bln 1968 S. 1670) und vom 5. 3. 1969 — III B-S 1977 — 1/69 (StZBl. Bln S. 271)).

#### Beispiel:

Ein in seiner Gesamtheit nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehörendes Kraftfahrzeughandelsunternehmen unterhält in Berlin (West) mehrere Betriebstätten. In einer dieser Betriebstätten werden überwiegend Reparaturen ausgeführt. Schafft der Unternehmer neue abnutzbare bewegliche Anlagegüter an, die in dieser Betriebstätte unmittelbar oder mittelbar der Fertigung (hier der Repara-

tur von Kraftfahrzeugen) dienen, so steht ihm hierfür erhöhte Investitionszulage zu, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen des § 19 BFG erfüllt sind.

(14) Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BFG sind nicht alle angeschafften oder hergestellten neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — gehören, erhöht zulagebegünstigt. Vielmehr kann die erhöhte Investitionszulage nur für solche Wirtschaftsgüter gewährt werden, die unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann nur auf Grund der Funktion des jeweiligen Wirtschaftsguts in dem Betrieb (der Betriebstätte) beurteilt werden. In Grenzfällen hat der Unternehmer darzutun, welche Beziehung das Wirtschaftsgut zur Fertigung in seinem Betrieb (seiner Betriebstätte) hat. Da bereits ein mittelbares Dienen ausreicht, kann der Kreis der erhöht zulagebegünstigten Wirtschaftsgüter nicht eng gezogen werden. Begünstigt sind deshalb nicht nur der der Fertigung dienende Maschinenpark, sondern auch andere im Fertigungsbereich eingesetzte bewegliche Wirtschaftsgüter, wie z. B. Elektrokarren, Gabelstapler, Transportbänder, Hebebühnen, Abladevorrichtungen, Feuerlöschanlagen, Zeichen- und Vervielfältigungsgeräte in Konstruktionsbüros u. ä.

(15) Zur Fertigung gehören nicht die Verwaltung, die Geschäftsführung und der Vertrieb. Wirtschaftsgüter, die unmittelbar diesen Betriebsbereichen dienen, sind nicht erhöht zulagebegünstigt. Wird das Wirtschaftsgut in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — nicht nur im Fertigungsbereich, sondern auch in anderen Betriebsbereichen verwendet, so ist es nur dann erhöht zulagebegünstigt, wenn es überwiegend der Fertigung dient.

(16) Nach dem Erlaß des Senators für Finanzen Berlin vom 24. 11. 1969 — III B — S 1977 — 17/69 (StZBI Bln 1970 S. 499), der zur Abgrenzung des Baugewerbes vom sonstigen verarbeitenden Gewerbe ergangen ist, gehört zum Baugewerbe auch das Ausbau- und das Bauhilfsgewerbe. Hiernach können Abgrenzungsschwierigkeiten, die bei Anwendung des systematischen Verzeichnisses der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (vgl. Absatz 3) entstehen, nicht dazu führen, den Kreis der begünstigten Betriebe über den gesetzten Rahmen zu erweitern. Das Verzeichnis hat nur die Funktion eines Hilfsmittels. Im Zweifel kommt es allein auf die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit an, die in den Betrieben (Betriebstätten) des Unternehmens ausgeübt wird. Besteht diese Tätigkeit überwiegend darin, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauarbeiten auszuführen, Spezialbauarbeiten oder Ausbauarbeiten und entsprechende Reparaturarbeiten vorzunehmen oder bestimmte Hilfsarbeiten im Zusammenhang mit Bau- und Ausbauarbeiten auszuführen, so handelt es sich um einen Betrieb (Betriebstätte) des Baugewerbes. Investitionen sind in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebstätte) von der erhöhten Investitionszulage ausgeschlossen.

(17) Um eine verstärkte Investitionstätigkeit im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin (West) anzuregen, beträgt die Investitionszulage für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. 6. 1968 angeschafft oder hergestellt worden sind und ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Von dieser Vergünstigung können nicht nur Gewerbetreibende, sondern z. B. auch freie Erfinder Gebrauch machen, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben.

(18) Durch die Bezugnahme auf § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 EStG in § 19 Abs. 1 Nr. 2 BFG ist klargestellt, daß nur solche Wirtschaftsgüter erhöht zulagefähig sind, die ausschließlich verwendet werden:

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

## Zu Absatz 2

(1) Durch § 19 BFG wird nicht die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern schlechthin gefördert, vielmehr verlangt das Gesetz, daß die zu begünstigenden Wirtschaftsgüter "neu" sein müssen. Unter einem "neuen" Wirtschaftsgut ist daher grundsätzlich ein "fabrikneues", also ein wirtschaftlich noch nicht genutztes Wirtschaftsgut zu verstehen. Daß ein wirtschaftlich noch nicht genutztes Wirtschaftsgut wegen des durch Zeitablauf bedingten technischen Verhaltens nicht mehr als neuwertig bezeichnet werden kann, ist dagegen unbeachtlich. Wirtschaftsgüter, die von der Herstellerfirma oder von (Zwischen-) Händlern zu Ausstellungszwecken in nicht nur geringfügigem Umfang oder zu Vorführzwecken oder zu Probe- und Versuchszwecken, die über das bei diesen Wirtschaftsgütern allgemein zur Prüfung der Funktionsfähigkeit notwendige Maß hinausgehen, genutzt worden sind, sind nicht neu i. S. von § 19 BFG. Das Ausstellen — ohne gleichzeitiges Vorführen — auf Messen ist unschädlich. Wegen der Behandlung von sog. Leasing-Verträgen vgl. das in den Erläuterungen zu Absatz 1 (ebenda Absatz 4) ausführlich behandelte BFH-Urteil vom 26. 1. 1970 (BStBl II S. 264). Hat ein Unternehmer ein Wirtschaftsgut zunächst als Mieter genutzt, das Wirtschaftsgut aber dann nachträglich auf Grund eines ihm bei Abschluß des Mietvertrags vorbehaltenen Rechts unter Anrechnung der gezahlten Miete gekauft, so ist nach dem BFH-Urteil vom 24. 5. 1968 (BStBl II S. 571) das Wirtschaftsgut für ihn zur Zeit des Kaufs nicht neu im Sinne von § 19 BFG.

(2) Wirtschaftsgüter, die aus neuen und alten Teilen hergestellt worden sind, sind für den Erwerber dieses Wirtschaftsgutes nicht neu, es sei denn, daß der Teilwert der gebrauchten Teile im Verhältnis zum Teilwert des im übrigen aus fabrikneuen Teilen hergestellten Wirtschaftsgutes weniger als 5 v. H. beträgt. Werden neue bewegliche, für das Anlagevermögen angeschaffte Wirtschaftsgüter mit gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern (vorhandenen oder erst angeschafften) derart verbunden, daß der dadurch entstehende Aufwand als Herstellungsaufwand ertragsteuerlich aktivierungspflichtig ist, so ist dieser Herstellungsaufwand zulagefähig, soweit er auf Anschaffungs- oder (und) Herstellungskosten der Neuteile und die anteiligen Montagekosten entfällt und das hergestellte oder geänderte Wirtschaftsgut eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mehr als 12 Monaten hat; vgl. BFH-Urteile vom 27. 7. 1966 (BStBl 1967 III S. 58) und vom 29. 7. 1966 (BStBl 1967 III S. 125). Zur Aktivierungspflicht bei Generalüberholung noch nicht voll abgeschriebener Wirtschaftsgüter vgl. BFH-Urteile vom 3. 12. 1958 (BStBl 1959 III S. 95) und Herrmann-Heuer Anm. 58 b zu § 5 EStG, bei voll abgeschriebenen Wirtschaftsgütern siehe Grießer in BB 1959 S. 148. Werden neue Reparaturmaterialien bei der Herstellung oder der aktivierungspflichtigen Erweiterung usw. eines Wirtschaftsguts verwendet, so gehören auch die dafür entstandenen Ausgaben einschließlich der Montagekosten zum begünstigten Herstellungsaufwand.

(3) Eine Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewährt. Daraus folgt, daß Reparaturmaterialien, Autoersatzreifen, Röntgenröhren, Batterien für Elektrokarren und ähnliche Ersatzteile nicht begünstigt sind, weil sie bis zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung nicht abnutzbares Anlagevermögen sind. Wertminderungen sind daher ertragsteuerlich auch nur durch Teilwertabschreibungen zulässig. Mit der bestimmungsmäßigen Verwendung, dem Einbau in andere Wirtschafts-

güter, verlieren sie darüber hinaus auch ihre selbständige Bewertungsfähigkeit (vgl. u. a. BFH-Urteile vom 9. 3. 1967 — BStBl III S. 238 und vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 571).

(4) Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BFG wird die Investitionszulage nur gewährt und belassen, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens 3 Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung im Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verbleibt. Da dieses Erfordernis mit dem in § 14 Abs. 2 Nr. 1 BFG übereinstimmt, kann insoweit auf die Erläuterungen zu dieser Vorschrift verwiesen werden. Ein zeitweiliges Übergehen noch nicht voll verbrauchter Wirtschaftsgüter in das Privat- oder Umlaufsvermögen vor Ablauf von 3 Jahren seit der Anschaffung oder Herstellung führt zur Rückforderung der Investitionszulage, weil nur die Investition, nicht aber der Handel mit Wirtschaftsgütern begünstigt ist.

(5) Wenn das Gesetz die Gewährung einer erhöhten Zulage davon abhängt, daß das begünstigte Anlagegut im Rahmen der übrigen Voraussetzungen des § 19 BFG in einem bestimmten Bereich des Betriebs (in der Fertigung oder der Forschung) eingesetzt wird, so verlangt es damit auch, daß das Anlagegut in dieser Funktion im Betrieb verbleibt. Von der Finanzverwaltung wird deshalb auf Grund des Erlasses des Senators für Finanzen Berlin vom 9. 9. 1968 — III B — S 1974 — 15/68 (StZBl Bln 1968 S. 1670) die Auffassung vertreten, daß die erhöhte Investitionszulage nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BFH dem Unternehmen nur unter der Bedingung gewährt wird, daß das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens 3 Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung

in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BFG in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung,

in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BFG ausschließlich der Forschung und Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 EStG dient.

Da die Vorschrift des § 19 Abs. 2 BFG nur Mißbräuche bei der Inanspruchnahme der Vergünstigung vermeiden will, bedeutet sie nicht, daß die zu begünstigenden Wirtschaftsgüter eine 3jährige Mindestnutzungsdauer haben müssen; nach dem BFH-Urteil vom 9. 3. 1967 (BStBl III S. 238) genügt es, wenn ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt. Vgl. weiter BFH-Urteil vom 24. 5. 1968 (BStBl II S. 573), wonach es für die Investitionszulage unschädlich ist, wenn das Wirtschaftsgut während des 3-Jahreszeitraums nicht in dem Betrieb verbleibt, für den es angeschafft oder hergestellt ist, sondern in das Anlagevermögen eines anderen Westberliner Betriebs übergeht. Das Wirtschaftsgut muß aber während des 3-Jahreszeitraums ununterbrochen zum Anlagevermögen gehören und darf während dieser Zeit auch nicht für eine verhältnismäßig kurze Zwischenzeit Gegenstand des Umlaufsvermögens eines Händlers sein.

(6) Durch die Investitionszulage begünstigt sind nach dem BFH-Urteil vom 21. 7. 1966 (BStBl 1967 III S. 59) nur solche Wirtschaftsgüter, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts als Teile des Betriebsvermögens bilanzierungsfähig sind. Nach dem BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 (BStBl II S. 565) ist der Begriff „bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 BFG ebenfalls nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts zu bestimmen. Begünstigt durch die Investitionszulage sind aber nach dem BFH-Urteil vom 6. 8. 1964 (BStBl III S. 575) nur körperliche Gegenstände, nicht jedoch unkörperliche (sog. immaterielle Wirtschaftsgüter) wie z. B. Patent- und Bezugsrechte. Dabei ist unter Wirtschaftsgut ein im wirtschaftlichen Verkehr nach der Verkehrsanschauung selbständig bewertbares Gut jeder Art zu verstehen, das in irgendeiner Form dem Betrieb dient oder zu dienen bestimmt ist. Für die in ein Miethaus eingebaute Heizungsanlage kann der Mieter in der Regel Investitionszulage nicht verlangen. Dagegen

kann ein Mieter für Betriebsanlagen und Betriebsvorrichtungen, mit denen er sein Gewerbe unmittelbar betreibt, Investitionszulage erhalten, auch wenn sie mit dem Gebäude verbunden werden. Vgl. in diesem Zusammenhang weiter die BFH-Urteile vom 17. 5. 1968 im BStBl 1968 II S. 543 und 566. Hier nach steht einem Mieter, der in das Betriebsgebäude eine Heizanlage einbaut, eine Investitionszulage nicht zu, auch wenn die Anlage durch Zufuhr von Frischluft oder erwärmerter Frischluft den Produktionsablauf in den Betriebsräumen fördert. Das gleiche gilt für eine Gasetagenheizung, die eine Krankengymnastin in einer Mietwohnung einbauen läßt. Auch hier kann eine Investitionszulage nicht beansprucht werden, selbst wenn die Wohnung überwiegend für die Ausübung ihres Berufs benutzt wird. Dagegen wird für eine zur Möbellagerung erforderliche, in ein Gebäude eingefügte Lüftungs- und Befeuchtungsanlage die Investitionszulage gewährt, wenn die Anlage eine Betriebsvorrichtung ist (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 567). Nach diesem Urteil steht in den Fällen, in denen eine mit einem Gebäude fest verbundene Sache unmittelbar und ausschließlich betrieblichen Zwecken dient, die Beziehung zum Gewerbebetrieb gegenüber der Beziehung zum Grundstück derart im Vordergrund, daß die Anlage als Betriebsvorrichtung und damit als bewegliches Anlagegut zu behandeln ist. Wird somit ein Betriebsgebäude mit einer einheitlichen Heizungsanlage ausgestattet, die der Beheizung aller Betriebsgebäude dient, so ist sie Teil des Gebäudes und nicht ein „bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens“. Die Heizungsanlage eines Betriebsgebäudes ist auch keine Betriebsvorrichtung (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 564). Für das Heizaggregat einer Zentralheizung allein kann keine Investitionszulage gewährt werden, selbst wenn es nicht im Gebäude verankert ist und leicht von den in die Betriebsräume führenden Heizleitungen getrennt werden kann.

(7) Gegenstände, die in ein Betriebsgebäude eingebaut werden, um es besser abzuschließen und zu sichern (Garagenkipptor und Scherengitter), verlieren mit dem Einbau ihre Eigenschaft als bewegliche Sachen. Sie werden mit dem Einbau Teil des Gebäudes als einer unbeweglichen Sache. Unerheblich ist, ob die Gegenstände bis zum Einbau bewegliche Sachen waren. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand beweglich ist, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der Gegenstand dem ihm gesetzten Verwendungszweck zugeführt ist. Das ist hier der Einbau in das Gebäude. Reifen und Plane, welche als Ersatz für verbrauchte Kraftfahrzeugteile angeschafft werden, sind nicht zulagebegünstigt, auch wenn sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von § 6 Abs. 2 EStG sind (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 563).

(8) Baut ein Mieter eine Schaufensteranlage in den gemieteten Geschäftsräumen ein, so steht ihm dafür keine Investitionszulage zu (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 581).

(9) Ersetzt ein Gärtner kurze Zeit nach dem Erwerb eines Gewächshauses einen verbrauchten Heizkessel durch einen neuen, so kann darin Herstellungsaufwand liegen, für den eine Investitionszulage zu gewähren ist (BFH-Beschluß vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 566).

(10) Wegen des Ausschlusses von Personenkraftfahrzeugen und geringwertigen Wirtschaftsgütern von der Gewährung einer Investitionszulage vgl. die allgemeinen Erläuterungen zu § 19 BFG. Nach dem BFH-Urteil vom 24. 2. 1967 (BStBl III S. 454) sind Kombifahrzeuge von der Investitionszulage ausgeschlossen, wenn sie nach § 10 Abs. 2 KraftStG als Personenkraftwagen zu versteuern sind und nicht den nach Absatz 3 Buchstabe b der allgemeinen Vorbemerkung begünstigten Zwecken dienen.

(11) Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 BFG wird eine Investitionszulage nicht gewährt für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, 800 DM nicht übersteigen und

die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind. Nach dem BFH-Urteil vom 24. 11. 1967 (BStBl 1968 II S. 258) ist die selbständige Nutzungsfähigkeit von Gegenständen zu verneinen, wenn sie wirtschaftlich ein einheitliches Ganzes bilden. Ein „einheitliches Ganzes“ können Gegenstände im Einzelfall auch bilden, wenn sie weder ständig noch vorübergehend miteinander verbunden werden. Für Flachpaletten, auf denen Ware gelagert wird, kann, da die Paletten nicht selbständig nutzungsfähig sind, deshalb eine Investitionszulage gewährt werden. Auch Stühle einer Gaststätte, deren Rückenlehnen mit den Zeichen einer Brauerei und anderen auf die Brauerei hinweisenden Schnitzereien versehen sind, stehen mit dem Gewerbebetrieb, in dem nur das Bier dieser Brauerei verkauft werden darf, in so engem wirtschaftlichen Zusammenhang, daß sie in ihrer Gesamtheit ein einheitliches Ganzes bilden (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 568). Flachpaletten und Stühle sind deshalb, obwohl ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Regelfall unter 800 DM liegen, investitionszulagebegünstigt. Die zur Erstausstattung eines Hotelbetriebs angeschafften Möbel, Textilien, Wäsche und Geschirr bilden nach dem BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 (BStBl II S. 566) kein einheitliches Ganzes. Eine Investitionszulage kann deshalb nicht gewährt werden, soweit die Anschaffungskosten für einzelne zur Erstausstattung gehörende Wirtschaftsgüter die Grenze von 800 DM nicht überstiegen haben. Auch einheitlich beschaffte und genormte Transportkästen bilden nach dem BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 (BStBl II S. 568) kein einheitliches Wirtschaftsgut. Nach diesem BFH-Urteil sind auch auf Vorrat beschaffte Hilfsstoffe und Reparaturmaterial für betriebliche Maschinen keine selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter und gehören nicht zum Anlagevermögen. Auch die Grundausstattung an Spezialwerkzeugen, die eine Kfz-Reparaturwerkstatt bei der Übernahme der Vertretung einer bestimmten Automobilmarke zu beschaffen hat, bildet kein einheitliches Ganzes, da die einzelnen Spezialwerkzeuge selbständig nutzungsfähig sind (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 571).

(12) Für selbständig bewertungsfähige Formteile mit Anschaffungskosten von nicht mehr als 800 DM, die zur Herstellung von Bauplatten dienen und Teile eines einheitlichen Ganzen sind, ist nach dem BFH-Urteil vom 30. 3. 1967 (BStBl III S. 302) eine Investitionszulage nur zu gewähren, wenn die einzelnen Formteile eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben.

(13) Für den Wohnwagenanhänger eines Handelsvertreters wird keine Investitionszulage gewährt, weil er nicht überwiegend in einer Berliner Betriebsstätte verbleibt. Auch muß der Wohnwagenanhänger, weil er von seinem Eigentümer als Unternehmer überwiegend auf Geschäftsreisen als Wohn- und Unterkunftsraum verwendet wird, als notwendiges Privatvermögen angesehen werden (BFH-Urteil vom 17. 5. 1958 — BStBl III S. 566).

### Zu Absatz 3

Um die von der Investitionszulage ausgehende Anreizwirkung allgemein zu verstärken, ist entsprechend der in § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 3 Investitionszulagen gesetz vom 18. 8. 1969 (BGBl I S. 1211) für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen getroffenen Regelung die Investitionszulage bereits für nach dem 31. 12. 1968 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten, die nach diesem Stichtag entstanden sind, zu gewähren. Auch in diesem Fall darf aber der Gesamtbetrag der Investitionszulage die in § 19 Abs. 1 BFG bezeichneten Hundertsätze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (10 v. H. allgemein und bei Gebäuden sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden; 25 v. H. für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe —, die unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen; 30 v. H.

für abnutzbare bewegliche Güter des Anlagevermögens, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 EStG dienen) nicht übersteigen. Wegen des Begriffs „Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten“ vgl. die Erläuterungen zu § 14 Abs. 4 BFG.

#### Zu Absatz 4

(1) Die Investitionszulage wird auf Antrag durch das für den Investor zuständige Finanzamt aus den Gesamteinnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt. Sie steht in keinem Zusammenhang mit den Steuerzahlungen des Investors. Auch wenn dieser keine Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu entrichten hat, steht ihm bei entsprechenden Investitionen die Zulage zu.

(2) Die Investitionszulage ist weder eine Steuererstattung noch eine Steuergünstigung. Sie wird als Förderungsmaßnahme für die Berliner Wirtschaft gewährt und begründet für die berechtigten Unternehmer einen öffentlich-rechtlichen Geldanspruch besonderer Art. Das ist zu beachten für die Heranziehung von Vorschriften, deren entsprechende Anwendung nach § 19 Abs. 8 BFG in Betracht kommt.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag gewährt, der nur innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden kann. Die Antragsfrist hat den Charakter einer Ausschußfrist, die nicht verlängert werden kann. Bei Versäumung dieser Frist ist unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 AO Nachsicht zu gewähren.

(4) Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf der Antragsfrist beantragt, geht der Anspruch des Unternehmers auf Investitionszulage für das abgelaufene Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr unter, es sei denn, daß bei verspäteter Antragstellung Nachsicht zu gewähren ist.

(5) Ein Antrag auf Investitionszulage kann im Rechtsmittelverfahren nicht nachgeholt werden, wenn der Investitionsvorgang, für den die Zulage beantragt wird, nicht vor Ablauf der Dreimonatsfrist des § 19 Abs. 4 letzter Satz BFG dem Finanzamt nachprüfbar bezeichnet worden war (BFH-Urteil vom 24. 5. 1968 — BStBl II S. 572).

(6) Da anderenfalls die Bedeutung der Antragsfrist (ihrem Wesen nach eine Ausschußfrist) in Frage gestellt wäre, muß der Antrag bestimmte Mindestangaben enthalten. Es wird insoweit für ausreichend erachtet, wenn die Wirtschaftsgüter, für die Investitionszulage begehr wird, in einer Weise bezeichnet sind, die ihre Feststellung bei einer Nachprüfung ermöglicht. Soweit diese Mindestanforderung erfüllt ist, kann ein Antrag hinsichtlich der bereits benannten Wirtschaftsgüter bis zur Rechtskraft des Bescheides bzw. im Rechtsbehelfsverfahren bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz durch weitere Angaben (z. B. Anschaffungsnebenkosten) ergänzt werden. Dagegen ist nach Ablauf der Antragsfrist eine Erweiterung des Antrags auf bis dahin nicht hinreichend bezeichnete Wirtschaftsgüter nicht zulässig.

(7) Wird, nachdem ein Investitionszulagebescheid unanfechtbar geworden ist, ausnahmsweise noch innerhalb der Antragsfrist vom Unternehmer sein früherer Antrag ergänzt oder erweitert, so bestehen keine Bedenken, auch insoweit die Investitionszulage festzusetzen, sofern die Voraussetzungen für ihre Gewährung im übrigen vorliegen.

(8) Nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BFG wird die Investitionszulage auf Antrag eines Einzelunternehmers von dem Finanzamt gewährt, das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch in

Fällen, in denen Gewinne und die Gewerbesteuermeßbeträge von einem anderen als dem für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamt festgestellt bzw. festgesetzt werden (z. B. § 1 Abs. 2, § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. 1. 1944). Dem für die Investitionszulage zuständigen Finanzamt ist auf dessen Ersuchen von dem anderen Finanzamt Amtshilfe zu leisten.

#### Zu Absatz 6

(1) Sind Investitionszulagen zu Unrecht gewährt worden, so müssen sie zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt wird, daß die Bedingungen für die Gewährung der erhöhten Investitionszulage nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BFG nicht erfüllt waren. In diesem Falle ist die Höhe der Differenz zwischen 10 v. H. und 25 v. H. oder 30 v. H. zurückzuzahlen, da sie insoweit zu Unrecht gewährt worden ist, falls nicht überhaupt die volle Rückzahlung nach § 19 Abs. 6 Satz 2 BFG gefordert werden muß. Ist z. B. für Lastwagen eine Investitionszulage gewährt worden, so ist sie nach § 19 Abs. 5 BFG zurückzufordern, wenn die Wagen nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung in jedem Jahr überwiegend im Verkehr von und nach Berlin eingesetzt worden sind (BFH-Urteil vom 17. 5. 1968 — BStBl II S. 570). Dagegen kann in den Fällen, in denen ein Wirtschaftsgut, für das eine Investitionszulage gewährt worden ist, innerhalb der Frist von 3 Jahren gegen ein Wirtschaftsgut gleicher oder besserer Qualität umgetauscht wird, weil es mangelhaft ist und nicht im Betrieb verwendet werden kann, das Finanzamt die gewährte Investitionszulage nicht zurückfordern (BFH-Urteil vom 8. 3. 1968 — BStBl II S. 430). Bringt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts weniger als 3 Jahre, so ist das in den Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 BFG angezogene BFH-Urteil vom 9. 3. 1967 (BStBl III S. 238) zu beachten.

(2) Die in Satz 4 des Absatzes 6 getroffene Regelung über die Entstehung des Anspruchs auf Rückzahlung der Investitionszulage dient der Rechtssicherheit. Ohne diese Regelung wäre in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Rückforderungsanspruch die Auslegung möglich, daß der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage erst in dem — im Einzelfall schwer zu bestimmenden — Zeitpunkt entsteht, in dem das Finanzamt von den Tatsachen Kenntnis erlangt, die den Rückzahlungsanspruch begründen. Der Anspruch des Finanzamts auf Rückzahlung der Zulage ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(3) § 19 Abs. 6 BFG begründet unter den dort aufgeführten Voraussetzungen einen Rückforderungsanspruch gegen denjenigen, dem die Investitionszulage gewährt worden ist. Diese Sondervorschrift schließt eine entsprechende Anwendung anderer Normen aus, die eine Änderung von Bescheiden zugunsten des Steuerpflichtigen gestatten (z. B. § 93, § 94, § 222 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO, § 4 StAnpG). Ist ausgezahlte Investitionszulage zurückzuzahlen, so ist darüber stets ein besonderer Rückforderungsbescheid zu erteilen. Eine Rückforderung ausgezahlter Investitionszulage kommt nicht auf Grund einer lediglich geänderten Rechtsauffassung in Betracht. Nur tatsächliche Feststellungen berechtigen zur Rückforderung.

(4) Eine Änderung oder Berichtigung der rechtskräftigen Investitionszulagefestsetzung zugunsten des Antragstellers auf Grund neuer Tatsachen oder nachträglichen Vorbringens ist nicht möglich. Das folgt daraus, daß der Anspruch auf Investitionszulage untergeht, soweit er nicht fristgemäß geltend gemacht worden ist. Dies steht jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Abs. 3 AO einer Berichtigung zugunsten des Unternehmers nicht entgegen.

(5) Von der Rückforderung von zu Unrecht gewährter Investitionszulage ist insoweit abzusehen, als der Unternehmer in seinem Investitionszulageantrag

eine höhere Investitionszulage hätte geltend machen können, sie jedoch wegen Ablaufs der Antragsfrist nicht mehr geltend machen kann.

(6) Ist Investitionszulage als zu Unrecht gewährt nach § 19 Abs. 6 BFG zurückzuzahlen, sind für die Inanspruchnahme anderer Personen als desjenigen, dem die Zulage gewährt worden ist, die entsprechenden Vorschriften der AO und des StAnpG sinngemäß anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die §§ 114 bis 116 AO, weil die auf die sogenannten Betriebsteuern beschränkte Haftung keine Erweiterung auf andere als die im Gesetz aufgeführten Tatbestände gestattet.

#### Zu Absatz 7

Die Investitionszulage unterliegt nicht der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Sie mindert nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, für die sie gewährt wird, so daß sie auf die Ausgangsgrundlage für die künftig vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG und auch nach § 14 BFG ohne Einfluß ist. Durch die Gewährung der Investitionszulage wird die gleichzeitige Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 14 BFG nicht ausgeschlossen.

#### Zu Absatz 8

(1) Für das Verfahren finden die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes entsprechende Anwendung. Die Frist für die Verjährung des Rückzahlungsanspruchs beträgt in Anlehnung an die allgemeine Verjährung von Steueransprüchen 5 Jahre, weil der Rückzahlungsanspruch ohne Rücksicht darauf entsteht, ob das Finanzamt die ihn begründenden Umstände kennt (vgl. hierzu ergänzend die Erläuterungen zu Absatz 6).

(2) Bei den in § 19 Abs. 8 BFG als entsprechend anwendbar aufgeführten Vorschriften ist der 3. Teil der AO nicht genannt. Wird Investitionszulage in betrügerischer Weise erschlichen, so können solche Fälle von den ordentlichen Gerichten als Betrug (§ 263 StGB) geahndet werden. Bei Anzeigen, die das Finanzamt als Geschädigter erstattet, steht der Strafverfolgung das Steuergeheimnis (§ 22 AO) nicht entgegen.

### § 20

**(gestrichen)**

## Abschnitt II

### Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen

#### Artikel IV

##### Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer

###### § 21

###### Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Bei natürlichen Personen, die

1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder
3. – ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben  
– ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 42 a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Körperschaftern, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich die veranlagte Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 20 vom Hundert und um 3,2 vom Hundert der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätigkeiten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkom-

mensteuer um 30 vom Hundert oder die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 vom Hundert, soweit sie nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt; die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt sich außerdem um 3,2 vom Hundert dieser in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 2. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so wird die Ermäßigung nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

### Erläuterungen zu § 21 BFG

#### Zu Absatz 1

(1) Divergenzen zwischen dem Lohnsteuerverfahren und dem Veranlagungsverfahren ergaben sich — wie auf dem Gebiet der Einkommensteuer — nach dem bis zum 31. 12. 1969 anzuwendenden Recht auch für das Berlinförderungsgesetz (BFG), und zwar dadurch, daß im Gegensatz zum Lohnsteuerverfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BFG 1968 (BGBl I S. 1049) im Veranlagungsverfahren für die Wohnsitzvoraussetzung die Viermonatsfrist maßgebend war. Nach Auffassung des Gesetzgebers sollte im Hinblick auf den Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 12. 1967 (BStBl 1968 II S. 70) auch für das Berlinförderungsgesetz in Zukunft einheitlich vom Stichtagsprinzip ausgegangen werden. Dem trug die Neufassung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BFG 1968 durch das StÄndG 1968 vom 20. 2. 1969 (BGBl I S. 141) Rechnung. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BFG in d. F. des StÄndG 1968 (jetzt § 21 Abs. 1 Nr. 1 BFG) genügt es ab 1. 1. 1970 für die Gewährung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer für Einkünfte aus Berlin (West), wenn die veranlagten Steuerpflichtigen ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahres) haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahrs) begründen. Das gleiche gilt nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BFG in der F. des StÄndG 1968 hinsichtlich der Ermäßigung der Lohnsteuer bei Arbeitnehmern für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Berlin (West).

(2) Die Einkommensteuerermäßigung von 30 v. H. für die Berliner Einkünfte (§ 23) wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 BFG weiter allen natürlichen Personen gewährt, die in Ermangelung eines Wohnsitzes im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben.

(3) Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Maßgebend ist nur der äußere Tatbestand, nicht die innere Absicht des Steuerpflichtigen.

(4) Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verbleibt. Ein Aufenthalt von mehr als 6 Monaten gilt immer als gewöhnlicher Aufenthalt.

(5) Durch § 21 Abs. 1 Nr. 2 BFG erhalten in Erweiterung des in § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BFG bestimmten Personenkreises alle natürlichen Personen die Einkommensteuerermäßigung, die bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen VZ einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden. Nach § 73a Abs. 3 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung ist bei mehrfachem Wohnsitz der vorwiegende Aufenthalt des Steuerpflichtigen für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts maßgebend.

(6) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums (VZ) vorgelegen haben oder im Laufe des VZ eingetreten sind, genügt es für die Gewährung der Einkommensteuerermäßigung, daß einer von ihnen die persönlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

(7) Halten sich Ehegatten insgesamt etwa fünf bis sechs Wochen jährlich mit Unterbrechungen ausschließlich zu Erholungszwecken in einem der Ehefrau gehörenden Einfamilienhaus auf, so begründen sie dort keinen Wohnsitz im Sinne des § 13 StAnpG (BFH-Urteil vom 6. 3. 1968 (BStBl II S. 439)).

(8) Die durch das Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. 6. 1970 (BGBl I S. 826) mit Wirkung ab 1. 1. 1971 vorgenommene Umgestaltung der steuerlichen Arbeitnehmerförderung in Berlin sieht im Grundsatz — anstelle der bisherigen Lohnsteuerpräferenz von 30 v. H. und der degressiv gestaffelten Arbeitnehmerzulage von maximal 5 v. H. des Bruttolohns — die Zahlung einer einheitlichen Arbeitnehmerzulage in Höhe von 8 v. H. des Bruttolohns zuzüglich eines Kinderzuschlags von 22 DM monatlich je Kind vor (vgl. im einzelnen § 28 BFG). Die Zulage wird auch bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung infolge Krankheit, Kurzarbeit, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw. in voller Höhe weitergezahlt. Die Zulage wird vom Arbeitgeber aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt und in den Lohnabrechnungen offen ausgewiesen. Bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer wird die Arbeitnehmerzulage auf die zu gewährende Einkommensteuerpräferenz, soweit diese auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit entfällt, angerechnet; vgl. ergänzend Absatz 9. Die Zulage bleibt dem Arbeitnehmer jedoch stets in vollem Umfang erhalten, eine die Arbeitnehmerzulage ggf. übersteigende Einkommensteuerpräferenz wird zusätzlich gewährt.

(9) Die ab 1. 1. 1971 wirksame Neukonzeption der Arbeitnehmerzulage, die — wie bereits in Absatz 8 dargelegt — in einer Zusammenfassung der bisherigen Arbeitnehmerzulage mit der Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)präferenz besteht, macht eine Ergänzung des bisherigen § 21 Abs. 1 BFG 1968 durch den neuen Satz 3 dahingehend erforderlich, daß die Einkommensteuerpräferenz insoweit, als sie auf zulagbegünstigte Einkünfte entfällt und die Zulagen nicht übersteigt, nicht gewährt werden darf. In den Fällen der hochverdienenden Arbeitnehmer, in denen die auf die zulagenbegünstigten Einkünfte entfallende Einkommensteuerpräferenz die Zulagen übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich zur Zulage gewährt werden. In diesen Fällen bleibt im Ergebnis der derzeitige Besitzstand, nach dem nur die Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)präferenz gewährt wird, erhalten. Die Anrechnung der Zulagen auf die Einkommensteuerpräferenz darf jedoch insoweit nicht vorgenommen werden, als die zulagbegünstigten Einkünfte pauschal besteuert worden sind und bei der Veranlagung außer Betracht bleiben (Absatz 1 Satz 4).

## Zu Absatz 2

(1) Entsprechend der Abgrenzung bei den Einkommensteuerpflichtigen nach ihrem ausschließlichen Wohnsitz wird nach Absatz 2 nur denjenigen Körperschaftsteuerpflichtigen die Ermäßigung hinsichtlich ihrer Einkünfte aus Berlin (West) zugestanden, die sowohl ihre Geschäftsleitung als auch ihren Sitz ausschließlich

lich in Berlin (West) haben. Es wird im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Gesetzes auch die nach § 9 Abs. 3, § 19 Abs. 5 KStG zu erhebende besondere Körperschaftsteuer ermäßigt, da es sich auch bei dieser Steuer um eine veranlagte Körperschaftsteuer handelt. Bei der Berechnung der Ermäßigung sind für den Fall, daß die steuerpflichtige Körperschaft neben Betriebstätten in Berlin (West) auch solche außerhalb von Berlin (West) unterhalten hat, die Vorschriften des § 23 Nr. 2 Sätze 2 ff. BFG entsprechend auf die der besonderen Körperschaftsteuer unterliegenden Erträge anzuwenden.

(2) Zu den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, gehören an und für sich auch die beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, also Berliner Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, aber mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist, der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Das sind insbesondere die Berliner Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die an und für sich nach § 4 KStG von der persönlichen Steuerpflicht befreit sind. Sie scheiden aber für die Gewährung der Vergünstigungen aus, weil nur die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt wird und diese beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt werden. Bei Ihnen ist die Körperschaftsteuer nach § 19 Abs. 7 Buchstabe b KStG durch den Steuerabzug, der von den der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegenden inländischen Einkünfte vorgenommen wurde, abgegolten.

(3) Da die Körperschaftsteuerpräferenz 20 v. H. zuzüglich 3,2 v. H. der Berliner Einkünfte beträgt, beläßt sich der allgemeine Körperschaftsteuersatz in Berlin (West) für Berliner Einkünfte auf 37,6 v. H. (51 v. H. — 10,2 [20 v. H. von 51] — 3,2). Entsprechend beläßt sich der Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne in Berlin (West) auf 8,8 v. H. (15 v. H. — 3 [20 v. H. von 15] — 3,2).

### Zu Absatz 3

(1) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer kommt auch für die Steuerpflichtigen in Betracht, bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, die aber in Berlin (West) eine oder mehrere, mindestens eine bestimmte Größenordnung erreichende Betriebstätte im Sinne des § 16 des Steueranpassungsgesetzes unterhalten. Ihre Einbeziehung rechtfertigt sich aus dem Gedanken, wirtschaftlich gleiche Tatbestände auch steuerlich gleich zu behandeln.

(2) Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 BFG kommt in erster Linie für die unbeschränkt Steuerpflichtigen in Betracht, die einen Wohnsitz im Bundesgebiet oder (als Körperschaften) dort ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Sie gilt aber auch für beschränkt Einkommensteuerpflichtige und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 KStG, also auch für ausländische Körperschaften mit Betriebstätten in Berlin (West).

(3) Die Begünstigung wird mit Rücksicht darauf gewährt, daß die in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten Teile der Berliner Wirtschaft sind; die Ermäßigung beschränkt sich deshalb auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die Einkünfte entfällt, die in den in Berlin (West) belegenen Betriebstätten, in denen im Durchschnitt regelmäßig mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, erzielt wurden. Dadurch sollen Betriebe oder Betriebstätten der bezeichneten Größenordnung, bei denen während kürzerer Zeitschnitte saisonbedingt (z. B. Baugewerbe) oder aus anderen Gründen die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer unter die Mindestgrenze absinken kann, in denen dafür aber zu anderen Zeiten eine entsprechende höhere Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird, nicht von den Vergünstigungen

ausgeschlossen werden. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer ist im Zweifel in der Weise zu ermitteln, daß die Summe der Arbeitstage (einschließlich der Urlaubstage, Krankheitstage usw.) aller im Laufe des VZ beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahrs geteilt wird. Arbeitnehmer, die nicht voll beschäftigt werden (z. B. halbtags oder stundenweise), können bei der Berechnung der durchschnittlichen Zahl nur entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der eines vollbeschäftigen Arbeitnehmers anteilig berücksichtigt werden. Das gilt jedoch nicht für Kurzarbeit, die infolge betrieblicher Umstände oder sonstiger Verhältnisse für sämtliche oder eine größere Gruppe von Arbeitnehmern einer Betriebstätte notwendig ist. Heimarbeiter, die im Rahmen einer West-Berliner Betriebstätte beschäftigt werden, sind als Arbeitnehmer im Sinne des § 21 Abs. 3 BFG anzusehen, wenn steuerrechtlich ein unmittelbares Arbeitsverhältnis zwischen ihnen und dem Unternehmen besteht. Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten können nur solche Heimarbeiter voll berücksichtigt werden, die ihre Arbeitskraft dem Unternehmen wie ein im Betrieb tätiger Arbeitnehmer voll widmen. Ist das nicht der Fall, so kommt nur eine anteilige Berücksichtigung in Betracht. Als Anhalt dafür, ob ein Heimarbeiter voll oder anteilig zu berücksichtigen ist, kann der Arbeitslohn dienen, den ein ausschließlich für den Betrieb tätiger Heimarbeiter bei voller Ausnutzung seiner Arbeitskraft üblicherweise erhält.

(4) Wird eine Betriebstätte, die für die Dauer bestimmt ist, im Laufe des VZ in Berlin (West) neu eingerichtet, oder hört eine Betriebstätte, die bisher die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 BFG erfüllte, im Laufe des VZ auf zu bestehen, so wird aus Billigkeitsgründen für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten an Stelle des Durchschnitts des VZ der Durchschnitt während der Zeit des Bestehens der Betriebstätte zugrunde gelegt.

(5) Die Tätigkeit der Unternehmen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften usw.) gilt stets und in vollem Umfang als einheitlicher Gewerbetrieb. Unterhält ein Einzelgewerbetreibender in Berlin (West) mehrere Betriebstätigkeiten und handelt es sich dabei um solche eines einheitlichen Gewerbebetriebs, so sieht es das Gesetz als ausreichend an, wenn in den Betriebstätigkeiten dieses Gewerbebetriebs insgesamt die geforderte Mindestzahl von 25 Arbeitnehmern beschäftigt worden ist. Gehören dagegen die Betriebstätigkeiten zu mehreren Gewerbebetrieben, so muß die geforderte Mindestzahl jeweils in einer oder in mehreren Betriebstätigkeiten jedes einzelnen Gewerbebetriebs vorhanden sein, für den die Begünstigung in Anspruch genommen wird. Die Abstellung auf den einzelnen Betrieb ist besonders mit Rücksicht auf die Fälle, in denen der Steuerpflichtige sowohl Einzelgewerbetreibender als auch Mitunternehmer einer Personengesellschaft ist, geboten.

(6) Personengesellschaften sieht das Einkommensteuerrecht nicht als selbständige Steuersubjekte an. Es behandelt vielmehr die Teilhaberschaft daran als selbständigen Gewerbebetrieb eines jeden Mitunternehmers. Das darf aber nach dem Zweck des Berlinförderungsgesetzes und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht dazu führen, daß auf jeden Mitunternehmer mindestens 25 Arbeitnehmer in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätigkeiten entfallen müssen. Es muß hier vielmehr auf die Einheit des von den Gesellschaftern gemeinsam betriebenen Unternehmens abgestellt werden. Es ist deshalb nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BFG für die Gewährung der Steuerermäßigung bei jedem Gesellschafter ausreichend, wenn im Rahmen der Gesellschaft als solcher in Berlin (West) mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(7) Bei den zu begünstigenden Einkünften aus Betriebstätigkeiten in Berlin (West) handelt es sich um Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2 Satz 1 BFG. Treffen sie in dem einzelnen Gewerbebetrieb mit nicht zu begünstigenden Einkünften aus anderen Betrieben oder Betriebstätigkeiten zusammen, so muß der Gesamtgewinn

nach Maßgabe des § 23 Nr. 2 Sätze 2 bis 4 BFG aufgeteilt werden. Auch hier beträgt die Steuerermäßigung, soweit sie für natürliche Personen in Betracht kommt, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, 30 v. H. Soweit die veranlagte Körperschaftsteuer zu ermäßigen ist, beträgt die Ermäßigung 20 v. H. zuzüglich 3,2 v. H. der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 2 BFG.

## § 22

### Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. **§ 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.**

#### Erläuterungen zu § 22 BFG

(1) Nach dem mit Wirkung ab 1. 1. 1971 (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 BFG) gestrichenen § 27 BFG erhalten Arbeitnehmer, die zu einer vorübergehenden Arbeitsaufnahme von mindestens drei Monaten nach Berlin (West) kommen, die Steuerermäßigung, auch wenn sie oder ihre Angehörigen in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 des Steueranpassungsgesetzes begründen. Voraussetzung ist lediglich, daß die Arbeitnehmer erst nach dem 12. August 1961 nach Berlin (West) gekommen sind und erst nach diesem Zeitpunkt die Beschäftigung in Berlin aufnehmen. § 22 BFG stellt die ergänzende Vorschrift für die Veranlagung zur Einkommensteuer von Arbeitnehmern dar.

(2) Die Vorschriften der §§ 22 und 27 BFG gewähren Arbeitnehmern, die erst nach dem 12. August 1961 eine nichtselbständige Beschäftigung in Berlin aufgenommen haben, die Ermäßigung unter weniger strengen Voraussetzungen als den seit längerem in Berlin (West) ansässigen Arbeitskräften. Trotzdem konnte mit Rücksicht auf das Ziel dieser Bestimmungen, der Berliner Wirtschaft zusätzliche Arbeitskräfte zuzuführen, auf die Maßnahme nicht verzichtet werden.

(3) Der neuangefügte letzte Satz stellt sicher, daß die für natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin (West) durch § 21 Abs. 1 letzter Satz BFG getroffene Regelung, wonach die Einkommensteuerpräferenz insoweit, als sie auf zulagebegünstigte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt und die Zulagen nicht übersteigt, nicht gewährt werden darf (vgl. Erläuterungen zu § 21 BFG — Absätze 8 und 9), auch für vorübergehend in Berlin beschäftigte Arbeitnehmer gilt.

## § 23

### Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 21 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebstätten (Teile von Betriebstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn
  - a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinne dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von zwölf Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten. **Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gleichzeitig mit anderem Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden;**
  - b) vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der Schuldner

- der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsführung und seinen Sitz in Berlin (West) hat;
- b) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwertet werden;
7. Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

#### Erläuterungen zu § 23 BFG

Die Ermäßigung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird nicht schlechthin auf die insgesamt von den begünstigten Steuerpflichtigen zu entrichtende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, sondern nur insoweit gewährt, als sie auf Einkünfte aus Berlin (West) — im Fall des § 21 Abs. 3 BFG auf Einkünfte aus bestimmten Betriebstätten in Berlin (West) — entfällt.

##### Zu Nr. 2

(1) Sowohl die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb in Berlin (West) als auch die Einkünfte aus einem in Berlin (West) belegenen Teil eines Gewerbebetriebs sind begünstigt.

(2) Unter Gewerbebetrieb ist das gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts, das sich mit dem Begriff des Gewerbebetriebs im Sinne des GewStG deckt, zu verstehen. Mehrere Betriebe der gleichen Art in der Hand eines Gewerbetreibenden sind somit als einheitlicher Gewerbebetrieb zu behandeln. Die Tätigkeit der Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des GewStG (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften usw.) gilt stets und in vollem Umfang als einheitlicher Gewerbebetrieb. Diese Regelung, die dazu führt, vom Gesamtgewinn auszugehen, gilt auch für die Ermittlung der begünstigten Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne von § 23 Nr. 2 BFG. Bei Betrieben verschiedener Art in der Hand eines Einzelgewerbetreibenden kommt jedoch entsprechend der gewerbesteuerlichen Regelung eine Zusammenfassung nicht in Betracht.

(3) Als begünstigter Gewinn wird nicht der tatsächliche Gewinn einer Betriebstätte in Berlin (West) übernommen; das gilt selbst dann, wenn er sich an Hand der Buchführung ermitteln lässt. Das Berlinförderungsgesetz hat vielmehr den im Gewerbesteuerricht vorherrschenden Grundsatz der Aufteilung des Gesamtgewinns nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Betriebstätten entfallenden Arbeitslöhne übernommen. Als Löhne, die auf die Betriebstätten in Berlin (West) entfallen, werden dabei grundsätzlich nur die berücksichtigt, die für eine Tätigkeit in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis gezahlt werden. Es wird damit ein zusätzlicher Anreiz geboten, die Zahl der in den Berliner Betriebstätten Beschäftigten zu erhöhen. Für den Begriff der Arbeitslöhne ist die Vorschrift des § 31 GewStG übernommen worden. Hiernach gehören zu den Arbeitslöhnen mit den sich aus § 24 Abs. 3 bis 5 und § 31 GewStG ergebenden

Einschränkungen Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gezahlt werden, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerrechtlichen Behandlung in jedem Fall zu den Arbeitslöhnen.

(4) Liegen Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 EStG vor, so kann die Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu wirtschaftlich unangemessenen Ergebnissen führen. Da das Gewerbesteuergesetz für diese Fälle keine Aufteilungsvorschriften enthält, stellt es das Berlinförderungsgesetz für die Aufteilung der Veräußerungsgewinne auf das Verhältnis der anteiligen Werte des Betriebsvermögens ab, die bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu grunde gelegt werden.

(5) Bei Handelsvertretern mit ausschließlichem Wohnsitz in Berlin (West) bestehen keine Bedenken, die gesamten Einkünfte des Handelsvertreters, gleichviel, ob die Tätigkeit ganz oder zum Teil im Bundesgebiet ausgeübt wird, dann als Einkünfte aus Berlin (West) anzusehen, wenn im Bundesgebiet weder eine Betriebstätte unterhalten wird noch sonst außerhalb Berlins ein fester Mittelpunkt der Tätigkeit gegeben ist.

#### Zu Nr. 3

(1) Bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit werden nur diejenigen für die vorgesehenen Vergünstigungen berücksichtigt, die aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind. Hat ein Stpf. mit ausschließlichem Wohnsitz in Berlin (West) Einkünfte aus selbständiger Arbeit, so kann in der Regel unterstellt werden, daß es sich dabei um Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 3 BFG handelt, wenn der Stpf. außerhalb von Berlin (West) keinen festen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit (z. B. Büroräume) nach Art einer Betriebstätte hat.

(2) Die Steuerermäßigung nach § 21 Abs. 1 BFG wird auch solchen Steuerpflichtigen mit ausschließlichem Wohnsitz in Berlin (West) gewährt, die Einkünfte aus einer Aufsichtsratstätigkeit im Bundesgebiet erzielt haben. Wird die freie Berufstätigkeit zwar in Berlin (West) ausgeübt, aber außerhalb von Berlin (West) verwertet, wie es z. B. bei Erfindern, Schriftstellern und Komponisten oft der Fall ist, so wird den Berufsträgern, wenn sie die in § 21 Abs. 1 BFG geforderten Voraussetzungen erfüllen, die Vergünstigung auch für diese Einkünfte gewährt.

(3) Bei den Erben eines Erfinders stellen die aus der Überlassung von Urheberrechten des Erblassers bezogenen Lizenz-Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar. Hier macht § 23 Nr. 6 BFG die Steuerermäßigung davon abhängig, daß das Urheberrecht in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Register in Berlin (West) eingetragen ist oder in Berlin (West) verwertet wird.

(4) Beschränkt sich die ausgeübte Tätigkeit nicht auf Berlin (West), so muß eine Aufteilung der Einkünfte, insbesondere auch hinsichtlich der Betriebsausgaben, unter Umständen durch Schätzung erfolgen.

#### Zu Nr. 4

(1) Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt nach § 23 Nr. 4 Buchstabe a Satz 1 BFG nur der Arbeitslohn als in Berlin (West) bezogen, der, soweit es sich um ein gegenwärtiges Arbeitsverhältnis handelt, für eine Tätigkeit in Berlin (West) gewährt wird. Da es unbillig wäre, einem Arbeitnehmer, der im Rahmen einer solchen Beschäftigung vorübergehend außerhalb von Berlin (West) tätig ist, die Steuerermäßigung und die Zulagenvergünstigung nach § 28 BFG zu versagen, wenn er oder — bei Ehegatten, die beide unbeschränkt

steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben — einer der beiden Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) und damit seine Bindung an Berlin (West) beibehält, schreibt § 23 Nr. 4 Buchstabe a Sätze 2 bis 4 BFG vor, daß bei Vorliegen der vorbezeichneten Voraussetzungen die Vergünstigungen bis zu jeweils 12 Monaten weiter gewährt werden, wenn sich der Arbeitnehmer anläßlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, vorübergehend außerhalb von Berlin (West) aufhält. Dadurch wird den im öffentlichen und privaten Dienst gegebenen praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Es wird so z. B. erreicht, daß die Vergünstigungen nicht entfallen, wenn Arbeitnehmer, die im öffentlichen Dienst in Berlin (West) beschäftigt sind, vorübergehend im Austauschwege an eine Behörde in Westdeutschland abgeordnet werden, oder wenn Arbeitnehmer, die in der Industrie Berlins beschäftigt sind, zur Durchführung von Montagearbeiten in Westdeutschland oder im Ausland eingesetzt werden. Da die Vergünstigungen für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) nur jeweils auf die Dauer von 12 Monaten weitergewährt werden, wird eine unangemessene Ausweitung der Regelung des § 23 Nr. 4 Buchstabe a Sätze 2 bis 4 BFG verhindert.

(2) Tantiemen für eine im Bundesgebiet ausgeübte Tätigkeit, die einem Steuerpflichtigen in Berlin (West) zufließen, der in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis steht und bei dem die subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerpräferenz vorliegen, sind nach § 23 Nr. 4 Buchstabe a BFG nicht begünstigt. Die Steuerpräferenz wird jedoch auf Tantiemen für eine im Bundesgebiet ausgeübte Tätigkeit gewährt, wenn im Zeitpunkt des Zufließens das Dienstverhältnis, aus dem die Tantiemen bezogen wurden, bereits beendet war und die subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenz gegeben sind (§ 23 Nr. 4 Buchstabe b BFG). Vgl. ergänzend Absatz 6.

(3) Ob der Arbeitgeber oder die das Gehalt zahlende öffentliche Kasse in Berlin (West) oder im Bundesgebiet den Sitz hat, ist für die Gewährung der Vergünstigung unerheblich.

(4) Nach der in § 23 Nr. 4 Buchstabe a BFG durch das Änderungsgesetz vom 23. 6. 1970 (BGBl I S. 826) vorgenommenen Ergänzung werden Versorgungsbezüge in den Fällen, in denen sie gleichzeitig mit Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse gezahlt werden, diesem Arbeitslohn zugerechnet. Hierdurch wird eine Aufteilung der Gesamtbezüge in zulagebegünstigte Arbeitslohn und nicht zulagenbegünstigte, aber präferenzbegünstigte Versorgungsbezüge in den bezeichneten Fällen mit Rücksicht darauf, daß die Bezüge einheitlich der Lohnsteuer unterworfen werden und deshalb eine Ermittlung der auf die Versorgungsbezüge entfallenden Präferenz rechtlich und tatsächlich schwierig wäre, vermieden.

(5) Bezüge aus früheren Dienstleistungen (Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld usw.) werden nach § 23 Nr. 4 Buchstabe b BFG bei natürlichen Personen, die selbst die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 BFG erfüllen, uneingeschränkt als Einkünfte aus Berlin (West) behandelt.

(6) Der Ergänzung des Buchstabens b in Nr. 4 des § 23 BFG kommt im Hinblick auf die in Buchstabe a vorgenommene Änderung nur eine klarstellende Bedeutung zu.

#### Zu Nr. 5

(1) Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nach § 23 Nr. 5 BFG nur dann begünstigt, wenn das Kapital in Berlin (West) angelegt worden ist. Das ist in den Fällen von Einkünften im Sinne von § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 EStG dann der Fall, wenn der Schuldner der Kapitalerträge nachweislich seinen aus-

schließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat. Bei Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 EStG ist erforderlich, daß das Kapitalvermögen durch Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist. Nachdem das bisherige amtliche Verzeichnis über Berliner Firmen im Sinne des Satzes 2 aufgehoben worden ist, muß der Steuerpflichtige in allen Fällen nachweisen, daß die von ihm angegebenen Kapitalerträge solche im Sinne des § 23 Nr. 5 BFG sind. Es ist zu empfehlen, diese Kapitalerträge in den Einkommensteuererklärungen besonders kenntlich zu machen und das jeweils zuständige Finanzamt zu bitten, im Zweifelsfall die Berechtigung der Steuerpräferenz zu bestätigen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob Erträge aus Wertpapieren an der Steuerermäßigung für Berlin (West) teilnehmen, hängt weiter davon ab, ob die Wertpapiere zum Privatvermögen oder zum Betriebsvermögen eines in Berlin (West) belegenen Betriebs (Betriebstätte) gehören. Sind sie Teil des Privatvermögens, so sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BFG begünstigt.

(3) Gehören die Wertpapiere dagegen zu einem Betriebsvermögen, sind die Erträge also Teil des Gewinns aus Gewerbebetrieb, so kommt es für die Gewährung der Steuerpräferenz lediglich darauf an, daß die Voraussetzungen des § 23 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 BFG erfüllt sind. Auf den Sitz oder die Geschäftsleitung des Schuldners der Wertpapiererträge kommt es in diesen Fällen nicht an.

#### Zu Nr. 6

Für die Begünstigung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 23 Nr. 6 BFG) kommt es auf die Belegenheit der Sachen oder Rechte oder auf die Verwendung der Rechte in Berlin (West) an unter der Voraussetzung, daß diese zu einem Privatvermögen gehören. Sind sie dagegen Betriebsvermögen, so sind die Einnahmen Teil des Gewinns aus Gewerbebetrieb, und es kommt für die Gewährung der Steuerpräferenz — genauso wie bei den Erträgen aus Wertpapieren — nicht auf die Belegenheit der Sachen und Rechte, sondern lediglich darauf an, daß hinsichtlich dieses Gewerbebetriebes die Voraussetzungen des § 23 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 BFG erfüllt sind.

#### Zu Nr. 7

Unter die Einkünfte im Sinn des § 22 EStG fallen in erster Linie Rentenbezüge. Es ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Aufteilung nach ihrem Zusammenhang mit Berlin (West) abgesehen worden (§ 23 Nr. 7 BFG).

§ 23 BFG enthält keine besondere Vorschrift darüber, unter welchen Umständen Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 EStG als Einkünfte aus Berlin (West) zu behandeln sind. Wurde die betriebliche (berufliche) Tätigkeit nur in Berlin (West) ausgeübt, so bestehen keine Bedenken, die Ermäßigung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BFG für nachträgliche Einkünfte aus dieser ehemaligen Tätigkeit zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BFG erfüllt sind. Wurde die Tätigkeit ganz oder teilweise außerhalb von Berlin (West) ausgeübt (z. B. im Rahmen einer im Bundesgebiet belegten gewesenen Betriebstätte), so fehlt es für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit an einem gesetzlichen Aufteilungsschlüssel. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren kann auch in diesen Fällen die Ermäßigung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BFG für die Einkünfte aus der ehemaligen Tätigkeit — analog der Regelung in § 23 Nr. 4 Buchstabe b BFG — gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BFG erfüllt sind.

## § 24

### Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen

(1) In den Fällen des § 7a des Körperschaftsteuergesetzes sind für die Ermittlung der in Betriebstätten in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Nr. 2) Organgesellschaften als Betriebstätten des Organträgers anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen. Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

### Erläuterungen zu § 24 BFG

Der Gewinn von Organgesellschaften mit Gewinnabführungsvereinbarungen wird unter bestimmten Voraussetzungen für Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer bei dem beherrschenden Unternehmen erfaßt. Hat die Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz in Berlin (West), befindet sich dagegen das beherrschende Unternehmen beispielsweise im Bundesgebiet, würde der von der Organgesellschaft in Berlin (West) erzielte und an das beherrschende Unternehmen abgeführte Gewinn ohne besondere Regelung nicht an den Vergünstigungen teilnehmen. Andererseits würde für den Fall, daß sich nur das beherrschende Unternehmen in Berlin (West) befindet, der von der Organgesellschaft abgeführte Gewinn bei dem beherrschenden Unternehmen entgegen dem mit dem BHG verfolgten Zweck begünstigt werden. Um in diesen Fällen zu wirtschaftlich gerechtfertigten Ergebnissen sowie zu einem für die Verwaltung möglichst einfachen Verfahren zu kommen, bestimmt § 24 Abs. 1 BFG im Anschluß an die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 letzter Satz GewStG getroffene Regelung, daß Organgesellschaften für die Zwecke der Vergünstigung als Betriebstätten des beherrschenden Unternehmens behandelt werden. Der Gesamtgewinn ist also nach der in § 23 Nr. 2 BFG vorgesehenen Regelung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne aufzuteilen. Dadurch wirken sich die von der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne auf die Ermäßigung bei dem beherrschenden Unternehmen je nach den Verhältnissen erhöhend oder vermindernd aus.

## § 25

### Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung **vorbehaltlich des Absatzes 3** in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

1. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) — § 23 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
2. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
3. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) — § 23 Nr. 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung **vorbehaltlich des Absatzes 3** in vollem Umfang gewährt.

(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt. Bestehten die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

## Erläuterungen zu § 25 BFG

### Zu Absatz 1

§ 25 Abs. 1 BFG enthält neben dem allgemeinen Grundsatz, daß bei Einkünften aus Berlin (West) die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) allgemein um 30 v. H. ermäßigt wird, eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3000 DM, so wird ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Einkünfte aus Berlin (West) handelt oder nicht, die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt.

### Zu Absatz 2

(1) Die Vorschrift des Absatzes 2 ist im wesentlichen technischer Natur. Nach § 21 Abs. 1 und 2 BFG ermäßigt sich die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte in Berlin (West), nach § 21 Abs. 3 BFG, soweit sie auf Einkünfte aus den dort bezeichneten Betriebstätten in Berlin (West) entfällt. Die Berechnung der Ermäßigung bedingt eine Aufteilung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, wenn außer den für die Ermäßigung in Betracht kommenden Einkünften noch andere Einkünfte vorhanden sind. Der zu ermäßigende Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranteil ergibt sich aus dem Verhältnis der begünstigten Einkünfte aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist im Hinblick auf die in Absatz 1 getroffene Regelung angeordnet, daß in den Fällen, in denen die Summe der für eine Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommenden Einkünfte nicht mehr als 3000 DM beträgt, die Ermäßigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens in vollem Umfang gewährt wird.

(2) Bei der Aufteilung bleiben Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, besondere Freibeträge usw., die vom Gesamtbetrag der Einkünfte oder vom Einkommen abzuziehen oder wie die Mehrentnahmen diesen hinzurechnen sind, unberücksichtigt.

(3) Der nach der Vorschrift des § 25 Abs. 2 BFG ermittelte Schlüssel, d. h. das prozentuale Verhältnis der begünstigten Einkünfte aus Berlin (West) zu den übrigen Einkünften, ist für die Berechnung der Einkommensteuerermäßigung maßgebend. Das gilt nicht nur, wenn das gesamte Einkommen für einen Teil der Einkünfte durch Sonderberechnung (Fälle der §§ 34 und 34b EStG) festzusetzen ist. Der nach § 25 Abs. 2 BFG ermittelte Schlüssel ist deshalb bei der Berechnung der Einkommensteuerermäßigung sowohl auf die Einkommensteuer nach der Tabelle als auch auf die Einkommensteuer laut Sonderberechnung anzuwenden; daß sich bei Gegenüberstellung der nach der Tabelle zu versteuernden Einkünfte aus Berlin (West) zu den anderen nach der Tabelle zu versteuernden Einkünften einerseits und der für die Steuer laut Sonderberechnung zu berücksichtigenden Einkünften andererseits zwei verschiedene, von dem Schlüssel nach § 25 Abs. 2 BFG abweichende Berliner Anteile ergeben, ist unerheblich.

(4) § 25 Abs. 2 Satz 2 BFG 1968, der die bisherige Abrundungsvorschrift für den Gesamtbetrag der Einkünfte und der Einkünfte aus Berlin (West) zum Zwecke der Präferenzberechnung enthielt, ist gestrichen worden. Solche Abrundungen sind bei der weitgehenden Mechanisierung der Einkommensteuerveranlagung entbehrlich geworden. Außerdem erfordern sie einen erhöhten Programmieraufwand und belasten die Maschinenkapazität.

### Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 des § 25 BFG schreibt die Berechnung der Einkommensteuerpräferenz für die Fälle vor, in denen im Einkommen zulagebegünstigte Einkünfte enthalten sind. Entsprechend der grundsätzlichen Regelung in § 21 Abs. 1 letzter Satz BFG (vgl. die Erläuterungen zu dieser Vorschrift) wird die auf die zulagebegünstigten Einkünfte entfallende Einkommensteuerpräferenz nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen übersteigt.

## § 26

### Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 **Buchstabe b** entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert bei Arbeitnehmern, die

- a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahrs haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründen oder
- b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
- c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des **Satzes 1** erfüllt.

(2) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 **Buchstabe b** andere Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 25 **Abs. 2** entsprechend.

### Erläuterungen zu § 26 BFG

(1) Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ist lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Deshalb muß auch die Lohnsteuer, wenn die gleichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, die zu einer Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer führen, gegeben sind, wie diese um 30 v. H. ermäßigt werden. Wegen der Umstellung des Verfahrens ab 1. 1. 1971 (Begünstigung der in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer in Berlin (West) grundsätzlich durch die von diesem Zeitpunkt ab erhöhte Arbeitnehmerzulage, vgl. Erläuterungen zu § 28 BFG, Allgemeines) erhalten von diesem Zeitpunkt ab nur noch Arbeitnehmer, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b BFG beziehen (Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen) die 30 %ige Lohnsteuerpräferenz.

(2) Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe a BFG genügt es für die Gewährung der Lohnsteuerpräferenz, wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des Kalenderjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hatte oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründete. Der Fortfall der bisherigen Viermonatsfrist ab 1. 1. 1970 und die damit verbundene Neufassung des Absatzes 1 Buchstabe a BFG 1968 beruhten auf der Einführung des Stichtagsprinzips durch das StÄndG 1968 vom 20. 2. 1969 (BGBl I S. 141). Wegen der Gründe und der Bedeutung dieser Rechtsänderung vgl. die Erläuterungen zu § 21 Abs. 1 (Absatz 1).

(3) In den Fällen, in denen die Ermäßigung Arbeitnehmern auch bei mehrfachem Wohnsitz gewährt wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BFG), konnte auf die Forderung, daß der Steuerpflichtige während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) gehabt und sich dort überwiegend aufgehalten

haben muß, entsprechend der Regelung für die Veranlagten, nicht verzichtet werden. Das hat u. U. zur Folge, daß in diesen Fällen die Ermäßigung erst nach dem Ende des Kalenderjahrs im Lohnsteuerjahresausgleich gewährt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in diesen Fällen sind auf Grund der Ermächtigung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BFG in § 3 Abs. 1 Nr. 14 und in § 8 Abs. 5 der Verordnung über den Lohnsteuerjahresausgleich in der Fassung vom 31. Januar 1966 (BGBl I S. 98) geregelt.

(4) Die Beschränkung der Gewährung der Lohnsteuerpräferenz ab 1. 1. 1971 auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b BFG (Versorgungsbezüge) stellt klar, daß die Lohnsteuerpräferenz bei Arbeitnehmern insoweit beschränkt wird, als sie Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis (Versorgungsbezüge) beziehen. Insoweit, als Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, werden sie von diesem Zeitpunkt ab im Rahmen der Lohnsteuererhebung nur noch durch Gewährung von Zulagen gefördert.

(5) Hinsichtlich der Berücksichtigung der Berlin Präferenz bei einer Nachversteuerung nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der Senator für Finanzen in seinem Erlass vom 21. 4. 1966 (StZB I Bl. S. 673) das Folgende ausgeführt:

(I) Werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. 7. 1965 — 2. VermBG — (BGBl. I S. 585) die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 SparPG und § 2 Abs. 2 Satz 3 WoPG vorgesehenen Festlegungsfristen oder werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. d und e des 2. VermBG die dort vorgesehenen Sperrfristen nicht eingehalten, so ist insoweit eine Nachversteuerung der nach § 12 Abs. 1 des 2. VermBG steuerfrei belassenen Beträge vorzunehmen (§ 12 Abs. 2 des 2. VermBG). Diese Nachversteuerung ist durchzuführen

1. von dem Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, (in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 24. 3. 1966 — VermBG 1966 — [BGBl. I S. 189])<sup>1)</sup>,
2. von dem Arbeitgeber, mit dem der Darlehnsvertrag abgeschlossen worden ist, (in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 VermBDV 1966) oder
3. von dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (in den Fällen des § 7 Abs. 3 VermBDV 1966).

Die Nachversteuerung erfolgt grundsätzlich mit einem pauschalen Steuersatz von 20 v. H. (§ 12 Abs. 2 des 2. VermBG).

(II) Der pauschale Steuersatz von 20 v. H. ermäßigt sich auf 14 v. H., wenn bei dem in Betracht kommenden Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des die Nachversteuerung auslösenden Ereignisses (Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder Auszahlung) die Voraussetzungen eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Berlin (West) nach § 26 Abs. 1 BFG oder die Voraussetzungen des Aufenthalts in Berlin (West) im Sinne des § 27 BFG 1968<sup>2)</sup> vorgelegen haben. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 14 v. H. bleibt jedoch den Finanzämtern vorbehalten, da dem Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögens-

<sup>1)</sup> Nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. 6. 1970 (BGBl I S. 930), das nach § 17 Abs. 1 a. a. O. erstmals auf nach dem 31. 12. 1970 erbrachte vermögenswirksame Leistungen anzuwenden ist, sind nach diesem Zeitpunkt erbrachte vermögenswirksame Leistungen steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und unterliegen deshalb dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer); für ihre Erbringung wird im Rahmen des § 12 Abs. 1 des 3. VermBG eine steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt. Die VermBDO 1966 ist deshalb durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. 6. 1970 (BGBl I S. 801) mit Wirkung ab 1. 1. 1971 (Artikel 8 a. a. O.) aufgehoben worden. Sie ist aber auf Tatbestände, die vor dem Außerkrafttreten (1. 1. 1971) verwirklicht worden sind, noch anzuwenden.

<sup>2)</sup> Mit Wirkung ab 1. 1. 1971 gestrichen; vgl. Erläuterungen zu § 27 BFG.

wirksame Leistung angelegt wurde, regelmäßig und dem Arbeitgeber in vielen Fällen keine amtlichen Unterlagen vorliegen werden, aus denen einwandfrei zu ersehen ist, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Steuersatzes vorliegen.

(III) Für die Berücksichtigung der Ermäßigung des pauschalen Steuersatzes auf 14 v. H. ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist die Nachversteuerung von dem Unternehmen oder dem Institut oder von dem Arbeitgeber durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VermBDV 1966), so haben diese die Nachsteuer nach einem pauschalen Steuersatz von 20 v. H. zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Arbeitnehmer, für dessen Rechnung die Steuer einbehalten und abgeführt worden ist, kann, wenn bei ihm im Zeitpunkt des die Nachversteuerung auslösenden Ereignisses die Voraussetzungen eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Berlin (West) nach § 26 Abs. BFG oder die Voraussetzungen eines Aufenthalts in Berlin (West) nach § 27 BFG 1968<sup>1)</sup> vorliegen haben, beim Finanzamt einen Antrag auf Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach dem Berlinhilfegesetz und Erstattung der danach von dem Unternehmen oder dem Institut oder von dem Arbeitgeber zuviel einbehalteten Lohnsteuern stellen. Dem Antrag ist die dem Arbeitnehmer von dem Unternehmen oder dem Institut oder von dem Arbeitgeber erteilte Bescheinigung über die erfolgte Nachversteuerung (§ 7 Abs. 2 letzter Satz VermBDV 1966) beizufügen. Zuständig für die Durchführung der Erstattung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des die Nachversteuerung auslösenden Ereignisses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthalt im Sinne des § 27 BFG 1968<sup>1)</sup> hatte. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Westberliner Wohnsitz des Arbeitnehmers befand.

Der Antrag auf Erstattung der zuviel einbehalteten Lohnsteuer ist spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die nachzuerhebende Lohnsteuer von dem Unternehmen oder dem Institut oder von dem Arbeitgeber einbehalten worden ist (§ 152 Abs. 3 AO).

2. Ist die Nachversteuerung von dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen (§ 7 Abs. 3 VermBDV 1966), so hat dieses, sofern die Voraussetzungen dafür nach Abschnitt II vorliegen, bei der Festsetzung der nachzufordernden Lohnsteuer diese von Amts wegen nach einem pauschalen Steuersatz von 14 v. H. zu berechnen.

## § 27

(gestrichen)

### Erläuterungen zu § 27 BFG

Die mit Wirkung ab 1. 1. 1971 (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 BFG) vorgenommene Streichung des § 27 BFG 1968<sup>2)</sup>, der die Gewährung der Lohnsteuerpräferenz

<sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung 2 auf Seite 98.

<sup>2)</sup> § 27 BFG, der mit Wirkung ab 1. 1. 1971 gestrichen worden ist, hatte den folgenden Wortlaut:  
„§ 27  
Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die Lohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.“

beim Zuzug von Arbeitnehmern nach dem 12. 8. 1961 mit einer nichtselbstständigen Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten vorsah, entspricht der Änderung des § 26 Abs. 1 BHG 1968 (vgl. Absatz 4 der Erläuterungen zu § 26 BFG). Für vorübergehend in Berlin beschäftigte Arbeitnehmer kommt ab 1. 1. 1971 eine Lohnsteuerpräferenz nicht mehr in Betracht; es wird ab diesem Zeitpunkt nur noch die von diesem Zeitpunkt ab neu festgesetzte Arbeitnehmerzulage gewährt.

## Artikel V

### Vergünstigungen für Arbeitnehmer in Berlin (West)

#### § 28

##### Vergünstigungen durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22 und 26 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt, so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange

1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
  2. Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
  3. Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
  4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
  5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
  6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung und Berufsförderung),
  7. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
  8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
  9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz
- bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen.

Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Maßgebend ist der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergehende Lohnabrechnungszeitraum; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den

Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 42 a Abs. 1 Ziff. 2 oder nach § 42 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrages (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes), des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen (§ 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 2 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags von 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder einer Deutschen Mark täglich für jedes Kind, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.

(5) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen.

Er hat sie

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 3), die vom Finanzamt ersetzenen Beträge (Satz 4) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(6) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulageanspruch nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken.

(7) Der Anspruch auf die Zulagen ist nicht übertragbar.

#### Erläuterungen zu § 28 BFG

##### Allgemeines

(1) Das grundsätzlich noch für vor dem 1. 1. 1971 endende Lohnzahlungszeiträume anzuwendende Berlinförderungsgesetz in der am 1.1.1970 geltenden Fassung sieht für Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis in Berlin (West) beziehen, eine zweigleisige steuerliche Förderung vor. Auf der einen Seite wird die Lohnsteuer, die auf die Einkünfte aus Berlin (West) entfällt, ebenso wie die Einkommensteuer um 30 v. H. ermäßigt (Lohnsteuerpräferenz); auf der anderen Seite erhalten die Berliner Arbeitnehmer aus dem Lohnsteueraufkommen eine nach der Höhe ihres Arbeitslohns bemessene Zulage, die in etwa einen Ausgleich dafür schaffen soll, daß Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn aus der Lohnsteuerpräferenz keinen oder nur einen geringen Vorteil haben. Der Vomhundertsatz der Arbeitnehmerzulage ist deshalb degressiv gestaffelt; er beträgt bei einem Monatslohn bis zu 500 DM 5 v. H., ermäßigt sich dann stufenweise auf 1 v. H. mit dem Ergebnis, daß die absolut höchste Zulage bei einem Monatslohn von 1590 DM bis 2109 DM mit 45,80 DM erreicht wird. Beträgt der Monatslohn mehr als 2840 DM, wird eine Zulage nicht gewährt.

(2) Es hat sich gezeigt, daß die Effizienz der bestehenden Arbeitnehmer-Förderungsmaßnahmen nicht vollauf befriedigend ist. Das Berliner Arbeitskräftepotential ist trotz der gewährten Vergünstigungen in zunehmendem Maße ein Engpaß im Wachstumsprozeß der Berliner Wirtschaft geblieben. Die nunmehrige, ab 1. 1. 1971 (§ 31 Abs. 1 Satz 3 BFG) in Kraft tretende Neuregelung (Erhöhung der Zulage auf einheitlich 8 v. H. der Bemessungsgrundlage unter gleichzeitigem Fortfall der Lohnsteuerpräferenz — vgl. Erläuterungen zu § 22 BFG, Absatz 3) stellt im wesentlichen eine materielle Verbesserung und größere Transparenz der steuerlichen Arbeitnehmerförderung dar. Sie führt deshalb im Rahmen der sozialen Symmetrie einen Ausgleich zu den den Unternehmen gewährten Steuerbegünstigungen herbei und ist besonders geeignet, eine wesentlich stärkere Anreizwirkung zur Arbeitsaufnahme in Berlin (West) als die bisherige Arbeit-

nehmerförderung auszulösen. Daneben stellt die Neuregelung aber auch eine familienfreundlichere Lösung als bisher dar. Durch den bereits ab 1. 1. 1970 zu gewährenden Kinderzuschlag von 22 DM (Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. 6. 1970 (BGBl I S. 826) wird insbesondere dem Berliner Arbeitsmarkt mehr als bisher der Personenkreis der größeren Arbeitnehmerfamilien erschlossen. Neben der erwünschten günstigen Beeinflussung der Altersstruktur der Berliner Bevölkerung dürfte hierdurch auch eine erhöhte Zahl von Arbeitnehmerinnen und Lehrlingen, an denen auf dem Berliner Arbeitsmarkt ein besonders großer Mangel herrscht, für Berlin zu gewinnen sein, weil diese in der Regel nur aus ortssässigen Familien kommen.

#### Zu Absatz 1

Durch die Einfügung eines Satzes 2 in § 28 Abs. 1 BFG wird ab 1. 1. 1971 die Arbeitnehmerförderung in Berlin (West) in der Weise ausgedehnt, daß die Zulagen an solche Arbeitnehmer weitergewährt werden, deren Beschäftigung im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unterbrochen oder eingeschränkt wird. Die Entscheidung, ob eine Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung vorliegt, richtet sich danach, ob der Arbeitnehmer eine der in Satz 2 abschließend aufgezählten Lohnersatzleistungen erhält. Die Zulage darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von 78 Wochen weitergewährt werden.

#### Zu Absatz 2

(1) Die Zulage nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BFG wird grundsätzlich nach dem Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums bemessen. Weihnachts-Freibetrag, Arbeitnehmer-Freibetrag, steuerfreie Zuschlüsse für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie steuerfreie vermögenswirksame Leistungen ändern die Höhe der Bemessungsgrundlage nicht. Bei der Berechnung der Zulage ist weiter das Folgende zu beachten:

1. Die Zulagen erhalten nur Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis erhalten, nicht aber Bezieher von Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis (Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung). Die gesetzlichen Vorschriften fordern keine weiteren Voraussetzungen für die Zulagegewährung. Es ist jedoch zu beachten, daß der Begriff der Beschäftigung in Berlin (West) im Sinn des Berlinförderungsgesetzes eine Tätigkeit von einer gewissen Nachhaltigkeit in Berlin (West) zum Inhalt hat. Die Zahlung von Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) im Sinn des Berlinförderungsgesetzes ist bei Arbeitnehmern, die nur vorübergehend in Berlin (West) tätig sind, deshalb nicht anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit in Berlin (West) auf nicht mehr als 4 zusammenhängende Wochen erstreckt. Arbeitnehmer, die auf einem im Berlinverkehr eingesetzten Binnenschiff tätig sind, können dann Zulagen erhalten, wenn sie überwiegend im Berlinverkehr eingesetzt sind und ihrem Arbeitgeber eine in Berlin (West) ausgestellte Lohnsteuerkarte vorlegen haben. Entsprechendes gilt auch für die im Luftverkehr und im Kraftwagenverkehr von und nach Berlin eingesetzten Arbeitnehmer.
2. Die Zulage ist auch bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis und bei Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte zu gewähren. Bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, ist jedem Ehegatten die Zulage nach der im Gesetz vorgesehenen Regelung in voller Höhe zu gewähren.
3. Sonstige Bezüge, die aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis für eine Beschäftigung in Berlin (West) gezahlt werden, sind für die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Zulage zu gewähren ist, dem laufenden Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, in dem der sonstige Bezug dem Arbeitnehmer zufließt, hinzuzurechnen.

4. Die Zulage ist vom Arbeitgeber für jeden bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer grundsätzlich nur einmal monatlich auszuzahlen. Endet das Dienstverhältnis eines Arbeitnehmers vor Ablauf des letzten betriebsüblichen Lohnabrechnungszeitraumes eines Kalendermonats, so ist die Zulage vom Arbeitgeber bei der für den Arbeitnehmer letzten Lohnabrechnung zu errechnen und auszuzahlen.
5. Die Vorschriften über die Führung des Lohnkontos, die Lohnsteueranmeldung und über die Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln bleiben von der Zahlung der Zulage unberührt. Als einbehaltene Lohnsteuer ist deshalb für jeden Arbeitnehmer die nach den allgemeinen Vorschriften über die Lohnsteuer einbehaltene Lohnsteuer zu buchen und zu bescheinigen. Für die Aufzeichnung der Zulagen gelten allein die Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 5 BFG.
6. Für die Absetzung der vom Arbeitgeber ausgezahlten Zulagen von der für seine Arbeitnehmer insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer bei der nächsten Lohnsteueranmeldung (§ 28 Abs. 4 Satz 3 BFG) ist ein besonderer Vordruck zu verwenden, der allen bei Berliner Finanzämtern mit einem Lohnsteuerkonto geführten Arbeitgebern unaufgefordert, im übrigen aber auf Anforderung kostenlos, übersandt wird.
7. Eine Absetzung der vom Arbeitgeber ausgezahlten Zulage von der für seine Arbeitnehmer einbehaltenen Kirchenlohnsteuer ist nicht zulässig.
8. Übersteigt die Summe der vom Arbeitgeber auszuzahlenden Zulagen den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, ersetzt. Der Antrag ist auf dem in Ziffer 6 bezeichneten Vordruck grundsätzlich nur zusammen mit der Lohnsteueranmeldung und monatlich nur einmal zu stellen. Arbeitgeber, bei denen die von den Arbeitslöhnen der Arbeitnehmer insgesamt einbehaltene Lohnsteuer für die Entnahme der zu zahlenden Zulage regelmäßig nicht ausreicht und die die Lohnsteuer nur vierteljährlich oder jährlich anzumelden und abzuführen haben, können den Antrag auf Ersatz dem Finanzamt auch monatlich einreichen. In diesem Fall muß jedoch die Lohnsteueranmeldung ebenfalls monatlich abgegeben werden.
9. Arbeitgeber, die von der Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen befreit sind, weil sie nur Arbeitnehmer beschäftigen, für die wegen der geringen Höhe des Arbeitslohns ein Lohnkonto nicht zu führen ist, können den Antrag auf Ersatz der gewährten Zulagen unter Verwendung des in Ziffer 6 bezeichneten Vordrucks ebenfalls monatlich stellen.

## Zu Absatz 2

(1) Die in Absatz 2 eingefügten neuen Sätze 2 und 3 bestimmen die Bemessungsgrundlage für die bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung weiter zu gewährende Zulage. Soweit in diesen Fällen das Dienstverhältnis bereits in dem der Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung vorangegangenen Lohnabrechnungszeitraum bestanden hat, bemäßt sich die Höhe der Zulage nach dem Arbeitslohn dieses Lohnabrechnungszeitraums. Für die Fälle, in denen das Dienstverhältnis erst in dem Lohnabrechnungszeitraum begonnen hat, in dem die Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung eingetreten ist, ist der Arbeitslohn maßgebend, der sich ohne die Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung für den Arbeitnehmer bei der für ihn subjektiv in Betracht kommenden Arbeitszeit im Lohnabrechnungszeitraum ergeben hätte. Im übrigen ist in beiden Fallbereichen, um eine einheitliche Berechnung der Zulage zu gewährleisten, die Bemessungsgrundlage auf einen Kalendertag umzurechnen.

(2) Pauschal besteuerte Bezüge — mit Ausnahme des pauschal besteuerten Arbeitslohns, der an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer,

die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind, gezahlt wird — sind nicht zulagenbegünstigt. Zu den nicht zulagebegünstigten Bezügen können z. B. steuerpflichtige Erholungsbeihilfen, steuerpflichtige Sachzuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen und nachträglich als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelte Zuwendungen, die pauschal besteuert werden, gehören.

#### Zu Absatz 3

Bei mehrtägigen Lohnabrechnungszeiträumen, die weder eine Woche noch einen Monat umfassen, ist der sich für den Arbeitstag ergebende Aufrundungsvorteil zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitstage ist allgemein von einer Fünftagewoche ausgegangen worden. Die gleiche Aufrundung, die bei täglicher Lohnabrechnung im Normalfall beim Tagesarbeitslohn vorzunehmen ist, ist bei der Weitergewährung der Zulage bei der auf einen Kalendertag umgerechneten Bemessungsgrundlage vorzunehmen.

#### Zu Absatz 4

(1) Die Höhe der ab 1. 1. 1971 zu gewährenden Arbeitnehmerzulage beträgt nach § 28 Abs. 4 BFG einheitlich 8 v. H. der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Kinderzuschlags von 22 DM monatlich. Der Vomhundertsatz der Arbeitnehmerzulage ist in etwa nach dem höchstmöglichen Gesamtvorteil aus der ab 1. 1. 1971 nicht mehr gewährten Lohnsteuerpräferenz und der Arbeitnehmerzulage nach dem noch bis zum 31. 12. 1970 anzuwendenden Recht (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zu § 28 BFG, insbesondere Absatz 1) ausgerichtet.

(2) Der bereits ab 1. 1. 1970 (vgl. Artikel 3 Satz 1 des Änderungsgesetzes vom 23. 6. 1970 — BGBl I S. 826) zu zahlende Kinderzuschlag ist der Einfachheit halber an den steuerlichen Kinderfreibetrag angeknüpft. Von dem Zeitpunkt an, von dem ab bei der Erhebung der Lohnsteuer erstmals ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen ist, darf auch der entsprechende Kinderzuschlag gewährt werden. In den Fällen der Steuerklasse IV und des § 32 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 3 EStG, in denen bei der Besteuerung Kinderfreibeträge nur zur Hälfte berücksichtigt werden, darf der Kinderzuschlag ebenfalls nur zur Hälfte gewährt werden.

#### Zu Absatz 5

Um die staatliche Förderung einer Beschäftigung in Berlin klar und wirkungsvoll herauszustellen, muß die Arbeitnehmerzulage den Arbeitnehmern gegenüber als Staatsleistung neben dem üblichen Arbeitslohn offen ausgewiesen werden.

#### Zu Absatz 6

Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die Weitergewährung der Arbeitnehmerzulage bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung des Arbeitnehmers ist dem Arbeitgeber gegenüber durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der im § 28 Abs. 1 Seite 2 BFG bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat — zur Möglichkeit einer späteren Nachprüfung — entsprechende Vermerke im Lohnkonto zu machen.

### § 29

#### Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitgeber kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 4 Satz 2 auszuzahlen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Das Finanzamt fordert zu Unrecht ausgezahlte Zulagen durch schriftlichen Bescheid zurück, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Sätzen 1 und 3 ist der Einspruch gegeben.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

**(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 besonders zu bescheinigen.**

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestands, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

#### **Erläuterung zu § 29 BFG**

(1) Auf das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen an in Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer finden die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß das Finanzamt Zulagen, die zu Unrecht gezahlt worden sind, vom Arbeitnehmer zurückfordern kann. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen und verjährt in fünf Jahren. Die Rückforderung ist, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist, allgemein zulässig, ohne daß also die einengenden

Voraussetzungen des § 96 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung erfüllt zu sein brauchen. Nach dieser Vorschrift kann nämlich eine Verfügung nur dann mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden, wenn sie durch unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang, Bestechung veranlaßt worden ist. Diese Voraussetzungen brauchen somit bei Rückforderung der Zulagen vom Arbeitgeber durch das Finanzamt nicht vorzuliegen.

(2) Die Neufassung des § 29 Abs. 5 BFG regelt die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der von ihm gezahlten Arbeitnehmerzulagen wie die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten hinsichtlich der von ihm einbehaltenden Lohnsteuer. Dabei ist eine Trennung der Zulagen, die bei Vollbeschäftigung des Arbeitnehmers gewährt werden, von den Zulagen, die bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung weitergewährt werden, vorgesehen. Die Vorschrift will sicherstellen, daß die letztgenannten Beträge bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer nicht auf die Einkommensteuerpräferenz angerechnet werden, weil die Anrechnung dieser Zulagen wegen ihres regelmäßigen Zusammenhangs mit steuerfreien Einnahmen nicht gerechtfertigt ist.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des § 28 BFG ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg (Einspruch an das Finanzamt, Klage an das Finanzgericht, Revision an den Bundesfinanzhof) gegeben.

Artikel VI  
Ermächtigungsvorschriften

§ 30

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Abschnitts Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, und zwar
  - a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
  - b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
  - a) über eine Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer in den in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen,
  - b) über die Behandlung der Fälle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c beim Steuerabzug vom Arbeitslohn,
  - c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 26 Abs. 2,
  - d) über die Nachforderung von Lohnsteuer, wenn in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ein Wohnsitz in Berlin (West) nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden hat.
3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
  - a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
  - b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;
4. die in § 25 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22 und 26 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche,

wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen.

#### Erläuterungen zu § 30 BFG

(1) § 30 BFG enthält die üblichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung der §§ 21 bis 29 BFG. Vgl. in diesem Zusammenhang ergänzend die Erläuterungen zu § 26 BFG.

(2) Auf Grund der in § 30 Abs. 2 BFG erteilten Ermächtigungen hat der Bundesminister der Finanzen die folgenden, nur in Berlin (West) gültigen Tabellen, in denen die um die Steuerermäßigung von 30 v. H. geminderten Steuerbeträge ausgewiesen sind, aufgestellt und bekanntgemacht:

1. Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West), gültig ab dem Kalenderjahr 1965, Steuer- und Zollblatt für Berlin 1965 S. 293 ff.
2. Monats-, Wochen- und Tagestabellen für Arbeitnehmer in Berlin (West), gültig ab 1. Januar 1965, Steuer- und Zollblatt für Berlin 1965 S. 353 ff.

Die unter den Nrn. 1 und 2 bezeichneten Tabellen sind mit Rücksicht auf die Neuregelung der Arbeitnehmerzulage ab 1. 1. 1971 grundsätzlich nur noch bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b BFG beziehen, anwendbar; vgl. ergänzend die Erläuterungen zu § 21 Abs. 1 BFG (Absätze 8 und 9).

(3) Durch § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c BFG wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Berücksichtigung der Lohnsteuerpräferenz in den Fällen des § 26 BFG bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs entsprechend der Berücksichtigung der Einkommensteuerpräferenz bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer zuzulassen.

(4) Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß die Neukonzeption der Arbeitnehmerzulage so gestaltet ist, daß die Aufstellung besonderer Tabellen für die Ermittlung der Zulagenbeträge grundsätzlich entbehrlich ist. Für den Fall jedoch, daß sich trotzdem in der Praxis ein Bedürfnis für die Anwendung von Zulagentabellen ergeben sollte, ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, solche Tabellen aufzustellen und bekannt zu machen.

### Abschnitt III

#### Anwendungsbereich

##### § 31

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1970 enden. Für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1971 enden, ist das Gesetz hinsichtlich der Gewährung von Zulagen nach § 28 Satz 1 in der vom 1. Januar 1970 geltenden Fassung anzuwenden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Umsätze und Innenumsätze (§ 1 a) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 finden Anwendung

1. auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1971 ausgeführt werden,
  - a) die Vorschrift des § 1 Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz der Kürzung 4,2 beträgt,
  - b) die Vorschrift des § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Kürzung nach § 1 Abs. 1 auf das ungeminderte Entgelt gewährt wird,
2. die Vorschriften des § 1 Abs. 7 und des § 6 a auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden,
3. die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 und Abs. 3 a auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1970 ausgeführt werden,
4. die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.

(4) Die Vorschrift des § 14 a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 angekauft oder hergestellt werden.

## Erläuterungen zu § 31 BFG

(1) § 31 BFG regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Berlinförderungsgesetzes.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 bestimmen, daß die Änderungen bei der Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)präferenz und Arbeitnehmerzulage erst ab 1971 anzuwenden sind. Um Manipulationen zur Erlangung der verbesserten Arbeitnehmerzulagen, die jeweils für einen Lohnabrechnungszeitraum gewährt werden, auszuschließen, bestimmt Absatz 1 letzter Satz, daß an die Stelle des Lohnabrechnungszeitraums der Lohnzahlungszeitraum tritt, wenn ersterer über 5 Wochen hinausgeht.

(3) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. 6. 1970 (BGBl I S. 826) schreibt vor, daß der Kinderzuschlag für Arbeitnehmer bereits ab 1. 1. 1970 gewährt wird. In Satz 1 dieses Artikels ist deshalb angeordnet, daß für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, die Vorschriften in der Anlage zu § 28 Abs. 3 des Berlinhilfegesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Zulage sich um einen Zuschlag von 22 Deutsche Mark bei monatlicher Lohnabrechnung, von 5 Deutsche Mark bei wöchentlicher Lohnabrechnung oder einer Deutschen Mark bei täglicher Lohnabrechnung für jedes Kind erhöht, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EStG erhält. Bei anderen als den in Satz 2 genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag; zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Beträge des Kinderzuschlags um die Hälfte.

(4) Zulagen, die nach dem 31. 12. 1969 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (27. 6. 1970) gewährt worden sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (26. 8. 1970) neu zu berechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten Zulage und der bisher gewährten Zulage ist bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Die nachzuzahlenden Beträge sind wie die bereits gezahlten Zulagen der einbehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen (§ 28 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 BFG). Über die nachgezahlten Beträge sind die gleichen Aufzeichnungen zu führen wie über die bisher gezahlten Zulagen (§ 29 Abs. 5 BFG).

(5) Artikel 3 Abs. 3 des Änderungsgesetzes vom 23. 6. 1970 (vgl. Absatz 3 Satz 1) enthält eine besondere Regelung für die Arbeitnehmer, die während der Nachzahlungszeiträume aus dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ausgeschieden sind. Hiernach gelten die Vorschriften des Absatzes 4 auch für Arbeitnehmer, die während des in Betracht kommenden Zeitraums aus dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ausgeschieden sind. Ist eine Auszahlung des Unterschiedsbetrages im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 nicht möglich, so ist dies dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber die Höhe des Unterschiedsbetrags und die vollständige Anschrift des Arbeitnehmers anzugeben. Der Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Unterschiedsbetrags bei dem bezeichneten Finanzamt beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Berlinhilfegesetz — also bis zum 26. 10. 1970 — zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid. Auf die Festsetzung und Auszahlung des Unterschiedsbetrags durch das Finanzamt sind die Vorschriften des § 29 BFG in der am 1. 1. 1970 geltenden Fassung entspre-

chend anzuwenden, soweit vorstehend nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(6) Die Vorschriften des § 31 Abs. 2 und 3 BFG bestimmen die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte bei den Umsatzsteuervergünstigungen. Hiernach treten in Kraft

- die Vergünstigungen für weitere Berliner Dienstleistungen sowie für Innenumsätze am 1. 1. 1970,
  - die Einführung der erhöhten Kürzungssätze von 4,5, 5 und 6 v. H. im Zusammenhang mit dem Einbau von Wertschöpfungsstufen am 1. 1. 1971,
  - die Einschränkung der Vergünstigungen bei Frischfleisch und Zigaretten am 1. 7. 1970 und
  - die Einführung der sogenannten Mindestwertschöpfung am 1. 1. 1975.

(7) Nach § 31 Abs. 3 BFG gilt die Erweiterung des § 14a BHG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969. Aus den zu § 14a BFG dargestellten Gründen (vgl. im einzelnen die Erläuterungen zu § 14a BFG Absatz 15) erschien es dem Gesetzgeber geboten, die Erweiterung der Begünstigung soweit wie möglich rückwirkend in Kraft zu setzen. Da die Veranlagungen für 1969 bisher nur in Einzelfällen durchgeführt worden sind, kann die Erweiterung der Begünstigung für den Veranlagungszeitraum 1969 noch voll zur Anwendung kommen.

## Abschnitt IV

#### **Geltung im Land Berlin**

6 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

a) § 53 EStG

in der Fassung vom 15. 8. 1961 (BGBl I S. 1253)

Schlußvorschriften (Sondervorschriften für Berlin)

- (1) Bei Anwendung des § 6a sind als Rechnungszinsfuß mindestens 3½ vom Hundert zugrunde zu legen, wenn die Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft einer Person gebildet wird, die im Wirtschaftsjahr mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war. § 6a Abs. 2 bis 4 ist insoweit nicht anzuwenden.
- (2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebstätte verbleiben, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden.
- (3) Bei Gebäuden, die in Berlin (West) errichtet werden und zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7b Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.

b) § 53 EStG 1969

Schlußvorschriften (Sondervorschriften für Berlin)

- (1) unverändert (vgl. a)
- (2) unverändert (vgl. a)
- (3) Bei Gebäuden sowie Zubauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7b in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser 10 Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. An Stelle der Vorschrift des § 7b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 ist die Vorschrift des § 7b Abs. 1 letzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

## Erläuterungen zu § 53 EStG

§ 53 EStG stellt sicher, daß einzelne Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die seinerzeit eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen im Bundesgebiet mit sich brachten, im Land Berlin keine Anwendung finden.

Abweichend von den für das Bundesgebiet maßgebenden Bestimmungen gelten hiernach für Berlin die folgenden Vorschriften:

### 1. § 6 a EStG

Bei Anwendung des § 6 a EStG sind als Rechnungszinsfuß mindestens 3½ v. H. (im Bundesgebiet: 5½ v. H.) zugrunde zu legen, wenn die Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft einer Person gebildet wird, die im Wirtschaftsjahr mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war.

### 2. § 7 Abs. 2, Satz 2 EStG

In Berlin (West) gilt weiterhin die Vorschrift, daß bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebsstätte verbleiben, der Höchstsatz der degressiven Abschreibung das 2,5fache (Bundesgebiet: das 2fache) der linearen Absetzung und 25 v. H. (im Bundesgebiet: 20 v. H.) nicht übersteigen darf.

### 3. § 7 b EStG

Die Sonderabschreibungen für Wohngebäude in Berlin (West) betragen wahlweise

entweder: Im Jahr der Fertigstellung und im darauffolgenden Jahr	= 20 v. H.
je 10 v. H.	= 30 v. H.
d. h. in den ersten 12 Jahren	= 50 v. H.

oder: Im Jahr der Fertigstellung und im darauffolgenden Jahr	= 15 v. H.
je 7,5 v. H.	= 32 v. H.
d. h. in den ersten 10 Jahren	= 47 v. H.

Im Bundesgebiet betragen die Sonderabschreibungen auf Wohngebäude dagegen einheitlich

im Jahr der Fertigstellung und in den darauffolgenden	
7 Jahren jeweils bis zu 5 v. H.	
d. h. in den ersten 8 Jahren	= 40 v. H.

Für das Bundesgebiet und Berlin (West) gilt einheitlich, daß im Anschluß an die Sonderabschreibungen jeweils vom Restwert noch 2,5 v. H. p.a. abzuschreiben sind. Außerdem gelten einheitliche Höchstbeträge für die Bemessungsgrundlage der erhöhten Abschreibungen: DM 150 000,— für ein Einfamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung; DM 200 000,— für ein Zweifamilienhaus.

# Bank für Handel und Industrie

Tochterunternehmen der Dresdner Bank

## Unsere Zweigstellen

Borsigwalde	47: Berlin 27, Ernststraße 58	4 32 26 61
Charlottenburg	Stadtzentrale: Berlin 12, Uhlandstraße 9–11 18: Berlin 19, Theodor-Heuss-Platz 4	31 08 61 3 02 70 68
	25: Berlin 15, Kurfürstendamm 26a	8 81 65 25
	26: Berlin 10, Otto-Suhr-Allee 110	34 88 26
	35: Berlin 12, Bismarckstraße 16–17	34 71 35
	43: Berlin 19, Kaiserdamm 118	3 06 36 29
	46: Berlin 12, Kantstraße 111a	31 52 80
Dahlem	24: Berlin 33, Breitenbachplatz 14	76 29 24
	40: Berlin 33, Königin-Luise-Straße 44	76 04 40
Friedenau	4: Berlin 41, Rheinstraße 2–3	8 51 19 93
	15: Berlin 41, Bundesallee 61–62	8 51 40 47
Frohnau	59: Berlin 28, Zeitzer Platz 2–4	4 01 20 59
Grunewald	32: Berlin 33, Teplitzer Straße 42	89 67 32
	51: Berlin 33, Hagenplatz 1	89 22 51
Halensee	31: Berlin 31, Kurfürstendamm 126–127 (mit Autoschalter)	8 87 30 51
Kreuzberg	11: Berlin 36, Köpenicker Straße 1	61 50 98
	13: Berlin 61, Mehringdamm 13	66 33 13
Lankwitz	45: Berlin 46, Wedellstraße 31	7 75 57 58
Lichterfelde	12: Berlin 45, Baseler Straße 7	73 14 22
	14: Berlin 45, Lankwitzer Straße 1	73 17 14
Marienfelde	56: Berlin 48, Marienfelder Allee 134	7 75 82 17
Neukölln	2: Berlin 61, Kottbusser Damm 79	6 98 10 05
	10: Berlin 44, Karl-Marx-Straße 84–86	62 07 31
	27: Berlin 44, Karl-Marx-Straße 242	68 24 27
	49: Berlin 47, Joachim-Gottschalk-Weg 21	6 03 29 55
	52: Berlin 44, Hermannstraße 51	6 87 10 52
	58: Berlin 44, Sonnenallee 160	6 86 65 97 (Eröffnung demnächst)
Reinickendorf	23: Berlin 51, Residenzstraße 142	49 49 33
	42: Berlin 51, Winterthurstraße 8–10	49 92 70
Schöneberg	1: Berlin 62, Hauptstraße 19	7 84 90 34
	29: Berlin 62, Dominicusstraße 1	7 84 90 11
	30: Berlin 30, Hohenstaufenstraße 38	24 57 96
	34: Berlin 30, Bayerischer Platz 1	24 60 40
	38: Berlin 30, Nollendorfplatz 5	2 16 29 48
Siemensstadt	41: Berlin 13, Halemweg 21	3 81 52 41
	54: Berlin 13, Nonnendammallee 89	3 88 83 86
Spandau	8: Berlin 20, Carl-Schurz-Straße 31	3 33 60 22
	36: Berlin 20, Seegerfelder Straße 16	3 33 88 98
	48: Berlin 20, Schönwalder Straße 84	3 33 66 48
Steglitz	9: Berlin 41, Albrechtstraße 132	72 59 07
	57: Berlin 41, Schloßstraße 127	7 91 25 33
Tegel	21: Berlin 27, Berliner Straße 95	4 33 93 41
Tempelhof	3: Berlin 42, Tempelhofer Damm 138	75 48 75
	28: Berlin 42, Manfred-v.-Richthofen-Straße 2	6 98 80 88
	44: Berlin 42, Friedrich-Karl-Straße 31	7 51 22 09
Tiergarten	6: Berlin 21, Turmstraße 84	3 91 80 95
	16: Berlin 30, Potsdamer Straße 88	13 13 19
	33: Berlin 30, Budapestener Straße 8	13 36 33
	37: Berlin 21, Lessingstraße 6	3 91 53 37
	39: Berlin 21, Beusselstraße 39	3 91 23 18
	39: Berlin 21, Großmarkt Beusselstraße	35 60 59
Wedding	7: Berlin 65, Müllerstraße 6	4 65 70 61
	53: Berlin 65, Müllerstraße 126	4 51 13 88
	60: Berlin 65, Badstraße 27	4 65 73 74
Westend	55: Berlin 19, Reichsstraße 84	3 05 34 53
Wilmersdorf	17: Berlin 15, Kurfürstendamm 179	8 81 09 17
	19: Berlin 30, Lietzenburger Straße 51	2 11 50 19
	20: Berlin 31, Hohenzollerndamm 174/7	86 03 41
	50: Berlin 31, Hohenzollerndamm 196	87 89 50
Zehlendorf	5: Berlin 37, Teltower Damm 27	8 11 20 75
	22: Berlin 37, Am Schlachtensee 2	84 67 22

Reisezahlungsmittelgeschäfte im ADAC-Haus,  
Wilmersdorf, Bundesallee 29–30, Ecke Günzelstraße

Stand: September 1970

# Dresdner Bank

Düsseldorf  
Frankfurt a. M.  
Hamburg

Geschäftsstellen an allen wichtigen  
Plätzen der Bundesrepublik

in Berlin:  
Bank für Handel und Industrie

Affiliation:  
Deutsch-Südamerikanische Bank, Hamburg

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg

K. I Nr. 5106/72

1 Berlin 21, den 1. Nov. 1972  
Bachstrasse 1-2

Eingegangen

- 3. NOV. 1972

Erledigt:

An

die provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern,  
den Berliner Stadtsynodalverband und  
das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg sowie  
an alle Referenten und Sachbearbeiter im Hause

Nachrichtlich an die Evangelische Kirche der Union

Betr.: Sonderzuwendung 1972 an kirchliche Amtsträger  
und Mitarbeiter in Berlin (West)

Auf Beschluss der Kirchenleitung vom 8.10.1972 und des Haushalts-  
ausschusses vom 13.10.1972 wird eine Sonderzuwendung ohne Anerken-  
nung eines Rechtsanspruchs nach Massgabe der nachstehend aufge-  
führten Grundsätze gewährt.

I. Die Sonderzuwendung erhalten

- 1.) Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Lehrvikare, Kirchenbeamte  
sowie Versorgungsempfänger, denen eine Versorgung nach den  
geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen zusteht,
- 2.) Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis und Mitar-  
beiter, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind.

II. Der Empfänger muss am 1. Dezember 1972 in einem kirchlichen  
Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zum Bezug von Ver-  
sorgungsbezügen berechtigt sein. Ausserdem muss der Empfänger  
seit dem 1. Oktober 1972 ununterbrochen im kirchlichen Dienst  
sein oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate im  
kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder  
gestanden haben.

Berechtigte, die erst im Laufe des Jahres 1972 in den kirchli-  
chen Dienst getreten sind und die genannten weiteren Vorausset-  
zungen erfüllen, erhalten für jeden angefangenen Monat der  
kirchlichen Tätigkeit im Jahre 1972 1/12 der Sonderzuwendung.  
Soweit diese Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst übernommen  
wurden, werden die dort verbrachten Dienstzeiten angerechnet.

Voraussetzung für den Anspruch ist weiter, dass der Berechtigte  
mindestens bis einschliesslich 31. März 1973 im kirchlichen  
Dienst bleibt, es sei denn, dass er ein früheres Ausscheiden  
nicht zu vertreten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn  
ein kirchlicher Mitarbeiter bis zum 31. März 1973 in den son-  
stigen öffentlichen Dienst übergeht.

III. Die Sonderzuwendung beträgt 66 2/3 der für den Monat Dezember  
1972 zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge mit Ausnahme  
der Kinderzuschläge.

Erhalten

Erhalten die kirchlichen Mitarbeiter wegen Erkrankung für Dezember nur einen Teil ihrer Bezüge als Ausgleichsbezüge oder wegen langfristiger Erkrankung gar keine Bezüge, so sind die Bezüge für den Monat Dezember fiktiv zu errechnen; von dem errechneten Betrag ist die Sonderzuwendung mit 66 2/3 zu bemessen.

Gleiches gilt für im Monat Dezember unter Mutterschutz stehende Mitarbeiterinnen.

Teilzeitbeschäftigte, die nicht mit anderen Einkünften eine Sonderzuwendung erhalten, wird die Sonderzuwendung anteilig gewährt.

Dienstbezüge im Sinne dieser Verfügung sind  
Grundgehalt,  
örtlicher Sonderzuschlag,  
Ortszuschlag,  
ständig gewährte steuerpflichtige Zulagen, die ruhegehaltsfähig bzw. rentenbildend sind.

Ist eine aus dem gleichen Grunde gewährte Zulage bei Angestellten oder Lohnempfängern rentenbildend, bei einem Beamten jedoch nicht ruhegehaltsfähig, so erhält auch der Beamte auf diese Zulage eine Sonderzuwendung.

Versorgungsbezüge im Sinne dieser Verfügung sind  
Ruhegehalt,  
Hinterbliebenenbezüge.

Unterhaltszuschüsse im Sinne dieser Verfügung sind  
Grundbetrag,  
Alterszuschlag,  
Verheiratetenzuschlag.

Neben dem aus diesen Beträgen zu errechnenden Grundbetrag wird für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind, für das im Monat Dezember 1972 ein Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von 30,-- DM gewährt. Der Sonderbetrag von 30,-- DM darf nur von einer Seite gewährt werden.

IV. Die Empfänger einer kirchlichen zusätzlichen Altersversorgung der nichtbeamten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten ebenfalls eine Sonderzuwendung. Sie beträgt für

Alleinstehende	80,-- DM
Verheiratete	100,-- DM
jedes waisengeldberechtigende Kind	35,-- DM.

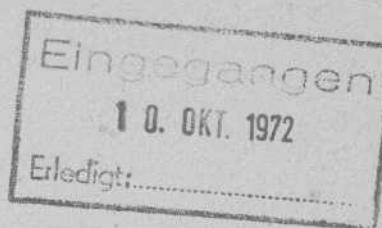
V. Die Sonderzuwendung ist für Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis mit den Dienstbezügen für November 1972 zu zahlen. Die Sonderzuwendung für Pfarrer, Pastorinnen, Lehrvikare, Prediger, Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger ist zusammen mit den Bezügen für Dezember 1972 zu zahlen.

VI. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg einzuholen.

gez. Dr. Flör

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
K. I Nr. 5651/72

1 Berlin 21, den 29. Sept. 1972  
Bachstrasse 1-2



An

die provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern,  
den Berliner Stadtsynodalverband,  
das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und  
an die Evangelische Kirche der Union zur Kenntnisnahme

---

Betr.: Erhöhung der Monatstabellenlöhne

Die Evangelische Kirchenleitung in Berlin-Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 1. August 1972, einer entsprechenden Regelung im öffentlichen Dienst folgend, die als Anlage beigefügte Notverordnung zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960 mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 beschlossen.

Die Veröffentlichung dieser Notverordnung wird demnächst im Amtsblatt erfolgen.

Wir bitten schon jetzt, das Weitere zu veranlassen.

Für das Konsistorium  
gez. Dreusick

N o t v e r o r d n u n g  
vom 19. September 1972  
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen  
für das Kirchengebiet Berlin  
vom 22. September 1960

Auf Grund von Artikel 132 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 in Verbindung mit § 5 der Notverordnung über einstweilige regionale Synoden vom 18. Juni 1959 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg für das Kirchengebiet Berlin (West) verordnet:

§ 1

Die Lohntabelle für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis (Anlage 10 der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960) in der Fassung der Anlage der Notverordnung vom 31. August 1971 (Kirchliches Amtsblatt vom 16. November 1971, Sonderausgabe) wird geändert und erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 19. September 1972

Die  
Evangelische Kirchenleitung  
Berlin - Brandenburg  
gez. D. Scharf

Monatstabellenlöhne in DM

Gültig ab 1. Oktober 1972

Ortsklasse S

Monatstabellenlöhne in Stufe

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1198,92	1238,42	1275,52	1309,76	1341,15	1369,69	1395,37	1418,20	1438,18	1455,30
2	1139,64	1176,83	1211,99	1244,45	1274,20	1301,25	1325,59	1347,23	1366,16	1382,39
3	1083,48	1118,44	1151,77	1182,54	1210,74	1236,38	1259,45	1279,96	1297,91	1313,29
4	1029,09	1063,11	1094,70	1123,86	1150,59	1174,89	1196,76	1216,20	1233,21	1247,79
5	978,41	1010,66	1040,61	1068,25	1093,59	1116,63	1137,36	1155,79	1171,91	1185,73
6	930,37	960,94	989,32	1015,52	1039,54	1061,37	1081,02	1098,49	1113,77	1126,87
7	884,84	913,81	940,71	965,55	988,32	1009,02	1027,65	1044,21	1058,70	1071,12
8	865,08	893,36	919,62	943,86	966,08	986,28	1004,46	1020,62	1034,76	1046,88

Übersicht

über die auf die Arbeitsstunde entfallenden Teile des Monatstabellenlohnes  
(jeweils 1/82 des Monatstabellenlohnes) - Ortsklasse S -

Gültig ab 1. Oktober 1972

Lohngruppe	Stufe 1 - Pf -	Stufe 2 - Pf -	Stufe 3 - Pf -	Stufe 4 - Pf -	Stufe 5 - Pf -	Stufe 6 - Pf -	Stufe 7 - Pf -	Stufe 8 - Pf -	Stufe 9 - Pf -	Stufe 10 - Pf -
1	659	680	701	720	737	753	767	779	790	8,-
2	626	647	666	684	7,-	715	728	740	751	760
3	595	615	633	650	665	679	692	703	713	722
4	565	584	601	618	632	646	658	668	678	686
5	538	555	572	587	601	614	625	635	644	652
6	511	528	544	558	571	583	594	604	612	619
7	486	502	517	531	543	554	565	574	582	589
8	475	491	505	519	531	542	552	561	569	575

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
K I Nr. 5379/72

1 Berlin, 21, 13.Sept.1972

E 20.9.72

An die  
provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern,  
den Berliner Stadtsynodalverband  
und das Diakonische Werk der  
Evangelischen Kirche in  
Berlin - Brandenburg  
und an die EKU zur Kenntnisnahme

Zuf Zulagen zahlen!

Betr.: Zulagenregelungen für Prediger, Kirchenbeamte und  
Angestellte und Gruppenplan für Gemeindegehilfinnen  
(-gehilfen) und Gemeindehelferinnen (-helfer)

Die Evangelische Kirchenleitung in Berlin-Brandenburg hat in  
ihrer Sitzung am 1. August 1972, einer entsprechenden Regelung  
im öffentlichen Dienst folgend, die als Anlage beigefügten Zu-  
lageregelungen für Prediger und Kirchenbeamte durch Neufassung  
der Besoldungstabellen und für Angestellte durch Notverordnung  
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchen-  
gebiet Berlin vom 22. September 1960 mit Wirkung vom 1. Juli 1972  
beschlossen.

Des weiteren hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 1 August  
1972 einen neuen Gruppenplan für Gemeindegehilfinnen (-gehilfen)  
und Gemeindehelferinnen (-helfer) durch Notverordnung, die eben-  
falls als Anlage beigefügt ist, beschlossen.

Die Veröffentlichung dieser Gesetze wird demnächst im Amtsblatt  
erfolgen. Wir bitten schon jetzt, das Weitere zu veranlassen.

gez. Dr. Flor

Notverordnung vom 1. August 1972  
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen  
Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin  
vom 22. September 1960

Auf Grund von Artikel 132 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 in Verbindung mit § 5 der Notverordnung über einstweilige regionale Synoden vom 18. Juni 1959 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Kirchengebiet Berlin verordnet:

§ 1

§ 3 der Notverordnung vom 15. Februar 1972 (KABl S. 17) zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960 wird neu gefaßt:

Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis erhalten, soweit sich aus den §§ 4 und 5 der Notverordnung vom 15. Februar 1972 nichts anderes ergibt, monatliche gesamtversorgungsfähige (zusatzruhegeldfähige) Zulagen, und zwar in den Vergütungsgruppen:

II a	100,-- DM
II b - V b	100,-- DM
V c - VIII	67,-- DM
IX a - X	40,-- DM

§ 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1972

Die  
Evangelische Kirchenleitung  
in Berlin-Brandenburg  
gez. D. Scharf

Besoldungstabelle für Prediger

Beschluß

Auf Grund des Abschnittes VII des Beschlusses des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1970 (KABl. 1970 S. 35) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin -Brandenburg (West) folgende Änderung der Besoldungstabelle für Prediger in der Fassung vom 17. März 1972 beschlossen:

Die Vorbemerkung der Besoldungstabelle für Prediger (KABl. vom 5. Mai 1972, S. 35) wird ab 1. Juli 1972 neu gefaßt:

Vorbemerkung: Prediger erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 100,-- DM monatlich. Die Zahlung erfolgt ohne örtlichen Sonderzuschlag.

Besoldungstabelle für Kirchenbeamte

Beschluß

Auf Grund des Abschnittes VII des Beschlusses des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1970 (KABl. 1970, S. 35) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (West) folgende Änderung der Besoldungstabelle in der Fassung vom 17. März 1972 beschlossen:

Die Vorbemerkung 7 a der Besoldungstabelle für Kirchenbeamte (KABl. vom 5. Mai 1972) wird ab 1. Juli 1972 neu gefaßt:

a) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13  
monatlich 100,-- DM ruhegehaltsfähig

b) Beamte der Bes.Gr. AH 1  
monatlich 100,-- DM ruhegehaltsfähig

Die Stellenzulage für die Beamten der Bes.Gr. AH 2 entfällt.

Die bisherigen Empfänger erhalten eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage vermindert sich vom 1. Januar 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.

Die Vorbemerkung Nr. 7 c der Besoldungstabelle für Kirchenbeamte (KABl. vom 5. Mai 1972) wird ab 1. Juli 1972 neu gefaßt:

c)

E n t w u r f

N o t v e r o r d n u n g  
vom ..1.. August 1972....

zur Änderung der Arbeits-  
rechtlichen Ordnungen für  
das Kirchengebiet Berlin  
vom 22. September 1960

Auf Grund von Artikel 132 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 in Verbindung mit § 5 der Notverordnung über einstweilige regionale Synoden vom 18. Juni 1959 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg für das Kirchengebiet Berlin verordnet:

§ 1

Der Einzelgruppenplan 13 zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Angestelltenverhältnis in der Fassung vom 20. Januar 1971 (KABL. S 9) wird geändert:

In Abschnitt B, Besondere Eingruppierungsmerkmale, wird die Nummer 13 durch die Anlage 1 ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Notverordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
- (2) Jedoch beginnt die Bewährungszeit an dem Tage, an sie begonnen hätte, wenn die Notverordnung bereits am 1. Januar 1970 in Kraft getreten wäre. Erfüllten Mitarbeiter bereits vor dem 1. Januar 1970 die Voraussetzungen zum Bewährungsaufstieg nach diesem Gruppenplan, so ist der frühere Zeitpunkt maßgebend.

Berlin-Tiergarten, den 1. August 1972

Die  
Evangelische Kirchenleitung  
Berlin-Brandenburg  
gez. D. Scharf

13. Gruppenplan für Gemeindegehilfinnen (-gehilfen)  
und Gemeindehelferinnen (-helfer)

Vergütungsgruppe IX b

1. Gemeindegehilfinnen (-gehilfen) ohne Ausbildung

Vergütungsgruppe IX a

2. Gemeindegehilfinnen (-gehilfen) wie zu 1. nach 2-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. Gemeindegehilfinnen (-gehilfen) wie zu 2. nach mindestens 3-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

4. Gemeindegehilfinnen (-gehilfen) mit mindestens 2-jähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung oder mit förderlicher abgeschlossener kirchlicher Ausbildung

5. Gemeindegehilfinnen (-gehilfen) wie zu 1. mit berufsbegleitender Ausbildung (z.B. nach Absolvierung von Kurs I im Burckhardthaus)

Vergütungsgruppe VII

6. Gemeindegehilfinnen (-gehilfen) wie zu 5. nach Anerkennung als Gemeindegehilfin (-gehilfe) (z.B. Abschluß von Kurs II im Burckhardthaus)

Vergütungsgruppe VI b

7. Gemeindegehilfinnen (-gehilfen) wie zu 6. nach mindestens 5-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

8. Gemeindehelferinnen (-helfer) mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Ausbildung im Anerkennungsjahr und entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe V b

9. Gemeindehelferinnen (-helfer) wie zu 8. nach 1-jähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b

Vergütungsgruppe IV b

10. Gemeindehelferinnen (-helfer) wie zu 9. nach 6-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

gez. D. Scharf

BERLINER STADTSYNODALVERBAND  
Abt. IIa Tgb.Nr. 1848/72

1 Berlin 12, den 19. Mai 1972  
Goethestraße 85/87  
Tel.: 31 08 41

An die  
Gemeindekirchenräte der zum  
Berliner Stadtsynodalverband  
gehörenden Kirchengemeinden  
in Berlin (West)

Eingegangen:	Umlauf:
23. MAI 1972	H.
Bearb. Schm/Van-B/C	
Beantw. ....	
Registr. ....	

Betr.: Ferienbeihilfe 1972  
Bezug: Verfügung des Evangelischen Konsistoriums  
vom 26. April 1972 - K I 2129/72 -

Mit o.a. Verfügung hat uns das Evangelische Konsistorium folgendes mitgeteilt:

"Auf Beschuß der Evangelischen Kirchenleitung und des Ständigen Haushaltsausschusses erhalten im Rechnungsjahr 1972 alle aktiven Pfarrer, Kirchenbeamten und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter für jedes ihrer kinderzuschlagsberechtigenden Kinder eine Ferienbeihilfe in Höhe von 100,-- DM ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches.

Als Tag, an dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Ferienbeihilfe vorliegen müssen, gilt der 1. Juni 1972.

Der Berechtigte muß mindestens seit dem 1. April 1972 im kirchlichen Dienst stehen. Hauptberuflich tätige, teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Ferienbeihilfe entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der eines Vollbeschäftigt.

Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mindestens 50 % der Regearbeitszeit beträgt.

Sind beide Ehepartner im kirchlichen Dienst beschäftigt, so wird die Ferienbeihilfe grundsätzlich nur einmal demjenigen gewährt, der den Kinderzuschlag erhält. Bei geteiltem Kinderzuschlag wird jedem Ehepartner die Ferienbeihilfe zur Hälfte gewährt.

Die Ferienbeihilfe unterliegt in voller Höhe der Steuerpflicht, für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis auch der Sozialversicherungspflicht." + ZVK II. Auskunft vom Konsistorium / EDV-Abteilung (23.5.72/B.4)

Zu der vorstehenden Verfügung des Evangelischen Konsistoriums bemerken wir noch:

- 1) Als hauptberuflich tätig gelten die Mitarbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle mindestens zur Hälfte der tarifrechtlich festgelegten vollen Arbeitszeit (z.Zt. monatlich 182 Stunden) = 91 Stunden monatlich beschäftigt werden.
- 2) Für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind darf die Ferienbeihilfe auch dann nur einmal bis zur Höhe von 100,-- DM gezahlt werden, wenn beide Elternteile hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind. Erhält der Vater den vollen Kinderzuschlag, so wird nur ihm die volle Ferienbeihilfe gezahlt.

Beziehen beide vollbeschäftigte Elternteile von ihren kirchlichen Dienststellen den Kinderzuschlag je zur Hälfte, so kann jedem von ihnen die Ferienbeihilfe mit 50 %, zusammen also 100,-- DM für jedes ihrer Kinder, gewährt werden.

Sind beide im kirchlichen Dienst hauptberuflich tätigen Elternteile nicht vollbeschäftigt, so wird jedem ein seinem Beschäftigungsumfang entsprechender Anteil der halben Ferienbeihilfe gezahlt.

- 3) Die Ferienbeihilfe wird an den hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeiter auch dann gezahlt, wenn nicht er, sondern sein im öffentlichen Dienst stehender Ehegatte den vollen Kinderzuschlag für die gemeinsamen Kinder erhält.
- 4) Hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter, die am 1. Juni 1972 (Stichtag nach der Verfügung des Evangelischen Konsistoriums) keine Bezüge erhalten, da sie unter Mutterschutz stehen oder - bei längerer Erkrankung-ausgesteuert sind, kommen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls in den Genuß der Ferienbeihilfe für ihre kinderzuschlagsberechtigenden Kinder.
- 5) Wenn ein Mitarbeiter bei mehreren kirchlichen Dienststellen teilbeschäftigt wird, bei keiner dieser kirchlichen Dienststellen die Voraussetzungen für die Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit (mindestens 91 Stunden im Monat) erfüllt, seine gesamte Beschäftigungszeit monatlich aber mindestens 91 Stunden beträgt, so kann ihm auf Antrag für seine kinderzuschlagsberechtigenden Kinder eine Ferienbeihilfe anteilmäßig gezahlt werden.

Ist der Mitarbeiter bei zwei verschiedenen kirchlichen Arbeitgebern jeweils hauptberuflich, nämlich je zur Hälfte der vollen tariflichen Arbeitszeit beschäftigt, so erhält er insgesamt die volle Ferienbeihilfe (100,-- DM) für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind.

Die Ferienbeihilfe unterliegt in voller Höhe der Steuerpflicht, für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis auch der Sozialversicherungspflicht. Ferner gehört die Ferienbeihilfe im Sinne der Bestimmungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) Darmstadt zum beitragspflichtigen Entgelt.

Wir beabsichtigen, die Ferienbeihilfe 1972

für die Geistlichen, Beamten und Angestellten  
mit den Juni-Bezügen

für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis  
mit den Mai-Bezügen

zu zahlen.

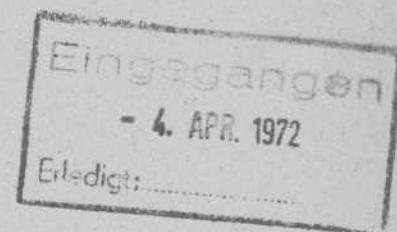
Im Auftrage  
gez. Jennerjahn

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg

- Konsistorium -

K. I Nr. 1932/72

I Berlin 21, den 24. März 1972  
Bachstrasse 1-2



An  
die provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern,  
den Berliner Stadtsynodalverband,  
den Ev. Verband für Kinderpflege in Berlin,  
das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,  
den Verband der Mitarbeiter der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,  
die Evangelische Kirche der Union zur Kenntnisnahme

---

Betr.: Änderung der Arbeitsvertragsordnung;  
hier: Urlaubsdauer

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 21.3.1972 eine Notverordnung zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen beschlossen. Diese Notverordnung geben wir hiermit zur Kenntnis.

Wir bitten, die Urlaubsdauer für die Mitarbeiter sofort neu zu berechnen.

Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgt demnächst.

gez. Dr. F l o r

Notverordnung vom 21. März 1972  
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen  
Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin  
vom 22. September 1960

Auf Grund von Artikel 132 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 in Verbindung mit § 5 der Notverordnung über einstweilige regionale Synoden vom 18. Juni 1959 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg für das Kirchengebiet Berlin (West) verordnet:

§ 1

§ 12 Abs. 8 A der Arbeitsvertragsordnung (Teil A der Arbeitsrechtlichen Ordnungen) wird neu gefasst:

Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis

Vergütungsdienstalter oder kirchl. Dienstzeit (siehe § 12 Abs. 1 AVO)	Arbeitstage im Alter		
	bis zu 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahren	über 40 Jahre
Bis zu 4 Jahren	19 Tage	23 Tage	26 Tage
4 - 8 Jahre	21 Tage	24 Tage	28 Tage
8 - 12 Jahre	23 Tage	27 Tage	29 Tage
über 12 Jahre	25 Tage	29 Tage	30 Tage

Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind alle Kalendertage ausser den Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

§ 2

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1972

Evangelische Kirchenleitung  
Berlin-Brandenburg  
gez. Dr. Flor

Besoldungstabelle ab 1.1.1972

Bes. Gr.	OZ	Zulage /a/a/ Verba.	DAZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Pf.		100,-	64,87/- 84,12	1.434,16	1.499,09	1.563,90	1.620,77	1.683,64	1.750,51	1.823,38	2.064,85	2.148,97	2.233,09	2.317,21	2.401,33	2.485,45	2.569,57
Pf.		75,-	55,19/- 71,55	1.218,98	1.274,17	1.339,96	1.394,75	1.459,74	1.494,99	1.550,12	1.754,90	1.826,45	1.881,-	1.969,95	2.041,10	2.112,65	2.184,30
<u>Besoldungsordnung A</u>																	
A 1	II	27,-	21,58	478,80	500,38	521,96	543,54	565,12	586,70	608,28	629,86	651,44	-	-	-	-	-
A 2	II	27,-	21,58	517,31	538,89	560,47	582,05	603,63	625,21	646,79	668,37	689,95	711,53	-	-	-	-
A 3	II	27,-	22,80	566,42	599,22	612,02	634,82	657,62	680,42	703,22	726,02	748,02	771,62	-	-	-	-
A 4	II	27,-	26,36	594,47	620,89	647,19	673,75	699,91	726,27	752,63	778,99	805,35	831,71	-	-	-	-
A 5	II	50,-	30,04	621,44	651,45	681,52	711,56	741,60	771,64	801,68	831,72	861,76	891,83	-	-	-	-
A 6	II	50,-	31,15	668,-	699,15	730,30	761,45	792,60	823,75	854,90	885,05	917,20	948,35	979,50	-	-	-
A 7	II	50,-	31,15	735,56	766,71	797,86	829,01	860,16	891,31	922,46	953,61	984,76	1.015,91	1.047,06	1.078,21	1.109,36	-
A 8	II	50,-	38,38	778,95	816,93	855,31	893,69	932,07	970,45	1.008,83	1.047,31	1.085,99	1.123,97	1.162,35	1.200,73	1.239,11	-
A 9	Ia	75,-	39,61	893,66	933,27	972,88	1.032,49	1.092,10	1.091,71	1.131,32	1.170,93	1.210,54	1.250,15	1.299,76	1.329,37	1.368,98	-
A 10	Ia	75,-	49,18	997,40	1.046,66	1.095,84	1.145,02	1.194,20	1.243,38	1.292,56	1.341,74	1.390,92	1.440,10	1.489,28	1.538,46	1.587,64	-
A 11	Ia	75,-	50,40	1.162,61	1.212,41	1.262,81	1.313,21	1.363,61	1.414,01	1.464,41	1.514,81	1.565,21	1.615,61	1.666,01	1.716,41	1.766,81	1.817,21
A 12	Ia	75,-	60,09	1.265,62	1.325,71	1.385,80	1.445,89	1.505,98	1.566,07	1.626,16	1.686,25	1.746,34	1.806,43	1.866,52	1.926,61	1.986,70	2.046,79
A 13	Ib	100,-	64,87	1.434,16	1.499,09	1.563,90	1.620,77	1.683,64	1.750,51	1.823,38	1.888,25	1.953,12	2.017,99	2.082,86	2.147,73	2.212,60	2.277,47
A 14	Ib	84,12	1.476,01	1.560,19	1.644,25	1.728,97	1.812,49	1.896,61	1.980,73	2.064,85	2.148,97	2.233,09	2.317,21	2.401,33	2.485,45	2.569,57	-
A 15	Ib	92,46	1.664,50	1.756,96	1.849,42	1.941,88	2.034,34	2.126,80	2.219,26	2.311,72	2.404,18	2.496,64	2.589,10	2.681,56	2.774,02	2.866,48	2.958,94
A 16	Ib	106,99	1.850,07	1.957,-	2.063,93	2.170,86	2.277,79	2.384,72	2.491,65	2.598,58	2.705,51	2.812,44	2.919,37	3.026,30	3.133,23	3.240,16	3.347,09

Besoldungsordnung B

Bes. Gr.	OZ	Bes. Gr.	OZ	
B 1	Ib	2.998,94	8 6 Ia	4.459,99
B 2	Ib	3.509,34	8 7 Ia	4.717,16
B 3	Ia	3.671,98	8 8 Ia	4.985,24
B 4	Ia	3.915,62	8 9 Ia	5.318,08
B 5	Ia	4.156,60	8 10 Ia	5.351,65

Besoldungsordnung C

Bes. Gr.	OZ
C	216,93

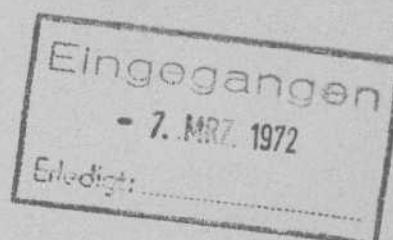
Zulagen

Fußnote 2 zu Bes. Gr. A 14	104,-
Fußnote 2 zu Bes. Gr. A 15	277,35
Fußnote 3 zu Bes. Gr. A 15	277,35

Seite 1  
1.1.72

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
K. I Nr. 1252/72

I Berlin 21, den 29. Februar 1972  
Bachstrasse 1-2



An  
die provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern,  
den Berliner Stadtsynodalverband,  
den Ev. Verband für Kinderpflege in Berlin,  
das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,  
den Verband der Mitarbeiter der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,  
die Evangelische Kirche der Union zur Kenntnisnahme

---

Betr.: Änderungen des Vergütungsrechts der Mitarbeiter  
im Angestelltenverhältnis und des Lohnrechts der  
Mitarbeiter im Lohnverhältnis

Bezug: Notverordnung vom 15.2.1972 zur Änderung der  
Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet  
Berlin vom 22. September 1960

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg  
hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 1972 eine Notverordnung zur  
Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen beschlossen. Diese  
Notverordnung geben wir hiermit zur Kenntnis.

Wir bitten, die erforderlichen Arbeiten umgehend aufzunehmen.

Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgt demnächst.

gez. Dr. F l o r

Änderungen des Vergütungsrechts  
der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis  
und des Lohnrechts  
der Mitarbeiter im Lohnverhältnis

N o t v e r o r d n u n g  
vom 15. Februar 1972  
zur Änderung der  
Arbeitsrechtlichen Ordnungen  
für das Kirchengebiet Berlin (West)  
vom 22. September 1960

Auf Grund von Artikel 132 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 in Verbindung mit § 5 der Notverordnung über einstweilige regionale Synoden vom 18. Juni 1959 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg für das Kirchengebiet Berlin (West) verordnet:

§ 1

Die Vergütungstabelle für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (Anlage 5 der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960) in der Fassung der Anlage 1 der Notverordnung vom 26. Januar 1971 (Kirchliches Amtsblatt vom 25. Februar 1971, Sonderausgabe) wird geändert und erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Ortszuschlagstabelle für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (Anlage 7 der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960) in der Fassung der Tabelle vom 26. Januar 1971 (Kirchliches Amtsblatt vom 25. Februar 1971, Sonderausgabe) wird geändert und erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis erhalten, soweit sich aus den §§ 4 und 5 nichts anderes ergibt, monatliche gesamtversorgungsfähige (zusatzruhegeldfähige) Zulagen, und zwar in den Vergütungsgruppen

IIa	100,-- DM,
IIb - Vb	75,-- DM,
Vc - VIII	50,-- DM,
IXa - X	27,-- DM.

§ 4

§ 4

- (1) Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis erhalten nach näherer Bestimmung durch das Evangelische Konsistorium Berlin-Brandenburg für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen monatliche Zulagen, und zwar  
in den Vergütungsgruppen  
IIb - Vb 145,-- DM,  
Vc - VIII 87,-- DM.

- (2) Von diesen Zulagen sind gesamtversorgungsfähig (zusatzruhegeldfähig) in den Vergütungsgruppen  
IIb - Vb 100,-- DM,  
Vc - VIII 67,-- DM.

§ 5

- (1) Technische Mitarbeiter (Einzelgruppenplan 31 des Gruppenplans zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Angestelltenverhältnis) erhalten monatliche gesamtversorgungsfähige (zusatzruhegeldfähige) Zulagen, und zwar  
in den Vergütungsgruppen  
IIb - Vb 145,-- DM,  
Vc - VIII 87,-- DM.

- (2) Den Mitarbeitern in den Vergütungsgruppen IIb - Vb ist die Zulage nur zu gewähren, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlussprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben;  
Voraussetzung ist ferner, dass während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

§ 6

Für die Bemessung aller Zulagen sind die §§ 2 und 22 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Angestelltenverhältnis und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 7

§ 7

Die Zulagen sind bei der Bemessung der Sonderzuwendung, des Übergangsgeldes und des Sterbegeldes zu berücksichtigen.

§ 8

Die Lohntabelle für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis (Anlage 10 der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960) in der Fassung der Anlage der Notverordnung vom 31. August 1971 (Kirchliches Amtsblatt vom 16. November 1971, Sonderausgabe) wird geändert und erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.

§ 9

§ 2 a der Lohnordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Lohnverhältnis in der Fassung von § 2 der Notverordnung vom 26. Januar 1971 (Kirchliches Amtsblatt vom 26. Februar 1971, Sonderausgabe) wird geändert:

Die Mitarbeiter im Lohnverhältnis erhalten zum Lohn einen Sozialzuschlag für das erste kinderzuschlagberechtigende Kind

in Höhe von 89 v.H.,

für jedes weitere bis zum fünften kinderzuschlagberechtigenden Kind

in Höhe von 104 v.H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind

in Höhe von 129 v.H.

des Kinderzuschlages, der ihnen für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn ihren Ehegatten Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

§ 10

- (1) Mitarbeiter im Lohnverhältnis erhalten einen monatlichen gesamtversorgungsfähigen (zusatzruhegeldfähigen) Zuschlag nach Massgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Lohngruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist. Der Zuschlag beträgt monatlich

in

in den Lohngruppen

8 - 4        40,-- DM,  
3 - 1        67,--- DM.

§ 2 der Lohnordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Lohnverhältnis und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Zuschlag ist nicht Bestandteil des Monatsgrundlohnes. Er ist aber ein ständiger Lohnzuschlag, vermindert sich also, wenn der Lohn wegen der Dauer der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmässigen Arbeitszeit zu verringern ist, und zwar in demselben Verhältnis wie der Monatsgrundlohn; er erhöht sich entsprechend, wenn wegen einer Verlängerung der regelmässigen Arbeitszeit ein höherer als der für die festgelegte Arbeitszeit zustehende Monatsgrundlohn zu zahlen ist.

Der Zuschlag ist bei der Bemessung der Sonderzuwendung, des Übergangsgeldes und des Sterbegeldes zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Urlaubslohnes gilt er als ständiger Lohnzuschlag.

Der Zuschlag wird nur für Zeiträume gewährt, für die dem Mitarbeiter Lohn zusteht.

### § 11

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die Verfügung des Evangelischen Konsistoriums K. I Nr. 3944/71 vom 24. Juni 1971 und die Fussnote in der Notverordnung vom 2. Februar 1971 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960 (Kirchliches Amtsblatt vom 1. April 1971, Sonderausgabe) treten gleichzeitig ausser Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Februar 1972

Die  
Evangelische Kirchenleitung  
Berlin-Brandenburg

gez. D. Scharf

V e r g ü t u n g s t a b e l l e  
für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Verg.-Gruppe	Tarif-klasse OZ	DAZ	Grund-stufe	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ia	Ib	114	1874	1988	2102	2216	2330	2444	2558	2672	2786	2900	
Ib	Ib	110	1666	1776	1886	1996	2106	2216	2326	2436	2546	2656	
IIa	Ib	93	1477	1570	1663	1756	1849	1942	2035	2128	2221	2314	
IIb	Ib	80	1377	1457	1537	1617	1697	1777	1857	1937	2017	2097	
III	Ic	77	1313	1390	1467	1544	1621	1698	1775	1852	1929	2006	2083
IVa	Ic	71	1190	1261	1332	1403	1474	1545	1616	1687	1758	1829	1900
IVb	Ic	52	1088	1140	1192	1244	1296	1348	1400	1452	1504	1556	1608
Va	Io	49	953	1002	1051	1100	1149	1198	1247	1296	1345	1394	1443
Vb	Io	46	953	999	1045	1091	1137	1183	1229	1275	1321	1367	1413
Vc	II	39	888	927	966	1005	1044	1083	1122	1161	1200	1239	1278
VIIb	II	32	832	864	896	928	960	992	1024	1056	1088	1120	1152
VII	II	26	758	784	810	836	862	888	914	940	966	992	1018
VIII	II	20	689	709	729	749	769	789	809	829	849	869	889
IXa	II	19	660	679	698	717	736	755	774	793	812	831	
IXb	II	18	627	645	663	681	699	717	735	753	771	789	
X	II	18	570	588	606	624	642	660	678	696	714	732	

Anlage 2

Stand: 1.Januar 1972

Tarif- klasse	zu der Tarif- klasse gehören- de Vergütungsgr.	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagberechtigenden Kind)
Monatsbeträge in DM					
Ib	IIb bis Ia	S	347,--	431,50	476,--
		A	329,--	408,--	452,50
Ic	Vb/a bis III	S	304,50	377,50	422,--
		A	297,--	367,--	411,50
II	X bis Vc	S	281,50	355,50	400,--
		A	274,50	344,50	389,--

Bei mehr als einem kinderzuschlagberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 52,-- DM  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 64,50 DM.

## Monatstabellenlöhne in DM

Ortsklasse S

## Monatstabellenlöhne in Stufe

Lgr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1.198,92	1.233,24	1.260,28	1.286,28	1.311,24	1.333,08	1.349,72	1.365,32	1.378,84	1.390,28
2	1.139,64	1.173,96	1.199,96	1.223,88	1.247,80	1.268,60	1.285,24	1.298,76	1.312,28	1.323,72
3	1.083,48	1.115,72	1.138,60	1.163,56	1.184,36	1.204,12	1.219,72	1.233,24	1.244,68	1.255,08
4	1.025,24	1.055,40	1.077,24	1.100,12	1.119,88	1.138,60	1.154,20	1.166,68	1.177,08	1.187,48
5	974,28	1.003,40	1.024,20	1.045,--	1.064,76	1.083,48	1.097,--	1.109,48	1.119,88	1.128,20
6	928,52	953,48	975,32	995,08	1.013,80	1.031,48	1.045,--	1.056,44	1.067,88	1.076,20
7	881,72	905,64	925,40	944,12	960,76	977,40	989,88	1.000,28	1.010,68	1.017,96
8	863,--	886,92	904,60	924,36	941,--	956,60	968,04	979,48	988,84	997,16

# Monatstabellenlöhne in DM

Ortsklasse S

Gültig ab 1. Oktober 1971

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1125	1158	1184	1209	1233	1254	1270	1285	1298	1309
2	1068	1101	1126	1149	1172	1192	1208	1221	1234	1245
3	1014	1045	1067	1091	1111	1130	1145	1158	1169	1179
4	958	987	1008	1030	1049	1067	1082	1094	1104	1114
5	909	937	957	977	996	1014	1027	1039	1049	1057
6	865	889	910	929	947	964	977	988	999	1007
7	820	843	862	880	896	912	924	934	944	951
8	802	825	842	861	877	892	903	914	923	931

Gültig ab 1. Oktober 1971

## Übersicht

über die auf die Arbeitsstunde

entfallenden Teile des Monatstabellenlohnes (jeweils 1/182 des Monatstabellenlohnes) — Ortsklasse S —

Lohngruppe	Stufe 1 - Pf -	Stufe 2 - Pf -	Stufe 3 - Pf -	Stufe 4 - Pf -	Stufe 5 - Pf -	Stufe 6 - Pf -	Stufe 7 - Pf -	Stufe 8 - Pf -	Stufe 9 - Pf -	Stufe 10 - Pf -
1	618	636	650	664	677	689	698	706	713	719
2	587	605	619	631	644	655	664	671	678	684
3	557	574	586	599	610	621	629	636	642	648
4	526	542	554	566	576	586	594	601	607	612
5	499	515	526	537	547	557	564	571	576	581
6	475	488	500	510	520	530	537	543	549	553
7	451	463	474	483	492	501	508	513	519	522
8	441	453	463	473	482	490	496	502	507	511

Herausgegeben vom Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Sozialzuschläge für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis  
ab 1. Januar 1971

Die Mitarbeiter im Lohnverhältnis erhalten zum Lohn einen Sozialzuschlag für das erste kinderzuschlagberechtigende Kind

in Höhe von 86 v.H. = DM 43,-- ,

für jedes weitere bis zum fünften kinderzuschlagberechtigenden Kind

in Höhe von 100 v.H. = DM 50,-- ,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind

in Höhe von 124 v.H. = DM 62,--

des Kinderzuschlages, der ihnen für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn ihren Ehegatten Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

BERLINER STADTSYNODALVERBAND  
Abt. IIa - Tgb.-Nr. 5548/71

1 Berlin 12, den 27. Oktober 1971  
Goethestr. 85-87

Fritz Meidt

An die  
Gemeindekirchenräte der zum  
Berliner Stadtsynodalverband  
gehörenden Kirchengemeinden  
in Berlin (West)

Betr.: Sonderzuwendung 1971 an kirchliche Amtsträger und  
Mitarbeiter in Berlin (West)

Das Evangelische Konsistorium hat mit Verfügung vom 19. Oktober 1971  
K. I Nr. 6498/71<sup>II</sup> - mitgeteilt, daß nach Beschlüssen der Kirchen-  
leitung und des Ständigen Haushaltsausschusses hauptberuflich  
tätige, im aktiven Dienst stehende Pfarrer, Pastorinnen, Prediger,  
Kirchenbeamte sowie Mitarbeiter im Angestellten- oder Lohnverhält-  
nis im Rechnungsjahr 1971 eine Sonderzuwendung in Höhe von  
66 2/3 (66,67) v.H. der für den Monat Dezember 1971 zustehenden  
Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderzuschläge erhalten. Für jedes  
kinderzuschlagberechtigende Kind, für das für den Monat Dezember  
1971 voller Kinderzuschlag aus einer kirchlichen Kasse zu zahlen  
ist, wird ein Sonderbetrag von 30,-- DM gewährt.

Das Evangelische Konsistorium hat zugleich darauf hingewiesen, daß  
für die Gewährung der Sonderzuwendung im übrigen die Bestimmungen  
des Berliner Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen  
Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz) vom 25. November 1969  
(GVBl. Seite 2513) sinngemäß anzuwenden sind, womit einige Ände-  
rungen gegenüber der bisherigen Regelung verbunden sind.

Im einzelnen gilt folgendes:

- I. Zu den Dezember-Dienstbezügen rechnen das Grundgehalt  
einschließlich der ruhegehaltsfähigen Grundgehaltszulagen,  
der örtliche Sonderzuschlag sowie der Ortszuschlag.
- II. Bei den Geistlichen, die eine Dienstwohnung innehaben,  
tritt zu ihren Bezügen fiktiv als zusätzliche Bemessungs-  
grundlage die Mietentschädigung hinzu, die sie bei ihrem  
Familienstand erhalten würden, wenn sie eine Mietwohnung  
nutzen würden. Bei Dienstwohnungsinhabern, die noch

eine

eine angemessene Mietentschädigung erhalten, wird dann dieser Betrag fiktiv abgesetzt.

III. Soweit einem Mitarbeiter nur der halbe Kinderzuschlag zusteht, ist ein Sonderbetrag von 15,-- DM zu gewähren.

IV. Berechnungsgrundlage bei Lohnempfängern ist der Grundlohn, gegebenenfalls zuzüglich Winterzuschlag und Sozialzuschlag.

V. Erhalten die kirchlichen Mitarbeiter wegen dienstunfähiger Erkrankung für Dezember nur einen Teil ihrer Bezüge als Ausgleichsbezüge oder nach Aussteuerung gar keine Bezüge, so sind die Bezüge für den Monat Dezember fiktiv zu errechnen, von denen dann die Sonderzuwendung mit 66 2/3 % zu bemessen ist. Gleiches gilt für die im Monat Dezember unter Mutterschutz stehenden Mitarbeiterinnen.  
*f.  
Frau  
Mpd*

VI. Bezuglich der teilbeschäftigten Mitarbeiter hat uns das Evangelische Konsistorium noch besonders angewiesen, nur solchen Mitarbeitern eine Sonderzuwendung zu gewähren, die das Merkmal "hauptberuflich" erfüllen, also mindestens zu 50 % der Regellarbeitszeit beschäftigt sind. Bei diesen Mitarbeitern ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der eines Vollbeschäftigte n. Mitarbeiter, die zu weniger als 50 % der Regellarbeitszeit beschäftigt sind, können hiernach keine Sonderzuwendung mehr erhalten.

VII. Aufgrund der ausdrücklichen Klarstellung, daß nur hauptberufliche Mitarbeiter eine Sonderzuwendung erhalten, kann auch nebenberuflichen Kirchenmusikern keine Sonderzuwendung mehr gewährt werden.

VIII. Bei hauptberuflich tätigen Mitarbeitern sind etwaige Entschädigungen bzw. Entgelte aus Nebenbeschäftigung im kirchlichen Dienst bei der Bemessung der Sonderzuwendung nicht zu berücksichtigen. Die vermögenswirksamen Arbeitgeberleistungen von 13,-- DM bzw. 6,50 DM sind in keinem Falle bei der Errechnung der Sonderzuwendung zu berücksichtigen.

IX. Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzuwendung ist - unter Berücksichtigung des Berliner Sonderzuwendungsgesetzes vom 25. November 1969 - , daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember 1971 im kirchlichen Dienst einer Körperschaft bzw. Einrichtung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg stehen und
2. mindestens seit dem 1. Oktober 1971 ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März 1972 im kirchlichen Dienst verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben. Das Ausscheiden wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. das Ausscheiden mit Versorgungsbezügen einschließlich Zusatzversorgung und das Ausscheiden einer Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder Niederkunft stellen in keinem Falle einen von den Berechtigten zu vertretenden Grund dar, stehen also der Gewährung der Sonderzuwendung nicht entgegen.

Zu der vorstehenden Ziff. 2 ist zur Klarstellung zu bemerken, daß die 2. Alternative ("oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate ...") solche Fälle meint, in denen sich ein Mitarbeiter zwar am 1. Dezember 1971 im kirchlichen Dienst befindet (diese Voraussetzung muß nach Ziff. 1 in jedem Falle erfüllt sein!), jedoch keine ununterbrochene Dienstzeit seit 1. Oktober nachweisen kann, dafür aber z.B. in den ersten 5 oder 6 Monaten des Kalenderjahres bereits im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst tätig war. Die Einbeziehung von Tätigkeiten im öffentlichen Dienst stellt eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

Im Falle der vorstehenden Ziff. 3 ist eine bereits gezahlte Sonderzuwendung bei vorzeitigem Ausscheiden (bis zum 31. März des nächsten Jahres) grundsätzlich in voller Höhe zurückzuzahlen, falls das Ausscheiden von dem Mitarbeiter zu vertreten ist. Diese im öffentlichen Dienst schon seit jeher gel-

tende

tende Bestimmung stellt eine deutliche Einschränkung der bisherigen Regelung dar. Wir bitten, die Mitarbeiter auf diese Änderung, d.h. auf die Konsequenzen vorzeitigen Ausscheidens besonders hinzuweisen. - Das Evangelische Konsistorium hat hierzu allerdings darauf hingewiesen, daß vor Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruches in jedem Einzelfall geprüft werden soll, ob die Sonderzuwendung tatsächlich zurückzufordern ist. Härten sollen vermieden werden.

- X. Bei Berechtigten, die erst im Laufe des Jahres 1971 in den kirchlichen Dienst getreten sind, aber die unter der vorstehenden Nr. IX bei Ziff. 2 festgestellten Voraussetzungen erfüllen, wird für jeden angefangenen Monat ihrer kirchlichen Tätigkeit im Jahre 1971 1/12 der Zuwendung gezahlt. Soweit im Einzelfall der betroffene Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst übernommen worden ist, werden die dort verbrachten Dienstzeiten mit angerechnet.
- XI. Die kirchlichen Mitarbeiter, die ohne ihr Verschulden und auch nicht auf eigenen Wunsch nach mindestens 6monatiger Dienstzeit im Jahre 1971 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Zuwendung, die ebenfalls mit je 1/12 für jeden angefangenen Monat ihrer kirchlichen Dienstzeit bemessen wird. - Wir bitten, die Zuwendung in diesen Fällen dort zu errechnen, zu verauslagen und - gegebenenfalls zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung - bis spätestens 10. Januar 1972 bei uns zur Erstattung abzufordern.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß der ausgeschiedene Mitarbeiter im Jahre 1971 eine mindestens 6monatige Dienstzeit aufweisen muß, d.h. es kann sich nur um Mitarbeiter handeln, die erst im 2. Halbjahr (bzw. nach dem 30.6.1971) aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Auch in diesen Fällen kommt die Gewährung der Sonderzuwendung nicht in Betracht, wenn der Mitarbeiter selbst das Dienstverhältnis gelöst hat oder wenn es aus einem in seiner Person oder seinem Verhalten liegenden Grund vom Arbeitgeber gelöst wurde.

Die

Die Sonderzuwendung wird wie folgt gezahlt:

- 1) Für die Geistlichen, die Kirchengemeindebeamten und die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis:

mit den Bezügen für November 1971; X

- 2) für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis:

mit dem Lohn für November 1971; X

- 3) für die Diakonissen:

mit dem Besoldungszuschuß für November 1971  
an die jeweiligen Kirchenkassen. - Da jedoch die Sonderzuwendungen für die Diakonissen von den Mutterhäusern verteilt werden, bitten wir, diese Beträge in keinem Fall an die Diakonissen auszuzahlen, sondern sie unmittelbar nach Eingang in der Kirchenkasse an die zuständigen Mutterhäuser weiterzuleiten.

Für Mitarbeiter, deren Ausscheiden vor dem 31. März 1972 aus von ihnen zu vertretenden Gründen (vgl. oben Nr. IX zu Ziff. 3!) bereits bekannt ist, wird die Sonderzuwendung nicht gezahlt.

Wir bitten, für die Beschäftigten auf den Kirchhöfen die Sonderzuwendung selbst zu errechnen und die erforderlichen Mittel der Kirchhofskasse zu entnehmen.

Lohnsteuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der gesamten Sonderzuwendung für 1971:

Von der Sonderzuwendung bleibt ein Betrag von 100,-- DM sozialversicherungsfrei. Der übersteigende Betrag ist voll sozialversicherungspflichtig.

Die lohnsteuerliche Begünstigung des Betrages von 100,-- DM gemäß Abschnitt 16 der Lohnsteuerrichtlinien erfolgt für die Geistlichen und Beamten bei den Bezügen für Dezember 1971 und für die Angestellten und Lohnempfänger bei den Bezügen für November 1971.

Im Auftrage  
gez. Jennerjahn

X k.-M. E 4.8.71 X

Berliner Stadtsynodalverband  
IIa Tgb.-Nr. 2319/71

1 Berlin 12, den 18. Mai 1971  
Goethestraße 85-87

Ring, 21/5.71 R.

An die  
Gemeindekirchenräte der zum Berliner Stadtsynodalverband  
gehörenden Kirchengemeinden in Berlin (West)

F e r i e n b e i h i l f e 1 9 7 1

-Verfügung des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg vom 28.4.1971 - K I Nr. 2265/71 II -

Mit o.a. Verfügung hat uns das Evangelische Konsistorium folgendes mitgeteilt:

"Die Evangelische Kirchenleitung und der ständige Haushaltsausschuß haben beschlossen, im Rechnungsjahr 1971 allen aktiven Pfarrern, Kirchenbeamten und hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeitern für die Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt wird, eine Ferienbeihilfe in Höhe eines doppelten Kinderzuschlages ohne Anerkennung eines Rechtsan- spruchs zu gewähren.

Als Tag, an welchem die Voraussetzungen für die Gewährung der Ferienbeihilfe vorliegen müssen, gilt der 1. Juni 1971.

Der Berechtigte muß mindestens seit dem 1. April 1971 im kirchlichen Dienst stehen. Hauptberuflich tätige teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Fe- rienbeihilfe entsprechend dem Verhältnis ihrer Ar- beitszeit zu der eines Vollbeschäftigteten."

Zu der vorstehenden Verfügung des Evangelischen Konsistori- ums bemerken wir noch:

- 1) Als hauptberuflich tätig gelten die Mitarbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle mindestens zur Hälfte der tarifrechtlich festgelegten vollen Arbeitszeit (z.Zt. monatlich 182 Stunden) = 182  
= 91 Stunden monatlich beschäftigt werden.

Da die volle Ferienbeihilfe für jedes kinderzuschlag- berechtigende Kind eines vollbeschäftigteten Mitarbei- ters 100,- DM beträgt, wird sie bei einer Arbeits- zeit von monatlich 91 Stunden für jedes dieser kin- derzuschlagberechtigenden Kinder mit 91 = 50,- DM bemessen. Dieser Betrag erhöht sich bei einer ver- traglich vereinbarten längeren Arbeitszeit als monat- lich 91 Stunden entsprechend anteilmäßig, z.B. bei monatlich 124 Stunden auf (124 von 182 100,- DM).

- 2) Mitarbeiter, die nach dem Dienst- bzw. Arbeitsvertrag nicht hauptberuflich tätig sind, da sie weniger als 91 Stunden monatlich bei einer kirchlichen Dienst- stelle in Berlin (West) beschäftigt werden, erhalten

grundsätzlich keine Ferienbeihilfe. Dies gilt auch, wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst tätig sind, aber keiner von beiden die Voraussetzung der Hauptberuflichkeit erfüllen.

- 3) Für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind darf die Ferienbeihilfe auch dann nur einmal bis zur Höhe von 100,-- DM gezahlt werden, wenn beide Elternteile hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind. Erhält der Vater den vollen Kinderzuschlag, so wird nur ihm die volle Ferienbeihilfe gezahlt. Beziehen beide vollbeschäftigte Elternteile von ihren kirchlichen Dienststellen den Kinderzuschlag je zur Hälfte, so kann jedem von ihnen die Ferienbeihilfe mit 50%, zusammen also 100,-- DM für jedes ihrer Kinder, gewährt werden.

Sind beide im kirchlichen Dienst hauptberuflich tätigen Elternteile nicht voll-beschäftigt, so vermindert sich die Ferienbeihilfe gemäß Ziffer 1) dieses Rundschreibens entsprechend.

- 4) Die Ferienbeihilfe wird an den hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeiter auch dann gezahlt, wenn nicht er, sondern sein im sonstigen öffentlichen Dienst stehender Ehegatte den (vollen) Kinderzuschlag für die gemeinsamen Kinder erhält.
- 5) Hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter, die am 1. Juni 1971 (Stichtag nach der Verfügung des Evangelischen Konsistoriums) keine Bezüge erhalten, da sie unter Mutterschutz stehen oder - bei längerer Erkrankung - vergütungs- bzw. lohnmäßig ausgesteuert sind, kommen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls in den Genuss der Ferienbeihilfe für ihre kinderzuschlagsberechtigenden Kinder.
- 6) Wenn ein Mitarbeiter bei mehreren kirchlichen Dienststellen teilbeschäftigt wird, bei keiner dieser kirchlichen Dienststellen die Voraussetzungen für die Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit (mindestens 91 Stunden im Monat) erfüllt, seine gesamte Beschäftigungszeit monatlich aber mindestens 91 Stunden beträgt, so kann ihm auf Antrag für seine kinderzuschlagberechtigenden Kinder eine Ferienbeihilfe anteilmäßig gezahlt werden.

Ist der Mitarbeiter bei zwei verschiedenen kirchlichen Arbeitgebern jeweils hauptberuflich, nämlich je zur Hälfte der vollen tariflichen Arbeitszeit beschäftigt, so erhält er insgesamt die volle Ferienbeihilfe (100,-- DM) für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind.

X Die Ferienbeihilfe unterliegt in voller Höhe der Steuerpflicht, für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis auch der Sozialversicherungspflicht.

Wir beabsichtigen, die Ferienbeihilfe 1971

für die Geistlichen, Beamten und Angestellten  
mit den Juni-Bezügen,

für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis  
mit den Mai-Bezügen

zu zahlen.

Im Auftrage  
gez. Müller-Hannemann

*f. Beante*

Besoldungstabelle ab 1. 1. 1971

Bes. Gr.	OZ	DAZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Pf.	62,38/ 80,89		1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	—,—
Pr.	53,07/ 68,80		1172,09	1225,16	1278,23	1331,30	1384,37	1437,44	1490,51	1687,40	1756,20	1825,—	1893,80	1962,60	2031,40	2100,20	—,—

Besoldungsordnung A

A 1	II	20,75	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	
A 2	II	20,75	497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16	—,—	—,—	—,—	—,—	
A 3	II	21,93	544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94	—,—	—,—	—,—	—,—	
A 4	II	25,35	571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72	—,—	—,—	—,—	—,—	
A 5	II	28,89	597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50	—,—	—,—	—,—	—,—	
A 6	II	29,96	642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82	—,—	—,—	—,—	
A 7	II	29,96	707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1006,77	1036,73	1066,69	—,—	
A 8	II	36,91	748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1006,90	1043,81	1080,72	1117,63	1154,54	1191,45	—,—	
A 9	Ic	38,09	859,24	897,33	935,42	973,51	1011,60	1049,69	1087,78	1125,87	1163,96	1202,05	1240,14	1278,23	1316,32	—,—	
A 10	Ic	47,29	959,09	1006,38	1053,67	1100,96	1148,25	1195,54	1242,83	1290,12	1337,41	1384,70	1431,99	1479,28	1526,57	—,—	
A 11	Ic	48,47	1117,20	1165,67	1214,14	1262,61	1311,08	1359,55	1408,02	1456,49	1504,96	1553,43	1601,90	1650,37	1698,84	1747,31	—,—
A 11a	Ic	55,42	1117,20	1172,62	1228,04	1283,46	1338,88	1394,30	1449,72	1505,14	1560,56	1615,98	1671,40	1726,82	1782,24	1837,66	—,—
A 12	Ic	57,78	1216,92	1274,70	1332,48	1390,26	1448,04	1505,82	1563,60	1621,38	1679,16	1736,94	1794,72	1852,50	1910,28	1968,06	—,—
A 12a	Ic	63,55	1216,92	1280,47	1344,02	1407,57	1471,12	1534,67	1598,22	1661,77	1725,32	1788,87	1852,42	1915,97	1979,52	2043,07	—,—
A 13	Ib	62,38	1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	—,—
A 14	Ib	80,89	1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	—,—
A 15	Ib	88,91	1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2677,31	2756,22	2845,13
A 16	Ib	102,82	1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35

Besoldungsordnung B

B 2	Ib	3 374,36
B 4	Ia	3 765,01
B 6	Ia	4 288,46

Z u l a g e n z u n ä c h s t n a c h a l t e m R e c h t

Zulage gem. Vorbemerkung Nr. 7	68,10
Fußnote 3 zu Bes. Gr. A 14	86,40
Fußnote 3 zu Bes. Gr. A 15	162,—
nach der 15. Dienstaltersstufe	259,20

Besoldungsordnung C

208,01

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind)
Monatsbeträge in DM					
Ia	B 4 bis B 6	S	374	456	499
		A	329	405	448
Ib	B 2	S	306	387	430
	A 13 bis A 16	A	271	342	385
Ic	A 9 bis A 12a	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.



### 3. Errichtung einer Kreispfarrstelle

#### Urkunde

über die Errichtung einer Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Reinickendorf für die pfarramtliche Versorgung im Märkischen Viertel (Gemeindezentrum am Segeluchbeden).

Nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit ihnen ist auf Grund der Artikel 82,2 und 93 der Grundordnung beschlossen worden:

#### § 1

Im Kirchenkreis Reinickendorf wird eine Kreispfarrstelle für die pfarramtliche Versorgung im Märkischen Viertel (Gemeindezentrum am Segeluchbeden) errichtet.

#### § 2

Zum Amtssitz des Inhabers der neuerrichteten Kreispfarrstelle wird der Kirchenkreis Reinickendorf bestimmt.

#### § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Schlaebach  
(Vorsitzender)

Der Kreiskirchenrat des  
Kirchenkreises Reinickendorf  
G. Lieske      Gerlitz  
(Altester)      (Altester)  
Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Berlin, am 17. März 1971  
Ranke

K. II Nr. 968/71  
(L. S.)



### 4. Änderung von Gemeindegrenzen

#### Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden St. Nikolai und St. Marien, Georgen-Parochial, St. Bartholomäus, St. Andreas-St. Markus und Auferstehung.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Evangelische Kirchenleitung auf Grund von Artikel 6, Absatz 2, in

Verbindung mit Artikel 71, Absatz 2, der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 beschlossen:

#### § 1

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Nikolai und St. Marien, Kirchenkreis Berlin Stadt I, verläuft

- im Nordwesten entlang der S-Bahn und westlich der Münzstraße, in nördlicher Richtung durch die Mitte der Alten Schönhauser Straße,
- im Nordosten durch die Mitte der Wilhelm-Pieck-Straße und der Mollstraße,
- im Südosten durch die Mitte der Hans-Beimler-Straße und der Grunerstraße,
- im Westen durch die Mitte der Spree.

Die evangelischen Bewohner dieses Bereichs, die bisher auf Grund ihres Wohnsitzes zur Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde und der Kirchengemeinde St. Bartholomäus gehörten, werden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde St. Nikolai und St. Marien.

#### § 2

Die Grenze der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde, Kirchenkreis Berlin Stadt I, verläuft

- im Nordwesten entlang der Grenze zur Kirchengemeinde St. Nikolai und St. Marien durch die Mitte der Grunerstraße und der Hans-Beimler-Straße,
- im Nordosten durch die Mitte der Mollstraße bis zur Palisadenstraße und südwestlich der Wohnbebauung der Palisadenstraße,
- im Osten westlich der Wohnbebauung entlang der Lichtenberger Straße und des Strausberger Platzes,
- im Süden durch die Mitte der Spree.

Die evangelischen Bewohner dieses Bereichs, die bisher auf Grund ihres Wohnsitzes zur Kirchengemeinde St. Nikolai und St. Marien, zur Kirchengemeinde St. Bartholomäus und zur Kirchengemeinde St. Andreas-St. Markus gehörten, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde.

#### § 3

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Kirchenkreis Berlin Stadt I, und Auferstehung verläuft nördlich der Evangelischen Georgen-

Berliner Stadtsynodalverband  
IIB - Tel.Nr. 712/71

I Berlin 12, den 16. Februar 1971  
Goethestraße 85-87  
Tel.: 31 08 41

An die  
Gemeindekirchenräte der zum  
Berliner Stadtsynodalverband  
gehörenden Kirchengemeinden  
In Berlin (West)

Betr.: Überstundenvergütung für Angestellte

Bezug: Unser Rundschreiben vom 9. März 1970 - IIB Tel.Nr. 1167/70

Die bisherigen Sätze für die Zahlung von Überstundenvergütungen  
an die Angestellten im öffentlichen Dienst sind mit Wirkung vom  
1. Januar 1971 wie folgt erhöht worden:

<u>In Vergütungsgruppe</u>	<u>DM</u>
X	5,85
IX b	6,30
IX a	6,55
VIII	6,80
VII	7,45
VI b	8,05
V c	8,85
V b	9,25
V a	9,05
IV b	9,80
IV a	10,70
III	11,70
II b	12,30
II a	13,95
I o	14,30

Die vorstehend genannten Beträge werden für jede volle Überstunde  
gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung  
ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine  
volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberück-  
sichtigt.

Wie wir bereits in unserem o.a. Rundschreiben mitgeteilt haben,  
gilt bis auf weiteres die Regelung, daß die für den öffentlichen  
Dienst geltenden Grundsätze und Sätze für Überstundenvergütungen  
auch für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltendienst  
anzuwenden sind.

Im Auftrage  
v. z. Jenzendorff

11.2.71  
H. J. S.

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg

1 Berlin 12, den 4.1.1971  
Jebensstraße 3

K I Nr. 15443/70 II

Eingegangen

- 7. JAH. 1971

Erledigt:

An die provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern  
an den Evangelischen Verband für Kinderpflege in Berlin,  
an das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,  
(Arbeitsbereich Berlin-West)  
an den Verband der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche  
in Berlin-Brandenburg,  
an die Evangelische Kirche der Union,  
an das EDV-Büro,  
an das Präsidialbüro- im Hause -

Betr.: Erhöhungen der Vergütungen für Mitarbeiter im  
Angestelltenverhältnis und Erhöhungen der Löhne  
für Mitarbeiter im Lohnverhältnis

Bezug: Beschlüsse der Kirchenleitung und des Haus-  
haltsausschusses

Wir übersenden hiermit unsere Verfügung vom 30. Dezember  
1970 - K I Nr. 15443/70 - nebst Anlagen mit der Bitte um  
weitere Veranlassung.

Für das Konsistorium

gez.: Dr. Laudien

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg

1 Berlin 12, den 30.12.1970  
Jebensstraße 3  
K I Nr. 15443/70

An den  
Berliner Stadtsynodalverband  
1 Berlin 12  
Goethestraße 85/87

Betr.: Erhöhungen der Vergütungen für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis und Erhöhungen der Löhne für Mitarbeiter im Lohnverhältnis

Bezug: Beschlüsse der Kirchenleitung und des Haushaltsausschusses

Auf Grund der von der Kirchenleitung und des Haushaltsausschusses gefaßten Beschlüsse ermächtigen wir hiermit den Berliner Stadtsynodalverband die anliegenden Tabellen in die EDV einzugeben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die erhöhten Bezüge bis zum Erlaß einer entsprechenden Notverordnung nur als Vorschußzahlungen an die Mitarbeiter gezahlt werden können.

Wir werden bemüht sein, eine entsprechende Notverordnung so schnell wie möglich zu erlassen.

gez.: Ranke

VERGÜTUNGSTABELLE  
für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

gültig ab 1. Januar 1971

Verg. Gr.	Tarif- klasse OZ.	DAZ	Grund- stufe	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ia	Ib	109	1802	1911	2020	2129	2238	2347	2456	2565	2674	2783	
Ib	Ib	105	1602	1707	1812	1917	2022	2127	2232	2337	2442	2547	
IIa	Ib	89	1420	1509	1598	1687	1776	1865	1954	2043	2132	2221	
IIb	Ic	77	1324	1401	1478	1555	1632	1709	1786	1863	1940	2017	
III	Ic	74	1262	1336	1410	1484	1558	1632	1706	1780	1854	1928	2002
IVa	Ic	68	1144	1212	1280	1348	1416	1484	1552	1620	1688	1756	1824
IVb	Ic	50	1046	1096	1146	1196	1246	1296	1346	1396	1446	1496	1546
Va	Ic	47	916	963	1010	1057	1104	1151	1198	1245	1292	1339	1386
Vb	Ic	44	916	960	1004	1048	1092	1136	1180	1224	1268	1312	1356
Vc	II	37	854	891	928	965	1002	1039	1076	1113	1150	1187	1224
VIIb	II	31	800	831	862	893	924	955	986	1017	1048	1079	1110
VII	II	25	729	754	779	804	829	854	879	904	929	954	979
VIII	II	19	662	681	700	719	738	757	776	795	814	833	852
IXa	II	18	635	653	671	689	707	725	743	761	779	797	
IXb	II	17	603	620	637	654	671	688	705	722	739	756	
X	II	17	548	565	582	599	616	633	650	667	684	701	

Ortszuschlagstabelle für die Mitarbeiter im  
Angestelltenverhältnis

Stand 1. Januar 1971

---

Tarif- klasse	zu d. Tarif- klasse gehörende Vergügsgr.	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem + kinderzuschlag- berechtigenden Kind)
------------------	--	-----------------	---------	---------	---

---

Monatsbeträge in DM

Ib	IIb bis Ia	S A	306 271	387 342	430 385
Ic	Vb/a bis III	S A	265 251	335 315	378 358
II	X bis Vc	S A	243 229	314 293	357 336

---

Bei mehr als einem kinderzuschlagberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind um je 50,-- DM, für das sechste und die weiteren Kinder um je 62,-- DM.

Monatstabellenlöhne in DM

Ortsklasse S

Stand: 1. Januar 1971

Lohn- gruppe	<u>Monatstabellenlöhne in Stufe</u>									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1123	1152	1168	1185	1202	1218	1226	1234	1240	1246
2	1068	1099	1112	1130	1144	1160	1168	1175	1180	1186
3	1014	1040	1054	1070	1085	1098	1106	1112	1118	1123
4	954	978	991	1005	1019	1033	1039	1046	1051	1055
5	905	929	942	954	968	980	987	993	999	1003
6	862	884	895	910	922	933	940	946	950	955
7	817	837	847	859	871	881	887	893	897	901
8	800	819	830	840	852	863	868	873	879	882

Stand: 1. Januar 1971

Ü b e r s i c h t

über die auf die Arbeitsstunde

entfallenden Teile des Monatstabellenlohnes (jeweils 1/182 des Monatstabellenlohnes) - Ortsklasse S -

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
1	617	633	642	651	660	669	674	678	681	685
2	587	604	611	621	629	637	642	646	648	652
3	557	571	579	589	596	603	608	611	614	617
4	524	537	544	552	560	568	571	575	577	580
5	497	510	518	524	532	538	542	546	549	551
6	474	486	492	500	507	513	516	520	522	525
7	449	460	465	472	479	484	487	491	493	495
8	440	450	456	461	468	474	477	480	483	485

Sozialzuschläge für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis  
ab 1. Januar 1971

Die Mitarbeiter im Lohnverhältnis erhalten zum Lohn einen Sozialzuschlag für das erste kinderzuschlagberechtigende Kind

in Höhe von 86 v.H. = DM 43,-- ,

für jedes weitere bis zum fünften kinderzuschlagberechtigenden Kind

in Höhe von 100 v.H. = DM 50,-- ,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind

in Höhe von 124 v.H. = DM 62,--

des Kinderzuschlages, der ihnen für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn ihren Ehegatten Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
K. I Nr. 14452/70

I Berlin 12, den 23. November 1970  
Jebensstrasse 3

An die provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern,  
an den Berliner Stadtsynodalverband,  
an den Evangelischen Verband für Kinderpflege in Berlin,  
an das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg  
(Arbeitsbereich Berlin-West),  
an den Verband der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche  
in Berlin-Brandenburg,  
an die Evangelische Kirche der Union

---

Betr.: Einführung des Monatstabellenlohnes ab 1.10.1970

Hierdurch teilen wir mit, dass die Evangelische Kirchenleitung in Berlin-Brandenburg uns in ihrer Sitzung am 17. November 1970 ermächtigt hat, alles Erforderliche auf dem Verwaltungswege zu veranlassen, um die ab 1. Oktober 1970 im öffentlichen Dienst eingeführten Monatstabellenlöhne und die damit verbundenen Lohnerhöhungen rückwirkend übernehmen zu können.

Für den Bereich des Berliner Stadtsynodalverbandes verfügen wir wie folgt:

1. Die Monatstabellenlöhne sind in die EDV einzugeben,
2. die "Übersicht über die auf die Arbeitsstunde entfallenden Teile des Monatstabellenlohnes (jeweils 1/187 des Monatstabellenlohnes)" sind in die EDV einzugeben,
3. die Nachzahlungen für alle Lohnempfänger ab 1. Oktober 1970 zu berechnen, damit sie nach Möglichkeit noch im Monat Dezember 1970 nachgezahlt werden können.

Die Monatstabellenlöhne und die "Übersicht über die auf die Arbeitsstunde entfallenden Teile des Monatstabellenlohnes" sind in der Anlage beigefügt.

Für alle anderen kirchlichen Dienststellen, Ämter usw., deren Mitarbeiter ihren Lohn nicht über die EDV erhalten, verfügen wir, dass rückwirkend ab 1. Oktober 1970 nach den in der Anlage beigefügten Tabellen etc. zu verfahren ist.

Wir bitten auch hier bemüht zu sein, die Nachzahlungen so schnell wie möglich zu berechnen und an die Empfangsberechtigten auszuzahlen.

Eine entsprechende Notverordnung wird erst später erlassen.

gez. R a n k e

## Monatstabellenlöhne in DM

Ortsklasse S

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 024 (1 025)*)	1 051	1 066	1 082	1 098	1 113	1 121	1 128	1 134	1 139
VI	973 (978)*)	1 002	1 014	1 031	1 044	1 059	1 066	1 073	1 078	1 083
V	922 (926)*)	947	960	975	989	1 001	1 008	1 014	1 020	1 024
IV	866	889	901	914	927	940	946	952	957	961
III	821	843	855	866	879	891	897	903	908	912
II	780	801	811	825	836	847	853	859	863	867
I a	738	757	766	778	789	798	804	809	813	817
I b	722	740	750	760	771	781	786	791	796	799

\*) Nur für Besitzstandsfälle

## Monatstabellenlöhne in DM

Ortsklasse S

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
V a	948 (956)*)	976	991	1 005	1 020	1 033	1 040	1 046	1 052	1 056
IV a	894	918	930	944	957	970	977	983	988	992

.....

\*) Nur für Besitzstandsfälle

Übersicht  
über die auf die Arbeitstunde entfallenden Teile des Monatstabellenlohnes  
(jeweils  $\frac{1}{157}$  des Monatstabellenlohnes)  
- Ortsklasse S -

Stand 1. Oktober 1970

Lohn- gruppe	Stufe 1 - Pf -	Stufe 2 - Pf -	Stufe 3 - Pf -	Stufe 4 - Pf -	Stufe 5 - Pf -	Stufe 6 - Pf -	Stufe 7 - Pf -	Stufe 8 - Pf -	Stufe 9 - Pf -	Stufe 10 - Pf -
VII	548	562	570	579	587	595	599	603	606	609
VI	520 (523)*)	536	542	551	558	566	570	574	576	579
V a	507 (511)*)	522	530	537	545	552	556	559	563	565
V	493 (495)*)	506	513	521	529	535	539	542	545	548
IV a	478	491	497	505	512	518	522	526	528	530
IV	463	475	482	489	496	503	506	509	512	514
III	439	451	457	463	470	476	480	483	486	488
II	417	428	434	441	447	453	456	459	461	464
I a	395	405	410	416	422	427	430	433	435	437
I b	386	396	401	406	412	418	420	423	426	427

\*) Nur für Besitzstandsfälle

**Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
I 12917/70**

K. Nr.

Bei Bezeichnung  
wird um Angabe der Geschäftszimmer gebeten

I BERLIN 12 CHARLOTTENBURG, den  
Postfach 79  
Johannstraße 3 (am Bhf. Zoo)  
Telefon 31 02 01

30. Sept. 1970

Eingegangen  
10. Nov. 1970

An das  
Amt für evangelischen Religionsunterricht

I Berlin 12  
Altensteinstraße 1

**Betr.: Sonderzuwendung 1970 an die kirchlichen Amtsträger  
und Mitarbeiter in Berlin (West)**

Nach Beschlüssen der Kirchenleitung und des Haushaltsausschusses erhalten vor dem Weihnachtsfest 1970 die in der Evangelischen Kirche in Berlin (West) hauptberuflich tätigen, im aktiven Dienst stehenden

Pfarrer, Pastorinnen und Prediger,  
Kirchenbeamten, Angestellten und Lohnempfänger

eine Sonderzuwendung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs in Höhe von 50 v.H. der für Dezember 1970 zustehenden Dienstbezüge nach folgender Massgabe:

- a) Zu den Dezember-Dienstbezügen rechnet das Grundgehalt einschl. der ruhegehaltsfähigen Grundgehaltzzulagen, der örtliche Sonderzuschlag sowie der Ortszuschlag.
- b) Zu dieser Sonderzuwendung nach a) tritt ein Betrag von 25,— DM hinzu für jedes Kind, für das am 1. Dezember 1970 Kinderzuschlag aus einer kirchlichen Kasse gezahlt wird.
- c) Bei Teilbeschäftigte erlässt sich die Zuwendung entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der eines Vollbeschäftigte.
- d) Der Berechtigte muss mindestens seit dem 1. Oktober 1970 im kirchlichen Dienst stehen.
- e) Bei Berechtigten, die im Laufe des Jahres 1970 vor dem 1.10.1970 in den kirchlichen Dienst getreten sind, wird für jeden angefangenen Monat ihrer kirchlichen Tätigkeit im Jahre 1970 1/12 der Zuwendung gezahlt.
- f) Die Zuwendung erhalten auf Antrag auch die kirchlichen Mitarbeiter, die ohne ihr Verschulden im Jahre 1970 nach mindestens 6-monatiger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausschieden sind; in diesem Falle beträgt die Zuwendung 1/12 für jeden angefangenen Monat ihrer Dienstzeit im Jahre 1970.

**Vorsteherin**

Vorstehende Bestimmungen sind auch entsprechend anzuwenden auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen Versorgungsberechtigten des Pfarrerstandes (einschliesslich der Pastorinnen und Prediger), die versorgungsberechtigten Kirchenbeamten und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sowie auf die Hilfsprediger, Vikare und Beamten im Vorbereitungsdienst

1  
abz. nur /Netzschkau.

an das Konsistorium

Rundschreiben Nr.A 19/1970  
gefertigt am 6.10.70/Stk

An die  
Gemeindekirchenräte der zum Berliner Stadtsynodalverband  
gehörenden Kirchengemeinden in Berlin (West)

F e r i e n b e i h i l f e 1 9 7 0

-Verfügung des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg  
vom 3.Juni 1970 - K I Nr. 9931/70 II -

Mit o.a. Verfügung hat uns das Evangelische Konsistorium folgen-  
des mitgeteilt:

X "Die Evangelische Kirchenleitung hat auf Vorschlag des  
Ständigen Haushaltsausschusses beschlossen, im Rechnungsjahr  
1970 allen aktiven Pfarrern, Kirchenbeamten und hauptberuf-  
lich tätigen kirchlichen Mitarbeitern für die Kinder, für  
die Kinderzuschlag gezahlt wird, eine Ferienbeihilfe in  
Höhe eines doppelten Kinderzuschlages ohne Anerkennung  
eines Rechtsanspruchs zu gewähren."

Als Tag, an welchem die Voraussetzungen für die Gewährung  
der Ferienbeihilfe vorliegen müssen, gilt der 1.Juni 1970.

// Der Berechtigte muß mindestens seit dem 1. April 1970 im  
kirchlichen Dienst stehen. Hauptberufl ich tätige teilzeit-  
beschäftigte Mitarbeiter erhalten die Ferienbeihilfe ent-  
sprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der eines  
Vollbeschäftigt en."

Zu der vorstehenden Verfügung des Evangelischen Konsistoriums  
bemerken wir noch:

- 1) Als hauptberufl ich tätig gelten die Mitarbeiter, die bei  
einer kirchlichen Dienststelle mindestens zur Hälfte der  
tarifrechtlich festgelegten vollen Arbeitszeit (z.Zt.  
monatlich 186 Stunden) =  $\frac{186}{2} = 93$  Stunden monatlich  
beschäftigt werden.

Da die volle Ferienbeihilfe für jedes kinderzuschlagberech-  
tigende Kind eines vollbeschäftigten Mitarbeiters 100.-- DM  
beträgt, wird sie bei einer Arbeitszeit von monatlich  
93 Stunden für jedes dieser kinderzuschlagberechtigenden  
Kinder mit  $\frac{50}{100} = 50.--$  DM bemessen. Dieser Betrag er-  
höht sich bei einer vertraglich vereinbarten längeren  
Arbeitszeit als monatlich 93 Stunden entsprechend anteil-

mäßig, z.B. bei monatlich 124 Stunden auf ( $\frac{124}{186}$  von 100.--DM).

- 2) Mitarbeiter, die nach dem Dienst- bzw. Arbeitsvertrag nicht hauptberuflich tätig sind, da sie weniger als 93 Stunden monatlich bei einer kirchlichen Dienststelle in Berlin(West) beschäftigt werden, erhalten grundsätzlich keine Ferienbeihilfe. Dies gilt auch, wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst tätig sind, aber keiner von beiden die Voraussetzung der Hauptberuflichkeit erfüllen.
- 3) Für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind darf die Ferienbeihilfe auch dann nur einmal bis zur Höhe von 100.-- DM gezahlt werden, wenn beide Elternteile hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind. Erhält der Vater den vollen Kinderzuschlag, so wird nur ihm die volle Ferienbeihilfe gezahlt. Beziehen beide vollbeschäftigte Elternteile von ihren kirchlichen Dienststellen den Kinderzuschlag je zur Hälfte, so kann jedem von ihnen die Ferienbeihilfe mit  $\frac{50}{100}$ , zusammen also 100.-- DM für jedes ihrer Kinder, gewährt werden.

Sind beide im kirchlichen Dienst hauptberuflich tätigen Elternteile nicht vollbeschäftigt, so vermindert sich die Ferienbeihilfe gemäß Ziff. 1) dieses Rundschreibens entsprechend.

- 4) Die Ferienbeihilfe wird an den hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeiter auch dann gezahlt, wenn nicht er, sondern sein im sonstigen öffentlichen Dienst stehender Ehegatte den (vollen) Kinderzuschlag für die gemeinsamen Kinder erhält.
- 5) Hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter, die am 1. Juni 1970 (Stichtag nach der Verfügung des Evangelischen Konsistoriums) keine Beziege erhalten, da sie unter Mutterschutz stehen oder - bei längerer Erkrankung - vergütungs- bzw. lohnmäßig ausgesteuert sind, kommen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls in den Genuss der Ferienbeihilfe für ihre kinderzuschlag-berechtigenden Kinder.

- 6) Wenn ein Mitarbeiter bei mehreren kirchlichen Dienststellen teilbeschäftigt wird, bei keiner dieser kirchlichen Dienststellen die Voraussetzungen für die Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit (mindestens 93 Stunden im Monat) erfüllt, seine gesamte Beschäftigungszeit monatlich aber mindestens 93 Stunden beträgt, so kann ihm auf Antrag für seine kinderzuschlagberechtigenden Kinder eine Ferienbeihilfe anteilmäßig gezahlt werden.

Ist der Mitarbeiter bei zwei verschiedenen kirchlichen Arbeitgebern jeweils hauptberuflich, nämlich je zur Hälfte der vollen tariflichen Arbeitszeit beschäftigt, so erhält er insgesamt die volle Ferienbeihilfe (100.-- DM) für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind.

Die Ferienbeihilfe unterliegt in voller Höhe der Steuerpflicht, für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis auch der Sozialversicherungspflicht. X

Wir beabsichtigen, die Ferienbeihilfe 1970

für die Geistlichen und Beamten  
mit den Juli-Bezügen,

für die Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis  
mit den Juni-Bezügen

zu zahlen.

In Vertretung

gez. Müller-Hannemann

Ortszuschlag f. Beamte u. Angestellte

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind)
Monatsbeträge in DM					
I a	B 3 bis B 11	S	324	401	441
		A	282	353	393
VG.	B 1 und B 2,	S	261	336	376
I b	Ia- A 13 bis A 16,	A	228	294	334
II b	IIb AH 1 bis AH 7				
I c	A 9 bis A 12 a	S	222	288	328
VG.:III, IVa-	Vb/a	A	209	269	309
II	A 1 bis A 8	S	202	268	308
VG. X - Vc		A	189	249	289

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

VERGÜTUNGSTABELLE  
für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

gültig ab 1. Januar 1970

Verg.-Gruppe	Tarif-Klasse	DAZ	Grundstufe	Dienstalterszulagen ( von 2 zu 2 Jahren steigend )									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ia	Ia	93	1761	1854	1947	2040	2133	2226	2319	2412	2505	2598	
Ib	Ib	90	1570	1660	1750	1840	1930	2020	2110	2200	2290	2380	
IIa	Ib	80	1352	1432	1512	1592	1672	1752	1832	1912	1992	2072	
IIb	Ib	69	1248	1317	1386	1455	1524	1593	1662	1731	1800	1869	
III	Ic	69	1179	1248	1317	1386	1455	1524	1593	1662	1731	1800	1869
IVa	Ic	65	1050	1115	1180	1245	1310	1375	1440	1505	1570	1635	1700
IVb	Ic	47	978	1025	1072	1119	1166	1213	1260	1307	1354	1401	1448
Vb/a	Ic	41	856	897	938	979	1020	1061	1102	1143	1184	1225	1266
Vc	II	36	795	831	867	903	939	975	1011	1047	1083	1119	1155
VIb	II	30	748	778	808	838	868	898	928	958	988	1018	1048
VII	II	24	681	705	729	753	777	801	825	849	873	897	921
VIII	II	19	619	638	657	676	695	714	733	752	771	790	809
IXa	II	17	593	610	627	644	661	678	695	712	729	746	
IXb	II	16	564	580	596	612	628	644	660	676	692	708	
X	II	16	512	528	544	560	576	592	608	624	640	656	

## Lohntabelle

für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis

Lohngruppe	Dienstjahre	Stundenlohn Pfg.
1	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	548 560 563 568 573 578
2	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	523 535 537 542 546 551
3	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	495 506 508 513 517 521
4	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	462 472 474 478 482 486
5	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	438 448 450 453 457 461
6	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	417 426 428 432 435 439
7	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	394 402 403 407 410 413
8	Im 1. u. 2. Dienstjahr nach 2 Dienstjahren nach 4 Dienstjahren nach 6 Dienstjahren nach 8 Dienstjahren nach 10 Dienstjahren	386 X 394 395 398 401 404



A. Beamte

## 2. Besoldungstabelle für die Kirchenbeamten ab 1. Januar 1970

Bes.- Gr. A	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	19,40	430,20	449,60	469,—	488,40	507,80	527,20	546,60	566,—	585,40	—	—	—	—	—
A 2	19,40	464,80	484,20	503,60	523,—	542,40	561,80	581,20	600,60	620,—	639,40	—	—	—	—
A 3	20,50	508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—
A 4	23,70	534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,—	723,70	747,40	—	—	—	—
A 5	27,—	558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—
A 6	28,—	600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—
A 7	28,—	660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—
A 8	34,50	699,50	734,—	768,50	803,—	837,50	872,—	906,50	941,—	975,50	1010,—	1044,50	1079,—	1113,50	—
A 9	35,60	803,—	838,60	874,20	909,80	945,40	981,—	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,—	1194,60	1230,20	—
A 10	44,20	896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70	—
A 11	45,30	1044,10	1089,40	1134,70	1180,—	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,—
A 11a	51,80	1044,10	1095,90	1147,70	1199,50	1251,30	1303,10	1354,90	1406,70	1458,50	1510,30	1562,10	1613,90	1665,70	1717,50
A 12	54,—	1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30
A 12a	59,40	1137,30	1196,70	1256,10	1315,50	1374,90	1434,30	1493,70	1553,10	1612,50	1671,90	1731,30	1790,70	1850,10	1909,50
A 13	58,30	1288,70	1347,—	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,—	1988,30	2046,60
A 14	75,60	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10
A 15	83,10	1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,—	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90
A 16	96,10	1662,40	1758,50	1854,60	1950,10	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70
															3007,80

Bes. Gr. B B 2 Ib 3153,60 DM

Zulage gem. Vorbemerkung Nr. 7 68,10 DM  
 Fußnote 3 zu Bes. Gr. A 14 86,40 DM  
 Fußnote 3 zu Bes. Gr. A 15 162,— DM  
 nach der 15. Dienstaltersstufe 259,20 DM

Bes. Gr. C (nebenamt. Mitglieder): 194,40 DM

★

## Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagberechtigenden Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 3 bis B 6	S A	324 282	401 353	441 393
Ib	B 2, A 13 bis A 16	S A	261 228	336 294	376 334
Ic	A 9 bis A 12a	S A	222 209	288 269	328 309
II	A 1 bis A 8	S A	202 189	268 249	308 289

Bei mehr als einem kinderzuschlagberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47,— DM,  
 für das sechste und die weiteren Kinder um je 58,— DM.

1 Berlin 12, am 29. April 1970

K. I Nr. 7964/70 III

Evangelisches Konsistorium

Berlin-Brandenburg

R a n k e

★

Anlage 1

Pfarrer

Ortszuschlag nach Tarifklasse Ib

Dienstalterszulage 58,30/75,60

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1288,70	1347,—	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10

Ortszuschlag

Tarifklasse	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlag- berechtigenden Kind)
		Monatsbeträge in DM		
Ib	S	261	336	376
	A	228	294	334

Bei mehr als einem kinderzuschlagberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47,— DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58,— DM.

\*

Anlage 2

Prediger

Ortszuschlag nach Tarifklasse Ib

Dienstalterszulage 49,60/64,30

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1095,40	1145,—	1194,60	1244,20	1293,80	1343,40	1393,—	1577,—	1641,30	1705,60	1769,90	1834,20	1898,50	1962,80

Ortszuschlag

Tarifklasse	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlag- berechtigenden Kind)
		Monatsbeträge in DM		
Ib	S	261	336	376
	A	228	294	334

Bei mehr als einem kinderzuschlagberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47,— DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58,— DM.

\*

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
K. I Nr. 13538/69

I Berlin 12, den 9. Oktober 1969  
Jebensstrasse 3

An die  
Herren Dezernenten und Expedienten  
und das Rechnungsamt  
im Hause

Abschrift

Betr.: Sonderzuwendung 1969 an die kirchlichen Amtsträger und  
Mitarbeiter in Berlin (West)

Auf Beschluss der Kirchenleitung vom 7.10.1969 und des Haushalts-  
ausschusses vom 8.10.1969 erhalten vor dem Weihnachtsfest 1969 die  
in der Evangelischen Kirche in Berlin (West) hauptberuflich täti-  
gen, im aktiven Dienst stehenden

Pfarrer, Pastorinnen und Prediger,  
Kirchenbeamten, Angestellten und Lohnempfänger

eine Sonderzuwendung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs in  
Höhe von 50 v.H. der für Dezember 1969 zustehenden Dienstbezüge  
nach folgender Massgabe:

- a) Zu den Dezember-Dienstbezügen rechnet das Grundgehalt ein-  
schliesslich der ruhegehaltsfähigen Grundgehaltszulagen, der  
örtliche Sonderzuschlag sowie der Ortszuschlag. X
- b) Zu dieser Sonderzuwendung nach a) tritt ein Betrag von 25,-- DM  
hinzug für jedes Kind, für das am 1. Dezember 1969 Kinderzu-  
schlag aus einer kirchlichen Kasse gezahlt wird. X
- c) Bei Teilbeschäftigten ermässigt sich die Zuwendung entsprechend  
dem Verhältnis der Arbeitszeit zu der eines Vollbeschäftigten. X
- d) Der Berechtigte muss mindestens seit dem 1. Oktober 1969 im  
kirchlichen Dienst stehen.
- e) Bei Berechtigten, die im Laufe des Jahres 1969 vor dem 1.10.  
1969 in den kirchlichen Dienst getreten sind, wird für jeden  
angefangenen Monat ihrer kirchlichen Tätigkeit im Jahre 1969  
1/12 der Zuwendung gezahlt. 1
- f) Die Zuwendung erhalten auf Antrag auch die kirchlichen Mitar-  
beiter, die ohne ihr Verschulden im Jahre 1969 nach mindestens  
6-monatiger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden  
sind; in diesem Falle beträgt die Zuwendung 1/12 für jeden ange-  
fangenen Monat ihrer Dienstzeit im Jahre 1969.

Vorstehende Bestimmungen sind auch entsprechend anzuwenden auf die  
nach den gesetzlichen Bestimmungen Versorgungsberechtigten des  
Pfarrerstandes (einschliesslich der Pastorinnen und Prediger), die  
versorgungsberechtigten Kirchenbeamten und ihre versorgungsbe-  
rechtigten Hinterbliebenen sowie auf die Hilfsprediger, Vikare und  
Beamte im Vorbereitungsdienst.

An den Berliner Stadtsynodalverband, I Berlin 12, Goethestrasse 87

Betr.: Einmalige Sonderzuwendung 1969

Auf Antrag hat die Kirchenleitung am 7.10.1969 und der Haushaltsausschuss am 8.10.1969 beschlossen, an die früheren kirchlichen Angestellten und Lohnempfänger, denen nach dem Kirchengesetz über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 10.5.1957 am 1. Oktober 1969 eine zusätzliche Altersversorgung zusteht, auch in diesem Jahr eine einmalige, nicht auf einer Rechtsverpflichtung beruhende Zahlung nach folgenden Grundsätzen zu leisten:

Es erhalten:

- a) Ledige, Verwitwete und Geschiedene sowie Verheiratete, deren Ehegatten gleichfalls Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung von anderer Seite oder auf eine Sonderzuwendung gemäss dieser Verfügung haben . . . . . je 80,-- DM,
- b) Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene oder andere Empfangsberichtigte, soweit sie nach den geltenden Bestimmungen über den Ortszuschlag als Verheiratete gelten . . . . . je 100,-- DM.
- c) Für jedes am 1.12.1969 kinderzuschlagberechtigende Kind wird ausserdem ein Betrag von . . . . . je 35,-- DM gewährt.

Bei den im laufenden Rechnungsjahr hinzukommenden Zusatzversorgungsberechtigten ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine anteilige Sonderzuwendung gemäss Verfügung vom 4. November 1968 - K. I Nr. 14582/68 II - gezahlt worden ist. Doppelzahlungen sind zu vermeiden.

An die Abteilung zusätzliche Altersversorgung, im Hause

-----

Vorstehende Abschriften werden zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übersandt.

Für das Konsistorium

gez. Dr. R u d l o f f

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
K. I Nr.13600/69 II

1 Berlin 12, den 30. Oktober 1969  
Jebensstrasse 3

An die  
Herren Dezernenten und Expedienten  
und das Rechnungsaamt  
im Hause

Abschrift

Betr.: Einmalige Überbrückungszahlung 1969

Nachdem der Ständige Haushaltsausschuss in seiner Sitzung am 23.10.1969 dem Beschluss der Kirchenleitung vom 14.10.1969 zugesimmt hat, erhalten alle hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis am 1.10.1969 bestanden hat und nicht bis zum 15.10.1969 beendet worden ist, sowie die kirchlichen Versorgungsempfänger, die seit dem 1. Oktober 1969 Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten, eine einmalige Überbrückungszahlung.

- (1) Die Überbrückungszahlung erfolgt an Empfänger von
- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Dienstbezügen in Höhe von  | 300,-- DM, X |
| 2. Unterhaltszuschüssen in Höhe von   | 150,-- DM,   |
| 3. laufenden Versorgungsbezügen ausser Waisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen in Höhe von | 300,-- DM, X |
| 4. Vollwaisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen in Höhe von                                 | 100,-- DM.   |
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Überbrückungszahlung, der dem Verhältnis der ermässigten zur regelmässigen Arbeitszeit entspricht. X
- (3) Kinderzuschlagberechtigte Empfänger von Halbwaisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der lebende Elternteil eine Überbrückungszahlung nicht erhält.
- (4) Massgebend für die Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung sind die Verhältnisse am 15.10.1969.
- (5) Personen nach Abs. 1, denen für den Oktober 1969 Dienstbezüge oder Unterhaltszuschüsse nicht gezahlt worden sind, erhalten die Überbrückungszahlung in Höhe von

1.)

- 1.) 50 v.H., wenn sie spätestens vom 1. November 1969,  
2.) 25 v.H., wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969  
an solche Bezüge erhalten.

- X (6) Die Überbrückungszahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.
- (7) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.
- (8) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Im Sinne der Absätze 6 - 8 stehen der Überbrückungszulage entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst der Überbrückungszahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.
- (10) Ist nach Anwendung der Absätze 6 - 9 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis nicht der volle Betrag zu zahlen, würde ihm aber ohne Anwendung der Absätze 6 - 9 aus einem anderen Rechtsverhältnis ein voller Betrag zustehen, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

An den Berliner Stadtsynodalverband, 1 Berlin 12, Goethestrasse 87

-----

Vorstehende Abschrift übersenden wir zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Für das Konsistorium  
gez. Dr. Rudloff

851. 30. 6. i.

BHT zum Vergleich

Joachim Lohmann

Milse - Lohmann

53 i

BHT. I.

6 Rumpfjahr

5%  
+ 5%  
1126,-

3/1% 218.-

922.-  
27.66  
218.-  
1167.66

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 5. 9. 1969  
Mittelweg 143  
Akt.-Z.: 690/17 /B/Wf

An die  
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages  
=====

Betr.: Arbeitslosenversicherung

In der Geschäftsführerkonferenz vom 12. - 14. 11. 1968 (Protokoll S. 12/13) ist u.a. auch die Frage behandelt worden, ob durch den Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung (durch Streichung des § 5 AVG) tatsächlich auch für die in § 56 Abs. 3 AVAVG ausgenommenen Arbeitnehmer mit Arbeitgeberfunktionen (z.B. mit Generalvollmacht oder mit der Berechtigung, Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen) Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung entstanden ist. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (die übrigens seit 1. 7. 1969 den kürzeren Namen "Bundesanstalt für Arbeit" trägt) hat diese Frage in seinem Erlass vom 12. 1. 1968 zwar bejaht. Es wurden jedoch Zweifel geäußert, ob dieser Erlass geltendes Recht darstellt, da der Gesetzgeber den erst 1966 geschaffenen § 56 Abs. 3 AVAVG nicht gestrichen hatte.

X Unter Bezugnahme auf diese Besprechung in der Geschäftsführerkonferenz soll hier lediglich mitgeteilt werden, daß durch das am 1. 7. 1969 in Kraft getretene Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969 (BGBI I S. 582) klargestellt wurde, daß auch Arbeitnehmer mit Arbeitgeberfunktionen beitragspflichtig sind (§ 168 Abs. 1 AFG). Dagegen werden nunmehr alle Arbeitnehmer mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei (§ 169 Ziff. 2 AFG).

Mit freundlichen Grüßen

*Helmut Lenz*

(Helmut Bannach)

Herr Lenz bekommt die Beiträge zur ALV ab Juli 1969 erstattet!

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg

1 Berlin 12, den 29. Mai 1969  
Jebensstr. 3

K. I Nr. 9619/69 II

An die  
Herren Dezernenten und Expedienten  
sowie an das Rechnungsaamt  
im Hause

*Leut*  
Eingegangen

Abschrift

25. JUNI 1969

Erledigt: .....

Betr.: Ferienbeihilfe 1969

Kirchenleitung und Haushaltsausschuss haben beschlossen, im Rechnungsjahr 1969 allen aktiven Pfarrern, Kirchenbeamten und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern in Berlin (West) ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine einmalige Ferienbeihilfe, wie folgt, zu gewähren:

Familienstand:	für kinderzuschlagberechtigte Kinder	für Ehefrau	Ferienbeihilfe
----------------	--------------------------------------	-------------	----------------

Verheiratete

mit 1 Kind	50,-- DM	+ 80,-- DM	130,-- DM
mit 2 Kindern	100,-- DM	+ 80,-- DM	180,-- DM
mit 3 Kindern	175,-- DM	+ 80,-- DM	255,-- DM
mit 4 Kindern	250,-- DM	+ 80,-- DM	330,-- DM
mit 5 Kindern	325,-- DM	+ 80,-- DM	405,-- DM
mit 6 Kindern	400,-- DM	+ 80,-- DM	480,-- DM
mit 7 Kindern	475,-- DM	+ 80,-- DM	555,-- DM
mit 8 Kindern	550,-- DM	+ 80,-- DM	630,-- DM

Alleinstehende Mitarbeiter mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhalten für sich 50,-- DM und für die Kinder die o.a. Sätze.

Für Ehefrauen, die Einkünfte aus eigener Arbeit haben, entfällt der o.a. Zuschlag von 80,-- DM.

Als Tag, an welchem die einzelnen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe vorliegen müssen, gilt der 1. Juni 1969.

Bei der Auszahlung der Ferienbeihilfe sind die Empfangsberechtigten darauf hinzuweisen, dass die Zahlung einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung erfolgt.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Ferienbeihilfe auch an ledige oder kinderlos verheiratete Mitarbeiter gewährt wird, bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

An den Berliner Stadtsynodalverband, 1 Berlin 12, Goethestr. 87

- - - - -

Abschrift

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Unmittelbare Nachricht haben erhalten

das Predigerseminar,  
das Präsidialbüro,  
das Landesjugendpfarramt und  
die Kirchliche Erziehungskammer.

Wir bitten jede Dienststelle, bei der Ferienbeihilfen angewiesen werden, den Gesamtbetrag der hiernach angewiesenen Beihilfe bis zum 15.8.1969 zu o.a. Aktenzeichen anzuzeigen.

gez. R a n k e

O R T S Z U S C H L A G S T A B E L L E  
=====

Gültig ab 1. April 1969

für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Tarifkl.	Verg.Gr.	Familienstand	Stufe	Betrag
Ib	I-III	Ledige	1	232,--
		Verh.	2	302,--
		" m. 1 Kind	3	339,--
		" " 2 Kindern	4	383,--
		" " 3 "	5	427,--
		" " 4 "	6	471,--
		" " 5 "	7	515,--
		" " 6 "	8	569,--
		" " 7 "	9	623,--
		" " 8 "	10	677,--
II	IV-V	Ledige	1	187,--
		Verh.	2	248,--
		" m. 1 Kind	3	285,--
		" " 2 Kindern	4	329,--
		" " 3 "	5	373,--
		" " 4 "	6	417,--
		" " 5 "	7	461,--
		" " 6 "	8	515,--
		" " 7 "	9	569,--
		" " 8 "	10	623,--
III	VI-X	Ledige	1	153,--
		Verh.	2	218,--
		" m. 1 Kind	3	255,--
		" " 2 Kindern	4	299,--
		" " 3 "	5	343,--
		" " 4 "	6	387,--
		" " 5 "	7	431,--
		" " 6 "	8	485,--
		" " 7 "	9	539,--
		" " 8 "	10	593,--

Für jedes weitere Kind JM 54,--

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg

K I Nr. 7365/69 II

1 Berlin 12, den 7. März 1969  
Jebensstraße 3

Ein

10. MRZ 1969

An die  
provinzialkirchlichen Ämter, Dienststellen und Kammern,  
an den Berliner Stadtsynodalverband,  
an den Verband der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche  
Bln.-Brandenburg,

im Kirchengebiet Berlin (West)

Betr.: Neue Vergütungs- und Lohntabelle

Bezug: Unser Schreiben vom 4. März 1969

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 4. März 1969  
übersenden wir als Arbeitsmaterial eine berichtigte  
Vergütungstabelle für Mitarbeiter im Angestellten-  
verhältnis ab 1. Januar 1969 mit der Bitte, diese  
Tabelle mit der am 4. März 1969 übersandten Ta-  
belle auszutauschen.

Die Berichtigung besteht lediglich darin, daß sich  
die Grundstufe der Vergütungsgruppe IIb um DM 1,--  
erhöht hat, so daß das Endgehalt DM 1.733,-- be-  
trägt und sich damit mit dem Endgehalt der Ver-  
gütungsgruppe III deckt, wie das bisher auch der  
Fall war.

In der übersandten Lohntabelle bitten wir in der  
Spalte "Lohngruppe" die erste 2 durch eine 1 zu  
ersetzen.

Im Auftrage

gez. Fricke

Arbeitsmaterial,  
vorbehaltlich der Beschlüsse der  
zuständigen kirchlichen Gremien

- Anlage 1 -

V e r g ü t u n g s t a b e l l e  
für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis  
ab 1. Januar 1969

Verg.- Gruppe	Tarif- klasse	DAZ CZ	Grund- stufe	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ia	Ib	86	1.626	1.712	1.798	1.884	1.970	2.056	2.142	2.228	2.314	2.400	-	-
Ib	Ib	63	1.450	1.533	1.616	1.699	1.782	1.865	1.948	2.031	2.114	2.197	-	-
IIa	Ib	71	1.254	1.325	1.396	1.467	1.538	1.609	1.680	1.751	1.822	1.893	-	-
III	Ib	64	1.157	1.221	1.285	1.349	1.413	1.477	1.541	1.605	1.669	1.733	-	-
III	II	64	1.093	1.157	1.221	1.285	1.349	1.413	1.477	1.541	1.605	1.669	1.733	-
IVa	II	58	974	1.032	1.090	1.140	1.206	1.264	1.322	1.380	1.438	1.496	1.554	-
IVb	II	45	898	943	988	1.033	1.078	1.123	1.168	1.213	1.258	1.303	1.348	-
b/a	II	40	779	819	859	899	939	979	1.019	1.059	1.099	1.139	1.179	-
Vc	III	36	714	750	786	822	858	894	930	966	1.002	1.038	1.074	-
VIIb	III	32	669	701	733	765	797	829	861	893	925	957	989	-
VII	III	24	585	609	633	657	681	705	729	753	777	801	825	849
VIII	III	21	544	565	586	607	628	649	670	691	712	733	754	775
IXa	III	18	528	546	564	582	600	618	636	654	672	690	708	726
IXb	III	17	474	491	508	525	542	559	576	593	610	627	644	661
X	III	15	437	452	467	482	497	512	527	542	557	572	587	602

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg

K I Nr. 7365/69

1 Berlin 12, den 4. März 1969  
Jehovastraße 3

Eingegeben von

- 6. MRZ. 1969

An die  
provinzialkirchlichen Ämter, Dienststellen und Kammern,  
an den Berliner Stadtsynodalverband,  
an den Verband der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche  
Bln.-Brandenburg,

im Kirchengebiet Berlin (West)

Aktenvermerk über Ergebnisse, die in der Sitzung des  
Arbeitsrechtlichen Ausschusses am  
20. Februar 1969 erzielt wurden:

1. Ab 1. Januar 1969 sollen die Vergütungen  
der Angestellten um 6 %, wie aus der An-  
lage Nr. 1 ersichtlich, erhöht werden,
2. ab 1. Januar 1969 sollen die Stunden-  
löhne der Lohnempfänger, wie aus der  
Anlage Nr. 2 ersichtlich, erhöht werden,
3. ab 1. Januar 1969 erhalten Lohnempfänger  
bei ungekürztem Kinderzuschlag monatlich  
folgende Sozialzuschläge:

für das 1 kinderzuschlagberechtigende Kind	DM 31,--
für das 2-5 kinderzuschlagberechtigende Kind	je DM 38,--
für das 6 und jedes weitere kinder- zuschlagberechtigende Kind	je DM 49,--
4. ab 1. Januar 1969 wird für die Kirchhofs-  
arbeiter je Bestattung ein Kleidergeld von  
DM 1,-- gezahlt,
5. ab 1. April 1969 wird die wöchentliche  
Arbeitszeit ohne Einschluß von Pausen  
auf 43 Stunden festgelegt,  
*bis 5 Tagen pro Tag 8 Std. + 36 Minuten*
6. ab 1. April 1969 fällt der Hausarbeitstag  
weg (Streichung des § 8 5 I-VI) X

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die zu-  
ständigen kirchlichen Gremien übersenden wir  
nachstehenden Aktenvermerk zur Kenntnisnahme  
und mit der Empfehlung, die erforderlichen  
Vorarbeiten bereits entsprechend aufzunehmen.

Im Auftrage  
gez. Fricke

Arbeitsmaterial,  
vorbehaltlich der Beschlüsse der  
zuständigen kirchlichen Gremien

- Anlage 1 -

V e r g ü t u n g s t a b e l l e  
für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis  
ab 1. Januar 1969

Verg.-Gruppe	Tarif-klasse	DAZ	Grund-stufe	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ia	Ib	86	1.626	1.712	1.798	1.884	1.970	2.056	2.142	2.228	2.314	2.400	-	-
Ib	Ib	83	1.450	1.533	1.616	1.699	1.782	1.865	1.948	2.031	2.114	2.197	-	-
IIa	Ib	71	1.254	1.325	1.396	1.467	1.538	1.609	1.680	1.751	1.822	1.893	-	-
IIb	Ib	64	1.156	1.220	1.284	1.348	1.412	1.476	1.540	1.604	1.668	1.733	-	-
III	II	64	1.093	1.157	1.221	1.285	1.349	1.413	1.477	1.541	1.605	1.669	1.733	-
IVa	II	58	974	1.032	1.090	1.148	1.206	1.264	1.322	1.380	1.438	1.496	1.554	-
IVb	II	45	898	943	988	1.033	1.078	1.123	1.168	1.213	1.258	1.303	1.348	-
Vb/a	II	40	779	819	859	899	939	979	1.019	1.059	1.099	1.139	1.179	-
Vc	III	36	714	750	786	822	858	894	930	966	1.002	1.038	1.074	-
VIb	III	32	669	701	733	765	797	829	861	893	925	957	989	-
VII	III	24	585	609	633	657	681	705	729	753	777	801	825	849
VIII	III	21	544	565	586	607	628	649	670	691	712	733	754	775
IXa	III	18	528	546	564	582	600	618	636	654	672	690	708	726
IXb	III	17	474	491	508	525	542	559	576	593	610	627	644	661
X	III	15	437	452	467	482	497	512	527	542	557	572	587	602

Arbeitsmaterial,  
vorbehaltlich der Beschlüsse der  
zuständigen kirchlichen Gremien

L o h n t a b e l l e  
für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis  
ab 1. Januar 1969

Lohngruppe	Dienstjahre	Stundenlohn Pfg.
2	Im 1. u. 2. Dienstjahr	487
	nach 2 Dienstjahren	498
	nach 4 Dienstjahren	501
	nach 6 Dienstjahren	505
	nach 8 Dienstjahren	510
	nach 10 Dienstjahren	514
2	Im 1. u. 2. Dienstjahr	465
	nach 2 Dienstjahren	476
	nach 4 Dienstjahren	478
	nach 6 Dienstjahren	482
	nach 8 Dienstjahren	487
	nach 10 Dienstjahren	491
3	Im 1. u. 2. Dienstjahr	438
	nach 2 Dienstjahren	448
	nach 4 Dienstjahren	450
	nach 6 Dienstjahren	454
	nach 8 Dienstjahren	458
	nach 10 Dienstjahren	462
4	Im 1. u. 2. Dienstjahr	408
	nach 2 Dienstjahren	417
	nach 4 Dienstjahren	419
	nach 6 Dienstjahren	423
	nach 8 Dienstjahren	427
	nach 10 Dienstjahren	431
5	Im 1. u. 2. Dienstjahr	385
	nach 2 Dienstjahren	394
	nach 4 Dienstjahren	396
	nach 6 Dienstjahren	399
	nach 8 Dienstjahren	403
	nach 10 Dienstjahren	406

Lohngruppe	Dienstjahre	Stundenlohn Pfg.
6	Im 1. u. 2. Dienstjahr	366
	nach 2 Dienstjahren	374
	nach 4 Dienstjahren	376
	nach 6 Dienstjahren	379
	nach 8 Dienstjahren	383
	nach 10 Dienstjahren	386
7	Im 1. u. 2. Dienstjahr	344
	nach 2 Dienstjahren	352
	nach 4 Dienstjahren	353
	nach 6 Dienstjahren	357
	nach 8 Dienstjahren	360
	nach 10 Dienstjahren	363
8	Im 1. u. 2. Dienstjahr	336 X
	nach 2 Dienstjahren	344
	nach 4 Dienstjahren	345
	nach 6 Dienstjahren	348
	nach 8 Dienstjahren	351
	nach 10 Dienstjahren	354

Ortszuschlagsstabelle

gültig ab 1.7.1968

Tarifklasse	Vergütungsgruppe	Familienstand	Stufe	Betrag
I b	I a	Ledige	1	232,--
		Verh.	2	302,--
	I b	" m. 1 Kind	3	333,--
	II a	" " 2 Kindern	4	371,--
	II b	" " 3 "	5	409,--
		" " 4 "	6	447,--
		" " 5 "	7	485,--
II	III	Ledige	1	187,--
		Verh.	2	248,--
	IV a	" m. 1 Kind	3	279,--
	IV b	" " 2 Kindern	4	317,--
	V b/a	" " 3 "	5	355,--
		" " 4 "	6	393,--
		" " 5 "	7	431,--
III	V c	Ledige	1	153,--
		Verh.	2	213,--
	-	" m. 1 Kind	3	244,--
	X	" " 2 Kindern	4	282,--
		" " 3 "	5	320,--
		" " 4 "	6	358,--
		" " 5 "	7	396,--

für jedes weitere Kind 49,- DM

Vergütungstabelle - gültig ab 1. Januar 1968 mit 3,5 %

Verg.-Tarif- DAZ Grund-  
G. klasse DM stufe

					Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)										
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ia	Ib	81	1.534	1.615	1.696	1.777	1.858	1.939	2.020	2.101	2.182	2.263			
Ib	Ib	78	1.368	1.446	1.524	1.602	1.680	1.758	1.836	1.914	1.992	2.070			
IIa	Ib	67	1.183	1.250	1.317	1.384	1.451	1.518	1.585	1.652	1.719	1.786			
IIb	Ib	60	1.091	1.151	1.211	1.271	1.331	1.391	1.451	1.511	1.571	1.631			
III	II	60	1.031	1.091	1.151	1.211	1.271	1.331	1.391	1.451	1.511	1.571	1.631		
IVa	II	55	919	974	1.029	1.084	1.139	1.194	1.249	1.304	1.359	1.414	1.469		
IVb	II	42	847	889	931	973	1.015	1.057	1.099	1.141	1.183	1.225	1.267		
Vb/a	II	38	735	773	811	849	887	925	963	1.001	1.039	1.077	1.115		
Vc	III	34	674	708	742	776	810	844	878	912	946	980	1.014		
VI	III	30	631	661	691	721	751	781	811	841	871	901	931		
VII	III	23	552	575	598	621	644	667	690	713	736	759	782	805	
VIII	III	20	513	533	553	573	593	613	633	653	673	693	713	733	
IXa	III	17	498	515	532	549	566	583	600	617	634	651	668	685	
IXb	III	16	447	463	479	495	511	527	543	559	575	591	607	623	
X	III	14	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	

Vergütungstabelle - gültig ab 1. Januar 1968

mit 3,5 %

Verg.-Tarif- DAZ Grund-  
Gr. Klasse DM stufe

Ia	Ib	81	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)										11
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Ia	Ib	81	1.534	1.615	1.696	1.777	1.858	1.939	2.020	2.101	2.182	2.263	
Ib	Ib	78	1.368	1.446	1.524	1.602	1.680	1.758	1.836	1.914	1.992	2.070	
IIa	Ib	67	1.183	1.250	1.317	1.384	1.451	1.518	1.585	1.652	1.719	1.786	
IIb	Ib	60	1.091	1.151	1.211	1.271	1.331	1.391	1.451	1.511	1.571	1.631	
III	II	60	1.031	1.091	1.151	1.211	1.271	1.331	1.391	1.451	1.511	1.571	1.631
IVa	II	55	919	974	1.029	1.084	1.139	1.194	1.249	1.304	1.359	1.414	1.469
IVb	II	42	847	889	931	973	1.015	1.057	1.099	1.141	1.183	1.225	1.267
Vb/a	II	38	735	773	811	849	887	925	963	1.001	1.039	1.077	1.115
VI	III	30	631	661	691	721	751	781	811	841	871	901	931
VII	III	23	552	575	598	621	644	667	690	713	736	759	782
VIII	III	20	513	533	553	573	593	613	633	653	673	693	713
IXa	III	17	498	515	532	549	566	583	600	617	634	651	668
IXb	III	16	447	463	479	495	511	527	543	559	575	591	607
X	III	14	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552
													566

Vergütungstabelle gültig ab 1. Januar 1968 ohne 3,5 %

Verg.-Tarif-	DAZ	Grund-	Gr.	klasse	DM	stufe	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)										
							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ia	Ib				78	1.482	1.560	1.638	1.716	1.794	1.872	1.950	2.028	2.106	2.184		
Ib	Ib				75	1.322	1.397	1.472	1.547	1.622	1.697	1.772	1.847	1.922	1.997		
IIa	Ib				65	1.143	1.208	1.273	1.338	1.403	1.468	1.533	1.598	1.663	1.728		
IIb	Ib				58	1.054	1.112	1.170	1.228	1.286	1.344	1.402	1.460	1.518	1.576		
III	II				58	996	1.054	1.112	1.170	1.228	1.286	1.344	1.402	1.460	1.518	1.576	
IVa	II				53	888	941	994	1.047	1.100	1.153	1.206	1.259	1.312	1.365	1.418	
IVb	II				41	818	859	900	941	982	1.023	1.064	1.105	1.146	1.187	1.228	
Va/b	II				37	710	747	784	821	858	895	932	969	1.006	1.043	1.080	
Vc	III				33	651	684	717	750	783	816	849	882	915	948	981	
VI	III				29	610	639	668	697	726	755	784	813	842	871	900	
VII	III				22	533	555	577	599	621	643	665	687	709	731	753	775
VIII	III				19	496	515	534	553	572	591	610	629	648	667	686	705
IX	III				16	481	497	513	529	545	561	577	593	609	625	641	657
IXb	III				15	432	447	462	477	492	507	522	537	552	567	582	597
X	III				14	398	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552

Vergütungstabelle - gültig ab 1. Januar 1968 mit 3,5 %

Verg.-Tarif-	DAZ	Grund-	Gr.	klasse	DM	stufe	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)										
							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ia	Ib				81	1.534	1.615	1.696	1.777	1.858	1.939	2.020	2.101	2.182	2.263		
Ib	Ib				78	1.368	1.446	1.524	1.602	1.680	1.758	1.836	1.914	1.992	2.070		
IIa	Ib				67	1.183	1.250	1.317	1.384	1.451	1.518	1.585	1.652	1.719	1.786		
IIb	Ib				60	1.091	1.151	1.211	1.271	1.331	1.391	1.451	1.511	1.571	1.631		
III	II				60	1.031	1.091	1.151	1.211	1.271	1.331	1.391	1.451	1.511	1.571	1.631	
IVa	II				55	919	974	1.029	1.084	1.139	1.194	1.249	1.304	1.359	1.414	1.469	
IVb	II				42	847	889	931	973	1.015	1.057	1.099	1.141	1.183	1.225	1.267	
Vb/a	II				38	735	773	811	849	887	925	963	1.001	1.039	1.077	1.115	
Vc	III				34	674	708	742	776	810	844	878	912	946	980	1.014	
VII	III				30	631	661	691	721	751	781	811	841	871	901	931	
VIII	III				23	552	575	598	621	644	667	690	713	736	759	782	805
VIII	III				20	513	533	553	573	593	613	633	653	673	693	713	733
IXa	III				17	498	515	532	549	566	583	600	617	634	651	668	685
IXb	III				16	447	463	479	495	511	527	543	559	575	591	607	623
X	III				14	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566

Lohntabelle - gültig ab 1.Januar 1968

---

Lohn- Gruppe	Dienstjahre	Stundenlohn Pf.
1	Im 1. bis 2.Dienstjahr	448
	nach 2 Dienstjahren	455
	nach 4 Dienstjahren	456
	nach 6 Dienstjahren	460
	nach 8 Dienstjahren	461
2	Im 1. bis 2.Dienstjahr	427
	nach 2 Dienstjahren	434
	nach 4 Dienstjahren	435
	nach 6 Dienstjahren	439
	nach 8 Dienstjahren	440
3	Im 1. bis 2.Dienstjahr	403
	nach 2 Dienstjahren	410
	nach 4 Dienstjahren	411
	nach 6 Dienstjahren	415
	nach 8 Dienstjahren	416
4	Im 1. bis 2.Dienstjahr	375
	nach 2 Dienstjahren	382
	nach 4 Dienstjahren	383
	nach 6 Dienstjahren	387
	nach 8 Dienstjahren	388
5	Im 1. bis 2.Dienstjahr	354
	nach 2 Dienstjahren	361
	nach 4 Dienstjahren	362
	nach 6 Dienstjahren	366
	nach 8 Dienstjahren	367
6	Im 1. bis 2.Dienstjahr	337
	nach 2 Dienstjahren	344
	nach 4 Dienstjahren	345
	nach 6 Dienstjahren	349
	nach 8 Dienstjahren	350
7	Im 1. bis 2.Dienstjahr	316
	nach 2 Dienstjahren	323
	nach 4 Dienstjahren	324
	nach 6 Dienstjahren	328
	nach 8 Dienstjahren	329
8	Im 1. bis 2.Dienstjahr	309
	nach 2 Dienstjahren	316
	nach 4 Dienstjahren	317
	nach 6 Dienstjahren	321
	nach 8 Dienstjahren	322

Der Sozialzuschlag zum Lohn beträgt

für das 1. - 5. Kind = 50 % des Kinderzuschlages  
 für das 6. und die weiteren Kinder = 60 % des Kinderzuschlages

O\_r\_t\_s\_z\_u\_s\_c\_h\_l\_a\_g\_z\_t\_a\_b\_e\_l\_l\_e

für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis im Kirchen-  
gebiet Berlin (West)

gültig ab 1. Oktober 1966

Tarifklasse	Vergütungs- gruppe	Familienstand	Stufe	Betrag
I b	I - III	Ledige	1	223,--
		Verh.	2	290,--
		" m. 1 Kind	3	320,--
		" " 2 Kindern	4	357,--
		" " 3 "	5	394,--
		" " 4 "	6	431,--
		" " 5 "	7	468,--
		" " 6 "	8	515,--
		" " 7 "	9	562,--
		" " 8 "	10	609,--
II	IV - V	Ledige	1	180,--
		Verh.	2	238,--
		" m. 1 Kind	3	268,--
		" " 2 Kindern	4	305,--
		" " 3 "	5	342,--
		" " 4 "	6	379,--
		" " 5 "	7	416,--
		" " 6 "	8	463,--
		" " 7 "	9	510,--
		" " 8 "	10	557,--
III	VI - X	Ledige	1	147,--
		Verh.	2	205,--
		" m. 1 Kind	3	235,--
		" " 2 Kindern	4	272,--
		" " 3 "	5	309,--
		" " 4 "	6	346,--
		" " 5 "	7	383,--
		" " 6 "	8	430,--
		" " 7 "	9	477,--
		" " 8 "	10	524,--

für jedes weitere Kind 47,-- DM

Ortsausgabenabrechnung

für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis im Kirchen-  
gebiet Berlin (West)

gültig ab 1. Oktober 1966

Tarifklasse	Vergütungs- gruppe	Familienstand	Stufe	Betrag	
I b	I - III	Ledige	1	223,--	
		Verh.	2	290,--	
		" m. 1 Kind	3	320,--	
		" " 2 Kindern	4	357,--	
		" " 3 "	5	394,--	
		" " 4 "	6	431,--	
		" " 5 "	7	468,--	
		" " 6 "	8	515,--	
II	IV - V	" " 7 "	9	562,--	
		" " 8 "	10	609,--	
III	VI - X	Ledige	1	180,--	
		Verh.	2	238,--	
		" m. 1 Kind	3	268,--	
		" " 2 Kindern	4	305,--	
		" " 3 "	5	342,--	
		" " 4 "	6	379,--	
		" " 5 "	7	416,--	
		" " 6 "	8	463,--	
<hr/>					
für jedes weitere Kind 47,-- DM					

Vermerk für Herrn Dr. Kandeler

Betrifft: Zusatz-Versorgung für kirchliche Mitarbeiter

Da der Beirat für Weltmission ab 1.1.1970 nicht mehr zuständig ist und keine Zahlungsverpflichtungen mehr übernimmt, werden wohl für eine Übergangszeit die einzelnen Missionsgesellschaften für die Zahlungen eintreten müssen.

Es ist daher erforderlich, daß von der bisherigen Zahlstelle

- a) die Höhe der zu zahlenden Beträge bekanntgegeben wird,
- b) die Missionsgesellschaften auch darüber verständigt werden, nach welchen Richtlinien die Zusatzversorgungsbezüge errechnet werden,
- c) die bisher vorhandenen Aktenunterlagen den Missionsgesellschaften zur Einsichtnahme vorübergehend überlassen werden.

Durch die vorgesehene Neuregelung - eine Versicherungsgesellschaft in Darmstadt mit der Abwicklung der Zusatzversorgung zu beauftragen - darf doch wohl eine Stockung der bisher erfolgten laufenden Zahlungen nicht eintreten.

Es wäre sehr erwünscht, wenn die Missionsgesellschaften von dem Verlauf der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt werden.

Berlin, den 12.11.1969

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Konsistorium -

K. I Nr. 1884/73

I Berlin 21, den 14. Dez. 1973  
Bachstr. 1-2

Eingegangen

18. Dez. 1973

Erledigt:

An

die provinzialkirchlichen Ämter, Dienststellen und Kammern,  
den Berliner Stadtsynodalverband,  
den Verband der Mitarbeiter der Ev.Kirche in Berlin-Brandenburg,  
die Ev. Kirche der Union (nachrichtlich),  
das Amt für Religionsunterricht,  
die Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Publizistik,  
das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk -

in Berlin West

Betr.: Jubiläumszuwendung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat mit Zustimmung des ständigen Haushaltsausschusses die als Anlage beigefügten Richtlinien über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 28.8.1973 beschlossen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1974 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verwaltungsbestimmungen über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Geistliche und Kirchenbeamte in Berlin (West) vom 26. Januar 1965 ausser Kraft gesetzt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung.

gez. Dr. F l o r

## Richtlinien

über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen  
an Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Kirchenbeamte  
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

vom 28.8.1973

Aufgrund des § 71 des Pfarrbesoldungsgesetzes und des § 66a des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1965 hat die Kirchenleitung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses der Regionalen Synode die folgenden Richtlinien beschlossen:

### § 1

Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) erhalten bei Vollendung einer kirchlichen Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

### § 2

- (1) Die Jubiläumszuwendung beträgt  
bei einer kirchlichen Dienstzeit von 25 Jahren 500,-- DM,  
bei einer kirchlichen Dienstzeit von 40 Jahren 650,-- DM,  
bei einer kirchlichen Dienstzeit von 50 Jahren 900,-- DM.
- (2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums gezahlt werden.

### § 3

- (1) Kirchliche Dienstzeiten im Sinne des § 1 sind
  1. die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- und praktische Ausbildung, Lehrzeit, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit diese als Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst anzusehen ist;
  2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienste einer evangelischen kirchlichen Dienststelle;
  3. die Zeiten eines nicht berufsmässigen Wehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes oder einer Internierung sowie Zeiten einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung und der Amtslosigkeit aufgrund nationalsozialistischer Unrechtshandlungen.
- (2) Die kirchliche Dienstzeit muss nicht zusammenhängend abgeleistet sein.
- (3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.
- (4) Zeiten, in denen Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Kirchenbeamte
  1. ohne Dienstbezüge beurlaubt waren, ohne dass damit ein Dienst im Sinne des § 21 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechten Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 übernommen wird,

2. in den Wartestand oder  
3. in den Ruhestand versetzt waren,  
gelten nicht als kirchliche Dienstzeit.

§ 4

Neben der Jubiläumszuwendung sind andere Geldzuwendungen aus Anlass des Jubiläums nicht zu gewähren.

§ 5

Die Jubiläumszuwendung wird von der Anstellungskörperschaft gezahlt, in deren Dienst der Pfarrer, die Pastorin, der Prediger oder der Kirchenbeamte am Tage des Dienstjubiläums steht.

§ 6

Die Jubiläumszuwendung erhält nicht, wer innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Disziplinarstrafe im förmlichen Disziplinarverfahren bestraft worden ist. Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung ist zurückzustellen, wenn gegen den Geistlichen oder Kirchenbeamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt.

§ 7

Hat ein Geistlicher oder Kirchenbeamter bei Anwendung des § 3 eine 25-, 40- oder 50-jährige Dienstzeit bereits vor dem 1.1.1974 vollendet, ohne eine Jubiläumszuwendung erhalten zu haben, so ist diese nachträglich zu gewähren.

§ 8

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1974 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verwaltungsbestimmungen über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Geistliche und Kirchenbeamte in Berlin (West) vom 26. Januar 1965 ausser Kraft gesetzt.

Berlin 21, den 28. August 1973

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)  
- Kirchenleitung -

gez. Dr. F l o r

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg  
K. I Nr. 1961/73

1 Berlin 21, den 26. März 1973  
Bachstrasse 1-2



An  
die provinzialkirchlichen Ämter,  
Dienststellen und Kammern,  
den Berliner Stadtsynodalverband,  
den Verband der Mitarbeiter der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,  
die Ev. Kirche der Union zur Kenntnisnahme

---

Betr.: Erhöhungen der Vergütungen und Ortszuschläge für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, Erhöhungen der Löhne und Sozialzuschläge für Mitarbeiter im Lohnverhältnis und Erhöhungen der Besoldungen und Ortszuschläge für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte sowie Änderung der Allgemeinen Gruppenpläne 01/02 und der Einzelgruppenpläne 14, 16, 30, 31, 32 und 35

Die Evangelische Kirchenleitung in Berlin-Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 20. März 1973, einer entsprechenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhung im öffentlichen Dienst folgend, die als Anlage beigefügten neuen Vergütungs-, Ortszuschlags- und Monatslohnabellen durch Notverordnungen zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. Sept. 1960 und die beiliegende Neufassung der Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte mit Wirkung vom 1. Jan. 1973 beschlossen.

Ferner hat die Kirchenleitung die Allgemeinen Gruppenpläne 01/02 und die Einzelgruppenpläne 14, 16, 30, 31, 32 und 35 durch Notverordnung, die ebenfalls als Anlage beigefügt sind, beschlossen.

Der Ständige Haushaltsausschuss hat den Beschlüssen der Kirchenleitung am 22. März 1973 zugestimmt. Die Beschlüsse der Kirchenleitung werden demnächst im Amtsblatt veröffentlicht.

Wir bitten, schon jetzt das Weitere zu veranlassen.

gez. Dr. F l o r

Notverordnung vom 20. März 1973  
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen  
Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960

Aufgrund von Artikel 132 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg verordnet:

§ 1.

Die Vergütungstabelle für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung der Anlage 1 der Notverordnung vom 15. Februar 1972 (KABl. S. 17) erhält die aus der Anl. 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Ortszuschlagstabelle für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung der Anlage 2 der Notverordnung vom 15. Februar 1972 erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Notverordnung wird nicht angewendet auf die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind.

§ 4

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 20. März 1973

Evangelische Kirchenleitung  
Berlin-Brandenburg  
gez. Dr. Flor

V E R G U T U N G S T A B E L L  
für die  
Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

gültig ab 1. Januar 1973

Verg. Gruppe	Tarif- klasse OZ	DAZ	Grund- stufe	Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ia	Ib	121	1987	2108	2229	2350	2471	2592	2713	2834	2955	3076	
Ib	Ib	116	1766	1882	1998	2114	2230	2346	2462	2578	2694	2810	
IIa	Ib	98	1565	1663	1761	1859	1957	2055	2153	2251	2349	2447	
IIb	Ib	85	1460	1545	1630	1715	1800	1885	1970	2055	2140	2225	
III	Ic	82	1391	1473	1555	1637	1719	1801	1883	1965	2047	2129	2211
IVa	Ic	75	1261	1336	1411	1486	1561	1636	1711	1786	1861	1936	2011
IVb	Ic	55	1153	1208	1263	1318	1373	1428	1483	1538	1593	1648	1703
Va	Ic	52	1010	1062	1114	1166	1218	1270	1322	1374	1426	1478	1530
Vb	Ic	49	1010	1059	1108	1157	1206	1255	1304	1353	1402	1451	1500
Vc	II	41	942	983	1024	1065	1106	1147	1188	1229	1270	1311	1352
VIIb	II	34	882	916	950	984	1018	1052	1086	1120	1154	1188	1222
VII	II	28	803	831	859	887	915	943	971	999	1027	1055	1083
VIII	II	21	730	751	772	793	814	835	856	877	898	919	940
IXa	II	20	700	720	740	760	780	800	820	840	860	880	
IXb	II	19	665	684	703	722	741	760	779	798	817	836	
X	II	19	604	623	642	661	680	699	718	737	756	775	

Anlage 2

Ortszuschlagstabelle  
für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis  
gültig ab 1. Januar 1973

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM				
I b	II b bis I a	404,50	494,--	541,--
I c	V a/b bis III	359,50	436,50	483,50
II	X bis V c	335,--	413,50	460,50

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 55,-- DM  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

N O T V E R O R D N U N G

vom 20. März 1973

zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen  
für das Kirchengebiet Berlin  
vom 22. September 1960

Aufgrund von Artikel 132 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg verordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Gruppenpläne 01/02 in Abschnitt A und die Einzelgruppenpläne 14, 16, 30, 31, 32 und 35 in Abschnitt B des Gruppenplans zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Angestelltenverhältnis in der Fassung vom 20. Januar 1971 (KABl. S. 9) erhalten die aus den Anlagen 1 bis 7 ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1973, der Einzelgruppenplan 31 bereits am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 20. März 1973

Die  
Evangelische Kirchenleitung  
Berlin-Brandenburg

gez. Dr. Flor

Vergütungsgruppe X

1. Mitarbeiter mit überwiegend mechanischen Tätigkeiten, deren Ausführung keine Fachkenntnisse voraussetzt

Vergütungsgruppe IX b

2. Mitarbeiter wie zu 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X

3. Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Vergütungsgruppe IX a

4. Mitarbeiter wie zu 2 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

5. Mitarbeiter wie zu 3 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

6. Mitarbeiter wie zu 5 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

7. Mitarbeiter mit schwierigeren Tätigkeiten

Vergütungsgruppe VII

8. Mitarbeiter wie zu 7 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

9. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern

Vergütungsgruppe VI b

10. Mitarbeiter wie zu 9 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

11. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern

Vergütungsgruppe V c

12. Mitarbeiter wie zu 11 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

13. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern

Vergütungsgruppe V b

14. Mitarbeiter wie zu 13 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

15. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende, in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesene Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern

Vergütungsgruppe IV b

16. Mitarbeiter wie zu 15 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

17. Mitarbeiter wie zu 15, die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben

Vergütungsgruppe IV a

18. Mitarbeiter wie zu 17 nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

19. Mitarbeiter wie zu 17, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben

Vergütungsgruppe III

20. Mitarbeiter wie zu 19, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben

02. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe II a

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe I b

2. Mitarbeiter wie zu 1 nach einer Bewährungszeit in Vergütungsgruppe II a. Die Bewährungszeit beträgt 11 Jahre, wenn der Mitarbeiter eine zweite Staatsprüfung oder die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im übrigen 15 Jahre

3. Mitarbeiter wie zu 1, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe II a herausheben

Vergütungsgruppe I a

4. Mitarbeiter wie zu 3 mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b herausheben in Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung

5. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe I b herausheben

Anlage 2

14. Gemeindeschwestern, Mitarbeiterinnen der Haus- und Familienpflege

Vergütungsgruppe IX b

1. Haus- und Familienpflegerinnen

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

4. Haus- und Familienpflegerinnen mit anerkannter Prüfung

5. Gemeindeschwesternhelferinnen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelferin

Vergütungsgruppe VII

6. Mitarbeiterinnen wie zu 4. und 5. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

7. Mitarbeiterinnen als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Hauspflagesachbearbeiterinnen

Vergütungsgruppe VI b

8. Mitarbeiterinnen wie zu 7. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

9. Gemeindeschwestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester

10. Hauspflagesachbearbeiterinnen

Vergütungsgruppe V c

11. Mitarbeiterinnen wie zu 9. nach einjähriger Tätigkeit als Gemeinde- oder Krankenschwester

12. Mitarbeiterinnen wie zu 10. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

13. Gemeindeschwestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester, denen mindestens zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind

Vergütungsgruppe V b

14. Mitarbeiterinnen wie zu 11. und 13. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

Anlage 3

16. Hausmeister, Hauswarte, Kirchwarthe  
Vergütungsgruppe IX b

1. Hauswarte und Kirchwarthe

Vergütungsgruppe IX a

2. Hauswarte und Kirchwarthe nach zweijähriger Bewährung in  
Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiter wie zu 2 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in  
der Vergütungsgruppe IX a

4. Hauswarte und Kirchwarthe mit herausgehobenen Leistungen

5. Hauswarte und Kirchwarthe mit mindestens zweijähriger abge-  
schlossener Berufsausbildung

6. Hausmeister, Hauswarte und Kirchwarthe mit schwierigem oder  
besonders umfangreichen Tätigkeitsbereich

Vergütungsgruppe VII

7. Mitarbeiter wie zu 5 und 6 nach zweijähriger Bewährung in  
Vergütungsgruppe VIII

Anlage 4

30. Verwaltung

(Mitarbeiter im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, Archiv-, Bibliotheks- und sonstigen Innen und Außendienst)

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten
2. Amtsgehilfen, Boten, Pförtner und Telefonisten
3. Schreibkräfte

Vergütungsgruppe IX a

4. Mitarbeiter wie zu 1. bis 3. nach zweijähriger Bewährung in Verg. Gr. IX b

Vergütungsgruppe VIII

5. Mitarbeiter wie zu 4. nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Verg. Gr. IXa
6. Mitarbeiter in der Verwaltung mit schwierigeren Tätigkeiten
7. Amtsgehilfen, Boten, Pförtner und Telefonisten mit umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit
8. Maschinenschreiberinnen, die mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können oder Maschinenschreiberinnen mit schwieriger Tätigkeit
9. Phonotypistinnen, die mindestens 10 Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können oder Phonotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit
10. Stenotypistinnen, die mindestens 5 Minuten lang 120 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell und fehlerfrei übertragen sowie mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können oder Stenotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit
11. Gemeindesekretärinnen mit nachgewiesenen einschlägigen Fachkenntnissen

Vergütungsgruppe VII

12. Mitarbeiter wie zu 6. bis 11. nach zweijähriger Bewährung in Verg. Gr. VIII
13. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern
14. Kirchhofsverwalter kleiner Kirchhöfe
15. Küster mit einfachen Tätigkeiten
16. Rendanten kleiner Gemeinden
17. Leiter von Kanzleien

18. Phonotypistinnen, die mindestens 10 Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 260 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können oder Phonotypistinnen in Vertrauensstellungen
19. Stenotypistinnen, die mindestens 5 Minuten lang 160 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell und fehlerfrei übertragen sowie mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können oder Stenotypistinnen in Vertrauensstellungen
20. Sekretärinnen in Stellen von besonderer Bedeutung

Vergütungsgruppe VI b

21. Mitarbeiter wie zu 13. bis 20. nach sechsjähriger Bewährung in Verg. Gr. VII
22. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern
23. Kirchhofsverwalter mittlerer Kirchhöfe
24. Küster mit schwierigen Tätigkeiten und einer entsprechenden berufsförderlichen Ausbildung
25. Rendanten mittlerer Gemeinden
26. Leiter von Kanzleien mit mehr als 5 Mitarbeitern
27. Sekretärinnen in besonders bedeutsamer Vertrauensstellung

Vergütungsgruppe V c

28. Mitarbeiter wie zu 22. bis 27. nach sechsjähriger Berwährung in der Verg.-Gr. VIb
29. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern
30. Sachbearbeiter in der Gehaltsabrechnung, die die Errechnung und Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne mittels elektronischer programmgesteuerter Datenverarbeitungsanlagen selbständig vorbereiten

Vergütungsgruppe V b

31. Mitarbeiter wie zu 29. und 30. nach sechsjähriger Bewährung in Verg.Gr. V c
32. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende, in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesene Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern
33. Mitarbeiter wie zu 30. als Prüfer, die gründliche umfassende Fachkenntnisse durch eine Fachprüfung nachgewiesen haben
34. Diplombibliothekare oder Archivare mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit entsprechenden Tätigkeiten
35. Kirchhofsverwalter größerer Kirchhöfe
36. Mitarbeiter wie in 32. als Leiter kleiner kirchl.Verwaltungsräte
37. Mitarbeiter wie zu 32. als Leiter von größeren Zentralregistrierungen
38. Mitarbeiter wie zu 32. als Rendanten größerer Gemeinden

Vergütungsgruppe IV b

39. Mitarbeiter wie zu 32. bis 38. nach vierjähriger Bewährung in Verg.Gr. V b
40. Mitarbeiter wie zu 32., die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten aus der Verg.Gr. V b herausheben
41. Kirchhofsverwalter großer Kirchhöfe
42. Mitarbeiter wie zu 32. als Rendanten großer Gemeinden
43. Mitarbeiter wie zu 32. als Leiter mittlerer kirchlicher Verwaltungsämter

Vergütungsgruppe IV a

44. Mitarbeiter wie zu 40. bis 43. nach mindestens vierjähriger Bewährung in Verg. Gr. IV b
45. Mitarbeiter wie zu 40., die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Verg.Gr. IV b herausheben
46. Mitarbeiter wie zu 32. als Leiter größerer kirchlicher Verwaltungsämter

Vergütungsgruppe III

47. Mitarbeiter wie zu 45., die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Verg.Gr. IV a herausheben
48. Mitarbeiter wie zu 32. als Leiter großer kirchlicher Verwaltungsämter

Anlage 5

31. Gruppenplan für technische Mitarbeiter

Vergütungsgruppe IX b

1. Technische Mitarbeiter mit einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter wie zu 1 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr.IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiter wie zu 2. nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Verg.Gr. IX a

4. Mitarbeiter mit einschlägiger abgeschlossener handwerklicher Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe VII

5. Mitarbeiter wie zu 4. nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr.VIII

6. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe VI b

7. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmontäger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

8. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe V c

9. Mitarbeiter wie zu 8 nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit und Eingruppierung in der Verg.Gr. VI b und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
10. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe V b

11. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe V a +)

12. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe IV b +)

13. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe IV a +)

14. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe III +)

15. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und durch die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe II a +)

16. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III herausheben, und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

+ ) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die bisherigen Zulagen in der gleichen Höhe, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Kirchenbeamten des gehobenen technischen Dienstes nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung erhalten

Anlage 6

32. Kraftfahrer

Vergütungsgruppe IX b

1. Kraftfahrer  
Vergütungsgruppe IX a
2. Kraftfahrer nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b  
Vergütungsgruppe VIII
3. Kraftfahrer wie zu 2. nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
4. Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk oder in Stellen mit besonderer Verantwortung  
Vergütungsgruppe VII
5. Kraftfahrer wie zu 4. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

Anlage 7

35. Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchen-  
dienst
2. Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus-, Wäscherei- oder Küchen-  
dienst, z.B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfen, Wäscher,  
Näherinnen, Plätterinnen und Köchinnen mit Gehilfenprüfung

Vergütungsgruppe IX a

3. Mitarbeiter wie zu 2. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungs-  
gruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

4. Mitarbeiter wie zu 3. nach mindestens sechsjähriger Bewährung  
in Vergütungsgruppe IX a
5. Mitarbeiter wie zu 2 in Stellen mit größerer Verantwortung, z.B.  
als Leiter im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- oder Küchen-  
dienst
7. Staatlich geprüfte Wirtschafterinnen im ersten Berufsjahr

Vergütungsgruppe VII

8. Mitarbeiter wie zu 5 und 6 nach zweijähriger Bewährung in Ver-  
gütungsgruppe VIII
9. Mitarbeiter wie zu 6 in Stellen mit besonderer Verantwortung,  
z.B. als Leiter eines Gesamtbetriebes
10. Staatlich geprüfte Wirtschafterinnen mit Anerkennung oder nach  
einjähriger Bewährung
11. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen ohne Anerkennung

Vergütungsgruppe VI b

12. Mitarbeiter wie zu 9. und 10. nach sechsjähriger Bewährung in  
Vergütungsgruppe VII
13. Mitarbeiter wie zu 9 und 10 in Stellen mit besonderer Verant-  
wortung, z.B. als Leiter eines Gesamtbetriebes, nach mindestens  
dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
14. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit Anerkennung  
oder nach einjähriger Bewährung
15. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen

Vergütungsgruppe V b

16. Mitarbeiterinnen wie zu 14 nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
17. Mitarbeiterinnen wie zu 14 bei überdurchschnittlichen Leistungen oder bei herausgehobenem Verantwortungsbereich nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
18. Mitarbeiterinnen wie zu 15 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
19. Mitarbeiterinnen wie zu 15 in Stellen, die nach Art und Umfang von besonderer Bedeutung sind

Vergütungsgruppe IV b

20. Mitarbeiterinnen wie zu 19 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe V b

Notverordnung vom 20. März 1973  
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen  
für das Kirchengebiet Berlin  
vom 22. September 1960

Aufgrund von Artikel 132 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg verordnet:

§ 1

§ 2 a der Lohnordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Lohnverhältnis in der Fassung von § 9 der Notverordnung vom 15. Februar 1972 (KABl. S. 17) wird neu gefasst:

Die Mitarbeiter im Lohnverhältnis erhalten zum Lohn einen Sozialzuschlag für das erste kinderzuschlagberechtigende Kind in Höhe von 94 v.H.,

für jedes weitere bis zum fünften kinderzuschlagberechtigenden Kind in Höhe von 110 v.H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind in Höhe von 137 v.H.

des Kinderzuschlages, der ihnen für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn ihren Ehegatten Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

§ 2

Die Lohntabelle für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis in der Fassung der Anlage der Notverordnung vom 19. September 1972 (KABl. S. 94) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 20. März 1973

Die  
Evangelische Kirchenleitung  
Berlin-Brandenburg

gez. Dr. Flör

M O N A T S T A B E L L - N L O H N E    i n    D M  
Gültig ab 1. Januar 1973

M o n a t s t a b e l l e n l ö h n e   i n   S t u f e

Lgr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1.306,95	1.349,30	1.388,62	1.424,92	1.458,19	1.488,44	1.515,66	1.539,86	1.561,03	1.579,18
2	1.243,87	1.284,01	1.321,28	1.355,69	1.387,23	1.415,90	1.441,70	1.464,64	1.484,71	1.501,91
3	1.184,08	1.222,13	1.257,46	1.290,07	1.319,96	1.347,14	1.371,60	1.393,34	1.412,36	1.428,67
4	1.127,41	1.163,47	1.196,96	1.227,87	1.256,21	1.281,97	1.305,15	1.325,76	1.343,79	1.359,25
5	1.073,69	1.107,87	1.139,61	1.168,91	1.195,77	1.220,19	1.242,17	1.261,70	1.278,79	1.293,44
6	1.022,77	1.055,17	1.085,26	1.113,03	1.138,49	1.161,63	1.182,46	1.200,98	1.217,18	1.231,07
7	974,51	1.005,22	1.033,74	1.060,07	1.084,20	1.106,14	1.125,88	1.143,43	1.158,79	1.171,95
8	953,56	983,54	1.011,38	1.037,08	1.060,64	1.082,05	1.101,32	1.118,45	1.133,44	1.146,29

Ü p e r s i c h t  
 über die auf die Arbeitsstunde entfallenden Teile des  
 Monatstabellenlohnes (jeweils 1/182 des Monatstabellenlohnes) -  
 Gültig ab 1. Januar 1973

Lohn- gruppe	Stufe 1 - Pf -	Stufe 2 - Pf -	Stufe 3 - Pf -	Stufe 4 - Pf -	Stufe 5 - Pf -	Stufe 6 - Pf -	Stufe 7 - Pf -	Stufe 8 - Pf -	Stufe 9 - Pf -	Stufe 10 - Pf -
1	718	741	763	783	801	818	833	846	858	868
2	683	706	726	745	762	778	792	805	816	825
3	651	672	691	709	725	740	754	766	776	785
4	619	639	658	675	690	704	717	728	738	747
5	590	609	626	642	657	670	683	693	703	711
6	562	580	596	612	626	638	650	660	669	676
7	535	552	568	582	596	608	619	628	637	644
8	524	540	556	570	583	595	605	615	623	630

Neufassung der Besoldungstabellen für  
Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte

Beschluß

Auf Grund der Ermächtigung des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West - vom 5. September 1972 (KABl S. 68) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die folgenden Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte beschlossen:

1. Besoldungstabelle für Pfarrer

Vorbemerkung

Pfarrer bis zur 7. Dienstaltersstufe (einschließlich) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe von 100,-- DM monatlich. Vorbemerkung 7a zu der Besoldungstabelle für Kirchenbeamte und Lehrer i.K. ist entsprechend anzuwenden. Die Zahlung erfolgt ohne örtlichen Sonderzuschlag.

Grundgehalt

1.520,24	1.589,00	1.657,76	1.726,52	1.795,28	1.864,04
1.932,80	2.188,79	2.277,95	2.367,11	2.456,27	2.545,43
2.634,59	2.723,75				

Ortszuschlag (§ 25)

Stufe 1	404,50
Stufe 2	494,--
Stufe 3 bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind	541,--

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar:

Für das 2. bis zum 5. Kind um je 55,-- DM.

Für das 6. und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

Pfarrer als Inhaber einer Dienstwohnung erhalten einen nichtruhegehaltsfähigen Zuschlag von 70,-- DM.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag beträgt 50,-- DM je Kind.

Ephoralzulage (§ 14)

Die Ephoralzulage beträgt 200,-- DM.

2. Besoldungstabelle für Prediger

Vorbemerkung

Prediger erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellungszulage in Höhe von 100,-- DM monatlich. Die Zahlung erfolgt ohne örtlichen Sonderzuschlag.

Grundgehalt

1.292,12	1.350,62	1.409,12	1.467,62	1.526,12	1.584,62
1.643,12	1.860,20	1.936,04	2.011,88	2.087,72	2.163,56
2.239,40	2.315,24				

Der Ortszuschlag, der nichtruhegehaltsfähige Zuschlag für Inhaber einer Dienstwohnung und der Kinderzuschlag sind in gleicher Höhe wie an die Pfarrer zu zahlen.

### 3. Besoldungstabelle für Kirchenbeamte

#### Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Der Vermerk w.n.A. (wenn nicht Angestellter) bei einzelnen Amtsbezeichnungen besagt, dass es auch Angestellte mit gleicher Dienstbezeichnung gibt.
3. Die Kirchenbeamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form mit Ausnahme solcher Amtsbezeichnungen, deren Art die weibliche Form nicht zulässt.
4. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge.
5. Sind in einem Stellenplan die Eingangsgruppen für den gehobenen Dienst als A 9/10 ausgewiesen, so darf der Stelleninhaber in die Besoldungsgruppe A 10 erst dann befördert werden, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren zurückgelegt und das 27. Lebensjahr vollendet hat.
6. Sind in einem Stellenplan die Eingangsgruppen für den höheren Dienst als A 13/14 ausgewiesen, so darf der Stelleninhaber in die Besoldungsgruppe A 14 erst dann befördert werden, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren zurückgelegt hat.
7. Regelung der Stellenzulagen für Kirchenbeamte und Lehrer i.K. (die Stellenzulagen sind nicht in den örtlichen Sonderzuschlag einzubeziehen).  
Die Stellenzulagen gem. Vorbemerkung 7 sind jeweils nur nach einer Bestimmung der Buchstaben a - e zu zahlen. Eine Koppelung der Zulagen nach den Buchstaben a - e ist unzulässig.

Es erhalten:

- a) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13  
mtl. 100,-- DM ruhegehaltsfähig,  
Beamte der Bes.Gr. AH 1 mtl. 100,-- DM ruhegehaltsfähig.  
Die Stellenzulage für die Beamten der Bes.Gr. AH 2 entfällt. Die bisherigen Empfänger erhalten eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage vermindert sich vom 1. Januar 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.
- b) Beamte in der elektronischen Datenverarbeitung, für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und

Programmierung

Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektro-nischen Datenverarbeitungs- und Systemprogrammen

im mittleren Dienst

mtl. 87,-- DM, davon ruhegehaltsfähig 67,-- DM,

im gehobenen Dienst

mtl. 145,-- DM, davon ruhegehaltsfähig 100,-- DM.

c) Beamte des einfachen Dienstes

mtl. 40,-- DM ruhegehaltsfähig,

Beamte des mittleren Dienstes

mtl. 67,-- DM ruhegehaltsfähig,

Beamte des gehobenen Dienstes

mtl. 100,-- DM ruhegehaltsfähig.

d) Beamte des mittleren technischen Verwaltungsdienstes

mtl. 87,-- DM ruhegehaltsfähig,

Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes

mtl. 145,-- DM ruhegehaltsfähig,\*/

\*/ wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschluss-prüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben. Voraussetzung ist ferner, dass während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge ge-zahlt wurden.

Beamte des gehobenen Dienstes nach bestandener Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst

mtl. 145,-- DM ruhegehaltsfähig.

e) Studienräte

Oberstudienräte  
Studiendirektoren

) für die Dauer ihrer Tätigkeit  
als Fachseminarleiter

mtl. 168,50 DM nicht ruhegehaltsfähig,

Lehrer und

Lehrer mit 2 Wahlfächern

) für die Dauer als ständige Ver-treter von Rektoren an Grund-,  
Lehrer an Sonderschulen ) Haupt-, Real- und Sonderschulen

mtl. 100,-- DM nicht ruhegehaltsfähig,

Lehrer an Sonderschulen

mtl. 100,-- DM. Die Zulage wird ruhegehaltsfähig,  
wenn sie beim Tode oder Eintritt  
in den Ruhestand noch zustand.

Rektoren an Sonderschulen

mtl. 175,-- DM ruhegehaltsfähig und unwiderruflich.

8. I (1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 zugrunde, tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von 8 v.H., wenn der Kirchenbeamte in dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, seit der Anstellung oder Beförderung eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltsfähigen Zulagen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn der Versorgungsfall nach dem 31.12.1969 eingetreten ist,
- b) wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen werden, durch eine Änderung der Besoldungsordnungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeteilt worden ist,
- c) wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das aufgrund der Besoldungstabellenänderungen vom 26.11.1969 (Kirchliches Amtsblatt 1969 S. 87) und vom 18.3.1970 (Kirchliches Amtsblatt 1970 S. 38) in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt übergeleitet worden sind.
- d) wenn der Versorgungsempfänger nach seiner Zurruhesetzung aus der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet wurde.

(3) Der Erhöhungszuschlag nach Abs. 1 vermindert sich um den Betrag, um den sich das Grundgehalt durch ruhegehaltsfähige Zulagen, die nach einer Änderung der Besoldungstabellen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen sind, erhöht hat.

II (1) Zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Zuschlag von 5 v.H., wenn der Kirchenbeamte das Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1.7.1965 erlangt hat. Zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltsfähigen Zulagen.

(2) Der Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt,

- a) wenn zum Grundgehalt ein Zuschlag nach I tritt,
- b) in den Fällen des Abschnittes I Abs. 2.

(3) Der Erhöhungszuschlag nach Abs. 1 vermindert sich um den in Abschnitt I Abs. 3 genannten Betrag.

III Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um fünf vom Hundert erhöht.

IV. Bei der Berechnung des Mindestruhegehalts gemäss § 34 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz und § 33 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz ist von 65 % der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 auszugehen.

Besoldungsordnung A:  
(aufsteigende Gehälter):

I. Einfacher Dienst

Besoldungsgruppe 1

507,57	530,44	553,31	576,18	599,05	621,92
644,79	667,66	690,53			

Ortszuschlag: II

Kirchenamtsgehilfen  
Konsistorialamtsgehilfen  
Stadtsynodalamsgehilfen

Besoldungsgruppe 2

548,40	571,27	594,14	617,01	639,88	662,75
685,62	708,49	731,36	754,23		

Ortszuschlag: II

Kirchenoberamtsgehilfen  
Konsistorialoberamtsgehilfen  
Stadtsynodaloberamtsgehilfen

Besoldungsgruppe 3

600,48	624,64	648,80	672,96	697,12	721,28
745,44	769,60	793,76	817,92		

Ortszuschlag: II

Kirchenhauptamtsgehilfen  
Konsistorialhauptamtsgehilfen  
Stadtsynodalhauptamtsgehilfen

Besoldungsgruppe 4

630,16	658,10	686,04	713,98	741,92	769,86
797,80	825,74	853,68	881,62		

Ortszuschlag: II

Kirchenamtsmeister  
Konsistorialamtsmeister  
Stadtsynodalamsmeister

Besoldungsgruppe 5

Besoldungsgruppe 5

658,75	690,59	722,43	754,27	786,11	817,95
849,79	881,63	913,47	945,31		

Ortszuschlag: II

Kirchendiener 1) w.n.A.

Kirchenoberamtsmeister

Konsistorialoberamtsmeister

Stadtsynodaloberamtsmeister

1) mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung

II. Mittlerer Dienst

Besoldungsgruppe 5

658,75	690,59	722,43	754,27	786,11	817,95
849,79	881,63	913,47	945,31		

Ortszuschlag: II

Kirchenassistenten

Konsistorialassistenten

Stadtsynodalassistenten

Besoldungsgruppe 6

708,17	741,18	774,19	807,20	840,21	873,22
906,23	939,24	972,25	1.005,26	1.038,27	

Ortszuschlag: II

Kirchensekretäre

Konsistorialsekretäre

Küster w.n.A.

Stadtsynodalsekretäre

Besoldungsgruppe 7

779,81	812,82	845,83	878,84	911,85	944,86
977,87	1.010,86	1.043,89	1.076,90	1.109,91	1.142,92
1.175,93					

Ortszuschlag: II

Kirchenobersekretäre

Konsistorialobersekretäre

Stadtsynodalobersekretäre

Besoldungsgruppe 8

Besoldungsgruppe 8

825,30	865,98	906,66	947,34	988,02	1.028,70
1.069,38	1.110,06	1.150,74	1.191,42	1.232,10	1.272,78
1.313,46					

Ortszuschlag: II

Kirchenhauptsekretäre  
Konsistorialhauptsekretäre  
Stadtsynodalhauptsekretäre

Besoldungsgruppe 9

947,36	989,34	1.031,32	1.073,30	1.115,28	1.157,26
1.199,24	1.241,22	1.283,20	1.325,18	1.367,16	1.409,14
1.451,12					

Ortszuschlag: I c

Kirchenamtsinspektoren  
Konsistorialamtsinspektoren  
Stadtsynodalamtsinspektoren

III. Gehobener Dienst

Besoldungsgruppe 9

947,36	989,34	1.031,32	1.073,30	1.115,28	1.157,26
1.199,24	1.241,22	1.283,20	1.325,18	1.367,16	1.409,14
1.451,12					

Ortszuschlag: I c

Diakone w.n.A.  
Kircheninspektoren  
Kirchhofsinspektoren (Kirchhofsverwalter)  
Küster w.n.A. 1)  
Konsistorialinspektoren  
Stadtsynodalinspektoren  
1) in großen Gemeinden

Besoldungsgruppe 10

Besoldungsgruppe 10

1.057,34	1.109,47	1.161,60	1.213,73	1.265,86	1.317,99
1.370,12	1.422,25	1.474,38	1.526,51	1.578,64	1.630,77
1.682,90					

Ortszuschlag: I c

Diakone 1) w.n.A.  
Kirchenmusiker in B-Stellen  
Kirchenoberinspektoren  
Kirchhofsoberinspektoren (Kirchhofsverwalter)  
Konsistorialoberinspektoren  
Stadtsynodaloberinspektoren

1) nach mindestens 6-jähriger Bewährung

Besoldungsgruppe 11

1.231,79	1.285,21	1.338,63	1.392,05	1.445,47	1.498,89
1.552,31	1.605,73	1.659,15	1.712,57	1.765,99	1.819,41
1.872,83	1.926,25				

Ortszuschlag: I c

Kirchenamtänner  
Kirchenmusiker in A-Stellen  
Konsistorialamtänner  
Stadtsynodalamtänner

Besoldungsgruppe 12

1.341,63	1.405,32	1.469,01	1.532,70	1.596,39	1.660,08
1.723,77	1.787,46	1.851,15	1.914,84	1.978,53	2.042,22
2.105,91	2.169,60				

Ortszuschlag: I c

Kirchenamtsräte  
Kirchenmusiker in A-Stellen 1)  
Konsistorialamtsräte  
Lehrer im Kirchendienst  
Stadtsynodaloberamtmänner  
1) nach mindestens 4-jähriger Bewährung

Besoldungsgruppe 13

Besoldungsgruppe 13

1.520,24	1.589,00	1.657,76	1.726,52	1.795,28	1.864,04
1.932,80	2.001,56	2.070,32	2.139,08	2.207,84	2.276,60
2.345,36	2.414,12				

Ortszuschlag: I b

Fachdozenten

Kirchenbauräte

Kirchenoberamtsräte

Kirchenverwaltungsräte 1)

Kirchenmusiker (A) als Leiter kirchlicher Zentralstellen

Konsistorialverwaltungsräte

Lehrer mit 2 Wahlfächern im Kirchendienst

1) soweit nicht im höheren Dienst

IV. Höherer Dienst

Besoldungsgruppe 13

1.520,24	1.589,00	1.657,76	1.726,52	1.795,28	1.864,04
1.932,80	2.001,56	2.070,32	2.139,08	2.207,84	2.276,60
2.345,36	2.414,12				

Ortszuschlag: I b

Kirchenrechtsräte

Kirchenverwaltungsräte 1)

Konsistorialräte

Studienräte im Kirchendienst

1) soweit nicht im gehobenen Dienst

Besoldungsgruppe 14

1.564,67	1.653,83	1.742,99	1.832,15	1.921,31	2.010,47
2.099,63	2.188,79	2.277,95	2.367,11	2.456,27	2.545,43
2.634,59	2.723,75				

Ortszuschlag: I b

Kirchenoberbauräte

Kirchenoberrechtsräte 1)

Kirchenverwaltungsoberräte

Konsistorialverwaltungsoberräte

Oberkonsistorialräte 2)

Oberstudienräte im Kirchendienst 3)

Lektoren im Kirchendienst

1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 15

2) soweit nicht in Besoldungsgruppe 15 oder 16

3) erhalten auf herausgehobenen Dienstposten eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 104,-- DM (k.w.)

Besoldungsgruppe 15

1.764,48	1.862,48	1.960,48	2.058,48	2.156,48	2.254,48
2.352,48	2.450,48	2.548,48	2.646,48	2.744,48	2.842,48
2.940,48	3.038,48	3.136,48			

Ortszuschlag: I b

Kirchenoberrechtsräte 1)

Kirchenoberschulräte 2)

Kirchenschulräte

Oberkonsistorialräte

Studiendirektoren im Kirchendienst

1) als ständiger Vertreter des Direktors des Stadtsynodalverbandes

2) erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 277,35 DM

3) erhält als Schulreferent eine ruhegehaltsfähige Zulage von 277,35 D.

4) soweit nicht in Besoldungsgruppe 14 oder 16

Besoldungsgruppe 16

1.961,16	2.074,50	2.187,84	2.301,18	2.414,52	2.527,86
2.641,20	2.754,54	2.867,88	2.981,22	3.094,56	3.207,90
3.321,24	3.434,58	3.547,92			

Ortszuschlag: I b

Direktor des Rechnungshofes

Oberkonsistorialräte 1)

Oberstudiedirektoren im Kirchendienst

1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 14 oder 15

Besoldungsordnung H  
(Hochschulgruppen):  
Besoldungsgruppe H 1

1.520,24	1.589,--	1.657,76	1.726,52	1.795,28	1.864,04
1.932,80	2.001,56	2.070,32	2.139,08	2.207,84	2.276,60
2.345,36	2.414,12				

Ortszuschlag: Ib

Akademische Räte an Hochschulen 1)

Hochschuldozenten

Lektoren

Wissenschaftliche Assistenten

1) soweit nicht in Bes.Gr. H 2

Besoldungsgruppe H 2

1.534,05	1.615,54	1.697,03	1.778,52	1.860,01	1.941,50	2.022,99
2.104,48	2.185,97	2.267,46	2.348,95	2.430,44	2.511,93	2.593,42

Ortszuschlag: Ib

Akademische Räte 1)

Oberassistenten an Hochschulen

1) soweit nicht in Bes.Gr. H 1

Besoldungsgruppe H 3

1.564,67	1.653,83	1.742,99	1.832,15	1.921,31	2.010,47
2.099,63	2.188,79	2.277,95	2.367,11	2.456,27	2.545,43
2.634,59	2.723,75				

Ortszuschlag: Ib

Akademische Oberräte

Hochschuldozenten 1)

Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen

Professoren 2)

1) soweit nicht in Bes.Gr. H 1

2) soweit nicht in Bes.Gr. H 4 u. H 5

Besoldungsgruppe H 4

1.605,39	1.694,55	1.783,71	1.872,87	1.962,03	2.051,19	2.140,35
2.229,51	2.318,67	2.407,83	2.496,99	2.586,15	2.675,31	2.764,47
2.853,63						

Ortszuschlag: Ib

Außerplanmäßige Professoren  
Professoren 1)  
Wissenschaftliche Räte 2)

- 1) soweit nicht in Bes.Gr. H 3 u. H 5
- 2) soweit nicht in Bes.Gr. H 5

Besoldungsgruppe H 5

1.764,48	1.862,48	1.960,48	2.058,48	2.156,48	2.254,48
2.352,48	2.450,48	2.548,48	2.646,48	2.744,48	2.842,48
2.940,48	3.038,48	3.136,48			

Ortszuschlag: Ib

Außerordentliche Professoren  
Professoren 1) 2)  
Wissenschaftliche Räte 3)

- 1) soweit nicht in Bes.Gr. H 3 u. H 4
- 2) erhält als Rektor der Fachhochschule eine nichtruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen seinen Professorenbezügen und denen der Bes.Gr. B 2
- 3) soweit nicht in Bes.Gr. H 4

Besoldungsgruppe H 6

1.961,16	2.074,50	2.187,84	2.301,18	2.414,52	2.527,86
2.641,20	2.754,54	2.867,88	2.981,22	3.094,56	3.207,90
3.321,24	3.434,58	3.547,92			

Ortszuschlag: Ib

Ordentliche Professoren

Besoldungsgruppe H 7

2.252,06	2.369,19	2.486,32	2.603,45	2.720,58	2.837,71	2.954,84
3.071,97	3.189,10	3.306,23	3.423,36	3.540,49	3.657,62	3.774,75
3.891,88						

Ortszuschlag: Ib

-.-

Besoldungsgruppe B  
(feststehende Gehälter)

Besoldungsgruppe 1

- 3.136,48 -

Ortszuschlag: Ib

-,-

Besoldungsgruppe 2

- 3.719,91 -

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Stadtsynodalverbandes

Besoldungsgruppe 3

- 3.891,88 -

Ortszuschlag: Ia

-.-

Oberkonsistorialrat 1)

1) als juristischer Dirigent

Besoldungsgruppe 4

- 4.150,56 -

Ortszuschlag: Ia

Propst als geistlicher Abteilungsleiter

Besoldungsgruppe 5

- 4.447,34 -

Ortszuschlag: Ia

-.-

Besoldungsgruppe 6

- 4.727,59 -

Ortszuschlag: Ia

Konsistorialpräsident

Besoldungsgruppe 7

- 5.000,19 -

Ortszuschlag: Ia

-.-

Besoldungsgruppe 8

- 5.284,36 -

Ortszuschlag: Ia

-.-

Besoldungsgruppe 9

- 5.637,17 -

Ortszuschlag: Ia

-.-

Besoldungsgruppe 10

- 6.732,75 -

Ortszuschlag: Ia

-.-

Besoldungsgruppe 11

- 7.350,62 -

Ortszuschlag: Ia

-.-

Besoldungsordnung C :

Nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums erhalten eine ruhegehalts-fähige und zum Bezug von Hinterbliebenenbezügen berechtigende Besoldung für ihre Tätigkeit von monatlich 229,31 DM.

Ortszuschlag

Tarifkl.	zu der Tarifkl. gehörende Bes. Gr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsberechtigen- den Kind)
Monatsbeträge in DM				
I a	B 3 bis B 11	479,50	570,--	617,--
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 H 1 bis H 7	404,50	494,--	541,--
I c	A 9 bis A 12	359,50	436,50	483,50
II	A 1 bis A 8	335,--	413,50	460,50

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind um je 55,-- DM, für das sechste und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

Kinderzuschlag

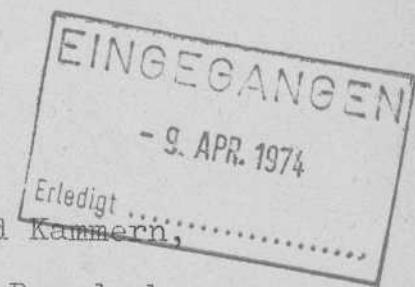
Der Kinderzuschlag beträgt 50,-- DM für jedes Kind.

Berlin-Tiergarten, den 20. März 1973

Evangelische Kirchenleitung  
Berlin - Brandenburg  
gez. Dr. Flör

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)  
- Konsistorium -  
K. I Nr. 1717/74

1 Berlin 21, den 5. April 1974  
Bachstrasse 1-2



An  
die provinzialkirchlichen Ämter, Dienststellen und Kamänen,  
den Berliner Stadtsynodalverband,  
den Verband der Mitarbeiter der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg,  
das Amt für Religionsunterricht,  
die Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Publizistik,  
das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk -  
die Evangelische Kirche der Union (nachrichtlich)

Betr.: Lineare Gehaltsanhebungen ab 1. Januar 1974

Durch Neufassung der Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte sowie durch Erlass der Notverordnung zur Änderung der Vergütungs- und Ortszuschlagstabelle für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Angestelltenverhältnis und der Notverordnung zur Änderung der Lohntabelle für Mitarbeiter im Lohnverhältnis und zur Neufestsetzung der Sozialzuschläge hat die Kirchenleitung rückwirkend ab 1. Januar 1974 die Bezüge der Mitarbeiter den linearen Gehaltsanhebungen im staatlichen öffentlichen Dienst angeglichen. Diese Angleichung, die noch der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Regionalen Synode bedarf, sieht eine Anhebung der Bezüge in der Regel um 11 v.H., mindestens jedoch um 170,-- DM monatlich vor.

Die Kirchenleitung hat das Konsistorium ermächtigt, die erhöhten Bezüge vor der Zustimmung durch den Haushaltsausschuss vorschussweise unter Rückforderungsvorbehalt entsprechend der Regelung im staatlichen öffentlichen Dienst in der nachstehenden Weise zu zahlen:

- a) Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte erhalten die erhöhten Bezüge und die Nachzahlung zum 1. Mai 1974,
- b) Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis werden die erhöhten Bezüge zum 15. April 1974 und die Nachzahlung am 15. Mai 1974 gezahlt,
- c) Mitarbeitern im Lohnverhältnis wurden die erhöhten Bezüge zum 30. März 1974 gewährt, und die Nachzahlung wird zum 30. April 1974 vorgenommen.

Wir bitten, die Mitarbeiter unabhängig von einem entsprechenden Vermerk auf den Gehaltsstreifen darauf aufmerksam zu machen, dass die erhöhte Zahlung der Gehälter nur vorschussweise unter Rückforderungsvorbehalt geleistet wird.

gez. Dr. F l o r

1 Berlin 12, den 8. April 1974  
Goethestraße 85-87

An die  
Gemeindekirchenräte der zum  
Berliner Stadtsynodalverband  
gehörenden Kirchengemeinden

An die  
Kreiskirchenräte der Kirchenkreise  
in Berlin (West)



Betr.: Erhöhung der Vergütungen und Ortszuschläge  
für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis;

Erhöhung der Löhne und Sozialzuschläge  
für Mitarbeiter im Lohnverhältnis;

Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge  
für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte

Das Evangelische Konsistorium hat uns mit Verfügung vom  
2.4.1974 - K. I 1686/74 - folgendes mitgeteilt:

"Die Kirchenleitung hat vorbehaltlich der Zustimmung  
des Haushaltsausschusses der Regionalen Synode die  
beigefügte Neufassung der Besoldungstabellen für  
Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte sowie die bei-  
gefügte Neufassung der Ortszuschlagstabellen rück-  
wirkend zum 1. Januar 1974 beschlossen.

Weiterhin sind die beiliegende Notverordnung zur  
Neufassung der Lohntabellen und die Sozialzuschläge  
für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Lohnver-  
hältnis sowie die beiliegende Notverordnung zur  
Neufassung der Vergütungs- und der Ortszuschlags-  
tabelle für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im  
Angestelltenverhältnis ebenfalls vorbehaltlich der  
Zustimmung des Haushaltsausschusses der Regionalen  
Synode beschlossen worden.

Während es sich bei den beigefügten Besoldungs-  
tabellen und der beigefügten Lohntabellen schon  
um die endgültige Fassung handelt, hat die Kirchen-  
leitung das Konsistorium beauftragt, die Vergütungs-  
tabellen, deren endgültige Fassung vom staatlichen  
öffentlichen Dienst noch nicht vorliegt, bei Vor-  
liegen der staatlichen Vergütungstabellen noch ein-  
mal redaktionell zu überarbeiten.

Das Konsistorium wurde von der Kirchenleitung er-  
mächtigt, die erhöhten Bezüge für die Beamten mit  
der Nachzahlung zum 1. Mai 1974 vorschußweise unter  
Rückforderungsvorbehalt zu gewähren, die erhöhten

Bezüge für Angestellte unter den gleichen Bedingungen zum 15. April 1974 und die Nachzahlung zum 15. Mai 1974 vorzunehmen. In der Kirchenleitungsitzung am 18. März 1974 ist bereits beschlossen worden, die erhöhten Löhne für Lohnempfänger zum 30. März 1974 und die Nachzahlung zum 30. April 1974 ebenfalls vorschußweise unter Rückforderungsvorbehalt vorzunehmen."

Wegen der Lohnempfänger hatte im übrigen das Evangelische Konsistorium uns bereits vorweg über die Zustimmung zur vorschußweisen Zahlung der erhöhten Löhne im Monat März benachrichtigt.

Wir sind gebeten worden, das Weitere wegen der Zahlung der erhöhten Bezüge zu veranlassen. - Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den beigefügten Tabellen.

/ Für die Mitarbeiter, die ihre Bezüge über den Berliner Stadtsynodalverband im maschinellen Abrechnungsverfahren erhalten, werden wir (haben wir) die sich aus den neuen Tabellen ergebenden Beträge zu den nachstehend aufgeführten Terminen anwiesen (angewiesen):

für Mitarbeiter im Lohnverhältnis

den erhöhten Lohn zum 31. März 1974,  
die Nachzahlung für Januar und Februar 1974  
zum 30. April 1974;

für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

die erhöhte Vergütung zum 15. April 1974,  
die Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1974  
zum 15. Mai 1974;

für Geistliche und Beamte

die erhöhten Bezüge zusammen mit  
der Nachzahlung für die Monate Januar bis April 1974  
zum 1. Mai 1974.

Wir weisen besonders darauf hin, daß Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, die Differenz zwischen den bisherigen und den ab 1. Januar 1974 erhöhten Bezügen nicht nachgezahlt erhalten, es sei denn, daß

- a) die Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind,
- b) die Mitarbeiter wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Den unter a) und b) aufgeführten Mitarbeitern sowie den in der Zeit vom 1. bis 31.3.1974 ausgeschiedenen Mitarbeitern wird die sich aus der Tabellenänderung im Einzelfall ergebende Nachzahlung - wenn die Mitarbeiter ihre Bezüge über den Berliner Stadtsynodalverband im maschinellen Abrechnungsverfahren erhielten - auf Antrag von hier ausgezahlt. Dem Antrag sind die Lohnsteuerkarte 1974 und gegebenenfalls das Versicherungsscheinheft beizufügen. Dort eingehende Anträge ausgeschiedener Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Nachzahlung der erhöhten Bezüge haben, bitten wir uns bis spätestens 30.6.1974 zur Bearbeitung vorzulegen.

Wir machen noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sämtliche erhöhten Zahlungen nur vorschußweise und unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. - Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf den maschinell erstellten Gehaltsabrechnungsstreifen.

Wir bitten, die Mitarbeiter von den Ausführungen in diesem Rundschreiben zu unterrichten.

gez. Jennerjahn

V e r g ü t u n g s t a b e l l e gültig ab 1.1.1974

Verg.Gr.	OZ.-Tarifkl.	Grundstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
			2392,26	2521,96	2651,67	2781,37	2911,07	3040,78	3170,48	3300,19	3429,89	3559,59	3689,30	3819,—	3948,70
Ia	Ib	2205,57	2326,44	2447,31	2568,18	2689,05	2809,92	2930,79	3051,66	3172,53	3293,40	3414,27			
Ib	Ib	1960,26	2076,14	2192,02	2307,90	2423,78	2539,66	2655,54	2771,42	2887,30	3003,18	3119,06			
IIa	Ib	1737,15	1835,05	1932,95	2030,85	2128,75	2226,65	2324,55	2422,45	2520,35	2618,25	2716,15			
IIb	Ib	1620,60	1705,51	1790,42	1875,33	1960,24	2045,15	2130,06	2214,97	2299,88	2384,79	2469,70			
III	Ic	1544,01	1635,03	1726,05	1817,07	1908,09	1999,11	2090,13	2181,15	2272,17	2363,19	2454,21			
IVa	Ic	1399,71	1482,96	1566,21	1649,46	1732,71	1815,96	1899,21	1982,46	2065,71	2148,96	2232,21			
IVb	Ic	1279,83	1340,88	1401,93	1462,98	1524,03	1585,08	1646,13	1707,18	1768,23	1829,28	1890,33			
Va	Ic	1136,70	1188,70	1240,70	1294,26	1351,98	1409,70	1467,42	1525,14	1582,86	1640,58	1698,30			
Vb	Ic	1136,70	1185,70	1234,70	1284,27	1338,66	1393,05	1447,44	1501,83	1556,22	1610,61	1665,—			
Vc	II	1071,12	1112,12	1153,12	1194,12	1235,12	1276,12	1318,68	1364,19	1409,70	1455,21	1500,72			
VId	II	1011,12	1045,12	1079,12	1113,12	1147,12	1181,12	1215,12	1249,12	1283,12	1318,68	1356,42			
VII	II	932,12	960,12	988,12	1016,12	1044,12	1072,12	1100,12	1128,12	1156,12	1184,12	1212,12			
VIII	II	859,12	882,45	905,78	929,11	952,44	975,77	999,10	1022,43	1045,76	1069,09				
IXa	II	829,12	851,62	874,12	896,62	919,12	941,62	964,12	986,62	1009,12					
IXb	II	794,12	815,50	836,88	858,26	879,64	901,02	922,40	943,78	965,16					
X	II	733,12	754,49	775,86	797,23	818,60	839,97	861,34	882,71	904,08					

2.

Besoldungstabelle gültig ab 1. Januar 1974

Bez. 14. 02- Gruppe	Tarif- klasse	Dienstalters- zulage															
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14.	15	
Pf.	Ib	1687,52	1703,84	1840,16	1916,48	1992,80	2069,12	2145,44	2429,61	2528,57	2627,53	2726,49	2825,45	2924,41	3023,37	76,32/98,96	
Pr.	Ib	1434,25	1499,19	1564,13	1629,07	1694,01	1758,95	1823,89	2064,82	2149,--	2233,18	2317,36	2401,54	2485,72	2569,90	64,94/84,18	
1	II	632,03	654,95	677,82	700,69	723,56	746,43	769,30	792,17	815,04						22,87	
2	II	672,91	695,78	718,65	741,52	764,39	787,26	810,13	833,--	855,87	878,74					22,87	
3	II	724,99	749,15	773,31	797,47	821,63	845,79	869,95	894,11	918,27	942,43					24,16	
4	II	754,67	782,61	810,55	838,49	866,43	894,37	922,31	950,25	978,19	1006,13					27,94	
	II	763,26	815,10	846,94	878,78	910,62	942,46	974,30	1006,14	1037,98	1069,82					31,84	
6	II	832,68	865,69	898,70	931,71	964,72	997,73	1030,74	1063,75	1096,76	1129,77	1162,78				33,01	
7	II	904,32	937,33	970,34	1003,35	1036,36	1069,37	1102,38	1135,39	1168,40	1201,41	1234,42	1268,65	1305,29		33,01/34,23/36,64	
8	II	949,81	990,49	1031,17	1071,85	1112,53	1153,21	1193,89	1234,57	1277,35	1322,50	1367,65	1412,80	1457,95		40,68/42,78/45,15	
9	Ic	1069,34	1111,32	1153,30	1195,28	1238,03	1284,62	1331,21	1377,80	1424,39	1470,98	1517,57	1564,16	1610,75		41,98/42,75/46,59	
0	Ic	1173,70	1231,56	1289,42	1347,28	1405,14	1463,--	1520,66	1578,72	1636,58	1694,44	1752,30	1810,16	1868,02		57,86	
1	Ic	1367,37	1426,06	1485,95	1545,24	1604,53	1663,62	1723,11	1782,40	1841,69	1900,98	1960,27	2019,56	2078,85	2138,14	59,29	
2	Ic	1489,29	1559,98	1630,67	1701,36	1772,05	1842,74	1913,43	1984,12	2054,81	2125,50	2196,19	2266,68	2337,57	2408,26	70,69	
3	Ib	1687,52	1763,84	1840,16	1916,48	1992,80	2069,12	2145,44	2221,76	2298,08	2374,40	2450,72	2527,04	2603,36	2679,08	76,32	
14	Ib	1736,89	1835,85	1934,81	2033,77	2132,73	2231,69	2330,65	2429,61	2528,57	2627,53	2726,49	2825,45	2924,41	3023,37	98,96	
15	Ib	1956,58	2067,36	2176,14	2291,92	2393,70	2502,48	2611,26	2720,04	2828,82	2937,60	3046,38	3155,16	3263,94	3372,72	3481,50	108,78
16	Ib	2177,--	2302,80	2428,60	2554,40	2680,20	2806,--	2931,60	3057,60	3183,40	3309,20	3435,--	3560,80	3686,60	3812,40	3938,20	125,80
			254,54														
B 1	Ib	3481,50															
B 2	Ib	4129,11															
B 3	Ia	4319,99															
B 4	Ia	4697,13															
	Ia	4936,55															
B 6	Ia	5247,63															
B 7	Ia	5550,22															
B 8	Ia	5865,64															
B 9	Ia	6257,26															
B 10	Ia	7473,36															
B 11	Ia	8159,19															

Monatstabellenlönne

Gültig ab 1. Januar 1974

Lohn-  
gruppe

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1476,95	1519,30	1558,62	1594,92	1628,19	1658,44	1685,66	1709,86	1732,74	1752,89
2	1413,87	1454,01	1491,28	1525,69	1557,23	1585,90	1611,70	1634,64	1654,71	1671,91
3	1354,08	1392,13	1427,46	1460,07	1489,96	1517,14	1541,60	1563,34	1582,36	1598,67
4	1297,41	1333,47	1366,96	1397,87	1426,21	1451,97	1475,15	1495,76	1513,79	1529,25
5	1243,69	1277,87	1309,61	1338,91	1365,77	1390,19	1412,17	1431,70	1448,79	1463,44
6	1192,77	1225,17	1255,26	1283,03	1308,49	1331,63	1352,46	1370,98	1387,18	1401,07
7	1144,51	1175,22	1203,74	1230,07	1254,20	1276,14	1295,88	1313,43	1328,79	1341,95
8	1123,56	1153,54	1181,38	1207,08	1230,64	1252,05	1271,32	1288,45	1303,44	1316,29

Übersicht über die auf die Arbeitsstunde entfallenden Teile des Monatstabellenlonnes  
(jeweils 1/182 des Monatstabellenlonnes)

Gültig ab 1. Januar 1974

Lohn-  
gruppe

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	8,12	8,35	8,56	8,76	8,95	9,11	9,26	9,39	9,52	9,63
2	7,77	7,99	8,19	8,38	8,56	8,71	8,86	8,98	9,09	9,19
3	7,44	7,65	7,84	8,02	8,19	8,34	8,47	8,59	8,69	8,78
4	7,13	7,33	7,51	7,68	7,84	7,98	8,11	8,22	8,32	8,40
5	6,83	7,02	7,20	7,36	7,50	7,64	7,76	7,87	7,96	8,04
6	6,55	6,73	6,90	7,05	7,19	7,32	7,43	7,53	7,62	7,70
7	6,29	6,46	6,61	6,76	6,89	7,01	7,12	7,22	7,30	7,37
8	6,17	6,34	6,49	6,63	6,76	6,88	6,99	7,08	7,16	7,23

Der Sozialzuschlag für Lohnempfänger beträgt

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind 104,34 v.H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind 122,10 v.H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind 152,08 v.H.

des Kinderzuschlages.

Ortszuschlagstabelle gültig ab 1. Januar 1974

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs -/ Vergütungsgruppen	Stufe 1 <u>Monatsbeträge in DM</u>	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	684,87
I b	B 1 und B 2 A 13 b. A 16 <u>I - IIb</u>	449,--	548,34	600,51
I c	A 9 bis A 12 <u>III - Vb</u>	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8 <u>Vc - X</u>	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar:

für das zweite bis zum fünften Kind        um je 61,05 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder    um je 76,04 DM.

# Grundstücks- und Steuerwesen

## Auswirkungen der Berlin-Förderung für Arbeitnehmer ab 1.1.1971

### Wegfall der Tarifermäßigung – Acht Prozent Berlin-Zulage

Neben einer Neuorientierung der Umsatzsteuerpräferenzen (Der Tagesspiegel hat hierüber am 14. u. 28. 6. 1970 berichtet) enthält das Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 826; Steuer- und Zollblatt für Berlin vom 3. 7. 1970 Seite 668), wie bereits gemeldet, eine Neuregelung der steuerlichen Arbeitnehmerförderung in West-Berlin. Die neue Rechtslage soll nachfolgend näher erläutert werden.

Nach der bisherigen Rechtslage gab es in Berlin eine 30prozentige Steuerermäßigung und eine degressiv gestaffelte Berlin-Zulage, die bei Monatsgehältern bis zu DM 500 fünf Prozent des Monatsgehaltes betrug und sich bei höheren Gehältern stufenweise auf ein Prozent ermäßigte; ab DM 2841-Monatslohn wurde eine Zulage nicht mehr gewährt.

Das Berlin-Förderungsgesetz (Berlin-FG), so heißt das frühere Berlinhilfegesetz (BHG) nunmehr, sieht mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eine dreißigprozentige Tarifermäßigung für Arbeitnehmer nicht mehr vor. Stattdessen hat der westberliner Arbeitnehmer Anspruch auf eine Berlin-Zulage, die einheitlich acht Prozent seines Bruttolohnes beträgt. Diese Zulage ist steuer- und sozialabgabefrei und wird auch bei Überschreiten der bisherigen Höchstgrenze (DM 2840,-) gewährt.

Hinzu kommt ein monatlicher Kinderzuschlag von DM 22,- für jedes Kind, für das beim Lohnsteuerabzug ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen ist.

Nach Paragraph 28 Absatz 1 Satz 1 Berlin-FG erhalten solche Arbeitnehmer die achtprozentige Berlin-Zulage und den Kinderzuschlag, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin-West aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zu beziehen. Insoweit hat sich gegenüber dem bisher begünstigten Personenkreis eine Änderung nicht ergeben. Neu in dem Kreis der Begünstigten wurden jedoch solche Arbeitnehmer aufgenommen, deren Beschäftigung im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unterbrochen oder eingeschränkt wird, solange

1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. Verletzungsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
3. Einkommensausgleich nach Paragraph 17 des Bundesversicherungsgesetzes,
4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung der Berufsförderung),
7. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach Paragraph 26 des Bundesversicherungsgesetzes,
9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

bezogen wird, und zwar längstens für die Dauer von achtundsechzig Wochen. Die Weitergewährung der Zulage entfällt demnach, wenn der Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub nimmt oder das Arbeitsverhältnis selbst aufgelöst wird.

Westberliner Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis beziehen, zum Beispiel Pensionen, Witwen- und Waisengeld erhalten, wie bisher keine Zulagen, son-

dern grundsätzlich weiterhin die dreißigprozentige Lohnsteuer-Präferenz. In Fällen der Weiterbeschäftigung gibt es auf der Grundlage der Summe der Versorgungsbezüge und des Arbeitslohns aus Weiterbeschäftigung die neue Berlin-Zulage, wenn Versorgungsbezüge und Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse bezahlt werden.

Wie bisher wird auch die neue Berlin-Zulage nach dem in einem Lohnabrechnungszeitraum bezogenen Arbeitslohn für eine Beschäftigung in West-Berlin bemessen. Außer Betracht bleiben hierbei steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachtsfreibetrages, des Arbeitnehmerfreibetrages und der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacht-

DM 1000 und 2800 DM und für Arbeitnehmer in der Steuerklasse II Verschlechterungen ergeben. Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Verbesserung bzw. Verschlechterung bei den einzelnen Steuerklassen bzw. Bruttogehältern zu ersehen.

Die Veränderung der Nettobezüge durch den Konjunkturzuschlag wurde hierbei nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten: Auch 1971 wird der Konjunkturzuschlag auf der Grundlage der (ermäßigten) Berliner Steuertabelle von den Arbeitgebern einbehalten, die somit gut daran tun, die zur Zeit noch geltende Tabelle aufzubewahren.

In der Tabelle sind nicht etwaige Freibeträge, die ein Arbeitnehmer wegen besonderer Werbungskosten oder Sonderausgaben sich auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen kann, berücksichtigt. Beim Vorhandensein solcher Freibeträge wirkt sich die Neuregelung ab 1. 1. 1971 positiv aus.

Soweit es die Einkommensteuerzahler betrifft, hält auch das neue Berlin-FG an der dreißigprozentigen Tarifermäßigung fest. Wird der Arbeitnehmer aus welchem Grunde auch immer zur Einkommensteuer veranlagt, so entfällt die bisherige Tarifermäßigung (Einkommensteuerpräferenz) insoweit, als sie nach bisherigem Recht für den zulagebegünstigten

Steuerklasse	1000,00	1500,00	2000,00	2500,00	2850,00	3000,00
I	+ 0,15	— 7,00	— 20,70	— 31,70	— 9,80	— 17,20
II	+ 4,65	0,00	— 13,10	— 24,70	— 0,90	— 8,10
II, 1	+ 34,45	+ 33,10	+ 22,80	+ 13,10	+ 37,60	+ 30,50
II, 3	+ 95,05	+ 96,70	+ 97,60	+ 90,60	+ 117,30	+ 111,00
III, 0	+ 9,15	+ 14,90	+ 20,70	+ 28,80	+ 64,70	+ 64,20
III, 1	+ 36,75	+ 41,50	+ 49,70	+ 59,00	+ 96,80	+ 95,30
III, 3	+ 97,35	+ 102,10	+ 112,40	+ 125,30	+ 165,40	+ 164,90
IV, 0	+ 1,05	+ 5,40	+ 10,60	+ 17,00	+ 51,90	+ 45,20
IV, 1	+ 14,95	+ 19,50	+ 25,30	+ 32,30	+ 68,70	+ 62,10
IV, 3	+ 45,25	+ 50,00	+ 57,60	+ 66,30	+ 103,80	+ 102,20
V	— 6,95	— 3,40	0,00	+ 4,80	+ 38,60	+ 31,20
VI	— 15,15	— 13,20	— 11,50	— 8,20	+ 19,70	+ 16,30

arbeit. Nach Paragraph achtundzwanzig Absatz drei Berlin-FG ist bei monatlicher Lohnabrechnung die Bemessungsgrundlage für die Zulage auf einen durch zehn, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

Die Höhe der Berlin-Zulage beträgt einheitlich acht Prozent. Dieser Prozentsatz ist in etwa nach dem höchsten monatlichen Gesamtvorteil aus der bisher gewährten Tarifermäßigung und der ein- bis fünfprozentigen Zulage ausgerichtet. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich gegenüber der bisherigen Rechtslage für einzelne Arbeitnehmer der Steuerklasse I mit Monatsgehältern zwischen

Arbeitslohn hätte gewährt werden müssen und die neuen Zulagen nicht übersteigt. Bei den höher verdienenden Arbeitnehmern wird jedoch infolge der allgemeinen Steuerprogression die dreißigprozentige Tarifermäßigung die Arbeitnehmerzulagen übersteigen; in solchen Fällen wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich zur Zulage gewährt.

Die Berlin-Zulagen werden dem Westberliner Arbeitnehmer wie bisher vom Arbeitgeber ausgezahlt, der sie aus der einbehalteten Lohnsteuer zu entnehmen hat. Bei der nächstfälligen Lohnsteueranmeldung sind die den Arbeitnehmern zahlten Berlin-Zulagen von der Lohnsteuer in einem Betrag abzusetzen.

Lothar C. Poll

# HAUS UND GARTEN

## Drei Tage lang: nur Orchideen

Notizen von einer Ausstellung und einem Kongreß

Wenn die Berliner schon fast 50 Jahre lang auf eine Orchideenschau warten müssen, so nehmen sie eine so seltene Gelegenheit auch wahr. Der Besuch der großen Schau anlässlich des 24. Deutschen Orchideenkongresses war für die Organisatoren ein stolzer Erfolg. Über 18.000 Besucher wurden in drei Tagen gezählt, ein Beweis dafür, wie sehr die Berliner an den Kindern Floras interessiert sind.

Wer zeitweilig in der Kongreßhalle warten mußte, weil der Ausstellungsraum überfüllt war, hatte auch hier Gelegenheit, sich mit Orchideen zu beschäftigen. In einem Nebenraum mit Blick auf die Ausstellung war ein Orchideenzzyklus des Lübecker Malers Lothar Malskat zu sehen, die Pflanze Orchis, nach dem optischen Eindruck und genauem Studium dieser wundersamen Blumen durch des Künstlers Geist und Hand in leuchtend farbige Kompositionen umgesetzt. Außerdem bot die Berliner Buchhandlung Ziegan, die sich auf gärtnerische Fachliteratur spezialisiert hat, ein umfangreiches Sortiment, vor allem Bücher und Bildbände über Orchideen.

Eine solche bildliche Hilfe war nötig für den Besucher, der sich zum Orchideenliebhaber entwickeln will. Die Ausstellung gab auf 400 qm einen Überblick über die große und formenreiche Familie Orchidaceae: hellgelbe Oncidium — Cattleya in lila, violetten, gelben und weißen Farben, oft sogar zweifarbig — Frauenschuh in grünlichen, gelben und bräunlichen Tönen — locker gebaute Trauben von Phalaenopsis, rosa, rosalila und violett — Cymbidium, ebenfalls vorherrschend rötlich-lila und kräftigrosa — Dendrobium mit ihren vollen, dichten Blütenständen, oft in gebrochenen Farben. Die Namen der Aussteller standen für Qualität: neben bekannten deutschen Gärtnern und Züchtern wie Wichmann und Müller in Celle, Münz in Waiblingen, Reuter in Lemförde und anderen auch namhafte Aussteller aus Frankreich, Großbritannien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

In der Güte der Blumen glichen ihnen die der sieben Berliner Orchideengärtner, selbst die Pflanzen der Berliner Liebhaber waren ausstellungsreif. Nur, der Besucher, der allein der schönen Blumen wegen gekommen war,

stand etwas ratlos vor dieser Vielfalt. Hier hätte sich mancher ein Schild mit dem Gattungsnamen gewünscht. Die Etiketten an den Töpfen waren zu weit weg oder zu klein beschriftet, aber es gab ja im Vorraum Literatur.

Im übrigen widmeten sich die Teilnehmer an dem Kongreß Züchtungs- und Fachfragen, die Orchideenspezialisten arbeiteten in einer Flut von botanischen und Sortennamen, meist sogar mit Angabe der Eltern dieser Züchtung, abermals je ein botanischer und ein Sortenname. Dem Zuhörer schien es fast, als seien die Orchideenfreunde eine Sekte mit Latein als Umgangssprache.

Ein Beweis dafür, daß dem nicht so ist, waren die Arbeitskreise jeweils am Nachmittag. Hier konnten die Liebhaber unbekümmert in ihrer Sprache fragen, sie erhielten erschöpfende Antworten. Der Besuch dieser Arbeitskreise war so stark, daß viele keinen Platz mehr fanden und stehen mußten. Bei diesen Gesprächen wurde manchem auch klar, Orchideen sind nicht nur Pflanzen des warm-feuchten Klimas, brauchen also nicht nur ein entsprechendes Blumenfenster. Sie reichen in den Klimazonen der Erde hoch hinauf, bis zu 4000 Meter. Dort auch, und zwar in Peru, hat ein junger Berliner Orchideengärtner eine seltsame Orchidee gefunden: drei leuchtend orangerote Blumenblätter, eines nach oben gerichtet, die beiden anderen sich überlappend nach unten, die übrigen drei Blumenblätter fast ganz verkümmert — Masdevallia heißt diese kühle Schönheit, die es zur Zeit nur einmal gibt.

Den Unterlagen zur Ausstellung und zum Kongreß war zu entnehmen, daß die Deutsche Orchideen-Gesellschaft — erstmal 1906, 1937 und 1946 zum zweiten und dritten Male gegründet — bald ihr 4000. Mitglied erwarten darf. Ganz sicher jetzt, nach dieser Berliner Ausstellung, denn viele Anmeldungen für die DOG gingen ein. Abermals ein Zeichen für das Interesse an bestimmten Pflanzen, es braucht nur geweckt zu werden. So wundert es auch nicht, daß am Sonntagabend, nach Schluß der Orchideenschau, rasch über die Hälfte der ausgestellten Pflanzen verkauft wurde.

Herbert Raabe

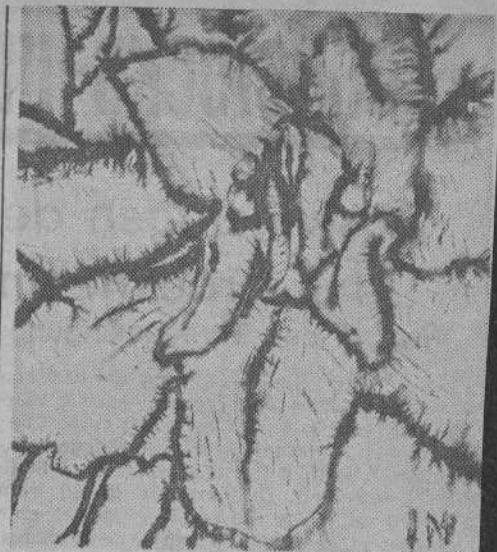
## Goldene Regeln für den Tierfreund

Nicht alle Tiere, die im Hause gehalten werden, finden die ihnen angemessenen Lebensbedingungen. Nicht, daß ihre Halter es an Pflege fehlen ließen, aber aus Unken-

Der Tierschutz möchte mit diesen kurzen, wichtigsten Hinweisen den mehr als 25 Millionen in der Bundesrepublik und in Berlin

Umwälzern und ihren Haltern hei-

len für den



Orchidee, gemalt von Lothar Malskat. Der Lübecker Maler ist der erste, der einen Orchideen-Zzyklus geschaffen hat, in einer holsteinischen Spezialgärtnerei hat er sich in langer Studien mit dem Wesen dieser geheimnisvollen Blume vertraut gemacht. Anlässlich des Orchideen-Kongresses am vorigen Wochenende waren seine Arbeiten in der Kongreßhalle zu sehen. Dieses Blatt ist dem großformatigen Liebhaber-Kalender „Orchideen“ entnommen, der als Sonderdruck im Starczewski-Verlag, München, erschienen ist.

## KLEINE RA

**Blumengarten:** Laub ergibt eine gute Decke für die Wurzelscheiben der immergrünen Gehölze. Es hält den Boden lange frostfrei und ermöglicht so den Wurzeln dieser Gehölze auch noch bei Frost die Aufnahme von Wasser aus dem Boden. Auch empfindliche Gehölze wie Sommerflieder (Buddleia) lassen sich mit Laub, hier aber 20 cm hoch zwischen die Zweige gepackt, gegen Erfrieren schützen, die Sträucher treiben dann von unten wieder aus. Beim Rückschnitt hoher Stauden, bis etwa 20 cm über dem Boden, kann man die trockenen Triebe locker über die Pflanzen legen. So spart man für den Winterschutz teures Reisig, das für empfindliche niedrige Stauden ohnehin noch gebraucht wird.

**Wasserbecken:** Alle Becken ohne Fische werden nun abgelassen oder ausgeschöpft und mit etwas Laub gefüllt. Es verhindert eine zusammenhängende Eisdecke und damit seitlich wirkenden Eisdruk auf die Wände. Erdhügel oder Körbe mit Wasserpflanzen, vor allem mit Seerosen, werden gut mit Laub zugepackt. Becken mit Fischen bleiben vorerst noch gefüllt, eine dünne Eisdecke muß allerdings immer wieder durchstoßen werden, damit die Fische darunter atmen können; gefüttert wird nur noch sehr wenig. Der Umzug der Fische in einen engen Behälter zum Überwintern wird erst bei Beginn stärkeren Frostes notwendig, das kann je nach dem Wetter sogar erst im Dezember sein.

**Obstgarten:** Obstgehölze — die jetzt der Bodenwärme wegen leichter gepflanzt werden können — sind nach dem Pflanzen anzugeben, jedoch nicht so stark, daß dadurch der Boden zu naß und damit kalt wird. Dabei ist weiter zu beachten: Obstbäume dürfen nur locker am Pfahl angebunden werden, damit sie sich beim Setzen des Bodens in der Pflanzgrube nicht am Pfahl aufhängen und die Wurzeln an die Luft kommen.

gendorf  
ne Str. 48

lung:  
wiebeln  
auden  
aller Art  
rhäuser,  
salz

Seit 1883  
**Hans Sauer**

SAN

BLUMENZIERELN - GARTEN

Berlin 10, Otto-Suhr-Allee 101

Jetzt Rosenpflanzzeit!

„Der Schlager 6“ Rosen

Koniferen, Zwergkoniferen, Rho-

# Berlin - Förderung

## Merkblatt für den Arbeitgeber

betr. Änderung der steuerlichen Förderung der Arbeitnehmer in Berlin (West) ab 1. Januar 1971

### A.

Das Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinfoerungsgesetz — BerlinFG —) in der Fassung vom 29. Oktober 1970 ist im BGBI. I 1970 S. 1482, im GVBl. Bln. 1970 S. 1867 (Nr. 99 vom 23. Nov. 1970), im BStBl. 1970 I S. 1016 sowie im StZBl. Bln. 1970 S. 1589 (Nr. 60 vom 1. Dez. 1970) bekanntgemacht worden. Die vorbezeichnete Neufassung des BerlinFG gilt beim Lohnsteuerabzug erstmals für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen.

### B.

Zur praktischen Handhabung der neuen Vorschriften über die steuerliche Förderung der Arbeitnehmer in Berlin (West) durch den Arbeitgeber wird auf folgendes hingewiesen:

#### 1.

##### a) Fortfall der Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H.

Durch Änderung des § 26 und durch Streichung des § 27 BHG 1968 entfällt bei Arbeitnehmern, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, ab Jahresbeginn 1971 die bisher gewährte Lohnsteuerermäßigung (-präferenz) von 30 v. H. Die besonders bekanntgemachten Lohnsteuertabellen für Arbeitnehmer in Berlin (West), gültig ab 1. Januar 1965 (StZBl. Bln. 1965 S. 293—448), sind in diesen Fällen ab 1. Januar 1971 nicht mehr anzuwenden. Statt dessen gelten die vom Bundesminister der Finanzen bekanntgemachten (allgemeinen Bundes-) Lohnsteuertabellen, gültig ab 1. Januar 1965 (Beilage zum BAnz Nr. 241 vom 24. 12. 1964, StZBl. Bln. 1965 S. 145 ff. sowie die Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 18. Dez. 1964 BGBI. I S. 969, GVBl. Bln. 1965 S. 59, StZBl. Bln. 1965 S. 41). Vgl. hierzu Beispiel 1.

##### b) Weitergeltung der Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H. bei Pensionären

Für Arbeitnehmer, die die in § 26 Abs. 1 BerlinFG geforderten Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere

Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen beziehen, bleibt die Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H. grundsätzlich erhalten. Für diese Arbeitnehmer sind die in a) näher bezeichneten Lohnsteuertabellen für Arbeitnehmer in Berlin (West) im Regelfall weiterhin anzuwenden. Das gilt allerdings nicht in Fällen, in denen der Empfänger von Bezügen aus früheren Dienstleistungen gleichzeitig und von demselben Arbeitgeber (oder aus derselben öffentlichen Kasse) Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezieht, z. B. also in Fällen, in denen ein Pensionär weiterbeschäftigt wird und deshalb Pension und Arbeitslohn für die Beschäftigung bezieht. Die begünstigte Besteuerung von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 3 EStG, § 6 b LStDV) bleibt hiervon unberührt.

### 2.

#### Aenderung der Zulagenvergünstigung nach § 28 BerlinFG

##### a) Allgemeines

Die bisher gewährte, degressiv gestaffelte Zulagenvergünstigung, die im Höchstfall monatlich 45,80 DM (wöchentlich 10,56 DM oder täglich 1,76 DM) betragen hat, entfällt ebenfalls ab 1. Januar 1971. Statt dessen wird den Arbeitnehmern, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, eine Zulage gewährt, die — ohne Kinderzuschläge — 8 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 28 Abs. 2 BerlinFG) beträgt. Der Begriff der Bemessungsgrundlage für die Zulagenvergünstigung ist gegenüber den Vorschriften des BHG 1968 in der praktischen Auswirkung unverändert geblieben, d. h. es ist immer vom Bruttoarbeitslohn einschließlich etwa zugeflossener sonstiger Bezüge, jedoch ohne steuerfreie Einnahmen (Ausnahme: Weihnachtsfreibetrag, Arbeitnehmerfreibetrag, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) auszugehen. Dabei entfällt künftig ein Zulagenbemessungshöchstbetrag. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge sind für die Zulagenbemessung nicht abzuziehen.

##### b) Aufrundung

Zur Vereinfachung der Zulagenerrechnung ist die Bemessungsgrundlage jeweils aufzurunden, und zwar bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10 DM, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch

2,50 DM und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,50 DM ohne Rest teilbaren Betrag. Die Aufrundung auf einen durch 0,50 DM teilbaren Tagesbetrag gilt auch für andere Lohnabrechnungszeiträume, die nicht aus vollen Wochen oder Monaten oder einem Vielfachen davon bestehen.

#### c) Kinderzuschläge

Für die Erhöhung der Zulagenvergünstigung um Kinderzuschläge gelten die bereits für das Kalenderjahr 1970 wirksam gewordenen Regelungen fort.

#### d) Zulagenvergünstigung bei Lohnsteuerbemessung nach Pauschsteuersätzen (§§ 35 a und 35 b LStDV)

Eine Zulagenvergünstigung bei Lohnsteuerbemessung nach Pauschsteuersätzen kommt künftig nur noch in den Fällen in Betracht, in denen die Pauschalierung nach § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b LStDV (Abschn. 52 c LStR) erfolgt. Das sind Lohnsteuerpauschalierungen bei kurzfristig oder im geringen Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Arbeitnehmern. Erfolgt die Besteuerung in diesen Fällen unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten, darf die Zulagenvergünstigung nicht um Kinderzuschläge erhöht werden.

In allen anderen Fällen von Lohnsteuerpauschalierungen entfällt künftig eine Zulagenvergünstigung nach den Vorschriften des § 28 BerlinFG.

#### e) Weitergewährung der Zulagenvergünstigung bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung

Wird im Rahmen eines bestehenden gegenwärtigen Dienstverhältnisses die Beschäftigung in Berlin (West) unterbrochen oder eingeschränkt, so wird die Zulagenvergünstigung je Kalendertag weitergewährt, so lange die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1—9 BerlinFG im einzelnen aufgeführten Leistungen\*) bezogen werden. Die Weitergewährung der Zulagenvergünstigung ist dabei auf einen Zeitraum von 78 Wochen begrenzt. Bemessungsgrundlage für die Zulage ist in diesen Fällen der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des der Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung vorangegangenen üblichen vollen Lohnabrechnungszeitraums, aufgerundet auf einen durch 0,50 DM ohne Rest teilbaren Betrag. Das gilt auch, wenn in dem zugrunde zu legenden Lohnabrechnungszeitraum sonstige Bezüge zugeflossen sind, die die Bemessungsgrundlage entsprechend erhöht haben.

Die Regelung über die Weitergewährung der Zulage ist auch anzuwenden, wenn die Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung schon vor dem 1. Januar 1971 eingetreten ist, das Dienstverhältnis noch fortbesteht und die 78-Wochen-Frist noch nicht abgelaufen ist.

Wird in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG die Beschäftigung mehrfach unterbrochen (z. B. durch kurzfristige Schlechtwetterperioden), ohne daß ein üblicher voller Lohnabrechnungszeitraum für eine Beschäftigung dazwischen gelegen hat, wird es bis auf weiteres nicht

beanstandet werden, wenn der Arbeitgeber weiterhin von der Bemessungsgrundlage des Lohnabrechnungszeitraums ausgeht, die vor der ersten Arbeitsunterbrechung für die Zulagenweitergewährung maßgeblich war.

Zur Ermittlung des auf einen Tag entfallenden Arbeitslohns in diesem Sinne kann bei Arbeitnehmern mit gleichbleibenden Monatsbezügen jeweils von einem 30tägigen Kalendermonat ausgegangen werden.

Bei der nach Kalendertagen zu bemessenden Weitergewährung der Zulagenvergünstigung ist für die Berechnung des Kinderzuschlags zu beachten, daß zur Feststellung der Höhe des Kinderzuschlags von der Zahl der Kalendertage, für die die Zulage weitergewährt wird, für je sieben Kalendertage zwei Tage abzuziehen sind. (Vgl. Beispiel 2).

Wird während der Weitergewährung der Zulagenvergünstigung bei Einschränkung oder Unterbrechung der Beschäftigung neben den Leistungen im Sinn des § 28 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1—9 BerlinFG auch Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis bezogen (z. B. für die geleistete Kurzarbeit oder als Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld) so führen diese Arbeitslohnzahlungen nicht zu einer Erhöhung der nach Maßgabe des der Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung vorangegangenen Lohnabrechnungszeitraums zu bemessenden Zulage. Die Zulagen gelten in diesem Fall insgesamt als nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG gewährt.

Auch in den Fällen der Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung erfolgt die Weiterzahlung der Zulagenvergünstigung durch den Arbeitgeber. Soweit die Lohnersatz- oder Sozialleistungen der in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1—9 bezeichneten Arten nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, muß der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Weitergewährung der Zulage dem Arbeitgeber durch Vorlage von Belegen nachweisen.

### 3.

#### Allgemeine Vorschriften über die Zulage

##### a) Zulage kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozial-

- \*) 1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,  
2. Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,  
3. Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,  
4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,  
5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,  
6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung und Berufsförderung),  
7. Unterhalts geld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,  
8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,  
9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

versicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Zulage ist nicht übertragbar.

In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulage getrennt auszuweisen.

#### b) Lohnkontenführung, Lohnsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG (bei voller Beschäftigung) oder nach Satz 2 a. a. O. (bei Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung) gewährten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers getrennt von einander einzutragen.

In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel (§§ 47, 48 LStDV) sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG zu bescheinigen.

#### 4.

**Konjunkturzuschlag zur Lohnsteuer, Ergänzungsabgabe**  
Durch den Fortfall der Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H. ab 1. Januar 1971 wird der ggf. zur Lohnsteuer bisher erhobene Konjunkturzuschlag oder die Ergänzungsabgabe nicht erhöht. Für die Bemessung des Konjunkturzuschlags und der Ergänzungsabgabe ist deshalb bei Arbeitnehmern, die die Zulagenvergünstigung nach § 28 BerlinFG erhalten, weiterhin von der um 30 v. H. gekürzten Lohnsteuer auszugehen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz des Gesetzes über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 23. Juli 1970 — BGBl. I S. 1125, GVBl. S. 1320, StZBl. Bln. 1970 S. 886 — und Abschn. II Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Nov. 1970 StZBl. Bln. 1970 S. 1635).

#### Beispiele

##### 1.

##### Zu 1 a:

Arbeitslohn monatlich 1100 DM; auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag: monatlich 100,— DM; Steuerklasse I

	neu (ab 1.1.71)	bisher 97,30 DM	Ände- rungen + 41,70 DM
Lohnsteuer (vgl. B 1)	139,— DM	97,30 DM	+ 41,70 DM
Konjunktur- zuschlag (vgl. B 4)	0,— DM	0,— DM	—
ggf. Kirchen- lohnsteuer	13,90 DM	13,90 DM	—
Arbeitnehmer- zulage (vgl. B 2)	88,— DM	40,15 DM	+ 47,85 DM
die Verbesserung für den Arbeitnehmer beträgt			6,15 DM

#### 2.

##### Zu 2 e:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III/1 erhält bei monatlicher Lohnabrechnung im Monat Januar einen Arbeitslohn von 1201,— DM. Die Zulage für den Monat Januar beträgt

8 v. H. von (aufgerundet)	
1210,— DM =	96,80 DM
zuzüglich Kinderzuschlag	22,— DM 118,80 DM

Am 15. Februar 1971 wird die Tätigkeit unterbrochen, der Arbeitnehmer erhält ab 16. Febr. bis zum Ende des Monats Schlechtwettergeld. Der Arbeitslohn für die Zeit vom 1. 2.—15. 2. 1971 beträgt 600,50 DM.

Die Zulage für die vom 1. 2. bis 15. 2. ist wie folgt zu ermitteln:

Arbeitslohn (für 15 Tage) 600,50 DM, auf einen Arbeitstag entfallen 600,50 DM : 11 (= 15 ./ 4) Tage =	54,59 DM, aufgerundet 55,— DM, davon 8 v. H. =
4,40 DM x 11 Tage =	48,40 DM
zuzüglich Kinderzuschlag für (ebenfalls 11 Tage)	11,— DM 59,40 DM

Die Zulage für die Zeit vom 16. bis 28. Febr. 1971 ist dagegen wie folgt zu ermitteln: Zugrundelegender Lohnabrechnungszeitraum Januar 1971; darin bezogener Arbeitslohn = 1201,— DM, auf einen Kalendertag entfallen (1201 DM : 30 Tage =) 40,03 DM, aufgerundet 40,50 DM, davon 8 v. H. = 3,24 DM. Für die Zeit vom 16.—28. 2. 1971 somit 3,24 x 13 Tage = 42,12 DM  
Der Kinderzuschlag beträgt  
(13 ./ 2 =) 11 Tage x 1 DM =

11,— DM
53,12 DM

Für den Monat Februar 1971 ist dem Arbeitnehmer somit zu gewähren:

a) Zulage nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG	59,40 DM
b) Zulage nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG	53,12 DM
insgesamt	112,52 DM

#### C.

##### Allgemeine Hinweise auf weitere Änderungen

Durch das Dritte Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930, GVBl. S. 1253, StZBl. Bln. 1970 S. 880) wird die bisherige Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der vermögenswirksamen Leistungen mit Wirkung ab 1. Januar 1971 durch die Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage ersetzt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer auszuzahlen, falls der Arbeitnehmer nicht auf die Auszahlung verzichtet. Nach § 12 Abs. 4 3. VermBG hat der Arbeitgeber die an die Arbeitneh-

mer ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Soweit der abzusetzende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, übersteigt, wird er auf Antrag des Arbeitgebers vom Finanzamt ersetzt.

Aus diesem Grunde ist der Vordruck „Lohnsteueranmeldung“ neu aufgelegt worden. Der neue Vordruck wird den Arbeitgebern durch die Finanzämter demnächst in der erforderlichen Anzahl zugesandt werden. Be-

nutzen Sie bitte ab 1. Januar 1971 für die Anmeldung der Steuerabzugsbeträge (§ 44 LStDV) nur noch die neuen Lohnsteueranmeldungen.

Weitere Auskünfte zur Neuregelung der Zulagenvergünstigung für in Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer und zu den weiteren ab 1. Januar 1971 wirksam werdenden Änderungen wird Ihnen das Finanzamt, an das Sie die Lohnsteuer abzuführen haben, auf Anfrage gern erteilen.

Der Senator für Finanzen



## Merkblatt für Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug ab 1975

Durch das Einkommensteuer-Reformgesetz sind die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug teilweise geändert worden. Beim Lohnsteuerabzug ist deshalb ab 1975 unter Berücksichtigung dieser Änderungen vom Arbeitgeber insbesondere folgendes zu beachten:

### 1.

#### Lohnsteuerkarte

Grundlage für den Lohnsteuerabzug bildet auch weiterhin die Lohnsteuerkarte. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Legt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI einzubehalten.

Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die verzögerte Rückgabe nicht zu vertreten hat (z. B. die Lohnsteuerkarte liegt für Eintragungen dem Finanzamt oder der Gemeinde vor), so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung den ihm bekannten Familienstand des Arbeitnehmers und die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder zugrunde zu legen.

Ein steuerfreier Betrag, der auf der Lohnsteuerkarte 1974 eingetragen war, darf beim Lohnsteuerabzug 1975 in keinem Fall – auch nicht im Monat Januar 1975 – berücksichtigt werden. Die vorläufige Berücksichtigung des auf der alten Lohnsteuerkarte eingetragenen Betrags beim Lohnsteuerabzug für den Monat Januar des folgenden Jahres ist erst ab 1976 wieder zugelassen.

### 2.

#### Lohnzahlungszeitraum / Lohnabrechnungszeitraum

Die Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn bemäßt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum bezieht.

Von Abschlagszahlungen kann auch weiterhin Lohnsteuer erst dann einbehalten werden, wenn die Lohnabrechnung vorgenommen wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen nicht übersteigt. Außerdem muß ab 1975 in diesen Fällen die Lohnabrechnung innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Zeitraums vorgenommen werden, auf den sich die Abrechnung bezieht.

#### Beispiele

A: Ein Arbeitgeber mit monatl. Abrechnungszeiträumen leistet jeweils am 20. eines Monats eine Abschlagszahlung. Die Lohnabrechnung wird am 10. des folgenden Monats mit der Auszahlung von Spitzenbeträgen vorgenommen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, auf eine Lohnsteuereinbehaltung bei der Abschlagszahlung zu verzichten und die Lohnsteuer erst bei der Schlußabrechnung einzubehalten.

B: Ein Arbeitgeber mit monatl. Abrechnungszeiträumen leistet jeweils am 28. für den laufenden Monat eine Abschlagszahlung und nimmt die Lohnabrechnung am 28. des folgenden Monats vor. Die Lohnsteuer ist bereits von der Abschlagszahlung einzubehalten, da die

Abrechnung nicht mindestens drei Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums vorgenommen wird.

### 3.

#### Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge

Von dem Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums hat der Arbeitgeber zunächst wie bisher vor Anwendung der Lohnsteuertabelle einen etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag abzuziehen.

Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus steuerbegünstigten Versorgungsbezügen, so bleiben von diesen ab 1975 40 v. H., höchstens 4 800 DM jährlich, steuerfrei (**Ver- sorgungs-Freibetrag**). Werden die Versorgungsbezüge laufend gezahlt, so ist der Versorgungs-Freibetrag nur mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden anteiligen Betrag (z. B. bei monatlicher Zahlung höchstens 400 DM) zu berücksichtigen. Diesen anteiligen Betrag hat der Arbeitgeber vor Anwendung der Lohnsteuertabelle von den Versorgungsbezügen abzuziehen.

Erstmals ab 1975 erhalten Arbeitnehmer, die vor Beginn des Kalenderjahrs 1975 das 64. Lebensjahr vollendet hatten, d. h. vor dem 2. Januar 1911 geboren sind, einen **Altersentlastungsbetrag**. Dieser beträgt 40 v. H. des Arbeitslohns, sofern es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge handelt, höchstens jedoch 3 000 DM im Kalenderjahr. Bei laufendem Arbeitslohn ist der Altersentlastungsbetrag nur mit dem anteiligen Betrag (z. B. bei monatlicher Zahlung mit höchstens 250 DM) zu berücksichtigen. Auch den anteiligen Altersentlastungsbetrag hat der Arbeitgeber vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Arbeitslohn abzuziehen.

Der **Weihnachts-Freibetrag** von 100 DM darf ab 1975 bereits von dem Arbeitslohn abgezogen werden, der dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 8. November bis zum 31. Dezember aus seinem ersten Dienstverhältnis zufließt.

### 4.

#### Lohnsteuertabellen

Der Arbeitgeber hat für die Berechnung der Lohnsteuer je nach Lohnzahlungszeitraum die Lohnsteuermonats-, Lohnsteuerwochen- oder Lohnsteuertages-Tabelle anzuwenden. Für Lohnzahlungszeiträume, für die Lohnsteuertabellen nicht aufgestellt sind, ergibt sich die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Kalendertage oder Wochen dieser Zeiträume vervielfachten Beträgen der Lohnsteuertagstablelle oder Lohnsteuerwochentabelle.

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wird am 20. Juli 1975 eingestellt und erhält Arbeitslohn für die Zeit vom 20. Juli bis 31. Juli (12 Kalendertage). Der Arbeitslohn ist durch 12 zu teilen, auf den sich so ergebenden Tagesbetrag ist die Tagestabelle anzuwenden; der Steuerbetrag ist mit 12 zu vervielfachen.

## 5.

### Sonstige Bezüge

Für den Lohnsteuerabzug von sonstigen Bezügen (Bezüge, die nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören) bestehen unterschiedliche Regelungen:

- 5.1. Ein sonstiger Bezug ist als laufender Arbeitslohn zu behandeln, wenn er im Einzelfall 300 DM nicht übersteigt; der sonstige Bezug ist dem übrigen Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen, in dem er gezahlt wird.
- 5.2. Von sonstigen Bezügen, die 300 DM übersteigen, ist die Lohnsteuer unter Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. Entsprechend den bisherigen Regelungen sind die Jahreslohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn einschließlich sonstigen Bezug und die Jahreslohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug festzustellen. Der Differenzbetrag ergibt die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug.

Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns ist ab 1975 ggf. auch der Altersentlastungsbetrag zu berücksichtigen. Soweit er sich hierbei nicht voll auswirkt, ist er beim sonstigen Bezug zu berücksichtigen.

#### Beispiel:

Ein Arbeitgeber zahlt im September 1975 einem über 65 Jahre alten Arbeitnehmer einen sonstigen Bezug von 1 200 DM. Der Arbeitnehmer erhält einen monatlichen Arbeitslohn von 600 DM. Auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ist die Steuerklasse V und ein Freibetrag von 720 DM eingetragen.

Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn beträgt 7 200 DM hiervon sind abzuziehen

a) der Altersentlastungsbetrag in Höhe von 40 v. H. des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns, höchstens jedoch 3 000 DM,	2 880 DM
40 v. H. von 7 200 =	

b) der steuerfreie Jahresbetrag von	720 DM
-------------------------------------	--------

c) der Weihnachts-Freibetrag von	100 DM	3 700 DM
----------------------------------	--------	----------

Der maßgebende Jahresarbeitslohn beträgt demnach

Von dem sonstigen Bezug in Höhe von bleiben 40 v. H. steuerfrei, höchstens jedoch der Teil des Jahreshöchstbetrags von 3 000 DM, der sich bei der Ermittlung des maßgebenden Jahresarbeitslohns nicht ausgewirkt hat.

40 v. H. von 1 200 DM = 480 DM	120 DM
3 000 % 2 880 DM = 120 DM	
mithin zu berücksichtigen	120 DM

Der zu versteuernde Teil des sonstigen Bezugs beträgt mithin:

Die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug ist aus der Differenz der Jahreslohnsteuer für den Betrag von 3 500 DM und der Jahreslohnsteuer für den Betrag von 4 580 DM (3 500 DM + 1 080 DM) zu ermitteln.

- 5.3. Das Betriebstätigtenfinanzamt kann ab 1975 zulassen, daß die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug mit einem Steuersatz von 20 v. H. einbehalten wird, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn einschließlich des sonstigen Bezugs

a) bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen I, II und IV 17 000 DM,

b) bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse III 34 000 DM,

c) bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen V und VI 14 000 DM

nicht übersteigt. Die Genehmigung zur Anwendung dieses Verfahrens gilt grundsätzlich als erteilt, es sei denn, daß das Finanzamt die Anwendung des Verfahrens im Einzelfall untersagt. Die nach diesem vereinfachten Verfahren besteuerten sonstigen Bezüge und die von ihnen einbehaltenen Lohnsteuer sind in den Gesamtjahresarbeitslohn und in den Gesamtbetrag der zu bescheinigenden Lohnsteuer einzubeziehen.

## 6.

### Nettolohnvereinbarung

Der geänderte Lohnsteuertarif hat auch Auswirkungen auf bestehende Nettolohnvereinbarungen. Soll der bisher vereinbarte Nettolohn in gleicher Höhe weitergezahlt werden, so müssen der Bruttolohn und die darauf entfallenden Lohnabzüge neu berechnet werden.

## 7.

### Aenderung des Steuerabzugs durch den Arbeitgeber

Erkennt der Arbeitgeber, daß er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat, oder sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte rückwirkend geändert worden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Lohnsteuer für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume neu zu berechnen. Bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung ist zuviel erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder zuwenig erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

Zu erstattende Lohnsteuer ist dem Lohnsteuerbetrag zu entnehmen, der zum nächsten Abführungszeitpunkt abzu führen wäre. Reicht dieser Betrag nicht aus, so wird das Betriebstätigtenfinanzamt dem Arbeitgeber auf Antrag den Fehlbetrag ersetzen.

Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuerabzug nicht mehr rückwirkend ändern, wenn er den Lohnsteuerabzug bereits abgeschlossen hat, d. h. eine Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel bereits ausgeschrieben hat.

## 8.

### Anzeigepflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem Betriebstätigtenfinanzamt die Fälle anzugeben, in denen

- er von seiner Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer (siehe Tz. 7) keinen Gebrauch macht;
- er die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, weil
  - a) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken,
  - b) der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder

- c) der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat;
- der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht und weder von anderen Bezügen ein entsprechender Teil zurückbehalten werden kann, noch der Arbeitnehmer den Fehlbetrag zur Verfügung stellt.

Aus der Anzeige müssen der Name und die Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmale (Geburtstag, Steuerklasse und Zahl der Kinder, Religionszugehörigkeit, ggf. Steuerfreibetrag) sowie der Anzeigegrund und die für die Berechnung einer Nachforderung erforderlichen Angaben (z. B. Auszug aus dem Lohnkonto) hervorgehen. Es empfiehlt sich, eine Durchschrift der Anzeige als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

## 9.

### Lohnsteuerpauschalierungen

- 9.1. Von sonstigen Bezügen, die der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen gewährt, kann die Lohnsteuer auch weiterhin mit Genehmigung des Finanzamts pauschal zu Lasten des Arbeitgebers erhoben werden. Der Arbeitgeber darf ab 1975 sonstige Bezüge jedoch nur bis zu insgesamt 1 000 DM für den einzelnen Arbeitnehmer je Kalenderjahr in die Pauschalierung einbeziehen.
- 9.2. Der Pauschsteuersatz für zu versteuernde Zuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen und für Erholungsbeihilfen wird ab 1975 von 20 v. H. auf 25 v. H.\* erhöht.
- 9.3. Für die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 v. H.\*\*) bei kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn Beschäftigten sind die bisherigen Grundsätze weiter anzuwenden. Ab 1975 sind jedoch die bisher maßgebenden Verdienstgrenzen angehoben worden:
  - Bei kurzfristiger Beschäftigung darf der Arbeitslohn 42 DM (bisher 28 DM) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.
  - Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt nunmehr vor, wenn die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 DM (bisher 80 DM) wöchentlich nicht übersteigt.
  - Die Pauschalierung ist unzulässig sowohl bei kurzfristiger Beschäftigung als auch bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn durchschnittlich 12 DM (bisher 8 DM) je Arbeitsstunde übersteigt.

## 10.

### Lohnkonto

Bei den Aufzeichnungen im Lohnkonto sind folgende Änderungen zu beachten:

- a) Der in dem Lohnkonto einzutragende Arbeitslohn darf um den bei der Ermittlung der Lohnsteuer ggf. berücksichtigten Altersentlastungsbetrag (vgl. Tz. 3) nicht gekürzt werden.

- b) Sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen, die pauschal versteuert werden (vgl. Tz. 9.1.), sind im Lohnkonto einzutragen; Aufzeichnungserleichterungen, wie etwa die Führung eines Sammelkontos, können wegen der zu beachtenden 1 000 DM-Grenze nicht zugelassen werden.

Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 420 DM monatlich (98 DM wöchentlich, 14 DM täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

## 11.

### Anmeldung und Abführung

Die Lohnsteuer ist ab 1975 anzumelden und abzuführen,

- a) monatlich, wenn die abzuführende Lohnsteuer\*\*\* im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 DM (wie bisher) betragen hat,
- b) vierteljährlich, wenn die abzuführende Lohnsteuer\*\*\* im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 360 DM (bisher 120 DM), aber nicht mehr als 2 400 DM betragen hat,
- c) jährlich, wenn die abzuführende Lohnsteuer\*\*\* im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 360 DM (bisher 120 DM) betragen hat.

## 12.

### Haftung

Der Arbeitgeber haftet ab 1975 auch dann, wenn auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto, in der Lohnsteuerbescheinigung oder im Lohnzettel die Steuer eines Arbeitnehmers in zu geringer Höhe erhoben wird. Der Arbeitgeber kann künftig auch nicht mehr einwenden, seine haftungsweise Inanspruchnahme sei unzulässig, weil der Arbeitnehmer ohnehin zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Die Haftung des Arbeitgebers kommt nicht in Betracht,

- a) soweit Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern ist, weil dieser seiner Verpflichtung, Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in Bezug auf die Steuerklasse, die Zahl der Kinder oder die Freibeträge ändern zu lassen, nicht nachgekommen ist,
- b) soweit Lohnsteuer vom Arbeitnehmer auf Grund einer Anzeige des Arbeitgebers (siehe Tz. 8) nachzufordern ist.

## 13.

### Kirchensteuer

Sind nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte Kinder zu berücksichtigen, so ist die Kirchensteuer nicht – wie bisher – unmittelbar aus der Lohnsteuer zu berechnen. Die Lohnsteuer ist vielmehr auf Grund der in Aussicht genommenen Änderung des Kirchensteuergesetzes für die Berechnung der Kirchensteuer vor Anwendung des maßgebenden v. H.-Satzes wie folgt zu kürzen:

\*) Ermäßiger Pauschsteuersatz, wenn der Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) bezogen wird: 16 v. H.

\*\*) Ermäßiger Pauschsteuersatz, wenn der Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) bezogen wird: 6,5 v. H.

\*\*\*) ohne Kürzung um die Berlin-Zulagen und um die Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Steuer-klasse		Kürzungsbetrag bei				Zusätzl. f. jedes weitere Kind
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	
II u. III	jährlich	DM 600,—	DM 1 440,—	DM 2 880,—	DM 4 320,—	DM 1 440,—
	monatlich	50,—	120,—	240,—	360,—	120,—
	wöchentlich	11,66	28,—	56,—	84,—	28,—
	täglich	1,66	4,—	8,—	12,—	4,—
IV	jährlich	300,—	720,—	1 440,—	2 160,—	720,—
	monatlich	25,—	60,—	120,—	180,—	60,—
	wöchentlich	5,83	14,—	28,—	42,—	14,—
	täglich	0,83	2,—	4,—	6,—	2,—

#### 14.

##### Weitere Änderungen

Im Lohnsteuerabzugsverfahren sind ab 1975 noch die folgenden Änderungen zu beachten:

- a) Die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer ist für 1975 nicht mehr einzubehalten.
- b) Der steuerfreie Ersatz nachgewiesener Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen wird ab 1975 auf Höchstbeträge beschränkt. Einzelheiten werden in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geregelt. Das bisherige Verfahren, Verpflegungsmehraufwendungen ohne Einzelnachweis mit steuerfreien Pauschbeträgen abzugelten, wird beibehalten.
- c) Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses sind ab 1975 bis zu 24 000 DM, bei über 50jährigen Arbeitnehmern mit mindestens 15jähriger Betriebszugehörigkeit bis zu 30 000 DM und bei 55jährigen Arbeitnehmern mit mindestens 20jähriger Betriebszugehörigkeit bis zu 36 000 DM steuerfrei. Für

die Steuerfreiheit der Abfindungen ist nicht mehr Voraussetzung, daß sie auf Grund bestimmter Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes oder des Betriebsverfassungsgesetzes gezahlt werden.

- d) Der Arbeitgeber darf ab 1975 den Arbeitnehmern, die vorübergehend im Ausland eingesetzt sind und deren Tätigkeit nicht als Auslandsdienstreise anzusehen ist, einen steuerfreien Kaufkraftausgleich zahlen. Die Steuerfreiheit ist auf die Beträge beschränkt, die für vergleichbare Fälle im öffentlichen Dienst gezahlt werden. Wegen der Einzelheiten ergehen noch besondere Verwaltungsanweisungen.

#### 15.

##### Berlinförderungsgesetz

Bei den Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz (Ermäßigung der Lohnsteuer, Vergünstigung durch Zulagen) ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

##### Anzeigepflichtige USt-Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt innerhalb der Frist von 15. Januar eines jeden Kalenderjahrs die Angabe zu unterbreiten, welche von den Lohnsteuerabzügen berücksichtigt werden müssen. Diese Angabe muß spätestens am 15. Februar des Folgejahrs vorgenommen werden.

A Antragungen auf der Lohnsteuerabzug können ebenfalls innerhalb dieser Frist gestellt werden. Es kann jedoch nur eine Antragstellung pro Abzugserlaubnis vorgenommen werden. Eine Antragstellung auf den Abzugserlaubnis ist nicht möglich.

# Kinderzuschlag

26/4873

Buchhandlung der  
Gossnerschen Mission

1000 Berlin 41  
Handjerystr. 19-20

## Merkblatt für den Arbeitgeber

betr. Erhöhung der Zulage für Arbeitnehmer um einen Kinderzuschlag im Kalenderjahr 1970

### A.

Der Bundestag hat das „Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften“ beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt. Mit der Übernahme des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin und seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ist in Kürze zu rechnen.

In Artikel 3 des Gesetzes ist für Lohnzahlungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, die Erhöhung der nach § 28 des Berlinhilfegesetzes - BHG 1968 - (künftig: Berlinförderungsgesetzes - BFG -) zu gewährenden Zulagenvergünstigung um einen Kinderzuschlag vorgesehen. Die Vorschrift wird folgenden Wortlaut haben:

#### „Artikel 3

(1) Für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, sind die Vorschriften in der Anlage zu § 28 Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulage sich um einen Zuschlag von 22 Deutsche Mark bei monatlicher Lohnabrechnung, von 5 Deutsche Mark bei wöchentlicher Lohnabrechnung oder einer Deutschen Mark bei täglicher Lohnabrechnung für jedes Kind erhöht, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Satz 1 genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag; zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.

(2) Zulagen, die nach dem 31. Dezember 1969 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu berechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten Zulage und der bisher gewährten Zu-

lage ist bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. § 28 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 und § 29 Abs. 5 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Arbeitnehmer, die während des in Betracht kommenden Zeitraums aus dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ausgeschieden sind. Ist eine Auszahlung des Unterschiedsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht möglich, so ist dies dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber die Höhe des Unterschiedsbetrags und die vollständige Anschrift des Arbeitnehmers anzugeben. Der Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Unterschiedsbetrags bei dem bezeichneten Finanzamt beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid. Auf die Festsetzung und Auszahlung des Unterschiedsbetrags durch das Finanzamt sind die Vorschriften des § 29 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit vorstehend nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.“

### B.

Zur praktischen Handhabung der vorstehenden Vorschriften, die nur für das Kalenderjahr 1970 gelten, durch den Arbeitgeber wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des BHG 1968 über die Lohnsteuerermäßigung und die Zulagenvergünstigung für Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, behalten für das Kalenderjahr 1970 grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit. Für Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, V oder VI bescheinigt ist, ergibt sich durch Artikel 3 des BHG-Änderungsgesetzes keine Änderung der schon bisher zu gewährenden Steuererleichterung und Zulagenvergünstigung. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer in den Steuerklassen II, III und IV, wenn auf der Lohnsteuerkarte dieser Arbeitnehmer kein Kinderfreibetrag bescheinigt ist.

- X
2. Bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II, III oder IV und ein oder mehrere Kinderfreibeträge bescheinigt sind, erhöht sich die nach bisherigem Recht (§ 28 BHG 1968) gewährte Zulage um den in Artikel 3 des BHG-Änderungsgesetzes bezeichneten Zuschlag, der Bestandteil der Zulage und dementsprechend wie diese selbst steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei ist. Arbeitnehmern, denen nach bisherigem Recht eine Zulage nicht zu gewähren ist, weil die Bemessungsgrundlage, bis zu der eine Zulage vorgesehen ist (monatlich 2 840 DM, wöchentlich 655,40 DM, täglich 109,23 DM) überschritten wird, erhalten auch keinen Kinderzuschlag zur Zulage.
  3. Bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen II und III beträgt der Kinderzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich 22,— DM, wöchentlich 5,— DM oder täglich 1,— DM, bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen IV monatlich 11,— DM, wöchentlich 2,50 DM oder täglich 0,50 DM.
  4. Bei der Errechnung der Zulage für **mehrtägige Lohnabrechnungszeiträume**, die nicht in vollen Arbeitswochen oder Arbeitsmonaten bestehen, ist zu beachten, daß für die Berechnung des Kinderzuschlags zur Zulage – anders als bei der Berechnung der (Grund) Zulage – von der 5-Tage-Woche auszugehen ist.

**Beispiel:** Der Lohnabrechnungszeitraum umfaßt 11 Kalendertage. Der Bruttoarbeitslohn (zugleich Bemessungsgrundlage für die Zulage) beträgt für den Lohnabrechnungszeitraum 480,— DM. Der Arbeitnehmer hat eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, auf der die Steuerklasse II und zwei Kinderfreibeträge bescheinigt sind.

Für die Ermittlung der Zulage ohne Kinderzuschlag ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Tag entfällt. Dabei ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen, im Beispieldfall also ein Tag (Abs. 2 der Anlage zu § 28 Abs. 3 BHG 1968). Die Bemessungsgrundlage beträgt dementsprechend  $480 : 10 = 48$  DM täglich. Die Grundzulage beträgt dementsprechend täglich 1,62 DM, für den gesamten Lohnabrechnungszeitraum das zehnfache davon, also 16,20 DM. Für die Ermittlung des Kinderzuschlags sind dagegen für je sieben Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums zwei Tage abzuziehen. Der Kinderzuschlag beträgt demgemäß  $(11 / 2 =) 9 \times 1,-$  DM = 9,— DM für ein Kind, für zwei Kinder also 18,— DM, so daß die Gesamtzulage einschl. Kinderzuschlag (16,20 DM + 18,— DM =) 34,20 DM beträgt.

5. Wie bisher ist die Zulage einschl. des Kinderzuschlags dazu für jeden einzelnen Lohnabrechnungszeitraum zu ermitteln. Ein Ausgleich mit anderen Lohnabrechnungszeiträumen oder ein Jahressausgleich für die Zulage ist im Gesetz nicht vorgesehen.
6. Die Zahlungsweise für die Zulage ändert sich nicht; d.h. die Zulage ist vom Arbeitgeber aus der von den Arbeitslöhnen seiner Arbeitnehmer einbehaltenen Lohnsteuer zu entnehmen und an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Reicht die Lohnsteuer für die Zulagenzahlung nicht aus, hat der Arbeitgeber die Zulage zu veraus-

lagen und sich vom Finanzamt ersetzen zu lassen. Das erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe des Ersetzungsantrags auf der Lohnsteueranmeldung.

7. Das BHG-Änderungsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 3 des Gesetzes schreibt aber vor, daß die Erhöhung der Zulage um den Kinderzuschlag rückwirkend für alle Lohnabrechnungszeiträume gilt, die im Kalenderjahr 1970 geendet haben. Dazu bestimmt Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes, daß der Arbeitgeber – ohne daß es eines Antrags des Arbeitnehmers bedarf – Zulagen, die nach dem 31. Dezember 1969 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gewährt worden sind, nach den geänderten Vorschriften neu berechnet. Dafür räumt das Gesetz dem Arbeitgeber eine Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes, ein. Der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten und der bisher gewährten Zulage ist danach bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Für die Zahlungsweise gilt das zu 6) Gesagte entsprechend, für die Aufzeichnungspflichten gelten die schon bisher bestehenden Vorschriften.
8. Für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1969 eine Zulage nach den Vorschriften des bisherigen Rechts erhalten haben, inzwischen aber aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder den Arbeitgeber gewechselt haben, ist die Zulageneuberechnung und die Nachzahlung des sich etwa ergebenden Unterschiedsbetrages an den Arbeitnehmer von dem (früheren) Arbeitgeber vorzunehmen, der seinerzeit die Zulage errechnet und dem Arbeitnehmer ausgezahlt hat.
9. Der Kinderzuschlag zur Zulage ist auch zu gewähren oder nachzuzahlen, in Fällen, in denen ein Kinderfreibetrag mit rückwirkender Kraft oder nur vorläufig auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist oder wird.
10. Bei rückwirkendem Widerruf eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinderfreibetrags wird es nicht beanstandet werden, wenn der Arbeitgeber davon absieht, den während der Gültigkeit der Eintragung des Kinderfreibetrags ausgezahlten Kinderzuschlag zur Zulage vom Arbeitnehmer zurückzufordern.

Weitere Auskünfte zur Neuregelung der Zulagenvergünstigung für in Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer wird Ihnen das Finanzamt, an das Sie die Lohnsteuer abzuführen haben, auf Anfrage gern erteilen.

Der Senator für Finanzen

gegrüßt  
en sie nach der näch-  
fragten. Nach eigenen  
eiden jungen Männer  
zunächst Verwandte

## Kugelhagel

elhagel sowjetzonaler  
sdamer Platz am Mitt-

von Seite 1

Bonner Ansicht über  
R" an der Sicherheits-  
sitzung. Erst am  
und später Berück-  
sichtigungen Standes des  
sses entschieden wer-

Innahme

ne europäische Sicher-  
heit für die USA nur bei  
teilnahme" in Betracht.  
unterstrich der Spre-  
steriums gestern die  
zu den Vorschlägen  
Washingtoner Auffas-  
sungen formuliert sind. Der  
USA "allen Grund zu  
n jeder internationa-

## ot nicht an ug in Europa

nzler Brandt glaubt  
SA ihre militärische  
istig durch Truppen-  
abend, es  
e im amerikanischen  
lichen Meinung der  
enabzug aus Europa  
ng sei jedoch anderer  
ck auf die Chance  
ausgewogenen Trup-  
pen Seiten, sagte  
ige Schwächung ein

jedoch hinzu, lang-  
lich darauf einzustel-  
en oder gar zwanzig  
militärischen Aus-  
ein werden wie  
sie auch dann, wenn  
hene Entwicklungen  
starkes Engagement  
en.

nicht ausgemacht werden.

## Stadtkommandant verurteilt Schüsse

Der britische Stadtkommandant, Generalmajor Bowes-Lyon, verurteilte in einer Erklärung den "ungerechtfertigten Waffengebrauch" der Ost-Berliner Grenzposten. Die Schüsse seien ein weiteres Beispiel für die "völlige Mißachtung menschlichen Lebens durch das ostdeutsche Regime".

# beratungen im NATO-Rat

len Bemühung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Europa voll teilzunehmen".

## Biafra zu Verhandlungen über Merkmale der Souveränität bereit

Owerri (AP). Bei künftigen Friedensgesprächen zwischen Nigeria und seiner secessionistischen Ostregion Biafra kann nach den Worten des biafranischen Staatschefs General Ojukwu auch über "gewisse Merkmale der Souveränität" Biafras verhandelt werden.

Diese Erklärung, die Ojukwu am Dienstagabend in Owerri, der provisorischen Hauptstadt seines Rest-Territoriums, abgab, scheint auf eine größere Flexibilität gegenüber der Zentralregierung in Lagos hinzudeuten, gegen die Biafra seit zweieinhalb Jahren einen blutigen Krieg um seine Unabhängigkeit führt. Ojukwu betonte im übrigen erneut seine Bereitschaft zu Friedensverhandlungen ohne Vorbedingungen.

b. w. —

innenminister Genscher am Mittwoch in der Fragestunde des Bundestages mitteilte, werden bis zum Jahresende noch vier weitere Staatssekretäre folgen. Auf hartnäckige Fragen der CDU-Opposition verwahrte sich Genscher gegen den Vorwurf, hierbei habe die Frage des Parteibuches eine vorrangige Rolle gespielt. Er sagte, nach Ansicht der Bundesregierung werde ein leitender Beamter durch eine bestimmte Parteizugehörigkeit weder qualifiziert noch disqualifiziert. Die Zahl der ausgeschiedenen Ministerialdirektoren gab Genscher mit sieben an. Vier weitere Versetzungen auf dieser Beamtenebene stünden bevor.

## Mehr deutsche Lehrer an Auslandsschulen zu erwarten

Berlin (dpa). Allgemeine Probleme pädagogischen und beamtenrechtlichen Charakters waren Gesprächsgegenstand der gestern beendeten Sitzung des Ausschusses für das deutsche Auslandsschulwesen der Kultusministerkonferenz in Berlin. Wie zu erfahren war, lasse der Schulfonds des Auswärtigen Amtes eine günstige Entwicklung erhoffen, sowohl was die Zahl deutscher Schulen im Ausland

geschlagene Bezeichnung „Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen“. Die CDU/CSU wollte den alten Namen „Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen“ beibehalten.

Die kurze Debatte wurde durch den neuen CDU-Abgeordneten Richard von Weizsäcker, einem Bruder des Physikers und Philosophen Carl Friedrich von Weizsäcker, eröffnet. Weizsäcker sagte, der neue Name sei „kein Vorschlag, wohl aber ein Symptom“. Die Regierungsparteien sollten sagen, ob die Umbenennung Ausdruck der Kontinuität des Parlaments sei. „Oder soll sie ein neues Programm signalisieren? Das wäre unsere Sorge.“ Die Bezeichnung „gesamtdeutsch“ sei richtig verstanden, auch künftig noch gültig, denn sie besage, daß die Zusammengehörigkeit der Deutschen stärker sei als alle Gegensätze. Weizsäcker appellierte an die Regierung, mit der Opposition zusammenzuarbeiten. „Wir haben Respekt vor der Arbeit, die Herbert Wehner im Gesamtdeutschen Ministerium geleistet hat. Wir wollen auch mit seinem Nachfolger zusammenarbeiten.“

Bei seinem ersten Auftreten vor dem Bundestag erklärte der Minister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, die Wirksamkeit dieses Ministeriums sei in der letzten Zeit größer geworden. Noch 1959 sei vor allem die Propaganda- und Informationsarbeit betont worden. Mit Bildung der Großen Koalition sei die Aufgabe entstanden, die Bemühungen verschiedener Ministerien um ein „geregeltes Nebeneinander in Deutschland“ zusammenzufassen. Als heutige Aufgaben des Ministeriums nannte Franke:

1. Versuch zur Überwindung der Teilung und Milderung ihrer Folgen;
2. Koordinierung der Verwaltung und Gesetzgebung;
3. Koordinierung und Förderung aller innerdeutschen Beziehungen;
4. objektive Informierung über Entwicklungen in der Bundesrepublik und der „DDR“;
5. Koordinierung der Maßnahmen zur wirtschaftlichen und kulturellen Förderung der Gebiete an der Zonengrenze;
6. Förderung entsprechender Forschungsarbeiten.

Der SPD-Abgeordnete Wienand hatte zuvor für die Regierungsparteien die Auffassung unterstrichen, daß die Bezeichnung der Ausschüsse mit den entsprechenden Ministerien übereinstimmen sollte. Schon in der Regierung Kiesinger habe es einen „Kabinettsaus-

## Schütz fordert von über Gewaltverzicht

„Befreiende Formeln gefunden“ — S

Berlin/Düsseldorf (dpa/AP). Von dem Verhalten der „DDR“ hänge es ab, ob der Berliner Senat gegenüber Ost-Berlin initiiert

# Für neue Berlin-Präferenzen und Arbeitnehmerzulage vom 1. Januar an

Vorschläge des Wirtschaftsausschusses des Senats und der Industrie- und Handelskammer — Entscheidung fällt in Bonn

Tsp. Berlin. Schon am 1. Januar 1970 soll das geänderte Berlinhilfe-Gesetz (BHG), möglicherweise unter neuem Namen, in Kraft treten, das unter anderem eine Arbeitnehmer-Zulage in Höhe von acht Prozent des Bruttolohnes oder -gehaltes plus 20 Mark für jedes Kind zum Inhalt hat und die große Mehrzahl der Arbeitnehmer damit besserstellt als es mit der gegenwärtigen Zulage und der Lohnsteuerermäßigung der Fall ist. Der Wirtschaftsausschuß des Senats hat gestern dem Senat empfohlen, sich in Bonn für die schnelle Verabschlußung einzusetzen. Ferner beschloß der Senatsausschuß, daß gleichzeitig mit der neuen Arbeitnehmervergünstigung auch die geänderten Präferenzbestimmungen in Kraft treten sollten. Dabei beschloß der Ausschuß einen Präferenz-Stufenplan je nach der Wertschöpfung, die in Berlin erzielt wird. Der Senat wird sich auf seiner nächsten Sitzung am Dienstag mit den Empfehlungen des Ausschusses beschäftigen. Es gilt als sicher, daß er sie zum Beschuß erheben wird.

Bei einer in Berlin erzielten Wertschöpfung — darunter ist der Verkaufspreis unter Abzug der eingesetzten Warenkosten zu verstehen — von weniger als zehn Prozent soll es nach den Vorstellungen des Ausschusses künftig keine Umsatzsteuerrückvergütung mehr geben. Bei einer Wertschöpfung von 10 bis 49 Prozent soll der Berliner Produzent eine Rückvergütung von 4,5 Prozent erhalten, bei einer Wertschöpfung von mehr als 50 Prozent fünf Prozent und bei einer Wertschöpfung von mehr als 65 Prozent sechs Prozent. Die letzte Stufe könnte auch noch auf 70 Prozent Wertschöpfung angehoben werden.

Der westdeutsche Kunde soll in jedem Falle beim Bezug von Waren aus Berlin — sofern hier eine Wertschöpfung von mehr als zehn Prozent erzielt wurde — eine Umsatzsteuerrückvergütung von 4,2 Prozent erhalten, was dem bisherigen Satz entspricht.

## Einnahmeausfall rund 100 Millionen

Der Einnahmeausfall für den Haushalt wird für die neue Präferenzform auf rund hundert Millionen DM jährlich geschätzt, hinzu kommen Mehrausgaben für die Arbeitnehmer in Höhe von rund 300 Millionen Mark jährlich.

Auch die bisher nicht präferenzierten Innenumsätze sollen in den Genuß der Umsatzsteuerrückvergütung kommen. Schließlich sollen auch Dienstleistungen in den Katalog der präferenzwürdigen Lieferungen aufgenommen werden, und zwar nicht nur, wie es in einem Entwurf der alten Bundesregierung vorgesehen war, Leistungen des Ingenieurwesens und

der Filmwirtschaft, sondern auch solche anderer Branchen, etwa der Werbewirtschaft und der Verlage.

Nach den bisherigen Plänen sollte die Frage der Präferenzen für die Wirtschaft vorgezogen werden, die Vergünstigungen für die Arbeitnehmer sollten folgen. Der Wirtschaftsausschuß hält jedoch eine „Paketlösung“ für besser. Die Beschlüsse kamen in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zustande.

Zwar dürfte die Gesetzesänderung kaum noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet werden, man rechnet jedoch in Berlin damit, daß der Bundestag die entsprechenden Beschlüsse zum Jahresanfang faßt und rückwirkend zum 1. Januar in Kraft setzt.

## Gesetz über Aussetzung des Weißen Kreises eingebbracht

Bonn (AP). Die Koalitionsfraktionen der SPD und der FPD haben gestern den angekündigten Entwurf eines Gesetzes im Bundestag eingebbracht, durch das der Schluttermittwoch für den Abbau der Wohnungswangswirtschaft in Berlin und die Einführung des Weißen Kreises um weitere zwei Jahre bis zum 31. 12. 1972 hinausgeschoben werden soll. In der Begründung für den Gesetzentwurf heißt es, die besonderen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften und von Wohnraum ließen es unvertretbar erscheinen, die Berliner Wohnungswirtschaft ungeschützt dem freien Markt zu überlassen.

## Unsere Meinung

### Eine nationale

J. B. Der Oberbürgermeister der Stadt, die sich in deutsches und Kulturmite Staaten empfindet, ist vor, die über ein Budget verfügt, und rund die Stadt und die Bevölkerung herein zu einer nationale stande, unter denen Amt wiedergewählt jetzt auf der nationale größere Bedeutung. D. hinter Lindsay stand sie befürchteten, der all die Schwierigkeiten die Stadt in der Vergangenheit geworden ist. Sie w. Demokraten einen K. Furchtkomplex des b. der alle Angste mobil. Stadt an ihren eigenen zugrunde gehen und genschalten der sozialen Gruppen, die hier bestören werde. Daß L. Einsatz das Ausbrechen konflikte in der Stadt konnte, wurde vergessen. Amtsführung zudem Rockefeller, ... des Stadts

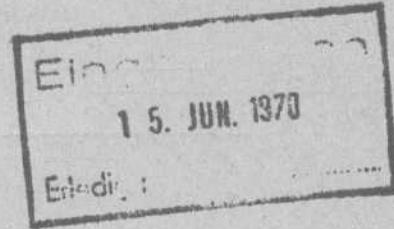
Lindsay hat jedoch didat, der von liberal stützt wurde, die Regierung sowohl des republikanischen Parteiapparates jetziger Wahlsieg stellt sich davon in nächster können. Die Wähler über die Grenzen des hinweg entschieden. Apparate der beiden ihren eigenen Reihen Konservativen und Liberalen haben. Insbesondere haben sich am Beispiel gebracht, sich als einer scher Spannweite da

Gesetz - Einlad Verordn-

Münzblatt Nr. 55

bis. am 30.6.70

26/5225



Gossner'sche Missionsges.

1000 Berlin 41  
Handjerystr. 19-20

## Merkblatt für den Arbeitgeber

betr. Erhöhung der Zulage für Arbeitnehmer um einen Kinderzuschlag im Kalenderjahr 1970

### A.

Der Bundestag hat das „Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften“ beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt. Mit der Übernahme des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin und seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ist in Kürze zu rechnen.

In Artikel 3 des Gesetzes ist für Lohnzahlungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, die Erhöhung der nach § 28 des Berlinhilfegesetzes – BHG 1968 – (künftig: Berlinförderungsgesetzes – BFG –) zu gewährenden Zulagenvergünstigung um einen Kinderzuschlag vorgesehen. Die Vorschrift wird folgenden Wortlaut haben:

#### „Artikel 3

(1) Für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, sind die Vorschriften in der Anlage zu § 28 Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulage sich um einen Zuschlag von 22 Deutsche Mark bei monatlicher Lohnabrechnung, von 5 Deutsche Mark bei wöchentlicher Lohnabrechnung oder einer Deutschen Mark bei täglicher Lohnabrechnung für jedes Kind erhöht, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Satz 1 genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag; zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.

(2) Zulagen, die nach dem 31. Dezember 1969 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu berechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten Zulage und der bisher gewährten Zu-

lage ist bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. § 28 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 und § 29 Abs. 5 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Arbeitnehmer, die während des in Betracht kommenden Zeitraums aus dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ausgeschieden sind. Ist eine Auszahlung des Unterschiedsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht möglich, so ist dies dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber die Höhe des Unterschiedsbetrags und die vollständige Anschrift des Arbeitnehmers anzugeben. Der Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Unterschiedsbetrags bei dem bezeichneten Finanzamt beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid. Auf die Festsetzung und Auszahlung des Unterschiedsbetrags durch das Finanzamt sind die Vorschriften des § 29 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit vorstehend nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.“

### B.

Zur praktischen Handhabung der vorstehenden Vorschriften, die nur für das Kalenderjahr 1970 gelten, durch den Arbeitgeber wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des BHG 1968 über die Lohnsteuerermäßigung und die Zulagenvergünstigung für Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, behalten für das Kalenderjahr 1970 grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit. Für Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, V oder VI bescheinigt ist, ergibt sich durch Artikel 3 des BHG-Änderungsgesetzes keine Änderung der schon bisher zu gewährenden Steuererleichterung und Zulagenvergünstigung. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer in den Steuerklassen II, III und IV, wenn auf der Lohnsteuerkarte dieser Arbeitnehmer kein Kinderfreibetrag bescheinigt ist.

2. Bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II, III oder IV und ein oder mehrere Kinderfreibeträge bescheinigt sind, erhöht sich die nach bisherigem Recht (§ 28 BHG 1968) gewährte Zulage um den in Artikel 3 des BHG-Änderungsgesetzes bezeichneten Zuschlag, der Bestandteil der Zulage und dementsprechend wie diese selbst steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei ist. Arbeitnehmern, denen nach bisherigem Recht eine Zulage nicht zu gewähren ist, weil die Bemessungsgrundlage bis zu der eine Zulage vorgesehen ist (monatlich 2.840 DM, wöchentlich 655,40 DM, täglich 109,23 DM) überschritten wird, erhalten auch keinen Kinderzuschlag zur Zulage.
3. Bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen II und III beträgt der Kinderzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich 22,— DM, wöchentlich 5,— DM oder täglich 1,— DM, bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen IV monatlich 11,— DM, wöchentlich 2,50 DM oder täglich 0,50 DM.
4. Bei der Errechnung der Zulage für mehrtägige Lohnabrechnungszeiträume, die nicht in vollen Arbeitswochen oder Arbeitsmonaten bestehen, ist zu beachten, daß für die Berechnung des Kinderzuschlags zur Zulage – anders als bei der Berechnung der (Grund)Zulage – von der 5-Tage-Woche auszugehen ist.

**Beispiel:** Der Lohnabrechnungszeitraum umfaßt 11 Kalendertage. Der Bruttoarbeitslohn (zugleich Bemessungsgrundlage für die Zulage) beträgt für den Lohnabrechnungszeitraum 480,— DM. Der Arbeitnehmer hat eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, auf der die Steuerklasse II und zwei Kinderfreibeträge bescheinigt sind.

Für die Ermittlung der Zulage ohne Kinderzuschlag ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Tag entfällt. Dabei ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen, im Beispielsfall also ein Tag (Abs. 2 der Anlage zu § 28 Abs. 3 BHG 1968). Die Bemessungsgrundlage beträgt dementsprechend  $480 : 10 = 48$  DM täglich. Die Grundzulage beträgt dementsprechend täglich 1,62 DM, für den gesamten Lohnabrechnungszeitraum das zehnfache davon, also 16,20 DM. Für die Ermittlung des Kinderzuschlags sind dagegen für je sieben Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums zwei Tage abzuziehen. Der Kinderzuschlag beträgt demgemäß  $(11 / 2 =) 9 \times 1,-$  DM = 9,— DM für ein Kind, für zwei Kinder also 18,— DM, so daß die Gesamtzulage einschl. Kinderzuschlag (16,20 DM + 18,— DM =) 34,20 DM beträgt.

5. Wie bisher ist die Zulage einschl. des Kinderzuschlags dazu für jeden einzelnen Lohnabrechnungszeitraum zu ermitteln. Ein Ausgleich mit anderen Lohnabrechnungszeiträumen oder ein Jahresausgleich für die Zulage ist im Gesetz nicht vorgesehen.
6. Die Zahlungsweise für die Zulage ändert sich nicht; d.h. die Zulage ist vom Arbeitgeber aus der von den Arbeitslöhnen seiner Arbeitnehmer einbehaltenen Lohnsteuer zu entnehmen und an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Reicht die Lohnsteuer für die Zulagenzahlung nicht aus, hat der Arbeitgeber die Zulage zu veraus-

lagen und sich vom Finanzamt ersetzen zu lassen. Das erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe des Ersetzungsantrags auf der Lohnsteueranmeldung.

7. Das BHG-Änderungsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 3 des Gesetzes schreibt aber vor, daß die Erhöhung der Zulage um den Kinderzuschlag rückwirkend für alle Lohnabrechnungszeiträume gilt, die im Kalenderjahr 1970 geendet haben. Dazu bestimmt Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes, daß der Arbeitgeber – ohne daß es eines Antrags des Arbeitnehmers bedarf – Zulagen, die nach dem 31. Dezember 1969 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gewährt worden sind, nach den geänderten Vorschriften neu berechnet. Dafür räumt das Gesetz dem Arbeitgeber eine Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes, ein. Der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten und der bisher gewährten Zulage ist danach bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Für die Zahlungsweise gilt das zu 6) Gesagte entsprechend, für die Aufzeichnungspflichten gelten die schon bisher bestehenden Vorschriften.
8. Für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1969 eine Zulage nach den Vorschriften des bisherigen Rechts erhalten haben, inzwischen aber aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder den Arbeitgeber gewechselt haben, ist die Zulagenneuberechnung und die Nachzahlung des sich etwa ergebenden Unterschiedsbetrages an den Arbeitnehmer von dem (früheren) Arbeitgeber vorzunehmen, der seinerzeit die Zulage errechnet und dem Arbeitnehmer ausgezahlt hat.

9. Der Kinderzuschlag zur Zulage ist auch zu gewähren oder nachzuzahlen, in Fällen, in denen ein Kinderfreibetrag mit rückwirkender Kraft oder nur vorläufig auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist oder wird.

**Beispiel:** Für ein am 15. Mai 1970 geborenes Kind wird der Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers erst im Juli 1970 mit Wirkung ab 15. Mai 1970 eingetragen. Ebenso wie eine Neuberechnung der Lohnsteuer für alle nach dem 15. Mai 1970 endenden Lohnabrechnungszeiträume vorgenommen werden darf, in denen der Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis zu seinem Arbeitgeber gestanden hat (§ 28 LStDV), ist auch eine Neuberechnung der Zulage einschließlich des Kinderzuschlags für diesen Zeitraum zulässig.

10. Bei rückwirkendem Widerruf eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinderfreibetrags wird es nicht beanstandet werden, wenn der Arbeitgeber davon absieht, den während der Gültigkeit der Eintragung des Kinderfreibetrags ausgezahlten Kinderzuschlag zur Zulage vom Arbeitnehmer zurückzufordern.

Weitere Auskünfte zur Neuregelung der Zulagenvergünstigung für in Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer wird Ihnen das Finanzamt, an das Sie die Lohnsteuer abzuführen haben, auf Anfrage gern erteilen.

Der Senator für Finanzen

Eingegangen

- 7. Jan. 1971

Erledigt

## Merkblatt für den Arbeitgeber

betr. Änderung der steuerlichen Förderung der Arbeitnehmer in Berlin (West) ab 1. Januar 1971

### A.

Das Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BerlinFG —) in der Fassung vom 29. Oktober 1970 ist im BGBL. I 1970 S. 1482, im GVBl. Bln. 1970 S. 1867 (Nr. 99 vom 23. Nov. 1970), im BSBl. 1970 I S. 1016 sowie im StZBl. Bln. 1970 S. 1589 (Nr. 60 vom 1. Dez. 1970) bekanntgemacht worden. Die vorbezeichnete Neufassung des BerlinFG gilt beim Lohnsteuerabzug erstmals für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen.

### B.

Zur praktischen Handhabung der neuen Vorschriften über die steuerliche Förderung der Arbeitnehmer in Berlin (West) durch den Arbeitgeber wird auf folgendes hingewiesen:

#### 1.

##### a) Fortfall der Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H.

Durch Änderung des § 26 und durch Streichung des § 27 BHG 1968 entfällt bei Arbeitnehmern, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, ab Jahresbeginn 1971 die bisher gewährte Lohnsteuerermäßigung (-präferenz) von 30 v. H. Die besonders bekanntgemachten Lohnsteuertabellen für Arbeitnehmer in Berlin (West), gültig ab 1. Januar 1965 (StZBl. Bln. 1965 S. 293—448), sind in diesen Fällen ab 1. Januar 1971 nicht mehr anzuwenden. Statt dessen gelten die vom Bundesminister der Finanzen bekanntgemachten (allgemeinen Bundes-) Lohnsteuertabellen, gültig ab 1. Januar 1965 (Beilage zum BAnz Nr. 241 vom 24. 12. 1964, StZBl. Bln. 1965 S. 145 ff. sowie die Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 18. Dez. 1964 BGBL. I S. 969, GVBl. Bln. 1965 S. 59, StZBl. Bln. 1965 S. 41). Vgl. hierzu Beispiel 1.

##### b) Weitergeltung der Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H. bei Pensionären

Für Arbeitnehmer, die die in § 26 Abs. 1 BerlinFG geforderten Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere

Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen beziehen, bleibt die Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H. grundsätzlich erhalten. Für diese Arbeitnehmer sind die in a) näher bezeichneten Lohnsteuertabellen für Arbeitnehmer in Berlin (West) im Regelfall weiterhin anzuwenden. Das gilt allerdings nicht in Fällen, in denen der Empfänger von Bezügen aus früheren Dienstleistungen gleichzeitig und von demselben Arbeitgeber (oder aus derselben öffentlichen Kasse) Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezieht, z. B. also in Fällen, in denen ein Pensionär weiterbeschäftigt wird und deshalb Pension und Arbeitslohn für die Beschäftigung bezieht. Die begünstigte Besteuerung von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 3 EStG, § 6 b LStDV) bleibt hiervon unberührt.

#### 2.

##### Aenderung der Zulagenvergünstigung nach § 28 BerlinFG

###### a) Allgemeines

Die bisher gewährte, degressiv gestaffelte Zulagenvergünstigung, die im Höchstfall monatlich 45,80 DM (wöchentlich 10,56 DM oder täglich 1,76 DM) betragen hat, entfällt ebenfalls ab 1. Januar 1971. Statt dessen wird den Arbeitnehmern, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, eine Zulage gewährt, die — ohne Kinderzuschläge — 8 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 28 Abs. 2 BerlinFG) beträgt. Der Begriff der Bemessungsgrundlage für die Zulagenvergünstigung ist gegenüber den Vorschriften des BHG 1968 in der praktischen Auswirkung unverändert geblieben, d. h. es ist immer vom Bruttoarbeitslohn einschließlich etwa zugeflossener sonstiger Bezüge, jedoch ohne steuerfreie Einnahmen (Ausnahme: Weihnachtsfreibetrag, Arbeitnehmerfreibetrag, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) auszugehen. Dabei entfällt künftig ein Zulagenbemessungshöchstbetrag. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge sind für die Zulagenbemessung nicht abzuziehen.

###### b) Aufrundung

Zur Vereinfachung der Zulagenerrechnung ist die Bemessungsgrundlage jeweils aufzurunden, und zwar bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10 DM, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch

2,50 DM und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,50 DM ohne Rest teilbaren Betrag. Die Aufrundung auf einen durch 0,50 DM teilbaren Tagesbetrag gilt auch für andere Lohnabrechnungszeiträume, die nicht aus vollen Wochen oder Monaten oder einem Vielfachen davon bestehen.

### c) Kinderzuschläge

Für die Erhöhung der Zulagenvergünstigung um Kinderzuschläge gelten die bereits für das Kalenderjahr 1970 wirksam gewordenen Regelungen fort.

### d) Zulagenvergünstigung bei Lohnsteuerbemessung nach Pauschsteuersätzen (§§ 35 a und 35 b LStDV)

Eine Zulagenvergünstigung bei Lohnsteuerbemessung nach Pauschsteuersätzen kommt künftig nur noch in den Fällen in Betracht, in denen die Pauschalierung nach § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b LStDV (Abschn. 52 c LStR) erfolgt. Das sind Lohnsteuerpauschalierungen bei kurzfristig oder im geringen Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Arbeitnehmern. Erfolgt die Besteuerung in diesen Fällen unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten, darf die Zulagenvergünstigung nicht um Kinderzuschläge erhöht werden.

In allen anderen Fällen von Lohnsteuerpauschalierungen entfällt künftig eine Zulagenvergünstigung nach den Vorschriften des § 28 BerlinFG.

### e) Weitergewährung der Zulagenvergünstigung bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung

Wird im Rahmen eines bestehenden gegenwärtigen Dienstverhältnisses die Beschäftigung in Berlin (West) unterbrochen oder eingeschränkt, so wird die Zulagenvergünstigung je Kalendertag weitergewährt, so lange die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1—9 BerlinFG im einzelnen aufgeführten Leistungen\*) bezogen werden. Die Weitergewährung der Zulagenvergünstigung ist dabei auf einen Zeitraum von 78 Wochen begrenzt. Bemessungsgrundlage für die Zulage ist in diesen Fällen der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des der Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung vorangegangenen üblichen vollen Lohnabrechnungszeitraums, aufgerundet auf einen durch 0,50 DM ohne Rest teilbaren Betrag. Das gilt auch, wenn in dem zugrunde zu legenden Lohnabrechnungszeitraum sonstige Bezüge zugeflossen sind, die die Bemessungsgrundlage entsprechend erhöht haben.

Die Regelung über die Weitergewährung der Zulage ist auch anzuwenden, wenn die Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung schon vor dem 1. Januar 1971 eingetreten ist, das Dienstverhältnis noch fortbesteht und die 78-Wochen-Frist noch nicht abgelaufen ist.

Wird in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG die Beschäftigung mehrfach unterbrochen (z. B. durch kurzfristige Schlechtwetterperioden), ohne daß ein üblicher voller Lohnabrechnungszeitraum für eine Beschäftigung dazwischen gelegen hat, wird es bis auf weiteres nicht

beanstandet werden, wenn der Arbeitgeber weiterhin von der Bemessungsgrundlage des Lohnabrechnungszeitraums ausgeht, die vor der ersten Arbeitsunterbrechung für die Zulagenweitergewährung maßgeblich war.

Zur Ermittlung des auf einen Tag entfallenden Arbeitslohns in diesem Sinne kann bei Arbeitnehmern mit gleichbleibenden Monatsbezügen jeweils von einem 30tägigen Kalendermonat ausgegangen werden.

Bei der nach Kalendertagen zu bemessenden Weitergewährung der Zulagenvergünstigung ist für die Berechnung des Kinderzuschlags zu beachten, daß zur Feststellung der Höhe des Kinderzuschlags von der Zahl der Kalendertage, für die die Zulage weitergewährt wird, für je sieben Kalendertage zwei Tage abzuziehen sind. (Vgl. Beispiel 2).

Wird während der Weitergewährung der Zulagenvergünstigung bei Einschränkung oder Unterbrechung der Beschäftigung neben den Leistungen im Sinn des § 28 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1—9 BerlinFG auch Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis bezogen (z. B. für die geleistete Kurzarbeit oder als Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld) so führen diese Arbeitslohnzahlungen nicht zu einer Erhöhung der nach Maßgabe des der Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung vorangegangenen Lohnabrechnungszeitraums zu bemessenden Zulage. Die Zulagen gelten in diesem Fall insgesamt als nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG gewährt.

Auch in den Fällen der Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung erfolgt die Weiterzahlung der Zulagenvergünstigung durch den Arbeitgeber. Soweit die Lohnersatz- oder Sozialleistungen der in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1—9 bezeichneten Arten nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, muß der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Weitergewährung der Zulage dem Arbeitgeber durch Vorlage von Belegen nachweisen.

## 3.

### Allgemeine Vorschriften über die Zulage

#### a) Zulage kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozial-

- \*) 1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,  
2. Verletzungsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,  
3. Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,  
4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,  
5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutter-schutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,  
6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung und Berufsförderung),  
7. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,  
8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,  
9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

versicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Zulage ist nicht übertragbar.

In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulage getrennt auszuweisen.

#### b) Lohnkontenführung, Lohnsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG (bei voller Beschäftigung) oder nach Satz 2 a. a. O. (bei Beschäftigungsunterbrechung oder -einschränkung) gewährten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers getrennt von einander einzutragen.

In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel (§§ 47, 48 LStDV) sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG zu bescheinigen.

#### 4.

**Konjunkturzuschlag zur Lohnsteuer, Ergänzungsabgabe**  
Durch den Fortfall der Lohnsteuerermäßigung um 30 v. H. ab 1. Januar 1971 wird der ggf. zur Lohnsteuer bisher erhobene Konjunkturzuschlag oder die Ergänzungsabgabe nicht erhöht. Für die Bemessung des Konjunkturzuschlags und der Ergänzungsabgabe ist deshalb bei Arbeitnehmern, die die Zulagenvergünstigung nach § 28 BerlinFG erhalten, weiterhin von der um 30 v. H. gekürzten Lohnsteuer auszugehen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz des Gesetzes über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 23. Juli 1970 — BGBl. I S. 1125, GVBl. S. 1320, StZBl. Bln. 1970 S. 886 — und Abschn. II Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Nov. 1970 StZBl. Bln. 1970 S. 1635).

#### Beispiele

##### 1.

##### Zu 1 a:

Arbeitslohn monatlich 1100 DM; auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag: monatlich 100,— DM; Steuerklasse I

	neu (ab 1. 1. 71)	bisher 97,30 DM	Ände- rungen + 41,70 DM
Lohnsteuer (vgl. B 1)	139,— DM	97,30 DM	+ 41,70 DM
Konjunktur- zuschlag (vgl. B 4)	0,— DM	0,— DM	—
ggf. Kirchen- lohnsteuer	13,90 DM	13,90 DM	—
Arbeitnehmer- zulage (vgl. B 2)	88,— DM	40,15 DM	+ 47,85 DM
die Verbesserung für den Arbeitnehmer beträgt			6,15 DM

#### 2.

##### Zu 2 e:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III/1 erhält bei monatlicher Lohnabrechnung im Monat Januar einen Arbeitslohn von 1201,— DM. Die Zulage für den Monat Januar beträgt

8 v. H. von (aufgerundet) 1210,— DM =	96,80 DM
zuzüglich Kinderzuschlag	22,— DM 118,80 DM

Am 15. Februar 1971 wird die Tätigkeit unterbrochen, der Arbeitnehmer erhält ab 16. Febr. bis zum Ende des Monats Schlechtwettergeld. Der Arbeitslohn für die Zeit vom 1. 2.—15. 2. 1971 beträgt 600,50 DM.

Die Zulage für die vom 1. 2. bis 15. 2. ist wie folgt zu ermitteln:

Arbeitslohn (für 15 Tage) 600,50 DM, auf einen Arbeitstag entfallen 600,50 DM : 11 (= 15 ./ 4) Tage = 54,59 DM, aufgerundet 55,— DM, davon 8 v. H. = 4,40 DM x 11 Tage =	48,40 DM
zuzüglich Kinderzuschlag für (ebenfalls 11 Tage)	11,— DM 59,40 DM

Die Zulage für die Zeit vom 16. bis 28. Febr. 1971 ist dagegen wie folgt zu ermitteln: Zugrundelegender Lohnabrechnungszeitraum Januar 1971; darin bezogener Arbeitslohn = 1201,— DM, auf einen Kalendertag entfallen (1201 DM : 30 Tage =) 40,03 DM, aufgerundet 40,50 DM, davon 8 v. H. = 3,24 DM. Für die Zeit vom 16.—28. 2. 1971 somit 3,24 x 13 Tage = 42,12 DM  
Der Kinderzuschlag beträgt  
(13 ./ 2 =) 11 Tage x 1 DM =

11,— DM
53,12 DM

Für den Monat Februar 1971 ist dem Arbeitnehmer somit zu gewähren:

a) Zulage nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG	59,40 DM
b) Zulage nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG	53,12 DM
insgesamt	112,52 DM

#### C.

##### Allgemeine Hinweise auf weitere Änderungen

Durch das Dritte Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930, GVBl. S. 1253, StZBl. Bln. 1970 S. 880) wird die bisherige Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der vermögenswirksamen Leistungen mit Wirkung ab 1. Januar 1971 durch die Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage ersetzt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer auszuzahlen, falls der Arbeitnehmer nicht auf die Auszahlung verzichtet. Nach § 12 Abs. 4 3. VermBG hat der Arbeitgeber die an die Arbeitneh-

mer ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Soweit der abzusetzende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, übersteigt, wird er auf Antrag des Arbeitgebers vom Finanzamt ersetzt.

Aus diesem Grunde ist der Vordruck „Lohnsteueranmeldung“ neu aufgelegt worden. Der neue Vordruck wird den Arbeitgebern durch die Finanzämter demnächst in der erforderlichen Anzahl zugesandt werden. Be-

nutzen Sie bitte ab 1. Januar 1971 für die Anmeldung der Steuerabzugsbeträge (§ 44 LStDV) nur noch die neuen Lohnsteueranmeldungen.

Weitere Auskünfte zur Neuregelung der Zulagenvergünstigung für in Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer und zu den weiteren ab 1. Januar 1971 wirksam werdenden Änderungen wird Ihnen das Finanzamt, an das Sie die Lohnsteuer abzuführen haben, auf Anfrage gern erteilen.

Der Senator für Finanzen

Februar 1970

Liebe Eltern !

In diesen Tagen werden Sie sich entscheiden, auf welchen Zweig der Oberschule Sie Ihre Tochter oder Ihren Sohn schicken sollen. Dies ist eine der wichtigsten Entscheidungen im Leben Ihres Kindes. Das Berliner Schulwesen gibt dank seiner "Durchlässigkeit" zwar die Möglichkeit, die jetzt getroffene Entscheidung später zu korrigieren, doch ist jetzt der Übergang zur "richtigen" Oberschule für Ihr Kind am leichtesten. Über das Angebot unserer Oberschulen sind Sie auf Elternversammlungen informiert worden.

Für manchen von Ihnen wird die Frage eines langen Schulbesuchs, wie wir ihn im Interesse Ihres Kindes erhoffen, auch von seinen finanziellen Möglichkeiten abhängen. Manchem wird die Zeit bis zum Abitur sehr lang erscheinen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen ein wenig helfen. Sie finden im folgenden eine kurze Zusammenstellung der Möglichkeiten, finanzielle Hilfe zu bekommen. Diese Zusammenstellung wird auch für Eltern, deren Kinder bereits die 8. oder 9. Klasse einer Oberschule besuchen, von Interesse sein.

Hochachtungsvoll

G. Jäger

Bezirksstadtrat

Im einzelnen können folgende Möglichkeiten genannt werden:

1. Kindergeld

(nicht zu verwechseln mit dem Kinderzuschlag für Arbeiter, Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst)

Kindergeldzahlungen sind bei zwei Kindern möglich, wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehegatten im letzten oder vorletzten Kalenderjahr nicht mehr als 7.800,--DM brutto verdient haben. Bei mehr als zwei Kindern erfolgen die Zahlungen ohne Einkommensnachweis.

Das Kindergeld beträgt 25,--DM für das zweite Kind, 50,--DM für das dritte Kind, 60,--DM für das vierte Kind und 70,--DM für jedes weitere Kind.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden berücksichtigt:

- a) eheliche oder für ehelich erklärte Kinder
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder
- c) Stiefkinder
- d) uneheliche Kinder
- e) Pflegekinder
- f) Enkelkinder, soweit sie überwiegend von den Großeltern unterhalten werden und Geschwister

Weitere Auskünfte und Entgegennahme von Anträgen: Arbeitsämter als Außenstellen der Kindergeldkasse.

Für Zehlendorf: Arbeitsamt I, Berlin 45, (Lichterfelde), Händelplatz 1/2 -  
Tel.: 765271 -

2. Erziehungsbeihilfe nach § 27 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Diese Erziehungsbeihilfe kann zusätzlich zum Kindergeld gezahlt werden für

- a) Waisen, die Rente oder Waisenhilfe nach dem BVG bekommen
- b) Kinder von Beschädigten, die eine Rente nach dem BVG bekommen
- c) Kinder von Kriegsgefangenen und Verschollenen.

Die Erziehungsbeihilfe wird im allgemeinen erst ab Klasse 10 gezahlt.  
Auskünfte beim Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abt. Sozialwesen, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, Rathaus (Neubau), Berlin 37, Kirchstraße 1-3, Tel.: 84 32 81 - App. 537 -

3. Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Die Bedingungen für die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe bitten wir beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Finanzen - Ausgleichsamts -, Berlin 31, (Wilmersdorf), Fehrbelliner Platz 4, Zimmer 2026 a - Tel.: 87 02 91, App. 7744 -  
Sprechstunden : Dienstag und Freitag von 8.30 bis 14.00 Uhr, zu erfragen.

#### 4. Erziehungsbeihilfe nach dem Schulgesetz

Die Erziehungsbeihilfe wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt, sofern Sie keine Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG (vgl. 2) oder Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG (vgl. 3) erhalten können.  
Sie darf nicht deshalb versagt werden, weil das Bundessozialhilfegesetz entsprechende Leistungen vorsieht.

Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen von anderer Seite (Organisationen, Stiftungen, Unternehmen u.ä.) sind anzurechnen.

Erziehungsbeihilfe kann frühestens vom 9. Schuljahr an Schüler von Oberschulen, öffentlichen Berufsfachschulen, Besonderen Schulen und an Teilnehmer der einjährigen Tagesaufbaulehrgänge an der Berufsschule im 2. Semester und an Schüler der anerkannten Privatschulen gezahlt werden.

Voraussetzung ist die Bedürftigkeit und die Förderungswürdigkeit des Schülers. Förderungswürdig ist in der Regel ein Schüler, dessen Gesamtleistung von der Schule als "voll befriedigend", ab 10ter Klasse als "voll ausreichend" bezeichnet wird.

Für die Zeit der Wiederholung einer Klasse oder eines Lehrganges wegen nicht ausreichender Leistungen wird Erziehungsbeihilfe in der Regel nicht gewährt.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit wird ein nach den Richtlinien errechneter Bedarf dem Familieneinkommen gegenübergestellt. Grundrenten nach dem BVG werden auf das Familieneinkommen nicht angerechnet, wohl aber das Kindergeld. Das Einkommen von Stiefeltern wird nicht angerechnet, das Arbeitseinkommen von minderjährigen Geschwistern und Stiefgeschwistern wird bis auf einen Freibetrag von 75,- DM im Monat dem Familieneinkommen zugerechnet. Im Antrag müssen alle, auch die nicht anrechenbaren Einkommen angegeben werden. Das Einkommen der beruflstätigen ledigen Mutter wird nur in Höhe des den jeweils geltenden Regelsatz der Sozialhilfe übersteigenden Betrages angerechnet.

#### 5. Fahrgeldunterstützungen

Fahrgeldunterstützungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel minderbemittelten Unterhaltpflichtigen gewährt, um den Schulbesuch ihrer Kinder bei längeren Schulwegen zu ermöglichen. Sie können für Schüler der öffentlichen Schulen und der anerkannten Privatschulen gewährt werden.

Fahrgeldunterstützungen können auch neben der Erziehungsbeihilfe nach dem Schulgesetz gewährt werden.

Ausgenommen sind die vollbeschulten arbeitslosen Jugendlichen; Berufsschülern kann bei besonderer wirtschaftlicher Bedürftigkeit Fahrgeldunterstützung gewährt werden, soweit sie nicht zur Fahrt zur Arbeitsstelle bereits eine Monatskarte besitzen.

Ausgenommen sind ferner Empfänger einer Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe einschließlich der Fahrkosten nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem BVG oder LAG oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fahrgeldunterstützung ist, daß

- a) der Schulweg für Schüler bis zum 12. Lebensjahr länger als 2 km, für Schüler über 12 Jahren länger als 3 km ist,  
und
- b) eine näher gelegene gleichartige Schule aus bestimmten Gründen nicht besucht werden kann.

Bei kürzeren Schulwegen ist ein schulärztliches Attest notwendig.

Für Schüler von Sonderschulen, Sonderklassen und Sammelklassen muß der Schulweg mindestens 1 km lang sein. Von der Prüfung der Bedürftigkeit wird hier abgesehen. In bestimmten Fällen kann auch das Fahrgeld für einen Begleiter übernommen werden.

#### 6. Beihilfen für musikbegabte Schüler zur Förderung der Schulorchester

Voraussetzung ist:  
a) die Musikbegabung  
b) die Bedürftigkeit  
c) die Förderungswürdigkeit  
d) die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument - die Ausbildung ist auf Streichinstrumente und auf Holz- oder Blechblasinstrumente beschränkt, - dem Charakter eines Schulorchesters entsprechend.

Die Musikbegabung wird vom Musiklehrer der jeweiligen Schule bestätigt. Erfordert der Aufbau eines Schulorchesters die Einbeziehung selten gespielter Instrumente, z.B. Bratsche, Cello, Kontrabass u.ä., kann von der Prüfung der Bedürftigkeit abgesehen werden.

Eine Beihilfe wird nur Schülern gewährt, die sich aufgrund ihrer schulischen Leistungen und ihres Betragens der Förderung würdig erweisen.

Für die Ausbildung im Klavierspiel können nur in besonderen Fällen Beihilfen gewährt werden; ausgeschlossen ist die Ausbildung im Akkordeonspiel.

Die Ausbildung kann erfolgen:

- a) durch staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Privatmusiklehrer
- b) Musik- oder Privatmusikschulen
- c) auf Konservatorien oder anderen Privatmusik-Instituten.

Schüler der Musikschule können auch ein Stipendium für Orchesterinstrumente von der Musikschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel erhalten.

Die Beihilfe des Schulamtes beträgt z.Zt. 12,--DM monatlich.

Zu den Punkten 4, 5 und 6 erteilt das Schulamt, Berlin 37, Martin-Buber-Straße 10, Tel.: 84 32 81, App. 346, weitere Auskünfte.

Antragsformulare sind in den Schulen vorrätig, dort sind auch die Anträge einzureichen.

7. Ausbildungsbeihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Auskunft hierzu erteilen die Sozialhilfeexpeditionen unserer Abt. Sozialwesen, Rathaus, (Neubau), 1 Berlin 37, Kirchstraße 1 - 3, Tel.: 84 32 81.

Da am 1. Juli 1970 das Ausbildungsförderungsgesetz in Kraft tritt, zu dem aber bislang keine Ausführungsvorschriften ergangen sind, werden wir uns zu gegebener Zeit nochmals an Sie wenden.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

26. Jahrgang Nr. 55

Ausgabedatum 30. Juni 1970

A 3227 A

## Inhalt

25. 6. 1970	Gesetz zur Übernahme von Gesetzen .....	929
	23. 6. 1970 Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften .....	930
12. 6. 1970	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-11 für das Gelände beiderseits der Holzmindener Straße und westlich der Straße Am Straßenbahnhof zwischen Tempelhofer Weg und Teltowkanal im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz .....	939
13. 6. 1970	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XI-70-1 für die Grundstücke Apostel-Paulus-Straße 36-38 und Merseburger Straße 9-11 im Bezirk Schöneberg .....	939
19. 6. 1970	Verordnung über die Erhebung von Gebühren an Hochschulen, fachbezogenen Akademien und Fachschulen .....	940
22. 6. 1970	Verordnung über den befriedeten Bannkreis des Abgeordnetenhauses von Berlin (Bannkreisverordnung) .....	941
22. 6. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Kundensatzverordnung Berlin 1966 .....	941

## Veröffentlichung von Rechtsverordnungen

27. 5. 1970	Verordnung Nr. 17/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt .....	942
2. 6. 1970	Verordnung TSN Nr. 2/70 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) .....	944

## Gesetz

### zur Übernahme von Gesetzen

Vom 25. Juni 1970

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Nachstehendes Gesetz findet in Berlin Anwendung:

Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 826).

#### Artikel II

Der Wortlaut von Rechtsverordnungen, die auf Grund des in Artikel I genannten Gesetzes erlassen werden, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, der Wortlaut von Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt für Berlin von dem zuständigen Mitglied des Senats veröffentlicht.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Vorschriften des in Artikel I genannten Gesetzes werden zu dem in diesem Gesetz bezeichneten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus Schütz

**A n l a g e**  
(BGBl. I S. 826  
vom 26. Juni 1970)

**Gesetz**  
**zur Änderung des Berlinhilfegesetzes**  
**und anderer Vorschriften**

Vom 23. Juni 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1**

**Artikel 1**

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211)<sup>2)</sup>, erhält die Bezeichnung „Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BFG —)“ und wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird die Zahl „4,2“ jeweils durch die Zahl „4,5“ ersetzt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.“;

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn er die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.“;

d) hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden sonstigen Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:

1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;
3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;
4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modefotografien;
5. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;
6. die Überlassung von Vorabdruckrechten und Nachdruckrechten, auch zur auszugsweisen Wiedergabe, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken an Verlage, Buchgemeinschaften und Rundfunkanstalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vor-

<sup>1)</sup> GVBl. S. 1469; <sup>2)</sup> GVBl. S. 1454

letzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte Kürzung wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.“;

- e) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8; die Zahl „5“ wird dort durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Kürzungsanspruch für Innenumsätze

(1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebstätte verbracht und ist ein Kürzungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 1 sind belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.“;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) her-

gestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.“;

c) hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer sonstige Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.“;

d) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; die Zahl „5“ wird dort durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:“;

b) in Absatz 1 Nr. 11 werden hinter dem Klammerzusatz „(Reichsgesetzbl. I S. 335, 405)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt, der Punkt hinter dem Wort „sind“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind

a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind.

b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt.

c) Fleisch aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern in Einzelpackungen bis zu 1000 g.“;

c) die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei den nachstehend bezeichneten Gegenständen findet die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 vom Hundert ge-

kürzste Entgelt, die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt Anwendung:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essensen, soweit sie nicht unter die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 11 fallen.

Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei den in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe b bezeichneten Gegenständen jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung.

(4) Bei Zigaretten finden Anwendung

1. die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 a Abs. 1 jeweils nur auf das um 58 vom Hundert gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt,
2. die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Entgelt.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern."

#### 5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß der Gegenstand von einem Berliner Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden ist, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat.

(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.";

#### b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind."

#### 6. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

##### § 6a

###### Berliner Wertschöpfung

(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebstätten des Berliner Unternehmers. Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die Leistung des Berliner Unternehmers aus der Herstellung von Gegenständen und aus Werkleistungen in Berlin (West) auf der Grundlage von Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt der dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnende Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten. Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:

1. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so können 60 vom Hundert des für diese Gegenstände angesetzten Wertes aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.
2. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang des wirtschaftlichen Umsatzes und des wirtschaftlichen Materialeinsatzes näher bestimmen."

## 7. § 7 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.“

(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche Betriebstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Marktpreis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen.“

## 8. § 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 8

## Ursprungsbescheinigung

(1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft, Berlin, auf Antrag ausstellt. Der Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6.

(3) Der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfung zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben.“

## 9. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 3, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen

Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, eine Versandbestätigung des Lieferers oder eine Empfangsbestätigung der Betriebstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.“

## 10. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.

(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden

## 1. bei den Kürzungen nach § 1:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,
- d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,
- f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),
- g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),
- h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfung,

- i) in den Fällen des § 6 a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- k) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift;
2. bei der Kürzung nach § 1 a:
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebstätte verbracht worden sind,
  - die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebstätte in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
  - der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte eingegangen sind,
  - der Verwendungszweck,
  - das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung;
3. bei den Kürzungen nach § 2:
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
  - der Lieferer oder der Leistende,
  - der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
  - die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
  - der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,
  - die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,
  - das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung."
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.“;
  - in Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Werden Entgelte oder Verrechnungsentgelte gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 insoweit zurückzu-zahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen.“
12. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach den §§ 1 a oder 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden.“
13. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 hinter der Zahl „1“ ein Beistrich gesetzt und „1 a“ eingefügt; hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„§ 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden.“
14. In § 14 Abs. 5 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.
15. § 14 a wird wie folgt geändert:
- Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Geht das Eigentum an einem Ein-familienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Ab-satzes 1 innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person über, so kann der Rechtsnachfolger (Erst-erwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzun-gen vorgenommen, so tritt für den Erst-erwerber an die Stelle des Jahres der Fertig-stellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenom-men, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an mit dem Hundertsatz und für den Zeitraum geltend machen, die für den Bauherrn ohne die Veräußerung maß-gebend gewesen wären.“;
  - die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Ab-sätze 4 bis 6;
  - im neuen Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „der Ab-sätze 1 bis 3“ ersetzt;
  - im neuen Absatz 6 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach Absatz 1 oder Absatz 3“ ersetzt.
16. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder dem Berliner Pfandbrief-Amt gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Ber-liner Pfandbrief-Amt haben die Darlehen, ge-gabenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben,

die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.“

17. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 42a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht.“

18. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

19. § 23 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird der Strichpunkt hinter dem letzten Satz durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gleichzeitig mit anderem Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden;“;

b) in Buchstabe b werden vor den Worten „als Wartegeld“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz“ eingefügt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Ermäßigung“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen;

bb) im Satz 3 werden hinter den Worten „so wird die Ermäßigung“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt;

c) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Ab-

sätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt. Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt.“;

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Zitat „§ 23 Nr. 4“ wird durch das Zitat „§ 23 Nr. 4 Buchstabe b“ ersetzt;  
bb) die Nummer 2 wird gestrichen;

b) im Absatz 2 werden das Zitat „§ 23 Nr. 4“ durch das Zitat „§ 23 Nr. 4 Buchstabe b“ und das Zitat „§ 25“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.

22. § 27 wird gestrichen.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Zitat „§§ 21, 22, 26 und 27“ durch das Zitat „§§ 21, 22 und 26“ ersetzt;

bb) folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Wird im Rahmen eines solden Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt, so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange

1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
3. Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung und Berufsförderung),
7. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruf-

- lichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz  
bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen.“;
- cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums.“;
- bb) hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Maßgebend ist der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergehende Lohnabrechnungszeitraum; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre.“;
- cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5;
- dd) im neuen Satz 5 werden die Worte „Steuerfreie Einnahmen“ durch die Worte „Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 42a Abs. 1 Ziff. 2 oder nach § 42a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen“ ersetzt;
- c) folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag

aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 2 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.“;

- X d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags von 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder einer Deutschen Mark täglich für jedes Kind, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.“;

- e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in diesem wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen.“;

- f) folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulagenanspruch nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken.“;

- g) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

#### 24. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

X „(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 besonders zu bescheinigen.“

#### 25. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Buchstabe c gestrichen;

- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Buchstaben a werden die Worte „und in § 27“ gestrichen;
  - bb) im Buchstaben b werden die Worte „und des § 27“ gestrichen;
  - cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 26 Abs. 2.“;
  - dd) Buchstabe d wird gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d;
  - ee) im neuen Buchstaben d werden die Worte „oder wenn in den Fällen des § 27 eine nichtselbständige Beschäftigung in Berlin (West) nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten ausgeübt worden ist“ gestrichen;

- c) im Absatz 2 wird das Zitat „§§ 21, 22, 26 und 27“ durch das Zitat „§§ 21, 22 und 26“ ersetzt;

- d) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen.“

#### 26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Jahreszahl „1968“ durch die Jahreszahl „1971“ ersetzt sowie folgende Sätze angefügt:

„Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1970 enden. Für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1971 enden, ist das Gesetz hinsichtlich der Gewährung von Zulagen nach § 28 Satz 1 in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung anzuwenden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.“;

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Umsätze und Innenumsätze (§ 1 a) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden.“;

- c) hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 finden Anwendung

1. auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1971 ausgeführt werden,

- a) die Vorschrift des § 1 Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz der Kürzung 4,2 beträgt,
- b) die Vorschrift des § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Kürzung nach § 1 Abs. 1 auf das ungeminderte Entgelt gewährt wird,

2. die Vorschriften des § 1 Abs. 7 und des § 6a auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden,

3. die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 und 4 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1970 ausgeführt werden,

4. die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.“;

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des § 14a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.“;

e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5;

f) der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

#### 27. Die Anlage (zu § 28 Abs. 3) „Höhe der Zulage“ wird gestrichen.

### Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Berlinförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz eingegangen Änderungen mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. In der Neufassung ist die Bezeichnung „das Bundesgebiet“ durch die Bezeichnung „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und die Bezeichnung „das übrige Bundesgebiet“ durch die Bezeichnung „der übrige Geltungsbereich dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

### Artikel 3

(1) Für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, sind die Vorschriften in der Anlage zu § 28 Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulage sich um einen Zuschlag von 22 Deutsche Mark bei monatlicher Lohnabrechnung, von 5 Deutsche Mark bei wöchentlicher Lohnabrechnung oder einer Deutschen Mark bei täglicher Lohnabrechnung für jedes Kind erhöht, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Satz 1 genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag

eine Deutsche Mark je Arbeitstag; zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.

(2) Zulagen, die nach dem 31. Dezember 1969 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu berechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten Zulage und der bisher gewährten Zulage ist bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. § 28 Abs. 4 Satz 3 bis 6 und § 29 Abs. 5 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Arbeitnehmer, die während des in Betracht kommenden Zeitraums aus dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ausgeschieden sind. Ist eine Auszahlung des Unterschiedsbetrags im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht möglich, so ist dies dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber die Höhe des Unterschiedsbetrags und die vollständige Anschrift des Arbeitnehmers anzugeben. Der Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Unterschiedsbetrags bei dem bezeichneten Finanzamt beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt

durch schriftlichen Bescheid. Auf die Festsetzung und Auszahlung des Unterschiedsbetrags durch das Finanzamt sind die Vorschriften des § 29 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit vorstehend nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

## Abschnitt 2

### Artikel 4

Im Land Berlin ist § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347) mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Kündigung von Pachtverträgen über kleingärtnerisch genutztes Land Ersatzland nur zu gewähren ist, soweit und sobald dafür Flächen zur Verfügung stehen, die in den Bauleitplänen als Dauerkleingärten ausgewiesen sind.

## Abschnitt 3

### Schlußvorschriften

#### Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)<sup>3)</sup> auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>3)</sup> GVBl. S. 394

**Verordnung**

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-11  
für das Gelände beiderseits der Holzmindener Straße  
und westlich der Straße Am Straßenbahnhof  
zwischen Tempelhofer Weg und Teltowkanal  
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 12. Juni 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503 / GVBl. S. 1355), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

**§ 1**

Der Bebauungsplan XIV-11 vom 3. April 1969 mit Deckblatt vom 27. Mai 1970 für das Gelände beiderseits der Holzmindener Straße und westlich der Straße Am Straßenbahnhof zwischen Tempelhofer Weg und Teltowkanal im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

**§ 2**

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

**Verordnung**

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XI-70-1  
für die Grundstücke Apostel-Paulus-Straße 36-38 und  
Merseburger Straße 9-11 im Bezirk Schöneberg

Vom 13. Juni 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503 / GVBl. S. 1355), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

**§ 1**

Der Bebauungsplan XI-70-1 vom 21. Januar 1970 für die Grundstücke Apostel-Paulus-Straße 36-38 und Merseburger Straße 9-11 im Bezirk Schöneberg, der den durch Verordnung vom 15. April 1964 (GVBl. S. 485) festgesetzten Bebauungsplan XI-70 für die Grundstücke Apostel-Paulus-Straße 36-38 Ecke Merseburger Straße 9-11 im Bezirk Schöneberg teilweise ändert, wird festgesetzt.

**§ 2**

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler